

III. Empirisches

Vier Mordsachen und ihre Implikationen

III.1 »IM NAMEN DES VOLKES! IN DER STRAFSACHE GEGEN DIE HAUSTOCHTER KÄTHE HAGEDORN ...«¹

Am 24. Juni 1926 werden im Stadtwald von Duisburg die Leichen der sechsjährigen Käthe Gelzlechner und des neunjährigen Friedel Schäfen aufgefunden. Dem Mädchen waren Schnittverletzungen an Puls- und Halsschlagader zugefügt worden, der Mund mit Erde gefüllt; das Kind war daran erstickt. Der Junge hatte ebenfalls Schnittverletzungen an Hals und Handgelenk, er war aufgrund einer Durchtrennung der Halsschlagader verblutet.

Nachdem zunächst ein Nachbar der Kinder der Tat verdächtigt wurde, Zeugen aber angaben, eine »Frauensperson« in der Nähe des Tatorts gesehen zu haben, fällt der Verdacht auf die zum Tatzeitpunkt 18-jährige Käthe Hagedorn, die ebenfalls in unmittelbarer Nachbarschaft der beiden Kinder lebte und mit beiden Kindern gut bekannt war.

Käthe Hagedorn unternimmt daraufhin einen Fluchtversuch aus dem elterlichen Haus und versucht, auf abenteuerlichen Wegen außer Landes zu kommen. Am Abend des 25. Juni 1926 wird sie verhaftet und in Polizeigewahrsam genommen, sie gesteht daraufhin den Mord an den zwei Kindern aus ihrer Nachbarschaft.

Die Akte zum Fall Hagedorn ist, wie auch die Aktensammlungen zu den folgenden Fällen, in einen beigen Karton eingeschlagen. Es sind zwei Gebinde vorhanden; eines, das die Lichtbilder zur Mordsache Hagedorn und eine Urteilsschrift beinhaltet. Ein weiteres enthält vor allem Pressematerial zu diesem, wie auf dem vom Kriminal-Assistenten (Gennats)

1 | Alle Zitate zum Fall Hagedorn sind der Akte Pr. Br. Rep. 030-03 Nr. 919 entnommen.

stammenden Beiblatt zur Versendung zu lesen ist, »besonders interessanten Fall, der für die Sammlung wieder eingereiht worden ist«.²

Abbildung 5: Lichtbilder Hagedorn

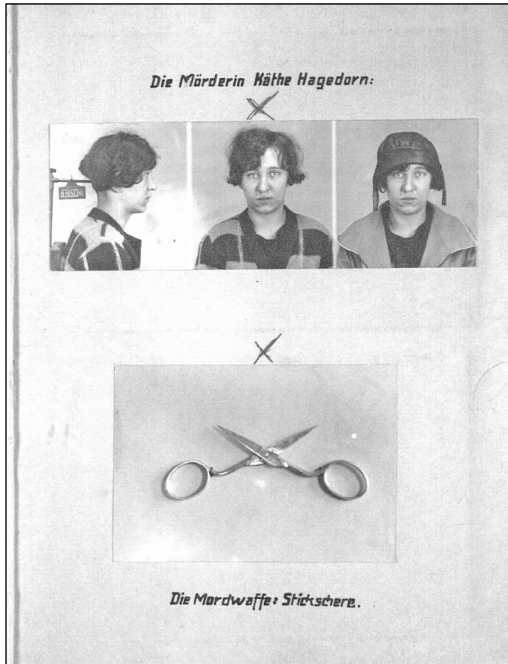


Darüber hinaus finden sich hier zwei Schreiben zur Bestellung von Aktenmaterial zum Fall Hagedorn, eines an die Oberstaatsanwaltschaft und eines an den Polizeipräsidenten von Duisburg. In einem dieser Schreiben wird ohne vorherige Kenntnis des genauen Sachverhalts eine Tötung »offenbar aus sadistischen Gründen« vermutet. Im zweiten Schreiben wird »von einem besonders interessanten Fall für die Lehrmittelsammlung« gesprochen, ohne dass man mehr als »nur [...] einige [...] Funksprüche [...]« dazu kannte. Hier wurde auch das noch fehlende Lichtbildmaterial angefordert, welches sich in der Kartei befindet. Die Lichtbilder sind Auf-

2 | Abschrift Urteil Hagedorn, A Pr. Br. Rep. 030-03 920, alle weiteren Zitate zum Fall Hagedorn sind, wenn nicht anders vermerkt dieser Akte entnommen.

nahmen vom Tatort mit den Leichen, von den toten Kindern in der Gerichtsmedizin, von der Mörderin Käthe Hagedorn und der Mordwaffe: einer Stickschere.

Abbildung 6: Käthe Hagedorn und Mordinstrument

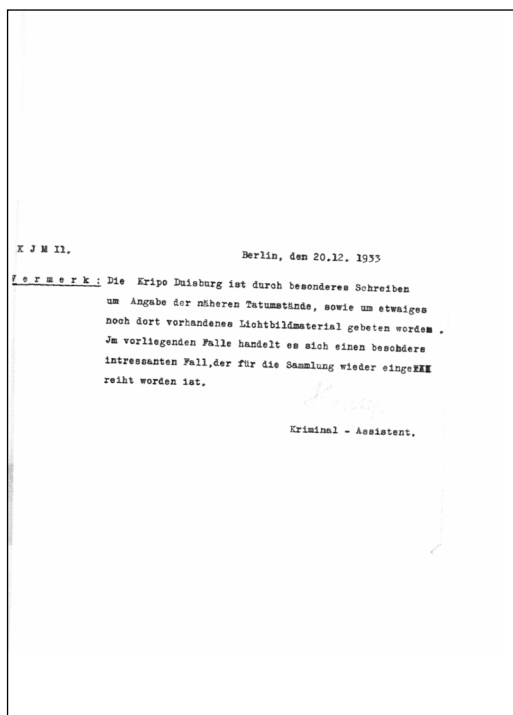


In der Urteilsschrift ist nachzulesen, dass »die Angeklagte [...] wegen Verbrechens gegen §176/3 St.G.B. und wegen Totschlags in 2 Fällen zu einer Gesamtstrafe von 8 – acht – Jahren Gefängnis kostenpflichtig verurteilt (wird)«.

Zum Fallmaterial gehören über den Aktenbestand aus dem Berliner Landesarchiv³ hinaus ein Text von Theodor Lessing zur »Mordsache Hagedorn« und Referenzen aus wissenschaftlichen Texten, so zum Beispiel eine Abhandlung des Juristen und Kriminologen Erich Wulffen unter der Überschrift »Irrwege des Eros – Käthe Hagedorn« von 1929 (Wulffen, 1929: 133-144).

3 | Die originale Akte Hagedorn ist nach Auskunft des Duisburger Archivs verlorengegangen.

Abbildung 7: Anschreiben Gennat



III.1.1 Eine überregionale Sensation

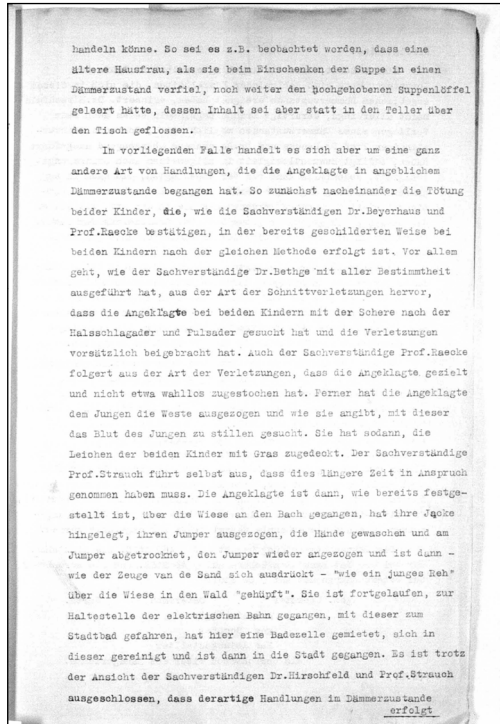
Der Fall der Käthe Hagedorn machte regional und überregional Schlagzeilen.

Zeitungen wie das *Hamburger Fremdenblatt*, die *Vossische Zeitung* und die *Kölner Stadtzeitung* berichteten über die »jugendliche Kindermörderin« (zit.n. Akte K.H.). Sogar zum Fall des Serienmörders Fritz Haarmann⁴ wurden Parallelen gezogen. So liest man in einem Artikel: »Ganz Duisburg steht unter dem Eindruck des grausigen Kindermordes am Friedhof. Die Strasse, in der die Eltern der Ermordeten wohnen, ist dicht besetzt von erregt gestikulierenden Menschen, die sich über die Hergän-

4 | Der Fall des Fritz Haarmann, der in den 1920er Jahren in Hannover 24 Jungen umbrachte, war ein Sensationsfall, über den auch der Gerichtsreporter und Publizist Theodor Lessing berichtete.

ge zur Tat streiten.« Der Staatsanwalt eröffnet den Prozess ein Jahr nach dem Tatgeschehen mit den Worten: »Dank unserer sensationslüsternen Zeit blieb das Interesse für die Sache wach.« (US⁵)

Abbildung 8: Urteilsschrift Käthe Hagedorn



An vielen Stellen wird die Bedeutsamkeit der Tat betont: »Die Ermordung der beiden Kinder Friedrich Schäfer und Käthe Gelzlechner in Mannheimerort hatte die Bevölkerung Duisburgs gestern in lebhafte Erregung versetzt.« (*Rhein Ruhr Zeitung*,⁶ 26.06.1926)

Auch der Prozess wird intensiv verfolgt durch Presse und Zuschauende. Extra sind »in den Saal selber [...] eine Menge Tische eingeräumt worden« (*Duisburger Generalanzeiger*,⁷ 14.06.1927), 26 Sitzplätze werden

5 | Aus der Urteilsschrift, hier und im Folgenden mit US abgekürzt.

6 | Nachfolgend zitiert als RRZ.

7 | Im Folgenden kurz: DGA.

für Zeitungsvertreter reserviert (ebd.) und: »Unter den Pressevertretern bemerkt man auch den durch seine eigenartige Untersuchung des Falles Haarmann besonders bekannt gewordenen Hannoverschen Professor [Theodor] Lessing.« (Ebd.)

Die Beisetzung der Kinder ist das »Ziel Tausender von Menschen«, wie die *Rhein- und Ruhrzeitung* schreibt. »Aus allen Richtungen wand sich die Menschenschlange dem Friedhofe zu, nicht nur aus Duisburg, auch aus den Städten der näheren Umgebung trafen Menschenmassen zu Fuss und in überfüllten Sonderwagen der Strassenbahn und der Autobuslinie ein.« (RRZ, 29.06.1926) Von Tausenden und Abertausenden Besuchern spricht der *Duisburger Generalanzeiger* vom 29. Juni 1926.

Am 20.12.1933 fordert Ernst Gennat von der Kriminalpolizei Berlin die Akten dieses »besonders interessanten Falles« für eine Lehrbuchsammlung an.

III.1.2 Stereotype Bilder – die Wahrheit der Kriminologien

Die Diskurse um das Verbrechen einten sich an Schnittstellen, an denen Typologien von Tätern und Täterinnen entworfen wurden. Diese Typologien ordneten und strukturierten die Diskursstränge. Vor Gericht, aber auch in den Akten werden »Geschichten des Verbrechens« erzählt. Der Kriminologe Claudio Besozzi beschreibt die kriminologische Narration als die »Interpretation von Texten, von Szenarien, die die Geschichte von Defiziten« oder »der Ohnmacht des Menschen vor der Übermacht von psychischen und/oder sozialen Strukturen« (Besozzi, 2005: 296) darstellt. Im Fall Hagedorn ist die Narration der Tat inhärent: die Befremdung ist groß. Hagedorn hat eine Tat begangen, die in mehrfacher Hinsicht außergewöhnlich ist: der Mord an zwei Kindern, ein Mord mit einer sexuellen Konnotation und begangen von einer Frau.

Hania Siebenpfeiffer zeigt, wie sich die »Erfindung des Lustmords« zu Beginn des 20. Jahrhunderts vollzog (vgl. Siebenpfeiffer, 2005: 187) und vor allem, wie der Lustmord im 21. Jahrhundert durch den Begriff des Serien- und/oder Sexualmords ersetzt wurde (vgl. ebd.: 186). Außergewöhnlich ist Hagedorns Tat insbesondere deshalb, da sie vollkommen aus dem Rahmen des für eine Frau als »normal« kategorisierten Handlungsraumes fällt.

Dies wird nicht nur an der besonders großen Aufmerksamkeit der Presse und Öffentlichkeit deutlich, sondern auch in den Kategorisie-

rungen in den Zeitungsartikeln und vor allem auch durch die fünf Gutachter, die Hagedorns Zurechnungsfähigkeit einschätzen sollen. Der Stellenwert, den die Gutachten für den Urteilsspruch und in der Presse zugesprochen bekommen – sie werden vollständig in den Zeitungen abgedruckt und vergleichend nebeneinandergestellt – zeigt nicht nur die Außerordentlichkeit des Verbrechens, sondern auch die Bedeutung der psychiatrischen Expertise. Dieses Außerordentliche erklärt sich nicht nur aus der Tat selbst – der Ermordung von zwei Kindern – sondern auch daraus, dass sie von einer Frau, oder noch konkreter: von einer heranwachsenden Frau, begangen wird. Der Lustmord ist per se männlich konnotiert: »Wahrscheinlich werden dem Richter der Arzt und der Psychiater zu Hilfe kommen müssen, um den Schleier von einem Menschenleben hinweg zu ziehen, von dessen Beschaffenheit man sich bis jetzt auch nicht im Entferntesten eine Vorstellung machen kann.« Dieses Zitat aus der *Rhein- und Ruhrzeitung* vom 28.06.1927 weist darauf hin, wie stark die medizinisch-psychiatrische Deutungsmacht hier schon in die juristische Praxis eingedrungen ist. In der Folge werden also hauptsächlich psychiatrische Wissensbestände in Erscheinung treten, um das »Unerklärliche« erklärbar zu machen.

Nun werden Person und Charakter Käthe Hagedorns nach Abnormitäten »abgesucht«, die Hinweise auf das Tatgeschehen geben können. Für einen Urteilsspruch gilt es, ihre Zurechnungsfähigkeit zu prüfen und sie auf etwaige erbliche Vorbelastung und psychische Erkrankungen zu untersuchen. Maßstab der Untersuchung ist hier – so werde ich in der genaueren Betrachtung im nächsten Kapitel noch dezidierter herausarbeiten – die Idee der bürgerlichen Norm, einer männlichen Norm, von der sich das Weibliche ableitet. Die Konstruktion der Vorstellung von einer kaltblütigen Mörderin beginnt mit der Entdeckung der Tat und der Bestimmung der Täterin. Schon vor der Verhandlung kommt es nun in Zeitungsartikeln zu einer Dämonisierung der jungen Frau.

Käthe Hagedorn wird mehrfach befragt, bei ihrer Verhaftung und in den darauffolgenden Verhören, von den Gutachtern und während der Gerichtsverhandlungen. Auch hier wird das Außergewöhnliche ihrer Tat vor Gericht von verschiedenen Akteuren immer wieder betont.

So äußert sich der Kriminaloberkommissar Busch, der sie verhaftete, vor Gericht als Zeuge:

»Angesichts der Ungeheuerlichkeit der Tat habe er, – Zeuge – es für seine Pflicht gehalten, alle möglichen Motive in Erwägung zu ziehen, und da sei er auf den Gedanken gekommen, dass unter Umständen auch sexuelle Motive in Frage kommen könnten. Er habe die Verhältnisse im Hause Hagedorn gekannt und vorausgesehen, dass es hier einmal ›zu einem Drama kommen würde‹. Die Angeklagte habe aber auf das Bestimmteste bestritten, in geschlechtlicher Erregung gehandelt zu haben.« (DGA, 15.06.1927)

Die von Busch geschilderten Umstände erinnern an die vorhergehend geschilderte Situation im Fall Kürten; auch Busch macht, wie der Psychiater Berg, aus Käthe Hagedorn einen ›typischen-Fall-von‹.

III.1.3 Stadtraum und Verbrechen

Als kriminalistischer Praktiker kennt Busch die kriminologische Diskussion um Gewaltverbrechen und Mord. Dass ihm sexuelle Motive einfallen, liegt hierbei nahe, ist doch der Lustmord eines *der* großen Themen des Diskurses (vgl. z.B. auch Brückweh, 2006).

Die Verhältnisse im Hause Hagedorn sind es also, die Busch als Ursache für Käthes Handlung benennt. Aber worin bestehen diese Verhältnisse? Welche ›Verhältnisse im Hause Hagedorn‹, die dieses Drama haben entstehen lassen, könnten gemeint sein, damit ein Kriminaloberkommissar sie als so evident begreift, dass sie zu einer solchen Tat führen können? Einen Hinweis gibt Thomas Kailer, der sich mit dem Diskurs um den Fall Haarmann auseinandergesetzt hat:

»Gegen Ende des 19. Jahrhunderts führte eine umfassende ›Verwissenschaftlichung des Sozialen‹ dazu, dass wissenschaftliche, insbesondere naturwissenschaftliche und medizinische Begriffe den Blick auf die Gesellschaft bestimmen. Das galt auch für den Blick auf die Armen. Sie wurden unter einen umfassenden Pathologieverdacht gestellt, ihre gleichsam biologische Andersartigkeit mache sie gegenüber liebevoller Zuwendung resistent und es bleibe nur die Verbannung aus der Lebenswelt der ›Normalbevölkerung‹.« (Kailer, 2005: 4)

Verwiesen wird hier auch auf den Polizeipräsidenten von Beckerath, der eine Verantwortung der Polizei für ein Nichteinschreiten mit dem Hinweis auf die Beschaffenheit des geografischen Raumes in der hannoverschen Altstadt abwehren will:

»Der Vorwurf, die Polizei hat durch ein spätes Einschreiten die Verbrechen des Haarmann begünstigt, ist absolut sinnlos! Es ist zu berücksichtigen, dass die furchtbaren Vorgänge sich in dem ältesten und engsten Stadtteil in einer Umgebung abgespielt haben, in der das verdorbenste Proletariat haust. Alle dabei beteiligten Personen, auch die meisten unglücklichen Opfer, sind mehr oder weniger verwahrlost und moralisch minderwertig – fast alle stehen mit der Polizei auf gespanntem Fuße und betrachten sie als gemeinsamen Feind.« (Ebd.)

Natürlich war die Altstadt auch von »respektablen« Bürgern bewohnt, die auch prompt scharf protestierten.

Die »Enge« der Stadt, der knapp bemessene Raum wird hier mit den sozialen Abgründen der Gesellschaft, mit Verwahrlosung, einer »moralischen Minderwertigkeit« verbunden. Raum war auch damals in größerem Masse dem zahlungskräftigen Bürger vorbehalten; je ärmer, desto weniger Platz in Wohnung und Stadtraum konnte und kann ein Mensch beanspruchen.

Städtischer Raum segregierte sich zu dieser Zeit sehr stark nach dem Einkommen seiner Einwohner, die sozialräumliche Verteilung war noch stärker als heute getrennt. Beengte Wohn- und Lebensverhältnisse bedeuteten Berührung, Kontakt und wurden auch mit unhygienischen Verhältnissen, Schmutz und kurzen Übertragungswegen von Krankheiten sowie Ausbreitung von Verbrechen und Gaunertum assoziiert.⁸ Privatheit war sehr eingeschränkt und enge Gassen und Wohnungen bedeuteten Dunkelheit und fehlendes Licht, nicht nur im physikalischen, sondern auch im metaphorischen Sinne. Thomas Kailer merkt an:

»Interessant ist der Terminus der »Minderwertigkeit«, der im Kern eben ein medizinisch-psychiatrischer Begriff ist und in Verbindung mit »moralisch« alle mögliche Schuld an seiner Lage dem Individuum gibt. Solche moralische Diffamierung, basierend auf Angst und Verachtung, kann Motor einer Sozialpolitik werden, die danach strebt, die Armen weitestgehend aus der sozialen Wirklichkeit zu entfernen – und das ist durchaus im handfesten, physischen Sinne gemeint. Und so wurde denn auch verschiedentlich – in der Presse zumeist – der Vorschlag geäußert, die Altstadt abzureißen; zumindest sollte es dort mehr Polizeibeamte geben. Hier schwingt auch die Furcht mit, Probleme wie Kriminalität und Alkoholismus könnten sich weiter ausbreiten.« (Kailer, 2005: 203)

8 | Auch gab es hier die Assoziation Verbrechen als (ansteckende) Krankheit.

Auch an anderer Stelle werden die häuslichen Verhältnisse, das Milieu, in dem die Tat passierte, als Gründe genannt, und oft auch in Verbindung mit der Vorstellung einer erblichen Vorbelastung der Täterin gebracht. Da wird der »typische freudlose Grosstadthof« zu einer Umgebung, in der ein solches Verbrechen stattfinden kann:

»Der typische freudlose Grosstadthof. Typisch auch die Argumente, die von einem im gleichen Hause wohnendes Mädchen gegen die mutmassliche Täterin, die 18jährige Käthe Hagedorn, vorgebracht werden. Sie soll schon immer mit den Eltern der Opfer im Streit gelegen haben und nun diese scheussliche Rache genommen haben.« (DGA, 25.06.1926)

Das Typische bezieht sich, so muss vermutet werden, auf die soziale Situation des »freudlosen Grosstadthofes«, in der das beengte Wohnen zu einer erhöhten Konfliktbelastung und zu Unfrieden führt, der sich seinerseits so stark auswirkt, dass es folgerichtig zu dieser Form der »scheussliche[n] Rache« kommen musste.

III.1.4 Erbliche Vorbelastung

Auch die »erbliche Vorbelastung« war ein wichtiges Element zur Urteilsfindung vor Gericht. Ein wichtiger Gesichtspunkt für die Abklärung der erblichen Vorbelastung waren psychische Erkrankungen, mit denen man deviantes Verhalten erklären zu können meinte. Als wichtigstes Beispiel (insbesondere bei Frauen) diente hier das Konzept der Hysterie, aber auch das der Psychopathie, der Epilepsie etc. Des Weiteren galt Alkoholismus als erbliche Disposition zur Kriminalität. Dies ist, so wird von den diversen Gutachtern immer wieder bemerkt, aber bei Käthe Hagedorn ausdrücklich nicht von großem Belang. Nur ein Zeuge beschreibt Vater Hagedorn als Trinker, ansonsten können in erster Verwandtschaftsline keine erblichen Belastungen festgestellt werden.

Und doch sind die diversen Statements zur erblichen Vorbelastung erstaunlich wirkmächtig. Käthes Großvater wird vor Gericht als Alkoholiker und sehr jähzornig beschrieben, die Mutter Hagedorns hat, so ergibt die Anfrage von San.-Rat Hirschfeld »drei unverheiratet gebliebene alte Tanten, von denen die Angeklagte ihre Abneigung gegen Männer geerbt zu haben meint« (DGA, 15.06.1927). Diese Tatsache sollte, das wird später klar, Käthes Affinität zu Frauen begründen.

In den psychiatrischen Gutachten finden sich unterschiedliche Bemerkungen zur erblichen Belastung Hagedorns und deren Bedeutung für die Tatumstände und Hintergründe. So will zum Beispiel Magnus Hirschfeld der erblichen Belastung einerseits nicht zu viel Gewicht beimessen, meint aber andererseits, in Käthes Falle trage diese ein besonderes ›Gepräge‹: Er spricht über die erbliche Belastung durch die Trunksucht des Großvaters, der Vater sei nur ein mäßiger Trinker. Käthe ist Hirschfeld zufolge alkoholintolerant und er weist darauf hin, dass sich »nun sehr häufig Beziehungen gerade zwischen alkoholischer Belastung und epileptoiden Zuständen« (US) finden.

III.1.5 Die psychiatrischen Gutachten

Exemplarisch nehme ich zunächst das Gutachten des Oberarztes und Medizinalrates Beyerhaus unter die Lupe, um zu zeigen, wie sich die Begutachtung konkret materialisierte: Beyerhaus hatte die Angeklagte während ihrer sechswöchigen Behandlung in Bedburg-Hau untersucht. Seine Argumentation zeigt einerseits Aspekte des Psychopathie-Konzepts auf und darüber hinaus die Dehnbarkeit im Anwendungsmodus dieses Konzepts.

Da sich die Gutachtentexte an vielen Stellen wiederholen, respektive mit leicht anderem Wortlaut in den jeweiligen Tageszeitungen zu finden sind, gehe ich auf die Positionen der anderen vier Experten vor dem Strafgericht nur punktuell ein. Ich habe jeweils den Teil der Begutachtung gewählt, der sich in relevanter Weise zum hier interessierenden diskursiven Kontext addiert respektive ein neues metanarratives Feld eröffnet, neue Begriffe aufwirft oder Ähnliches.

Beyerhaus bedient sich der Kategorie der Psychopathie, um ›den Fall der Duisburger Kindermörderin‹ zu fassen. Der Mediziner hält die Angeklagte für eine Psychopathin mit einem Hang zum Phantastischen, als Beweis hierfür gibt er die Umstände ihrer Flucht an.

Weiter meint er, »bei ihr viel Egoismus gefunden« und darüber hinaus (im Gegensatz zum Gutachter Gundelach) keine Spur von Reue festgestellt zu haben. Beyerhaus verweist auf Hagedorns angebliche Selbstaussagen, die ihm allerdings nur aus zweiter Hand zu Ohren gekommen sein können. Sie wurden wahrscheinlich in der Presse abgedruckt: sie sei die ›jüngste Mörderin der Welt‹ und es sei ein ›Roman, den die Richter um sie gedichtet‹ hätten. Demnach erscheint sie stolz auf das an ihr gezeigte öffentliche Interesse. An anderer Stelle bemerkt er: »Vielleicht habe

sie so etwas wie die Rolle Haarmanns empfunden.« (RRZ, 16.06.1927) Beyerhaus bezeichnet Hagedorn als »psychopathische Persönlichkeit. Sie ist, wie diese meistens, erblich belastet.« Worin die erbliche Belastung Hagedorns besteht, bleibt, wie vorher betrachtet, auch in der Stellungnahme von Beyerhaus unklar. Auch findet Beyerhaus seiner eigenen Einschätzung nach bei der Angeklagten keinerlei Beeinträchtigung in der Ausübung des freien Willens (RRZ, 15.06.1927).

Das Tatgeschehen rekonstruiert Beyerhaus so:

»Sie sei [nun, nach der Ermordung des Mädchens aus dem Affekt nach dem sexuellen Übergriff] von immer stärkerer Erregung ergriffen worden, aus der sie nach einiger Zeit, [sic.] angeblich infolge des Hundegebells, wieder zu sich gekommen sei. Dann sei sie zur Tötung der Knaben geschritten, wobei er – Gutachter – nicht Angst oder Absicht der Beseitigung eines Zeugen erblicke, sondern wieder sinnliche Motive annehme. Auch hier sei sie von dem Wunsch beherrscht gewesen, Blut zu sehen [...] Dafür spreche die Übereinstimmung der verschiedenen, bei den Kindern durchaus nicht planlos, sondern zweckentsprechend ausgeführten Verletzungen. Es handele sich hier um eine sexuelle Triebhandlung einer Psychopathin mit hysterischem Einschlag und homosexueller Neigung.« (RRZ, 16.06.1927)

Für den Gutachter ist somit klar, dass Hagedorn zwar »homosexuelle Neigungen« hatte, allerdings beide Kinder – Mädchen wie Junge – aus einem sexuellen Affekt heraus zum Zweck der sexuellen Triebbefriedigung ermordet haben muss. Er konstruiert aus dem Fallgeschehen den Rahmen eines typischen Lustmordgeschehens.

Auch die weitere Argumentation Beyerhaus' verfolgt die Konstruktion dieses Verbrechenstypus: »Sie hatte einen starken Hang zur Selbstbefriedigung.« (Ebd.) Ihre Abwesenheit sei durch den Hang zur Träumerei zu begründen, leichte hysterische Störungen seien zu finden.

»Intellektuelle Entwicklung ist etwas zurück, was eine bei Psychopathen sehr häufige Erscheinung sei. [...] Eine solche Person müsse im Hinblick auf ihre gering entwickelte Intelligenz und die Überheblichkeit ihrer Phantasie milder beurteilt werden. Eine Menstruationspsychose halte er – Gutachter – nicht für erwiesen. [...] Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass es sich bei der Tat um eine sexuelle Misshandlung einer Psychopathin mit hysterischem Einschlag und starker homosexueller Neigung handelt, die nicht geisteskrank, aber epileptisch ist und eine mildernde Beurteilung beanspruchen kann.« (DGA, 16.06.1927)

Hagedorns Phantasie und ein Hang zur Träumerei beschäftigte die Gutachter allgemein in großem Maße, ebenso die Vorgänge der Selbstbefriedigung und der sexuelle Austausch mit der Freundin Aenne Gelzlechner. Beyerhaus zählt die Lügen, die abenteuerliche Phantasie Hagedorns auf und leitet daraus Egoismus und Selbstgefälligkeit ab. Des Weiteren stellt er »einen Mangel an tieferem Ernst der Lebensauffassungen fest. Sie zeigte einen auffallenden Leichtsinn und starke Selbstsucht, bei sonst umgänglicher Gemütsart. Dementsprechend war ihre Lektüre« (ebd.). »Sie wollte Filmschauspielerin werden und schreckte vor einem Griff in die elterliche Ladenkasse nicht zurück.« (Ebd.) Ihre »umgängliche Gemütsart« wird aber in mehrfacher Hinsicht bezeugt. Sogar die Eltern der getöteten Kinder tun dies.

Sanitätsrat Magnus Hirschfeld – als Kapazität im Feld der damals entstehenden Sexualwissenschaft geladen – stützt sein Urteil in der Einschätzung Hagedorns insbesondere auf die Aussagen der Angeklagten zur Hauptverhandlung, da er die vorherigen Ausführungen, die Hagedorn bezüglich eines Rachemotivs gemacht hatte, als Phantasieprodukte einschätzte.

Hirschfeld meint:

»Die psychopathische Verfassung der Angeklagten weise noch zwei weitere Teilerscheinungen auf, von denen sich die eine auf ihr Seelenleben im Allgemeinen, die zweite auf ihr Sexualleben im Besonderen bezieht. In geistiger Hinsicht zeigt sie eine seltsame Mischung von Unreife und einer gewissen, aber nur scheinbaren Überreife, die in allerlei anscheinend sehr raffinierten Handlungen resultiert.« (Ebd.)

Wenngleich hier nicht klar wird, ob »Seelenleben« und »in geistiger Hinsicht« dasselbe meint, so stellt Hirschfeld Hagedorns »Überreife« heraus und gleichzeitig in Frage. Die Überreife ist scheinbar, die Raffinesse eine »anscheinende«. Auch Hirschfeld bildet sein Urteil aufgrund der berichteten Geschehnisse während der Flucht.

Später stellt Hirschfeld Hagedorn geistig auf die Stufe eines Kindes, ihre Urteilskraft sei nicht die eines gereiften Menschen, sie gehöre »zu den geistig Minderwertigen, von infantiler Beschaffenheit. Damit verbunden seien allerlei psychopathische Züge, vor allem ein ausnehmend üppiges Phantasie- und Sexualleben« (ebd.). Hier fällt ebenso der Hinweis auf Psychopathie, aber auch Hirschfeld macht bei Hagedorn eine Üppigkeit in Phantasie und Sexualität aus. Wo hier das Maß angesetzt wird, wird

nicht deutlich, die Forschungen zur Kinder- und Jugendsexualität steckten noch in den Kinderschuhen.

Hirschfeld will nicht mit Sicherheit sagen können, ob die Angeklagte homosexuell ist. Er führt auch hier die Indifferenz des jugendlichen Alters an, in dem Hagedorn sich befindet. Er meint, knabenhafte Züge in ihrem Wesen und eine Abneigung gegen Männer bei ihr vorzufinden. Hirschfeld ist der Auffassung, dass Hagedorn sehr wohl ohne Bewusstsein gehandelt haben könnte. Er bezeichnet die Tat als Affekttat, die Vielartigkeit der Tötungshandlungen weise dies aus. (RRZ, 16.06.1927). »Er glaubt, bei der Angeklagten epileptische Anfälle feststellen zu können, die zeitweilige Unbesinnlichkeit zum Gefolge haben können.« (Ebd.) Hier scheint also eine Palette von tendenziell stärker auf das auf das Geistig-Seelische bezogenen Grundlagen für Hagedorns Tat benannt zu werden. Und doch macht Hirschfeld die Tat letztlich rein am Physischen fest, um sie erklären zu können:

»Die Angeklagte Käthe Hagedorn beging die Tat in einem pathologischen Rauschzustand, der sie zur Zeit ihrer Menstruation plötzlich befiel. Dieser Unfall stellt im Sinne des § 51 einen Zustand der Bewusstlosigkeit und krankhaften Störung der Geistestätigkeit dar, der freie Willensbestimmung ausschloss. Keinesfalls steht ihre Zurechnungsfähigkeit fest. Die Angeklagte ist keine verworfene Verbrecherin. Die Tat stimmte nicht mit ihrem sonstigen Charakter überein. Sogar der Vater der Getöteten bekundete ihr als Zeuge, sie hätte ein gutes Gemüt. Es handelt sich hier in Wirklichkeit nicht um zwei, sondern um drei Kinder, nicht um zwei, sondern um drei Familien, nämlich die Familien Gelzeichner, Schäfen und Hagedorn, die das Opfer nicht einer schweren Untat, sondern eines schweren Unglücks, einer schweren Schicksalstragödie geworden sind.« (DGA, 15.06.1927)

Hier wird deutlich, wie stark Charakterfragen und die positiven Berichte der Zeugen über Käthe Hagedorns Person die Urteilsfindung Hirschfelds beeinflussten.

Interessant sind außerdem zwei Anmerkungen zu Hirschfelds Gutachten im Aktenmaterial. Hier sieht man eine wahrscheinlich mit Bleistift hinzugefügte handschriftliche Notiz (vermutlich von dem leitenden Kommissar Ernst Gennat): »Es ist sein Gebiet« (vgl. US Hagedorn), womit er – anscheinend nicht einverstanden mit Hirschfelds Position, insbesondere in Bezug auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit – darauf hinweist, dass der Sexualwissenschaftler womöglich stark von seinen eigenen wissenschaftlichen Forschungsfeldern ableite, was ihm an der zu Begutach-

tenden auffiele. Auch Hirschfelds Position ist von einer unübersehbaren Ambivalenz durchzogen.

Der Gutachter, der Hagedorn vom Zeitpunkt der Einlieferung ins Gefängnis an und damit am längsten kennt, ist *Medizinalrat Dr. Gundelach* (er spricht auch als erster Gutachter vor Gericht). Nach Gundelach liegt kaum erbliche Belastung vor, die kindliche Entwicklung sei normal verlaufen, er weist aber auf die ungünstigen Familienstreitereien zwischen den Eltern und später den Nachbarn hin, welche Hagedorn belastet haben mögen. »Sie war musikalisch, wurde so mit Schauspielern bekannt und kann dort einem unglücklichen Einfluss ausgesetzt gewesen sein. Die Sucht nach dem Phantastischen wird wohl in der Hauptsache durch den Verkehr mit Schauspielern und das Kino genährt worden sein.« Er findet keine pathologischen Anzeichen bei der Angeklagten, auch Hagedorns Sexualität beschreibt er als noch nicht gefestigt. »Von Homosexualität kann also noch gar keine Rede sein. Vielmehr war sie noch mitten in der Reifezeit.« Er bemerkt starke Stimmungsschwankungen im Gefängnis.

Auch er beschreibt sie als kindlich: »Psychisch bietet sie zweifellos das Bild eines Kindes, ein auch in sexueller Beziehung noch absolut tastender Mensch. Sie ist impulsiv, bescheiden, munter und hat Sinn für Ordnung und Sauberkeit.« (DGA, 15.06.1927)

Die Tat beschreibt Gundelach als »mit der normalen Psyche eines Menschen nicht vereinbar, sie ist der seltene Fall eines Anfalls von Grausamkeit [...] Sie war zweifellos am Tage der Tat sexuell besonders erregbar.« Die Tat selbst stellt der Gutachter so dar, »dass die Angeklagte unter allen Umständen in einer plötzlichen Wallung an ihr Ziel, die Befriedigung ihrer Wünsche gelangen wollte und das Kind erstickte, als sie den Widerstand brechen wollte« (ebd.). Gundelach grenzt die Tat ganz deutlich vom Verständnis des Lustmords ab, auch akzeptiert er eine Sexualisierung der Tatgeschehnisse nicht: »Es ist nicht die Tat eines Lustmörders, der ein Kind erst verstümmeln und dann quälen würde [...]. Weder Volksauffassung noch Gesetz erkennt die Unwiderstehlichkeit des Geschlechtstriebes an. Man darf daher niemals sagen, dass der Geschlechtstrieb so stark ist, dass der Betreffende dadurch völlig eroniert [sic.] wird.« (Ebd.) Interessant ist hier, dass Gundelach so deutlich zwischen ›Volksauffassung‹ und ›Gesetz‹ trennt. Damit verweist er auf die damals weitgehend verbreitete Haltung, die beiden Ebenen von Wissen als getrennt zu sehen. Der Gutachter kommt zu folgendem Schluss: »Käthe Hagedorn ist ein vollsinniger Mensch, der seinem Wesen nach die Pubertätszeit noch nicht beendet hat,

sexuell unreif ist und auch in ihrer Urteilsfähigkeit einem erwachsenen Menschen nicht gleich zu achten ist. Ihre Tat steht isoliert in ihrem Leben. Sie wurde nicht planmässig ausgeführt.« (Ebd.) Gundelach sieht keine gestörte Geistestätigkeit bei Hagedorn, kein Greifen der Unzurechnungsfähigkeit laut §51, das erste Tatmotiv ergibt sich aus dem Affekt sexueller Erregung – »Die Tat entwickelte sich aus der unzuchtigen Handlung, als Ausgiburt des schweren Affekts« (RRZ, 15.06.1927) –, das zweite zur Beseitigung eines Zeugen (ebd.) und auch in der Phantasie sieht Gundelach zunächst keine kriminellen Handlungen begründet. »In dem Schwarm zum Theater und Film kann aber der Sachverständige nicht Pathologisches erblicken. Das tun andere junge Mädchen auch. Wohl aber dass die Angeklagte gern Mordgeschichten las, den Breslauer Kindermord kannte sie auch, sie wusste von Haarmann und Denke.« (Ebd.)

Bemerkenswerterweise ist es auch hier wieder so, dass Aussagen getätigt werden, die entweder eingeschränkt oder zurückgenommen werden. Das Ergebnis ist Ambivalenz. So ist es »normal«, dass Mädchen fürs Theater schwärmen, aber dass sie Mordgeschichten kennen, ist auffällig. Auch Reue habe sie gezeigt: »Es sei nicht etwa so gewesen, dass sie im Gefängnis gegenüber ihrer Tat kalt und reuelos gewesen sei. Sie machte im Gegenteil einen niedergeschlagenen Eindruck, besonders in der ersten Zeit.« (Ebd.) Gundelachs Gutachten erscheint in seiner Gesamtheit als klarste und bodenständigste Position, aber auch hier bleibt eine Widersprüchlichkeit zwischen Tat und Täterin bestehen, die in dieser Form nicht durch medizinische Erklärungen überwindbar scheint.

Ein weiterer Gutachter ist *Professor Julius Række*, aus Frankfurt, dessen Einschätzung Theodor Lessing, der den Prozess als Gerichtsreporter begleitete, in seiner Berichterstattung als »voll von seelenunkundiger Fachweisheit« beschrieb:

»Das sehr besonnene Gutachten des Sexualforschers Dr. Magnus Hirschfeld legte klar, dass es sich nicht um einen Lustmord handelte, sondern um Tötungen während eines Triebwahnsinns. Das Sehenwollen von Blut sei nicht eine Triebfeder zur Tat gewesen, sondern umgekehrt sei durch das Blut der Trieb rauschartig hervorgebrochen. Unter den Gutachten erschien mir eines voll seelenunkundiger Fachweisheit, das des Prof. Dr. Række aus Frankfurt; ein anderes, geradezu ein Meisterstück kerntreffender Expertise und ein Ergebnis gesundester und volkstümlicher Lebenskenntnis, das des Berliner Gerichtsarztes Prof. Dr. Strauch.« (Lessing, 2006: 230)

Räcke bemerkt, dass von Vererbung keine Spur bei Hagedorn zu merken sei, zumal nicht von Geisteskrankheit. Die Darstellung, wonach die Angeklagte eine epileptoide Psychopathin sei, weist er entschieden zurück. Für die Umstände der Tat hat er diverse Erklärungen, deren Genese aus einem schulmedizinischen Wissenskorpus deutlich erkennbar ist:

»Schwindelanfälle sind namentlich bei Blutarmen häufig zu beobachten. Eine wirkliche Menstruationspsychose komme gleichfalls nicht in Frage. Bei der Angeklagten handele es sich um eine systematisierte Erinnerungsstörung, die regelmässig bei den belastenden Momenten halt mache. Von einem Dämmerzustand kann keine Rede sein. Beide Tötungen erfolgten aus dem gleichen Motiv der Befriedigung des Geschlechtstriebes.«

(Wenngleich ja bei dem zweiten Opfer, Friedel Schäfen, keinerlei geschlechtliche Vorgänge sich abgespielt haben.) Und obwohl Räcke hier das Stereotyp der Psychopathie nicht vollumfänglich bedienen will, so betritt er doch das gleiche argumentative Feld: »Vorhanden ist eine psychopathische Triebunsicherheit des noch nicht vollentwickelten Mädchens. Solche Menschen sind überaus leicht beeinflussbar und gerade Zeugin Carsen traue er auf Grund ihres Auftretens in dieser Richtung etwas zu.« (Ebd.) Auch findet Räcke ebenso wie die vorherigen Gutachter keine Einschränkung des freien Willens bei Hagedorn:

»Im Übrigen ist eine sexuelle Erregung nie so stark, dass sie freie Willensbestimmung ausschliesst. So wenig man bei Notzuchtverbrechern gelten lassen kann, dass die Triebe stärker seien, als der Wille, kommt diese Entschuldigung bei perverser Veranlagung in Frage. Die Angeklagte war weder bewusstlos, noch litt sie unter krankhaften Störungen mit Aufhebung des freien Willens. Wohl aber ist sie phantastisch veranlagt und in der Entwicklung zurückgeblieben.« (DGA, 16.06.1927)

Die »phantastische Veranlagung« scheint auch seiner Meinung nach maßgeblich zur Tat beigetragen zu haben.

Räcke betont in seiner Argumentation die Zielgerichtetheit von Hagedorns Handlungen, die Flucht, den Schlag mit dem Ast, die Stiche in den Hals usw. »Die Angeklagte habe die Stiche geführt, um Blut zu sehen. Hier liege also ein sexuelles Motiv vor.« (Ebd.) An keiner Stelle hat die

Angeklagte Käthe Hagedorn dies gesagt, dieser Schluss kommt – wie bei Busch – von Räcke selbst.

Der Gutachter *Professor Dr. Strauch* ist von der Verteidigung geladen worden, »um aus seinen in Berlin gesammelten kriminalärztlichen und gerichtsärztlichen Erfahrungen heraus zu helfen in diesem dunklen Falle die Wahrheit zu finden« (DGA, 16.06.1927).

Die erbliche Belastung sei bei Hagedorn nicht groß, aber Trunksucht sei öfter vorgekommen.

Hagedorns Urteilsfähigkeit entspricht nicht ihrem Alter: »Sie übersehe ihre Situation nicht, der Ernst ihrer Lage komme ihr gar nicht zum Bewusstsein. Sie mache einen recht kindlichen Eindruck. Ihre Phantasie sei sehr rege.« (Ebd.) Auch für Strauch ist die Phantasie von Käthe Hagedorn wegweisend. Er schreibt ihr eine gewisse Eitelkeit zu. Wie schon seine Kollegen vorher bewertet er Hagedorns Lektüre als bedeutsam, insbesondere in ihrer Vielfältigkeit: zeitgenössische Romane, Zeitungen, Magazine und Klassiker; in der Anstalt und im Gefängnis habe sie geprahlt, sie sei die jüngste Mörderin gewesen: »Auch habe sie sich in der Rolle der grossen Sünderin gefallen. [...] Ihre Lektüre sei sehr gegensätzlich gewesen, neben Romanen und Mordberichten habe sie Schiller gelesen. Musikalisch scheine sie begabt zu sein.« (Ebd.) Ihre religiösen Vorstellungen seien unausgereift. Aussagekräftig sind die Attribute, mit denen Strauch die Täterin beschreibt. Allesamt sind es Merkmale der Vorstellung eines normalen Bürgermädchens: »Vom Gemüt sei sie sanft, höflich, kinder- und tierlieb, kindlich und vertrauensselig.« (Ebd.) Dies wird im nächsten Kapitel, wenn es um die normative bürgerliche Vorstellung von Geschlechterbildern gehen wird, noch erläutert.

Des Weiteren schreibt die DGA über Strauchs Einschätzung der Angeklagten: »Geschlechtlich sei die Angeklagte völlig unausgereift. Sie befinde sich noch im Zustande einer Vierzehnjährigen. Sie sei eine Psychopathin mit hysterischen Zügen, überreizter Phantasie, unreif und mache manchmal den Eindruck eines kleinen, geringen jugendlichen Schwachsinn. Eine Lügnerin oder Schwindlerin sei sie aber nicht.« (Ebd.) Strauch bezweifelt auch, dass Hagedorn überhaupt ein Unrechtsbewusstsein in Bezug auf die Berührung beim Kinde gehabt habe, denn sie war in dieser Hinsicht ganz und gar unaufgeklärt. Sie könne gemeint haben, ihr Handeln wäre unkeusch, aber nicht rechtswidrig. »Der Gutachter ging im weiteren auf die körperliche Verfassung der Hagedorn am Tage der Tat ein und erklärte, dass es ein gewisses menstruales Irresein gäbe, unter dessen Einfluss Frauen oft

Straftaten verübten.« (Ebd.) Epileptische Neigungen schließt er aber nicht aus. Hagedorn empfinde die Tat als etwas sehr Fremdes, wie die Tat eines anderen. Die Zurechnungsfähigkeit hält er für nicht ganz gesichert vorhanden. (RRZ, 16.06.1927) Strauch kann als ›Kriminalarzt‹ darauf hinweisen,

»dass die Angeklagte ein liebes, kindliches Geschöpf (sei), das gewissermassen am Rock der Mutter hing und darum besonders wenig ausgeprägten Willen hatte. Geschlechtlich durchaus unreif, aber keineswegs Lesbierin, hat sie sich nur einem in gewissen Jugendjahren stark verbreiteten Laster besonders stark hingegeben.« (DGA, 16.06.1927)

Auch bei Strauch lässt sich zusammenfassend bemerken, dass er sich zwar des üblichen Materials – Psychopathie-Konzept als Erklärung für die Tatausübung, hysterische Züge, epileptische Neigung, übersteigerte Phantasie und Sexualität als Zeichen einer zum Verbrechen neigenden weiblichen Jugendlichen – bedient, letztendlich seiner Ansicht nach aber auch Weiblich-Physisches, das menstruale Irresein, ausschlaggebend sein könnte für den Mord an den beiden Kindern. Ein klares Erklärungsmuster findet sich aber auch hier nicht. Auch in Strauchs Einschätzung bleibt eine erhebliche Ambivalenz bestehen.

Die Einschätzungen der Gutachter im Fall Hagedorn liefern allesamt kein klares Bild der Tathintergründe. Sie versuchen, das Unerklärliche zu fassen, zu erklären. Innerhalb des kriminologischen Diskurses formierte sich nämlich ein neuer Schwerpunkt: »Es rückten jene Außenseiter in den Mittelpunkt des Interesses, die am vollständigsten mit dem dominierenden Erzählmuster erfasst und erklärt werden konnten.« (Becker, 2004: 69) So lässt sich ein zu dieser Zeit wachsendes Interesse an Gewaltverbrechen erklären. Der ›kleine Gauner‹ als Alltagserscheinung ist weniger von Unterhaltungswert, ein kleiner Diebstahl reicht nicht aus. Die ›monströsen Verbrechen‹, die im Leser, der Rezipientin Affekte, Angst, Emotionen erzeugen (vgl. Brückweh, 2006), sind es, die die interessierte Leserschaft mobilisieren.⁹ Hier formen demnach die Erzählmuster, die Metanarrative

9 | Hier konnte auch Ernst Wulffen mit seinem Band *Das Weib als Sexualverbrecherin* (1923), welcher explizit populärwissenschaftlich angelegt war, ansetzen. »Die Theorie«, so Wulffen über seine Überlegungen zur Typologie von Sexualverbrechern, »ist aus sich selbst verständlich und so einleuchtend und leichtverständlich, dass ihre Terminologie Gemeingut zu werden verspricht« (Wulffen 1923: 182). Damit

ihren Gegenstand, es lässt sich, mit Foucault gesprochen, zeigen, wie der Diskurs die Dinge hervorbringt, von denen er spricht.

Und so ist es auch bei Hagedorn.

Die Analyse der Begutachtung zeigt dabei subsummierend eines ganz deutlich: Kriminologisches und psychiatrisches Wissen entwarf vor allem neue Typologien des Verbrechens, die dann auf die vorhandenen Fallbeispiele angewandt wurden.

Insbesondere wenn es um Käthes Vorleben, um ihren »Charakter« und ihre Sexualität geht, wird auf die psychiatrischen Gutachter zurückgegriffen. Käthe Hagedorn wird von einer außerordentlich großen Anzahl an Gutachtern untersucht. Diese sollen im Prozess die richterliche Entscheidungsfindung unterstützen. Das Eindringen psychiatrischer und medizinischer Wissensbestände in die juristische Praxis wird in der Begutachtung Käthe Hagedorns gut sichtbar. Ebenso lässt sich hier feststellen, welche Deutungsmacht die Psychiatrie auch in der öffentlichen Dokumentation des Falles Hagedorn bekommt. Die Gutachten sind großenteils vollständig in der Presse dokumentiert. In diesem Rahmen werden sie an verschiedener Stelle auch inhaltlich gegeneinander abgewogen und diskutiert. Erinnert sei hier auch an Theodor Lessings Kommentar zum gutachterlichen Prozessbeitrag, den ich am Anfang des vorliegenden Kapitels schon erwähnt habe und auf den ich an dieser Stelle noch einmal zurückkommen möchte:

»Von den fünf Sachverständigen¹⁰ waren zwei für Anwendung des §51, zwei dagegen, einer verhielt sich neutral. Das sehr besonnene Gutachten des Sexualforschers Dr. Magnus Hirschfeld legte klar, dass es sich nicht um einen Lustmord handelte, sondern um Tötungen während eines Triebwahnsinns. Das Sehenwollen von Blut sei nicht eine Triebfeder zur Tat gewesen, sondern umgekehrt sei durch das Blut der Trieb rauschartig hervorgebrochen. Unter den Gutachten erschien mir eines voll seelenunkundiger Fachweisheit, das des Prof. Dr. Raecke aus Frankfurt; ein anderes, geradezu ein Meisterstück kerntreffender Expertise und ein Ergebnis

markiert er die Zielsetzung seiner zwar populärwissenschaftlichen, aber dennoch – oder möglicherweise gerade deshalb – sehr wirkungsvollen Arbeitsweise.

10 | Die fünf Sachverständigen sind Gerichtsmediziner und Psychiater: Medizinalrat Dr. Gundelach, der Sanitätsrat Magnus Hirschfeld, der Oberarzt und Medizinalrat Dr. Beyerhaus – aus der Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau bei Duisburg, der Hagedorn drei Wochen lang unter seiner Beobachtung hatte –, der Kriminalarzt Prof. Dr. Strauch und Prof. Julius Raecke, ein forensischer Psychiater.

gesundester und volkstümlicher Lebenskenntnis, das des Berliner Gerichtsarztes Prof. Dr. Strauch.« (Lessing, 2006: 230)

Als die Verhandlung zur Vernehmung der Gutachter kommt, wird veranlasst, dass dies – wie auch Hagedorns Aussagen zum Tathergang –, unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet. Nur »aus beruflichen Gründen zugelassene Personen«, die Eltern der Angeklagten und der Getöteten, sowie der Pfarrer Sperling dürfen im Gerichtssaal verbleiben. Bemerkenswert ist, darauf sei noch einmal hingewiesen, dass die Gutachten zur Rechtsprechung ausführlich, ja fast wortgetreu, in der Zeitung abgedruckt werden.¹¹ Dies zeigt, mit welcher Bedeutung die Aussagen dieser wissenschaftlichen »Zeugen« aufgeladen waren.

III.1.6 Ein ganz normales Mädchen – eine eitle Psychopathin

War es denn möglich, daß sie, die Ernst von Kindesbeinen an kannte, dennoch nichts wußte von seinem Inneren? Daß sie ihn für sanft, ideal, friedfertig gehalten hatte, während er ... Nein. Es war nicht möglich. So harmlos froh und zuversichtlich war er gestern fortgegangen! Sie begriff gar nichts mehr. Nur das Eine wußte sie: etwas Böses konnte Ernst nimmer getan haben.

AUS: ANNIE HRUSCHKA, *SCHÜSSE IN DER NACHT*, 1914

Eine Kundin des Ladens sagte über Hagedorn: die »Käthe sei immer ein braves, ordentliches Mädchen gewesen. (Sie) sei guten Gemütes, und (mochte) Kinder recht gern [...]«. (US) Vor Gericht wird Käthe Hagedorn zu ihrem Verhältnis zu Kindern befragt:

V(orsitzender): *Waren Sie kinderlieb oder schätzten Sie kleine Kinder nicht?*

A(ngeklagte): *Ich hatte kleine Kinder sehr gern.*

V: *Auch die zu Tode gekommenen?*

A: *Ja. (US)*

11 | Wenngleich im Vergleich der Berichterstattung deutlich wird, dass die *Rheinische Ruhrzeitung* sehr viel detaillierter und genauer darstellt, als dies im *Duisburger Generalanzeiger* der Fall ist.

Auch im Gefängnis wird Hagedorn als »überaus ordentlich und fügsam« beschrieben.

Die *Rhein- und Ruhrzeitung* zitiert aus der Beweisaufnahme am ersten Prozesstag den Rektor Jung, der sie auch unterrichtete, in Bezug auf den Charakter der Angeklagten: »Ich kann ihr nichts Schlechtes nachsagen, sie ist bei mir immer sehr freundlich und fleissig gewesen und frisch im Unterricht. Deshalb hatte ich sie recht gerne. Auch andere Lehrer sagten ihr dasselbe nach, nur ein Lehrer ist mit Hagedorns häuslichem Fleiss nicht zufrieden.« (RRZ, 25.06.1926) Auf Nachfrage meint der Rektor, Hagedorn habe hier bei ihm zu keinerlei Klagen Anlass gegeben. Auch der Pfarrer findet, Hagedorn sei als Schülerin immer »sehr brav und fleissig« gewesen, er hat keinerlei Nachteiliges auszusagen, weder in sittlicher Hinsicht noch in Bezug auf Hagedorns Umgang. Beide finden Hagedorns Tat ganz unerklärlich. »Die Hagedorn verhält sich in der Gefängniszelle ruhig und macht einen *normalen Eindruck*.« (RRZ, 25.06.1926; Herv. i. O.) Normalität und ihre Attribute – ordentlich, fügsam, freundlich, fleißig, brav, gutes Gemüt, Kinderliebe, Sittlichkeit –, das war es, was Hagedorns Unauffälligkeit ausmachte. Unerklärlich bleibt die Tat vor diesem Hintergrund, Zeichen für Hagedorns Abnormalität werden gesucht. Eine besondere Eitelkeit in Bezug auf die Tat – das haben die Gutachter betont – legt demnach der Prozess offen. Hagedorn wird hierzu mit Aussprüchen zitiert wie: »Oh, die Richter haben schon einen ganzen Roman um mich gedichtet.« (DGA, 25.06.1926)

Auch in der Befragung, im Prozess, geht es um diese »Eigenschaft« der Eitelkeit. Hier meint man erstens, wie auch schon an früherer Stelle, Parallelen zum Fall Haarmann entdecken zu können. Der Lust- und Serienmörder Fritz Haarmann hatte an mehreren Stellen Freude geäußert, so bekannt zu sein, ein berühmter Mörder etc. Hagedorn hatte, so hatte man an früherer Stelle schon festgestellt, in der Zeitung über Haarmann gelesen und dabei nach Auffassung der Vorsitzenden ein »aussergewöhnliches Interesse« gezeigt. Auch ihre Lektüre soll demnach außergewöhnlich gewesen sein.

V: *Es soll Ihrer Eitelkeit sehr geschmeichelt haben, in dieser Sache so im Mittelpunkt der allgemeinen Aufmerksamkeit zu stehen. Sie haben in Bedburg [die Anstalt, in der Hagedorn zur Beobachtung untergebracht war] gesagt, Sie seien die jüngste Mörderin der Welt und hätten mit 18 Jahren bereits einen Doppelmord*

begangen. Sie haben auch gesagt, Sie wären die grösste Sünderin und wer nicht mit Ihnen sprechen wolle, der möge es lassen.

A: Ich hatte die Bibel gelesen und stand unter dem Eindruck des Gelesenen.

V: Es scheint doch, dass die Sache ihrer Eitelkeit gut tat. Haben Sie nicht in Bedburg gesagt, dass die Verhandlung gegen Sie drei Tage dauern würde?

V: Ja.

A: Sie haben davon gesprochen, dass Ihre Hinrichtung an einem Donnerstag sein würde.

Die Angeklagte schweigt. (Ebd.)

Die Dramaturgie dieser Befragung – das scheint der Zweck dieser Fragestellungen und auch der Reihenfolge, insbesondere des Abschlusses: ein (geheimnisvolles, interpretierbares) Schweigen Käthe Hagedorns – und ihrer Darstellung in der Presse lassen Hagedorn als stolz auf ihre Tat erscheinen. Das Schweigen Hagedorns, das in seiner Ausschnitthaftigkeit einen dramatischen Höhepunkt in der Verhörsituation der Angeklagten markiert, bietet so einen Einblick in die dunklen seelischen Abgründe des sonst so »normal« wirkenden Mädchens. Diese seelischen Abgründe neben dem Eindruck der normalen Käthe Hagedorn werden in Verhör und Verhandlung wie Preziosen hervorgehoben und beleuchtet. Jedes Detail kann als Schlüssel zum Unerklärlichen dienen: ein gesundes, zurechnungsfähiges, kinderliebes Mädchen begeht einen Mord an zwei Kindern. Und auch weitere Details werden in diesen Zusammenhang gestellt. Ein Zeuge schildert den »elastischen, eleganten, fast freudig bewegten Gang, in dem die Angeklagte zum Bach schritt« (US). Dies passt ins Bild der psychopathischen Lustmörderin, die nach gelungener Aktion den Tatort frohgemut und befriedigt verlässt. Auch die Raffinesse Hagedorns passt in dieses Konzept und insbesondere auch die Nacherzählung des Versuchs von Hagedorn, einer Verhaftung zu entgehen.

In der Presse wird die Flucht Hagedorns sehr ausführlich beschrieben. Hagedorn versucht zunächst, mit dem Taxi aus Duisburg zu entkommen, der Fahrer lässt sich aber nicht um seinen Lohn prellen und Hagedorn wird in der Nähe von Duisburg festgenommen. Sie macht diverse falsche Angaben zu Name und Wohnort und zum Zweck ihrer Reise, bis sie letztendlich gesteht, die gesuchte Käthe Hagedorn zu sein. In der Folge erfindet sie ein falsches Alibi, bestreitet auch die Tat, bis sie in Groß-Duisburg dem Untersuchungsrichter vorgeführt wird und die Tat gesteht.

Die »Irrfahrten der Mörderin« erscheinen in ihrer Schilderung vor Gericht sehr abenteuerlich und der Wagemut der flüchtenden Verdächtigten wiederum ist als abgründiger Hinweis auf ihre dunkle Seite lesbar.

III.2 GUTACHTER UND EXPERTISE

Expertise verstehe ich als soziale Konstruktion. Experten (re-)produzieren Wissen im Diskurs um das Verbrechen aktiv, sie sind Akteure der Wissensproduktion im Diskurs um das Verbrechen. Auf der Bühne des Gerichts kämpfen sie um die Deutungsmacht über das Verbrechen. Expertenwissen schafft, so hat es Peter Weingart formuliert, »Beistand für Entscheidungen unter Ungewissheit in Gestalt eines ›fremden‹ Gegenüber« (Weingart 2005: 50). Das ›fremde Gegenüber‹ ist die jugendliche Mörderin Käthe Hagedorn, über deren Schuld das Gericht zu entscheiden hat.

»Am Gutachtertisch nehmen nacheinander San.-Rat Dr. Magnus Hirschfeld, der bekannte Berliner Sexualpsychologe, ein kleiner beleibter, aber in der Fragestellung überaus beweglicher Herr, neben ihm im langen grauen Bart, Prof. Dr. Roeke [sic., gemeint ist Räcké], Professor Bauer, der von der Verteidigung eigens bemühte Professor Dr. Strauch = Berlin, Professor Dr. Gundelach und als Berichterstat-ter über das Obduktionsergebnis Kreis-Medizinalrat Dr. Bethge = Duisburg Platz.« (DGA, 14.06.1927)

Diese Beteiligung wissenschaftlicher Expertise am Gerichtsverfahren wurde von der ortsansässigen Presse, namentlich dem *Duisburger Generalanzeiger* und der *Rhein- und Ruhrzeitung* mit größtem Interesse verfolgt: »Zu der Verhandlung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet [...] hat sich eine Reihe hervorragender Kapazitäten auf dem Gebiete der Psychologie und der Sexualforschung gemeldet.« (DGA, 15.06.1927)

Dieses Aufgebot an Gutachtern ist so enorm und ungewöhnlich wie der Fall der jugendlichen Mörderin Hagedorn. Der Fall Hagedorn war – wie erwähnt – ein außerordentlicher, ein Sensationsfall.¹² Aber nicht nur Gutachter und Sachverständige treten im Fall Hagedorn auf, auch Lehrer

12 | Mord ist grundsätzlich, das muss hier betont werden, Ausnahme- und damit Sensationsverbrechen. Durch die mediale Aufmerksamkeit wird die Bedeutung der wissenschaftlichen Expertise noch verschärft deutlich.

und Pfarrer¹³ wurden vor Gericht über die jugendliche Mörderin befragt. So erscheinen im Fall Hagedorn verschiedene Experten, deren Wort und Einschätzung für das zu fällende Urteil über die Mörderin Hagedorn eine mehr oder weniger wichtige Rolle spielen wird.

III.3 EXPERTEN VOR DEM STRAFGERICHT¹⁴

Expertise bestimmt sich diskursiv, je nach Zusammenhang, in dem gesprochen wird und je nach zu verhandelnder Tat. Die Konstellationen Expertise und Täterinnenprofil plus Tat- und Verhandlungsumstände bedingen sich gegenseitig; es handelt sich um eine Co-Konstruktion von Gegenstand und Expertise. Experten vor dem Strafgericht gehören zu meist einer wissenschaftlichen Disziplin an, sie bedienen sich einer bestimmten Sprache und zeichnen sich durch ihre Professionalität aus. Sie sind eingebettet in ein Netz aus Wissensbeziehungen zwischen Akteuren aus Theorie und Praxis.

Expertise zeichnet sich durch Professionalität, Sprache und Disziplinarität aus (Hitzler, 1997: 13ff.). Sie unterliegt Zuschreibungsprozessen und Kämpfen um die Deutungsmacht. Als Experte vor Gericht im Mordprozess der 1920er Jahre wurde berufen, wer in diesem Zusammenhang vom Gericht qua Profession als qualifiziert und fachkundig befunden wurde.

13 | Dass Pastoren vor Gericht befragt werden, hat eine längere Tradition, wie man bei der Verhandlung gegen die Mörderin Dorothea Götterich sehen kann. Die Aussage der Pastoren zur Delinquentin lautete damals:

»Nach derjenigen Prüfung, die ich durch Unterredung mit mehrgedachter Person angestellt, habe ich bey derselben eine sehr geringe Erkenntniss göttlicher Wahrheiten und zugleich eine entsetzliche Unempfindlichkeit und Gleichgültigkeit in Absicht guter und böser Handlungen gefunden, und bin daher der Meinung, dass der von ihr verübte Mord nicht sowohl aus dem Triebe einer vorsätzlichen Bosheit und Grausamkeit als vielmehr aus einem hohen Grade der Gleichgültigkeit und der daher entstandenen Gottesvergessenheit herzuleiten sey. J.F. Zander, Pastor« (Maubach 2011).

14 | Einen Teil der folgenden Erläuterungen habe ich bereits in dem Tagungsband *Experten vor dem Strafgericht* publiziert.

Der Experte – zumeist als Sachverständiger bezeichnet und im Untersuchungszeitraum vor allem als medizinisch-psychiatrischer Gutachter agierend – hat seinen ersten Auftritt auf der Bühne des Gerichts in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Mediziner und Psychiater – und nicht nur mehr wie vormals Juristen – sprechen eine wissenschaftlich gesicherte Einschätzung zur Zurechnungs- und damit Straffähigkeit der Angeklagten aus. Zunächst werde ich diejenigen Expertenfiguren betrachten, die in der Gerichtspraxis zum Gewaltmord als solche sichtbar werden und als solche benannt vor Gericht sprechen und angesprochen werden. Dabei handelt es sich zumeist um Sachverständige mit wissenschaftlichem Hintergrund.

III.4 MÄNNER MIT PROFESSION, DISZIPLIN UND DER MACHT DES WISSENDEN WORTES

Das wohl wichtigste Kriterium von Expertenschaft ist Professionalität. Sie stützt sich auf eine wissenschaftliche (Aus-)Bildung und Berufstätigkeit, ist Legitimation für eine Expertise, die in der Regel zertifiziert und damit institutionell und disziplinär gebunden ist.

Die Gerichtsmedizin und auch die (sich institutionalisierende forensische) Psychiatrie funktionierten im Untersuchungszeitraum als wichtigste Instanz für die Beiziehung von Expertise vor Gericht und die Ausbildung von Experten für das Verbrechen. Hier gewann die sich formierende Kriminologie immer mehr an Deutungsmacht. Wissen wurde systematisiert und über einen praktischen Erfahrungsaustausch hinaus reproduzierbar gemacht.

Als weiteres wichtiges Merkmal von Expertise nennt Hitzler zudem die Sprache:

»Expertensprachen sind typischerweise unpersönlich (d.h. nicht wer spricht, sondern was gesprochen wird, soll relevant sein). Ihre Durchsetzungsfähigkeit beruht aber auch, und das wird im weiteren Verlauf [...] dieser Ausführungen noch relevant werden, auf ihrer Sachlichkeit (d.h., eben auch wesentlich darauf, wie gesprochen wird).« (Hitzler, 1994: 15)

Hitzler greift jedoch mit dieser Formulierung wiederum zu kurz. Expertensprache ist zumeist (scheinbar) objektivierte Fachsprache und in diesem Sinne disziplinär gebunden.

Foucault wirft hierzu in seiner *Archäologie des Wissens* mit Nietzsche die schon erwähnte »Erste Frage« der Diskursanalyse auf, die da lautet: »Wer spricht?« und weiterhin: »Wer in der Menge aller sprechenden Individuen verfügt begründet über diese Art von Sprache? Wer ist ihr Inhaber? Wer erhält von ihr seine Einzigartigkeit, sein Prestige und umgekehrt: von wem erhält sie, wenn nicht ihre Garantie, so wenigstens ihren Wahrheitsanspruch?« (Foucault, 1981: 75) Mit Foucault muss hier noch einmal auf die »Formation der Aussagemodalitäten« (ebd.) und deren genaue Analyse verwiesen werden, will man Expertise und ihre Konstruktionen untersuchen.

Experten und Sachverständige der Strafjustiz sind in einem ständigen Kampf um Deutungsmonopole; ebenso versuchen sich die wissenschaftlichen Disziplinen gegeneinander abzugrenzen und somit ihre Deutungsmacht zu sichern. So muss beachtet werden, dass diejenige Expertise mehr Gewicht bekommt, die von einer hierarchisch höher gestellten Position geäußert wird, sei dies bezogen auf die Stellung der Disziplin im universitären Kontext oder auf einen höheren wissenschaftlichen Titel. Der Staatsanwalt Dr. Fudikar verweist in seinem Plädoyer für die Gewichtung der verschiedenen Gutachten und Einschätzungen der Sachverständigen auf den beruflichen Status: »Insbesondere Prof. Raeke [sic., gemeint ist Räcke] durfte als Universitätsprofessor wohl genügend Erfahrung sammeln.« (DGA, 16.06.1927) Expertensprache ist wissenschaftlicher Duktus und dient der Konstruktion von Objektivität, Rationalität und »Sachlichkeit« wie es Hitzler nennt. Wer spricht, ist somit auch unter Experten von Bedeutung.

Ein weiterer Punkt, der Expertise auszeichnet, ist Disziplinarität. Die vor Gericht als Sachverständige Benannten haben eine psychiatrische oder medizinische Ausbildung und berufen sich auf diese Disziplin:

»Der Prototyp des (so gefassten) Experten ist der Wissenschaftler eines begrenzten Fachgebietes. Was immer seine persönlichen Motive gewesen sein mögen, in diesem Gebiet zu arbeiten: wenn und solange er es tut, übernimmt er dessen Bezugsrahmen als geltend, der es ihm erlaubt, gesichert begründete Aussagen über einen begrenzten Realitätsausschnitt zu machen.« (Sprondel, 1979: 145)

Somit ist der Sachverständige an die Disziplin gebunden, aus der heraus er argumentiert. Dies zeigt sich zum Beispiel dadurch, dass seinem Wort je nach deren Anerkennung und in Abhängigkeit von seiner Stellung in diesem disziplinären Zusammenhang ein besonderes Gewicht zugemessen wird, wie anfangs schon am Beispiel Gennat deutlich wurde.

Es kann eine regelrechte Hierarchie unter den Disziplinen ausgemacht werden: Im beschriebenen Zeitraum und Zusammenhang ist es vor allem die psychiatrische Disziplin, die sich aufschwingt, über die Schuld- und Verurteilungsfähigkeit wie auch Strafzumessung zu entscheiden und die im Gerichtsverfahren mehr Deutungsmacht einfordert (vgl. Wetzell, 2000). Diese Hierarchisierungen werden deutlich im Plädoyer des Rechtsanwalts Käthe Hagedorns, Mehlkopf:

»Die Gutachten der Sachverständigen sind Ihnen nur Hilfsmittel. Die Herren Prof. Raecke und Beyerhaus haben als Leiter von Irrenhäusern meistens mit Schwerkranken zu tun, während die anderen Herren im freien Leben stehen, auch mit den mannigfachen Grenzfällen der leicht »Angeknaxten« zu tun haben. So bitte ich die Gutachten gegeneinander abzuwägen. Herr Prof. Strauch und Dr. Gundelach sind Gerichtsärzte, San. Rat Dr. Hirschfeld bekanntlich der bedeutendste Forscher auf dem Gebiete der Sexualpsychopaten.« (DGA, 16.06.1927)

Die Disziplin institutionalisiert sich durch die Definition eines Gegenstandsbereiches, durch die Etablierung von Methoden und Instrumenten.¹⁵ Nur die Aussage erscheint als wahr, die sich folglich im Bereich des »Wahren« der jeweiligen Disziplin befindet.

Wissenschaftliche Expertise unterliegt Zuschreibungsprozessen und Kämpfen um die Macht der Deutung. Dies lässt sich anhand der verhandelten Mordfälle, die in dieser Untersuchung analysiert werden, immer wieder gut beobachten. Die von den konsultierten Experten gestellten Gutachten wurden oft als Ganzes in den berichtenden Tageszeitungen abgedruckt und hier gegeneinander auf ihre Schlüssigkeit hin abgewogen und kommentiert.

15 | Als ein solches Instrument ist zum Beispiel die Festlegung des Paragraphen 51 des Reichsstrafgesetzbuches zur Zurechnungsfähigkeit und das Konzept der Psychopathologie zu sehen, über die nur der Gerichtsmediziner und Psychiater entlang der Vorgaben der psychiatrisch-medizinischen Wissensinhalte entscheiden kann.

Das Wissen des Experten macht seinen Status aus und ist ein Sonderwissen, welches er in einer speziellen Ausbildung erworben hat. Es weist ihm eine Kompetenz zu und gibt ihm eine Legitimation zu sprechen. »Das Wissen des Experten ist auf ein beschränktes Gebiet begrenzt, aber darin ist es klar und deutlich. Seine Ansichten gründen sich auf gesicherte Behauptungen; seine Urteile sind keine bloße Raterei oder unverbindliche Annahmen.« (Schütz, 1972: 87) Und Hitzler bemerkt in seinem Vorwort zum Band *Expertenwissen*: »Vor gar nicht allzu vielen Jahren war das Vertrauen auf die Kompetenz von Experten auch in modernen Gesellschaften noch nahezu ungetrübt.« (Hitzler, 1997: 5)

Wissenschaftliche Expertise sollte das Urteil gegen die Mörderin Käthe Hagedorn stützen.

»Heute sprechen die psychiatrischen Sachverständigen. Auf ihrem Urteil ruht, soweit sich bisher überblicken lässt, der Schwerpunkt der Rechtsfindung. Zu spärlich und widerspruchsvoll ist das Tatsachenmaterial, das man über die Tötung der Kinder selber beizubringen vermochte. Es wird wahrscheinlich ein sehr wissenschaftliches Urteil sein.« (DGA, 15.06.1927)

Wissenschaft wird hier sichtbar als Legitimationsressource benutzt. Der Diskurs um die Abweichung ist ein Machtdiskurs. Ludwig merkt hierzu an: »Nicht zuletzt erhofften sich Psychiater von einer stärkeren Bedeutung im Rechtssystem eine grundsätzliche Aufwertung ihres Fachbereiches, wie es etwa in Emil Kraepelins Beitrag Die Abschaffung des Strafmaßes zum Ausdruck kommt.« (Ludwig, 2011: 40)

Macht muss durch die »Rationalität des Wissens« (Schütz, 1972: 87) gestützt werden und um Macht muss gekämpft werden.

III.4.1 Experten des Alltags

Aber nicht nur die wissenschaftliche psychiatrische Expertise soll einen Beistand bei ungewissen Entscheidungen über die Schuld- und Straffähigkeit der Mörderin bieten: »Erster Zeuge im Hagedorn-Prozess ist Rektor Jung ... als zweiter wird der Pfarrer Sperling vernommen.« (DGA, 15.06.1927)

Mit der Beiziehung von Lehrern und Pfarrer ist der Hagedorn-Prozess kein Einzelfall. In verschiedensten Verhandlungsabläufen in diesem Zeitraum werden Lehrer und Pfarrer befragt. Sie werden zur vorzunehmenden Einschätzung des Lebenswandels der Täterin gehört. Beide wirkten

als moralische Institutionen, Autoritäten, und ihr Berufsstand, ihre Professionalität verleihen ihren Aussagen Gewicht. Die Profession und die damit zusammenhängende (Aus-)Bildung, ihr erworbenes Sonderwissen, legitimiert die Bedeutung ihrer Aussagen als wahr(er). Das Berufsgebiet des Pfarrers und Lehrers begründet keine fundamentale Expertise für geistige Gesundheit und damit Straffähigkeit, wie es beim Psychiater oder Gerichtsarzt der Fall ist. Letztere ist durch die Profession und das dadurch erworbene Sonderwissen gefragt und ihre Befragung vor Gericht so legitimiert. Die Expertise des Alltagsexperten wird nicht direkt als eine solche etikettiert; beide werden mit ihren Professionen benannt und treten nicht als Sachverständige auf.

Expertise – als solche kenntlich gemacht oder nicht – erscheint somit an dieser Stelle »als soziale Etikettierung [...], die – von wem auch immer – aufgrund spezieller Kompetenzansprüche und/oder Kompetenzunterstellungen vorgenommen wird« (Hitzler, 1994: 6). So können auch Pfarrer und Lehrer im Untersuchungszeitraum als Experten angesehen werden, die vor Gericht neben den psychiatrischen und gerichtsmedizinischen Gutachten sachverständig über die Person der Täterin sprechen. Geht man aber davon aus, dass der Status des Experten vor Gericht von seiner Kenntlichmachung abhängt, erscheinen Lehrer und Pfarrer in diesem Sinne nicht als ausgewiesene Experten.

III.4.2 ›Seelenunkundige Fachweisheit‹ gegen ›gesundeste Lebenskenntnis‹

Ich erinnere nochmal an die Worte Theodor Lessings, der in seiner Tätigkeit als Gerichtsreporter über sensationelle Verhandlungen berichtete und für den *Dortmunder Generalanzeiger* zum Fall Hagedorn schrieb:

»Es war eine glänzend geleitete Verhandlung. Sie hatte einen unvoreingenommenen Präsidenten, einen ehrlichen und gerechten Staatsanwalt, einen gediegenen und männlichen Verteidiger, einen wohlwollenden Gerichtshof. [...] Unter den Gutachten erschien mir eines voll seelenunkundiger Fachweisheit, das des Prof. Dr. Raecke aus Frankfurt; ein anderes, geradezu ein Meisterstück kerntreffender Expertise und ein Ergebnis gesündester und volkstümlicher Lebenskenntnis, das des Berliner Gerichtsarztes Prof. Dr. Strauch.« (Lessing, 2006: 230)

Mit dem Ausdruck der ›Seelenunkundigkeit‹ – ich habe das Zitat schon voranstehend in einem anderen Kontext angeführt – verweist der als wissenschaftskritisch bekannte Lessing darauf, dass es seiner Ansicht nach nicht die Fachweisheit (Wissenschaft) ist, die zur rechten Einschätzung führt, sondern es offensichtlich eine dem wissenschaftlichen Fachwissen (allerdings nicht im hierarchischen Sinne) vorgängige ›Seelenkunde‹ ist, welche sich aus einer anderen Art Wissen fernab der wissenschaftlichen Denkweise, speist, nämlich aus »gesundester und volkstümlicher Lebenskenntnis«. Er entwirft hier eine dichotome Sichtweise auf Wissen, die zwischen ›wissenschaftlichem Fachwissen‹ (hier als Gegensatz) und ›gesundem, volkstümlichem Lebenswissen‹ unterscheidet. Und wissenschaftliches Fachwissen ist nach dieser Auffassung nur in Kombination mit »seelenkundigem, lebensweltlichem Erfahrungswissen« denkbar.

Ich erinnere noch einmal an die Fragestellung: Was ist – und zunächst frage ich nach dem historischen Zeitsegment, in dem die Geschehnisse stattfinden – als Wissen anerkannt? Welche Art von Wissen gibt es und wie wird dieses Wissen legitimiert? Wissen ist nach meinem Verständnis eine soziale Konstruktion, es ist kein Apriori; es entsteht in einer sozialen Umgebung, deren historisch-kulturellen Umstände prägend sind für das, was als wahr behauptet, anerkannt und akzeptiert wird und was als nicht wahr, unwahr gilt, was nicht als ›richtiges‹ Wissen anerkannt wird und was als nicht Sagbares tabuisiert oder verschwiegen wird. Wichtig ist mir in der Analyse daher nicht nur wissenschaftliches Wissen, sondern auch – soweit es die historische Distanz erlaubt – sogenanntes »Jedermannswissen« oder »Allerweltswissen« (Berger/Luckmann, 1980: 16) im Sinne des oben zitierten common sense, welches in einer Gesellschaft Sinnstrukturen und -zusammenhänge schafft und ihr so Bedeutungsmuster verleiht. Dieses Allerweltswissen lässt sich insofern zwar nicht exakt post-historisch rekonstruieren; es ist allerdings doch möglich, die Summe von quasisubjektiven¹⁶ Aussagen und Zeitungsartikeln als Konglomerat eines allerweltswissentlichen Milieus zu denken.

Berger und Luckmann beziehen sich auf Alfred Schütz, der 1962 in seinen *Collected Papers* schreibt: »Alle Typisierungen im Alltags-Denken

16 | Natürlich kann ein vom Gerichtsschreiber als aus zweiter Hand dokumentiertes Aussagekonglomerat nicht als vollkommene Selbstaussage eines Subjekts gesehen werden, zumal noch aus der historischen Distanz, aber es lässt sich aber es lässt sich anhand dieses Materials doch ein Anteil Subjektpositionen gewinnen.

sind als solche integrierende Elemente der konkreten historisch soziokulturellen Lebenswelt und beherrschen sie, weil sie als gesichert und gesellschaftlich bewährt erlebt werden. Ihre Struktur bestimmt [...] die gesellschaftliche Distribution von Wissen.« (Schütz, 1962: 62) Die Autoren untersuchen die »Grundlagen des Wissens in der Alltagswelt«, wie sie es nennen, und interessieren sich weniger dafür, wie diese Wirklichkeit in theoretischen Perspektiven von Intellektuellen und für Intellektuelle sichtbar wird (vgl. Berger/Luckmann, 1980: 21).

Aber auch der Intellektuelle ist ein Teil dieser Alltags- oder Lebenswelt. Obenstehend habe ich schon darauf hingewiesen, dass es, wie die beiden Soziologen es ausdrücken, die Wissenssoziologie ist, welche »die Anmaßung zurückweist, denkerische Leistungen könnten isoliert von einem gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang, in dem ganz bestimmte Leute über ganz bestimmte Dinge nachdenken, zustande kommen« (Berger/Luckmann, 1980: 123). Hierauf bezieht sich in gewisser Weise auch Theodor Lessing.

Darüber hinaus spricht dafür aber auch die Ladung von Lehrer, Pfarrer und nicht zuletzt Nachbarn und Familie als Zeugen. Jedermanns- oder Alltagswissen erscheint also als die Sinnstruktur einer Gesellschaft, in der sowohl der Wissenschaftler seine Forschungsfragen entwickelt, als auch der Journalist seine Texte schreibt, in der Menschen Brötchen backen, Gebäude reinigen und Gesetze übertreten und Richter auf der Basis der allgemein anerkannten Gesetzmäßigkeiten ihre Urteile fällen. Hier kommt die Annahme einer nichtlinear-hierarchischen Wissens(re-)produktion zum Tragen. Es ist nicht, auch in einer Wissensgesellschaft nicht, der Fall, dass Wissen »von oben« her produziert wird und dann quasi geradeweg in den gesellschaftlichen Wissensbestand einfließt.

»Sozialwissenschaftliche Forschung wird zu einer Forschung, die auf Grundlage vorfindlicher Alltagskonstruktionen eine andere Version der Welt konstruiert. Ihre Ergebnisse, das Wissen und die objektivierten Bedeutungen, die sie liefert, sind soziale Konstruktionen im untersuchten Alltag und darauf aufbauend Konstruktionen in der wissenschaftlichen Analyse.« (Flick, 2003: 156)

Das Zusammenwirken und Ineinanderfließen von institutionalisiertem, wissenschaftlich-objektiviertem und Alltagswissen wird deutlich, wenn man ein Statement des Psychiaters Albrecht Wetzels ins Auge fasst: er untersucht das Phänomen des Massenmordes um 1920 und konstatiert,

dass »das psychologische Verstehen dem Massenmord [als außergewöhnlichem Verbrechen] gegenüber nichts von der vornherein gegebenen Verständnisbereitschaft in sich vorfindet, wie es diese der Alltagskriminalität gegenüber besitzt« (Wetzel, 2013: 8). Des Weiteren argumentiert Wetzel, dass es nicht nur »der Arzt und Psychiater« ist, »der einst so gut vorgearbeitet hat. In der alten Literatur finden sich Fälle, bei denen etwa der Richter in einem fein aufgebauten und sorgfältig durchgeführten Vernehmungsprotokoll psychologisch wertvolles Material liefert« (ebd.).

Auch – und darauf komme ich an späterer Stelle zu sprechen – die Literatur und die Kunst kann nach diesem Verständnis, wie eben das Alltagswissen, Material zur Erforschung des Gegenstandes ›Verbrechen‹ liefern. Es wird klar, wie sehr wissenschaftliche Arbeit und kulturelle Situation miteinander verwoben sind. Eine Analyse, die hier gültige Aussagen treffen will, muss also neben dem wissenschaftlichen Textmaterial immer auch andere Ebenen der Wissensproduktion mit einbeziehen. Dies tue ich nachfolgend, indem ich mich der kriminalistischen Praxis und einem für seine Zeit auch theoretisch außerordentlich wirksamen Akteur zuwende, dem ersten Mordkommissar Berlins, Ernst Gennat.

Im Diskurs um Kriminalität kamen – das haben neuere Untersuchungen gezeigt – direkt oder indirekt alle Personen zur Sprache, die aus Berufsgründen mit Verbrechern und Verbrecherinnen zu tun hatten. In diesen Zusammenhängen wurde jegliche Art von Wissen, sei es theoretischer Natur oder praktisches Erfahrungswissen, erworben, produziert und reproduziert. So wird des Öfteren nicht nur von Gerichtsmedizinern und Psychiatern als Experten gesprochen, sondern auch Kommissare, Praktiker des Kriminal- und Anstaltswesens und der Fürsorge bringen ihr professionelles Wissen in die Diskussion ein. Meist sprechen letztere – so zeigt sich – in den Gerichtsverhandlungen indirekt, durch Untersuchungsprotokolle bei Verhören und durch die Abfassung von Lehrmaterial. Ihre Expertise besteht aus professionellem Erfahrungswissen, welches sie im Umgang mit Verbrechern und Verbrecherinnen erwerben und auf das wiederum vor Gericht rekurriert wird. Von der Forschung am wenigsten beachtet, wohl auch, weil am schwierigsten zu kategorisieren, erscheinen diese unterschiedlichen ›Figurationen von Expertise‹ immer wieder auf dem diskursiven Parkett.

Eine der wichtigsten Figuren dieser Art von Expertise ist der Kommissar Ernst Gennat, der mit seinem Eintreten in den Kommissarischen Dienst die Polizeiarbeit im Berliner Kriminalkommissariat revolutio-

nierte. Um 1900 entwickelt sich auch die Polizeiarbeit. Nachdem 1887 in Berlin das erste Leichenschauhaus im deutschsprachigen Raum eröffnet wird, nimmt im Jahre 1902 die erste Mordkommission ihren Dienst auf.

Die Polizeibeamten des Höheren Dienstes rekrutierten sich hauptsächlich aus verarmten Adelsfamilien und aus dem Militär. Offiziere, die aus finanziellen Gründen den Dienst quittierten, fanden nicht selten den Weg in den Staatsdienst. Für den höheren Dienst, den Kommissars-Anwärter, war das Abitur Bedingung, die schwierige wirtschaftliche Situation nach dem Krieg und die Inflation zwang Juristen und Mediziner in die kriminalistische Arbeit. Viele Berufsanwärter gelangten weniger aus Passion, denn aus wirtschaftlicher Not in ihre Position. Die Zustände bei der Kriminalpolizei waren chaotisch. So war es die Regel, dass Ermittlungsbeamte vor Eintreffen eines geeigneten Kommissars, der bei Tatfeststellung zur Aufnahme der Untersuchung erst ausfindig gemacht werden musste, den Tatort erst einmal »ordentlich herrichteten« und damit oft alle Spuren zerstörten. 1902 wurde ein Mordbereitschaftsdienst eingerichtet, damit zu jeder Tages- und Nachtzeit Beamte einsatzbereit waren und es nicht, wie bis zu diesem Zeitpunkt üblich, Stunden dauerte, bis Beamte am Tatort erschienen.

III.4.3 Der »Mörderkommissar« Ernst Gennat und die Zentrale Mordinspektion

Ernst Gennat kommt 1904 als Kriminalanwärter zur Kriminalpolizei und wird 1925 Kriminalkommissar. Der studierte Jurist – Gennat verließ die Universität ohne Abschluss nach acht Semestern, um in den Staatsdienst einzutreten – systematisierte die Polizeiarbeit: Nachdem 1902 schon ein »Mordbereitschaftsdienst« eingerichtet worden war, wurde unter Gennats Leitung die Zentrale Mordkommission gegründet, die 1926 ihre Arbeit aufnahm.

Gennat, der »große Mordexperte der Kripo, war das typische Beispiel eines Empirikers der alten Schule« (Liang, 1977: 149) und richtete eine Zentralkartei zur Ermittlung von Kapitalverbrechen, die »Mordkartei« ein. Er katalogisierte Fälle, die er für »besonders interessant« (siehe Aktenvermerk Hagedorn) ansah und forderte aus dem gesamten deutschsprachigen Raum Fallmaterial für eine Lehrmittelsammlung an. Seine Kommissare wählte er persönlich aus und erwartete neben einer hohen Leistungsfähigkeit eine Neigung zum Intuitiven. Gennat selbst wird gro-

ßes Geschick in der Aufklärung von Kapitalverbrechen nachgesagt: »Sein legendärer Ruf als Ermittlungsbeamter beruhte auf seiner außerordentlichen Ausdauer, seinem ungeheuren Gedächtnis und seinem psychologischen Scharfblick. [...] Popularität war nicht die geringste seiner Qualitäten.« (Ebd.: 150) Er avancierte zu einer medialen Figur und er war es auch, der erstmals seine Kontakte zur Presse zur Aufklärung von Verbrechen nutzte. Der Berliner Kommissar wird so populär, so sehr ein Stück Berlin, dass er von höchster Prominenz Besuch bekam, darunter von Charlie Chaplin, Heinrich Mann und Edgar Wallace. Mit seinem Aufsatz über Peter Kürten »Die Düsseldorfer Sexualverbrechen« prägte er den Begriff des Serienmörders.

III.5 DAS WISSEN DER KÜNSTE. DIE POETIK DES VERBRECHENS

Wenn ich's tue, dann weiß ich von nichts mehr,
dann stehe ich vor einem Plakat und lese, was ich
getan habe, und lese und lese: das habe ich getan!
Aber ich weiß doch von gar nichts! Aber wer glaubt
mir denn? Wer weiß denn, wie's in mir aussieht?
Wie es schreit und brüllt da drinnen, wie ich's tun
muss ... will nicht ... muss, will nicht ... muss, und
dann schreit eine Stimme, und ich kann mich nicht
mehr hören ... Hilfe! Ich kann nicht, ich kann nicht,
ich kann nicht, ich kann nicht ...

PETER LORRE ALS SERIENMÖRDER HANS BECKERT IN: *M, EINE
STADT SUCHT EINEN MÖRDER*, FILM VON FRITZ LANG, 1931

Mit dem Wissen der Künste befassen sich seit geraumer Zeit diverse Forschungsschwerpunkte. Dennoch kann man sagen, dass als allgemeingültig noch immer die Auffassung vorherrscht, Kunst und Wissenschaft seien strikt getrennte Felder. Verbrechen ist insbesondere seit Beginn des letzten Jahrhunderts als Gegenstand in beiden Feldern stark sichtbar geworden. Den Verflechtungen von Kunst und Verbrechen widme ich mich im nachfolgenden Abschnitt. Auch sie spielen in jedem Fallbeispiel eine bedeutende Rolle. Und noch ein Aspekt mischte sich in die diskursiven Strömungen: Die Kriminologen fanden durch den Bezug auf literarische

Texte den Anschluss an frühere psychologische Reflexionen über Gewaltverbrecher. Es mangelte an Fallmaterial.

»Auch in den Arbeiten Erich Wulffens zeigt sich die Tendenz kriminologischer Theoriebildung, auf Literatur zurückzugreifen. So dienen ihm beispielsweise in seinem 1910 erstmals erschienen Buch der Sexualverbrecher zahlreiche literarische Kriminalfälle als Anschauungsmaterial seiner Kriminalitätstheorien.« (Ludwig, 2011: 43)

Peter Becker schildert, wie insbesondere die Literatur in den kriminologischen Diskurs einfluss: Klassiker wurden neu gelesen und interpretiert:

»Vampire, Menschenfresser und Doppelgänger bevölkerten auch die Erzählungen von Ethnografen und Literaten. Zwischen den Textsorten gab es vielfältige Austauschbeziehungen. Literaten wie Emile Zola rezipierten moderne kriminologische Deutungsansätze, während kriminologische Autoren auf literarische Darstellungen zurückgriffen, um dort empirische Bestätigungen ihrer Theorien zu finden.« (Becker, 2002: 265)

Wie stark Kunst und Literatur in den sich entwickelnden kriminologischen Diskurs hineinwirkten und vice versa, wird in den Verhandlungen und Zeitungsberichten immer wieder stark deutlich. Im Fall Käthe Hagedorn spielt Literatur ganz konkret eine große Rolle.

Die Verflechtungen von literarischer und wissenschaftlicher Arbeit sind hochkomplex. Die Austauschbeziehungen insbesondere zwischen Literatur, Recht und den Kriminologien, das haben diverse Untersuchungen (vgl. etwa Schönert, 1991 und 2015 und im Anschluss daran Linder/Ort 1999) gezeigt, waren insbesondere in der Zeit um 1900 sehr dicht. Nicht nur haben sich Autoren wissenschaftlicher Konzepte bedient und sich daran inspiriert, um ihren Stoff zu entwickeln. Hania Siebenpfeiffer weist auch darauf hin, dass es an Fallbeispielen für die entwickelten Diagnosen und Verbrechertypologien fehlte. Irina Gradinari bemerkt, dass der Lustmord an sich »immer schon ein Narrativ war. Da der Lustmord ein Phantasma bzw. eine Leerstelle in der Kriminologie darstellte, wurde er über die Narrativierungsstrategien erklärt« (Gradinari, 2014: 113, vgl. auch Höcker, 2007: 39). So entstanden literarisch konstruierte »Beispiele«

des Verbrechens, die wissenschaftlich entwickelte Modelle zur Grundlage hatten.¹⁷

Hania Siebenpfeiffer hat im Anschluss an Nusser und Anderen gezeigt, wie sich die Kriminalliteratur als Genre entwickelt und spricht von einem »dichten Verweissystem zwischen Literatur, Recht und Kriminologien, sodass die Literatur Diskursivierungen von Kriminalität und Verbrechen in den 1920er Jahren maßgeblich bestimmte« (Siebenpfeiffer 2005: 75). Sie zeigt auf, wie sich insbesondere das Genre Kriminalliteratur in Abgrenzung zur Verbrechensliteratur herausbildet und entwickelt. Nussers Trennung der beiden Genres in die ausdifferenzierteren Formen von Kriminalroman, Detektivroman, Gefängnis- und Justizroman¹⁸ weiter. Siebenpfeiffer vergleicht die Typologien der vier literarischen Richtungen und zeigt auf, wie insbesondere die narrative Konzeption der Protagonisten (Richter, Detektiv, Angeklagte) Funktion und Gestaltung der Literatur bestimmt.

Ich möchte hier nicht weiter auf diese Konzeption eingehen, sondern das Material betrachten, welches im Rahmen dieser Arbeit relevant ist, sprich in den Fallakten vorkommt oder in Gutachten Erwähnung findet, aber auch Material, das im wissenschaftlichen Text einen Assoziationsraum analog zu den dem vorliegenden Text beigelegten literarischen und literaturtheoretischen diskursiven Splintern bildet. So stehen für mich weniger erzählerische Formen und ihre gattungstheoretischen Eigenschaften im Vordergrund, mehr sind es die erzählten Motive und die Funktion der Bildung von Typologien des Verbrechens, die hier deutlich gemacht werden sollen. Es geht insbesondere darum, die der Literatur und auch dem Film inhärenten Wissensgehalte sichtbar zu machen, sich anzusehen, wie Fiktion und Realität hier in Beziehung stehen, sprich, punktuell anschaulich zu machen, wo und wie aus fiktiver, imaginativer Narration »Wahrheit« gemacht wird, wie produktiv Fiktion und Imagination im Prozess der Entwicklung kriminologischen Wissens gewirkt haben.

Kunst, und insbesondere die Literatur, hat, wie es Siebenpfeiffer sehr treffend ausdrückt, einen »großen Beitrag an Verbildlichung« (Siebenpfeiffer, 2005: 85) von Kriminalität geleistet (und diesen leistet sie noch

17 | Siebenpfeiffer spricht hier von Literatur als Interdiskurs.

18 | Diese Unterscheidungen sind wichtig und interessant, allerdings in Bezug auf die vorliegende Untersuchung nicht im Wesentlichen in Bezug auf ihren Gegenstand von Belang, ich gehe daher nicht vertieft darauf ein.

heute, man denke etwa an die Figur des genialen Kannibalen Hannibal Lector in *Das Schweigen der Lämmer* von Jonathan Demme).

Deutlich wird das auch bei Fritz Lang, der in seinen Filmen *M – eine Stadt sucht einen Mörder* (vgl. das über diesem Abschnitt stehende Motto) nicht nur präzise Porträts des Systems Kriminalität mit seinen Protagonisten Polizei, Kommissar, Gauner, Verbrecher, Unterwelt abliefern, sondern auch erkennbar theoretisches Wissen und Sozial- und Gesellschaftskritik auf vielschichtige Weise in seine Arbeit einfließen. Lang zeichnet mit seiner Hauptfigur, dem Triebtäter Hans Beckert, das – um bei diesem Topos zu bleiben – perfekte Bild des Lustmörders, wie ihn die Theorie zu dieser Zeit entworfen hatte.

Zurück zur Literatur: Insbesondere die Kriminalpsychologie befand die Lektüre von Büchern, Zeitschriften und Tageszeitungen, ja, die Massenmedien an sich als Beeinflussung der Psyche von Menschen, die zu einer Straftat neigten. So auch bei Käthe Hagedorn. Die Bücher, die sie las, wurden unter die Lupe genommen; dass sie las, ihre »phantastische Neigung« erschien als Indiz für ein verborgenes, im Dunklen liegendes Inneres, das es zu entdecken galt, da hier die Triebfeder für ein deviantes Alter Ego vermutet wurde. Hagedorn wurde unterstellt, das kam weiter oben schon zur Sprache, dass sie von der Lektüre von Haarmann-Artikeln beeinflusst war. Gleichzeitig liest man in der Urteilsbegründung Assoziationen der Gutachter, die die Sensationsfälle dieser Zeit gut kannten: »In beiden Fällen wird für sie die Angst, dass die Kinder sonst etwas zu Hause erzählen würden sowie, wie der Sachverständige Dr. Beyerhaus bemerkt, der Wunsch, ähnlich wie der Lustmörder Haarmann oder der Breslauer Kindermörder eine abenteuerliche Rolle zu spielen, mitgewirkt haben.« (US)

Von der reichhaltigen Phantasie einer Jugendlichen, die sich vor allem mit Schauspiel befasst, wird hier auf den Wunsch nach Berühmtwerden durch ein Gewaltverbrechen geschlossen. Hagedorn hat an keiner Stelle Mordphantasien geäußert. Die diskursiven Strömungen flossen hier also bilateral, die Beeinflussung der Diskurse untereinander verlief hier nicht in eine Richtung, sondern sie befruchteten sich gegenseitig und (re)produzieren ihre Inhalte.¹⁹

In der Presse wird außerdem hierzu ein Dialog der richterlichen Befragung der Angeklagten abgedruckt. Verdächtig sind demnach Hagedorns Zeitungslektüre und die Bücher, die sie gelesen hat (DGA, 14.06.1927):

19 | Und diese Verflechtungen lassen einen klaren Blick auf das Dispositiv zu.

V: Was lasen Sie denn hauptsächlich in den Zeitungen?

A: Die neuesten Nachrichten, Prozesse usw.

V: Also natürlich auch den Haarmann-Prozess, die Berichte vom Massenmörder Denke und vom Breslauer Kindermord. Wussten Sie davon?

A: Ja, man sprach ja allgemein von diesen Dingen.

In der Urteilsschrift findet sich auch ein Abschnitt, der Hagedorns Lektüre abhandelt und ihre ›Phantastereien‹ weiter illustriert:

»Sie sucht sich, zunächst in Gedanken, in eine andere interessantere Welt zu versetzen. Sie besucht das Kinotheater. Sie liest Bücher wie *Hypnotisiert*, *Schüsse in der Nacht* und mit Vorliebe Detektivromane. Sie gibt Zeitungsinserate auf ›Junge Dame sucht Reisebegleitung für das Ausland‹. Unter dem Decknamen ›Ruth Demsei‹ und ›Ursula Roland‹ schreibt sie Briefe u. A. an Dr. Pratt in Hollywood. Aus den illustrierten Blättern schneidet sie die Abbildungen eleganter Tänzerinnen und Filmsterne aus und versetzt sich in ihrer regen Fantasie in deren Persönlichkeiten hinein.« (US)

Man fragt, ob Hagedorn mehr Schiller oder mehr Goethe lese, ob sie ins Kino oder Theater geht:

A: Ja, auch die Berichte über Haarmann, Denke u. A. habe ich gelesen.

V: Sie haben den Wunsch geäußert, Kinogeschichten aufzuführen. Sie haben auch, wenn im Theater Tanzabend gewesen war, versucht den Tanz nachzumachen.

A: Ja. (Ebd.)

Insbesondere die Klassiker, ich habe obenstehend schon den ›*Verbrecher aus verlorener Ehre*‹ erwähnt, waren für die kriminologische Theoriebildung von Belang. So spricht der Vorsitzende Hagedorn hier auf ihre klassische Lektüre an. »Diejenigen literarischen Texte, denen die Spezialdiskurse relevante Aussagen über das ›Wesen‹ der Kriminalität und des Verbrechens zutrauten, waren auf Werke beschränkt, die als ›Klassiker der Weltliteratur‹ zum bildungsbürgerlichen Kanon des frühen 20. Jahrhunderts zählten.« (Siebenpfeiffer, 2005: 88)

Das Theater, Schauspielerinnen und Schauspieler, wie das Kino galten als in dieser Hinsicht besonders belastet. Wenn die Literatur als Phantasiegeberin und Inspirationsquelle, als Verführerin verdächtigt wurde – wie sich an den Suggestivfragen an Hagedorn vor Gericht, aber auch an

hand der Proklamation ihrer Phantastereien durch die Presse unschwer ablesen lässt –, dann wurde der Kunst und der künstlerischen Betätigung an sich eine Verbindung zum Verbrechen angedacht. Besonders sichtbar wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Vorstellung der Verwandtschaft von Kunst und Verbrechen in Bildern und Grafiken von George Grosz, Otto Dix und Anderen.

Im Künstler sah man den rebellischen opponierenden Genius ebenso wie im Verbrecher, der sich über die bürgerliche Norm hinwegsetzte; der Freiheit der Kunst stand die Freiheit des Verbrechens gegenüber: Der Künstler überschreitet die bürgerlichen Normen ebenso wie der Verbrecher, jedoch mit einem anderen Ergebnis. Kunst und Verbrechen mussten also nahe beieinanderliegen. Die Verbindung, die hier als evident behauptet wird, ist die der Genialität. Diese wohnt beiden Positionen inne und lässt entweder das eine oder das andere möglich werden. Illustrieren lässt sich das auch durch ein Zitat aus dem von Käthe Hagedorn als Lektüre angegebenen Buch *Schüsse in der Nacht* der um 1910 sehr bekannten Schriftstellerin Annie Hruschka, die ihren damals berühmten Detektiv über den Täter, der Suizid begangen hat, sagen lässt: »Zwei Minuten später sagte Silas Hempel, der ihn aufmerksam beobachtet hatte, feierlich: ›Es ist vorüber, meine Herren. Er war ein großer Verbrecher und der schlaueste Mensch, der mir je begegnet ist, aber er steht nun vor seinem Richter. Möge er im Frieden ruhen.« (Hruschka, 1914: Kap. 28, o. S.)

III.5.1 Salomé aus Gelsenkirchen – Verführungen und Verführte

Das, was am Weibe Respekt und oft genug Furcht einflößt, ist seine Natur, die natürlicher ist als die des Mannes, seine echte, raubtierhafte, listige Geschmeidigkeit, seine Tigerkrallen, unter dem Handschuh, seine Naivität im Egoismus, seine Unerziehbarkeit und innerliche Wildheit [...].

NIETZSCHE, 1885, IN SCHWEIKHARDT, 1993: 13

Eine wichtige Rolle spielt in der Gerichtsverhandlung eine Zeugin, die dem Milieu zuzurechnen war, das Käthe Hagedorn so anzog und welches die Wissenschaft so deutlich mit dem Verbrechertum verband, nämlich die Schauspielerin Pauline Carsen. Carsen war zur Verhandlung geladen,

da man sich von ihrer Aussage ein klareres Bild insbesondere von der Sexualität der Angeklagten zu verschaffen erhoffte.

»Daneben aber noch eins: ein Laster hat von dem Mädchen Besitz ergriffen, dessen Namen sie selber, dessen Namen die einfachen Menschen, unter denen sie aufwuchs, kaum kannten, dessen Begriff ihnen überhaupt fremd war. Mit dem die Angeklagte bekannt wurde durch jene kleine Schauspielerin, aus Berlin, die sich in dem feschen Perlenkostüm, in dem rostroten Haar und der Salomépose vor die Richter stellt und auf die Frage, was sie unter ›intimer Freundschaft zwischen Mädchen‹ versteht, brüsk erwidert: ›Selbstverständlich auch gegenseitige sinnliche Befriedigung.‹ Das Schauspielerkind ist in Berlin aufgewachsen, hat früh die Menschen kennen gelernt, ist der Angeklagten geistig hundertfach überlegen und widmet sich fast herablassend dem Mädchen, das kaum weiss, dass es Weib ist.« (DGA, 15.06.1927)

Interessant ist die Narration, die der Artikel entwirft: Hagedorn kommt demnach aus dem Milieu der ›einfachen Menschen‹, die Homosexualität nach allgemeiner Auffassung nicht einmal als ›Begriff‹, geschweige denn aus der Praxis kennen. Assoziiert wird Homosexualität hier demnach und allgemein eher als dem künstlerischen, speziell dem Schauspieler-Milieu, zugehörig. Die Angeklagte lernt das ›Laster‹ dem Autor des Artikels zufolge durch die Schauspielerin kennen (obwohl dies an keiner Stelle in den Akten zu verifizieren ist), die hier mit dem Adjektiv ›klein‹ bezeichnet und damit herabgesetzt wird. Die Bezeichnung ›(Schauspieler) kind‹ an späterer Stelle lässt sich ähnlich lesen. Das rostrote Haar als markantes Zeichen wird besonders hervorgehoben, ebenso wie das ›fesche Perlenkostüm‹, beides erscheint als Hinweis auf den extrovertierten Charakter der Frau, die sich offensichtlich gern auffällig zeigt. Es zeichnet das klassische Bild eines Vamps, einer Verführerin par excellence. Dazu passt wiederum die Konnotation ihrer Erwiderung: ›brüsk‹ antwortet sie auf die Frage nach ihrem Verständnis von intimer Freundschaft; selbstbewusst ist ihr Auftreten vor Gericht; sie nimmt eine Salomé-Pose²⁰ ein. Als ›Schauspielerkind‹ ist sie schon in ein ›lasterhaftes Milieu‹ hineingeboren. Auch spielt die Großstadt Berlin als Herkunftsort offensichtlich eine Rolle; es wird zweimal darauf hingewiesen, dass Carsen aus Berlin kommt.

20 | Dazu genauer im Folgenden.

Pauline Carsen trat vor Gericht sehr selbstbewusst auf, sie hatte kurzes und noch dazu rotes Haar und sie bedient in dem gerichtlichen Bühnenstück in der Mordsache Hagedorn die Rolle der Verführerin. Die Beschreibung ihres Verhaltens Hagedorn gegenüber, sowie ihre ›hundertfache geistige Überlegenheit‹ rücken Hagedorn in die Rolle der unreifen, unentschiedenen Verführten, die nicht wirklich wusste, was sie tat – ergo, deren sexuelle Ausrichtung (noch) nicht festgelegt und die damit schlussendlich nicht endgültig als homosexuell anzusehen war. Carsen dient als Spiegel für all das, was Hagedorn *werden könnte*, was sie aber noch nicht *ist*. Die Erzählung Carsens als Verführerin verweist wiederum auf einen Diskurs, der die weibliche Gewalttäterin als Opfer erscheinen lässt (vgl. z.B. Pearson, 2011), eine Konstellation, die vor Gericht auch heute noch gern hergestellt wird (vgl. z.B. Wyss, 2007).

Aber die Narration funktioniert auch andersherum. Im Pressezitat heißt es weiter:

»Zu diesem Luderchen gesellt sich die andere Freundin, eine knapp Sechzehnjährige, schlichter Leute Kind. Aber seit ihrem elften Lebensjahr weiss sie schon von einem Schlafburschen, der bei ihren Eltern wohnt, wozu sie auf Welt ist. Nun kommt sie an die Käthe Hagedorn, empfängt von ihr ein halbes Wissen um hässliche Dinge, die jene kaum begriff.« (DGA, 15.06, 1927)

Hier wird die Situation umgedreht. Hagedorn ist nun diejenige, die verführt. Zwar tut sie es halb wissend, aber doch: mit ›halbem Wissen um hässliche Dinge, die jene kaum begriff‹, also wird Hagedorn wiederum quasi ihrer Verführungskraft beraubt; indem man ihr geistige Schwäche unterstellt, wird sie entlastet.

An anderer Stelle findet sich die Aussage Anne Gelzleiners, die angibt, dass Hagedorn zu ihr sagte: »Weisst du was wir sind: Homosexuelle.« (US) Es scheint demnach so, als ob Hagedorn *eben doch* wusste, was sie mit ihrer Freundin tat.

Immer wieder fällt, wie schon zu sehen war, auf, dass die Einschätzung der geistigen Stärke Hagedorns, ihrer Intelligenz, vor Gericht sehr ambivalent erscheint. Diese Ambivalenz, die auch an anderer Stelle immer wieder erscheint, bekommt einen Sinn, wenn man die milde Beurteilung der Tat mitbeachtet. Ihr jugendliches Alter hat im Fall Käthe Hagedorn entlastende Funktion, wie sich immer wieder zeigt und es wird

beständig (re-)produziert, so kann am medialen Protokoll des Verhandlungsgeschehen nachvollzogen werden.

Ebenso funktioniert die Spekulation um die homoerotischen Aktionen der Mädchen. Indem man argumentativ auf geschlechtliche und geistige Unreife abzielte, konnte Käthe Hagedorns Schuld und damit auch die Härte des Urteilspruchs gemindert werden.

Bei der Darstellung der Vorgänge der geschlechtlichen Annäherung der beiden Mädchen Käthe und Anne wird wie schon vorher die Enge des Hauses erwähnt, die der Verführung einen Nährboden bietet: »Alles das spielt sich im Keller, im Bett, nach dem Bade, zwischen den Waschkörben, auf der Wiese ab. Und die Ecce-homo-Mappe eines George Gross [sic.] grinst einem aus all diesem Elend, all diesen Folgen des engen Beieinanderwohnens entgegen.« (DGA, 15.06, 1927)²¹ Dies lässt Assoziationen zu Homosexualität als übertragbare Krankheit aufkommen, die in der »Enge des Beieinanderwohnens« als ansteckend wirkend gedacht wird, als Folge einer zu großen räumlichen Nähe, in der man insbesondere die Verbreitung von Lastern nicht aufhalten konnte. Auch liegt hier nicht nur aus der Perspektive des Gerichtsberichterstatters die Assoziation zu dem Diskurs um Grosz' Zeichnungen nicht fern: Wenn von dem Zeichner Grosz vor Gericht gefordert wird, er solle Ideales und nicht Schädliches, Lasterhaftes, darstellen, denn das sei der Auftrag der Kunst, so liegt darin die Vorstellung verborgen, dass die künstlerische Darstellung des Lasters einen affirmativen Charakter habe. Darauf weist auch die Verknüpfung der (Zeitungs-)Lektüre Hagedorns und ihrer Tat hin. Dahinter steht eben die Annahme, Hagedorn sei durch die Lektüre zu ihrer Tat inspiriert worden.

21 | Irmgard Wirtz gibt hier – dies sei am Rande erwähnt – in ihrer Untersuchung zu Joseph Roths Feuilletons einen interessanten Hinweis auf einen Ausspruch Grosz' zu seiner Gerichtsverhandlung bzgl. des Wirkungsraums seiner Arbeit: Das Gericht will Grosz' Zeichnungen verbieten, da »Kunst nicht darstellen soll, was in der Zeitung existiere«. Kunst soll demnach also vor allem einem idealisierten Auftrag gerecht werden. »Roth setzt Grosz den Ausspruch entgegen, der, nach dem Anspruch seiner Kunst gefragt, konterte: ›Ich male, um Ihnen, dem Normalmenschen zuvorzukommen.‹« (Vgl. Wirtz, 1997:83) Auch dies ist eines von vielen Beispielen, wie stark sich die Fäden des Diskurses um Norm und Abweichung durch alle Disziplinen und Wissenspraxen hindurchzogen.

Zurück zu Pauline Carsen, der, wie es im Fettdruck des Artikels heißt, »Salomé aus Gelsenkirchen«. Carsen wird insbesondere nach der Homosexualität des Mädchens befragt, denn sie wird aufgrund ihrer Aussagen als Initiantin und qua Profession und Habitus als »verdächtig, praktizierend, homoerotisch aktiv« gedacht: Carsen schildert, eine intime Freundschaft zu Hagedorn gehabt zu haben, sie hätten sich umarmt und geküsst. Carsen wird einerseits mit der Aussage zitiert, sie hätte ihr Verlöbnis aufgelöst, weil sie sich nicht an einen Mann binden wollte. Andererseits wird an späterer Stelle die Aussage aufgeführt, mit Rücksicht auf ihren Bräutigam hätte sie, Carsen, mit Hagedorn nicht von selbst über diese Dinge gesprochen, schreibt die DGA (DGA, 14.06.1927).

Carsen wird im Zwischentitel als »Salomé aus Gelsenkirchen« benannt und wie geschildert, vampirartig dargestellt. Sie nimmt, das habe ich obenstehend erwähnt, nach Ansicht der Presse vor Gericht eine Salomé-Pose ein. Wie genau diese Pose ausgesehen haben soll, was eine Salomé-Pose eigentlich sei, wird nicht beschrieben. Sie bleibt Assoziationsraum.

Die Figur der Salomé war insbesondere seit Mitte des 19. Jahrhunderts eine prominente Ikone. So hat beispielsweise Silke Christiane Keckeis in ihrem Aufsatz gezeigt, wie sich das Bild der Salomé in seiner Vielschichtigkeit in der Mitte des 19. Jahrhunderts wandelt. Salomé stand für Imaginationen der Dirne, der Tänzerin, von Triebwesen und Schönheitsideal und auch des Vamp, für solche von »Kindweib oder femme fatale« (vgl. Keckeis, 2001: 839ff.). Besonders in der Mitte des 19. Jahrhunderts entstand eine Welle der Begeisterung für den geschichtlichen Stoff der Salomé. Dies erscheint im Sinne eines verstärkten Interesses am »verbrecherischen Weib« nach Lombroso und später Wulffen kongruent. Nach den zahlreichen Interpretationen des Salomé-Stoffes durch Heine, Mallarmé, Flaubert und nicht zuletzt Wilde und Strauss (unter Anderen) verband sich mit dem Bild der Salomé, das den Autor des Artikels auf den Begriff der Salomé-Pose gebracht haben mag, die Idee der tanzenden Verführerin, der narzisstischen Prinzessin, die den Kopf des Johannes fordert und diesen nach seiner Ermordung küsst, eine »femme fatale«.

»Sie stand auf dem mythologischen Podest, sei's um verachtet, sei's um angebetet, sei's um gefürchtet zu werden. Eine Antwort auf die Ängste und Bedürfnisse der patriarchalisch geprägten Gesellschaft, ein Weiblichkeitsentwurf der jeweiligen Zeit, der die Frage nach dem Warum der schrecklichen Tat, des Mordes der

Frau am Mann, meist mit der Darbietung eines bestimmten Frauentyps beantwortete.« (Keckeis, 1997: 849)

Michael Pollak schreibt dazu:

»Der bürgerlichen Frau entgegengesetzt, war die Schauspielerin Symbol der sexuellen Freiheit und genau das machte sie so faszinierend. Die Tatsache, dass sie ihr erotisches Vermögen offiziell als Ressource für ihre Karriere nutzbar machen konnte, und die gesellschaftliche Macht, die sie auf diese Weise erlangen konnte [voransteht wird bemerkt, dass eine Schauspielerin, die bekannt genug war, als Initiantin einer Affäre auftreten konnte], ließen sie auch bedrohlich erscheinen.« (Pollak, 1997: 224)

Dies erklärt ganz konkret die Beschreibung Carsens durch die Presse und auch die Betonung des Interesses Hagedorns für den Film und die Schauspielerei, ihren sogenannten »Filmfimmel« oder auch ihre »Filmliebhaberei«, in der Gerichtsverhandlung und deren Bedeutung für die Einschätzung der Person Hagedorn vor Gericht. Die sonst so »normale« Käthe rückte mit diesem Interessensfeld in Richtung eines verwerflichen Milieus.

In diesem Zusammenhang wird auch erwähnt, dass Hagedorn aus der elterlichen Ladenkasse einmal 15 Mark gestohlen hatte, um sich als Filmschauspielerin zu bewerben, was nicht unentdeckt blieb: »Und als Ihre Eltern das merkten, haben Sie aus Ärger über die Entdeckung ein Kruzifix zerschlagen?« (DGA, 14.06.1927) Dies scheint zumindest ein Beweis für die starke Affektivität der Angeklagten zu wirken. Hagedorn setzte Inserate unter falschem Namen auf und suchte eine »Reisebegleitung«, sie hatte Pistolen bestellt und »abenteuerliche Phantasien«. Das schauspielerische Milieu, namentlich Carsen, konnte als ein perfekter Motor für die abnormen sexuellen Ausreißer eines bürgerlichen Mädchens dargestellt werden: »Aus der ganzen Verhandlung ging hervor, dass die Angeklagte frühzeitig schlechten Umgang bekam und durch die verschiedenen Freundinnen auf unnatürliche Handlungen, die nachher zur Gewohnheit wurden, kam.« (Ebd.) Das mythologische Bild der Salomé als »femme fatale« diente dabei als sinnbildliche Verstärkung.

Mit dieser Konstruktion der wissenden Verführerin Carsen, der zwar durch die Begegnung mit dem Schlafburschen »verdorben«, aber unwissenden »Komplizin« Anne Gelzeichner gelang es, zumindest einen

extrinsischen Anlass für die »Verirrung« eines ansonsten nicht als negativ belastet geltenden bürgerlichen Mädchens zu erfinden bzw. zu konstruieren und Hagedorns Tat somit als Ausnahmehandlung erscheinen zu lassen.

III.6 WITNESSING GENDER. ZEUGENSCHAFT UND (RE-)PRODUKTION VON GESCHLECHTERWISSEN

Zeug*innen leisten einen wichtigen Beitrag vor Gericht. Das vor Gericht abgelegte Zeugnis wirkt auf die Wahrnehmung von Tat und Angeklagten ein und trägt damit maßgeblich zur Konstruktion der Täterin bei. Zeugenschaft ist ein wirkmächtiger Faktor in Bezug auf die Konstruktion von Geschlecht vor Gericht und trotzdem Forschungsdesiderat zu beschreiben, insbesondere in Bezug auf das Thema Geschlecht (vgl. u. A. Schmidt, 2009).

Das Zeugnis vor Gericht ist ein Zeugnis im formellen rechtlichen Sinne. Es unterliegt – als das Zeugnis schlechthin – Bedingungen, die seine Glaubwürdigkeit ausmachen.

»Das Zeugnis im formellen rechtlichen Sinne ist die mündliche oder schriftliche Aussage eines Zeugen über selbst wahrgenommene, rechtserhebliche Tatsachen zum Zwecke des rechtlichen Beweises. Die Aussage des Zeugen soll bei der Aufklärung des in Frage stehenden Sachverhalts dienen. Sie soll zu den Tatsachenfeststellungen des Urteils beitragen und auf diese Weise das Urteil des Richters mittragen. In dieser Beschreibung der Stellung des Zeugen wird sowohl seine epistemische Bedeutung für die Wahrheitsfindung als auch seine moralische Verantwortung (vor allem gegenüber dem Beschuldigten) deutlich.« (Scholz, 2011: 25)

Die moralische Verantwortung des Zeugen besteht in seiner Integrität, sie macht die Evidenz der Zeugenaussage aus. »Das Ideal der Zeugenschaft – jedenfalls so, wie es in der Rechtssphäre Profil gewinnt – ist das Unbeteiligtsein an eben jenem Vorgang, der zu bezeugen ist.« (Krämer, 2008: 230) Zeugen übernehmen mit ihrer Präsenz vor dem Strafgericht Verantwortung für ihre Aufrichtigkeit; diese wird eingefordert und a fortiori gesichert, z.B. durch den Eid oder die eidesstattliche Erklärung.

III.7 ZEUGENPOSITIONEN – GESCHLECHT UND WISSEN ALS VORAUSSETZUNG FÜR DIE WERTIGKEIT VON ZEUGNISSEN

Wenn der Zeuge van de Sandt in der Gerichtsverhandlung berichtet, Käthe wäre »wie ein junges Reh über die Wiese gesprungen«, »freudig erregt« gar, wenn er sie als »putzsüchtig« beschreibt, dann addiert sich diese Aussage unhinterfragt zur abweichenden Seite des angeklagten Mädchens. Zeugin Carsens Aussage wird in der Presse als »Behauptung« beschrieben (vgl. DGA, 16.06.1927). So passiert eben hier der schon beschriebene Bruch in Bezug auf Geschlechterkonventionen.

Ich werfe nun einen kurzen Blick darauf, welche Zeugen im Fall Hagedorn benannt werden und welche Position sie vor Gericht einnehmen. Zeugenschaft unterliegt gewissen Koordinaten der Gültigkeit: diese stehen für die Glaubwürdigkeit der Aussage und des Zeugen an sich.

Autorität, Kompetenz, Aufrichtigkeit und Zeugnisfähigkeit sind Aspekte der Zeugenschaft, an ihnen wird Glaubwürdigkeit gemessen. Sie sind nicht bei allen Zeugnisgebenden gleichermaßen vorhanden oder ausgeprägt. So gibt es Zeugen, deren Wort mehr Gewicht hat, weil sie als Experten auftreten; ein Beispiel im Fall Hagedorn ist der Kommissar Busch, dessen Aussage ich in der Folge betrachte. Dann wiederum gibt es Zeuginnen, deren Wort womöglich weniger zählt, weil sie aus einem »verdächtigen« Milieu kommen – dies ist, wie vorher schon sichtbar wurde, bei der Zeugin Carsen der Fall.

Ein Beispiel für den »Expertenzeugen« ist Kommissar Busch: Er hat Käthe Hagedorn verhaftet. Als zuständiger Kriminalkommissar ist er mit den rechtlichen Koordinaten der Situation und den kriminologischen Diskursen vertraut, auch kannte er die Hagedorns und ihre Nachbarschaft. Vor Gericht sagt er, ich habe das zu einem früheren Zeitpunkt schon abgebildet, Folgendes aus:

»Angesichts der Ungeheuerlichkeit der Tat habe er, – Zeuge – es für seine Pflicht gehalten, alle möglichen Motive in Erwägung zu ziehen, und da sei er auf den Gedanken gekommen, dass unter Umständen auch sexuelle Motive in Frage kommen könnten. Die Angeklagte habe aber auf das Bestimmteste bestritten, in geschlechtlicher Erregung gehandelt zu haben, er habe die Verhältnisse im Hause Hagedorn gekannt und vorausgesehen, dass es hier einmal »zu einem Drama kommen würde.« (DGA, 15.06.1927)

Wenn Ernst Gennat, wie vorher beschrieben, dann schlussendlich Käthe Hagedorn als Sexualverbrecherin kategorisiert, wird klar, dass mit Buschs Aussage die argumentatorische Basis für diese Einordnung gelegt wird. Busch tritt vor Gericht als Fachmann auf, dessen Zeugnis durch seine Professionalität Gewicht bekommt. Es ist Buschs Aussage, die richtungsweisend für die Kategorisierung des Verbrechens ist. Die Verhältnisse im Hause Hagedorn sind es, die Busch für die Grundlage des »Dramas« hält. Er »kennt sie, diese Verhältnisse«. Und wenn Sybille Schmidt schreibt, dass Zeugnisse zwar kein Wissen vermitteln, sehr wohl aber in ihrer Sinnstiftung evident werden und so »fundamentalen Wert für die Orientierung in unserem Denken und Handeln [haben]« (Schmidt, 2011: 52), dann ist Buschs Zeugenaussage insofern von besonderer Bedeutung, als sie das Unfassbare, das Hagedorns Tat darstellt, sinnvoll einordnet und die Geschehnisse auch biografisch kontextualisiert. Insbesondere da die Tat – wie es ausgedrückt wird – so isoliert in Hagedorns Leben steht, findet sich keine Kohärenz zwischen kriminellen Handeln und Lebensführung. Die Rückbindung an »die Verhältnisse« im Hause Hagedorn wirkt zusätzlich sinnstiftend. Buschs Aussage suggeriert, dass es »Hinweise« auf Abnormitäten gab. So ist die Tat im Herkunftsmilieu und seinen problematischen Lebensverhältnissen verortet. Daneben ist Busch als Zeuge durch seine professionelle Position Vertrauensträger, seinem Zeugnis wird geglaubt, weil er über professionelles Wissen verfügt und auf Jedermannswissen rekurriert (denn die Aussage schöpft aus dem Bereich des Allgemeinwissens). Wissen aus Zeugenaussagen wird evident und valabel, wenn die Zeugenschaft rational abgesichert ist. Die Zeugenaussage soll Ungewissheit verringern und Gewissheit vermitteln. Buschs Zeugnis steht hier als Teil einer heteronomen und kollektiven epistemologischen Praxis, an deren Ende nicht nur das Urteil über Hagedorn gefällt wird, sondern auch Ernst Gennat umgekehrt dem Lustmord quasi eine Täterin zuschreibt.

Ob die Zeugenschaft geringerwertig wirksam für einen Urteilsspruch wird, hängt davon ab, ob der Zeuge an sich eine – wie Schmidt et.al. zeigen – epistemologische und ethisch-politische Bedeutung hat. Schmidt verweist auf die Ambivalenz des Zeugnisses als Erkenntnisquelle und auf seine »irreduzible ethische Grundstruktur« (vgl. Schmidt, 2011: 66). Versprechen, Vertrauen, Glauben, Wissen sind damit Bestandteile und Achsen der Zeugenschaft.

Und damit komme ich nochmal auf die Zeugin Carsen zu sprechen. Pauline Carsen, über die man als ›Salomé von Gelsenkirchen‹ in der Zeitung berichtete, war als Schauspielerin tätig. Als Schauspielerin – das habe ich voranstehend beschrieben – wird ihr zugeschrieben, ihre Verstellungs- und Verführungskünste einsetzen zu können; das Protokoll ihrer Aussage erscheint durch die Presse stark sexualisiert und auch die Unterstellung von Unehrllichkeit wird deutlich betont. Carsens Herkunft (sie ist ›Schauspielerkind‹) und ihr Beruf machen ihren Status als Zeugin einerseits prekär. Andererseits verkörpert Carsen in persona Käthes Hang zum Abweichenden. Dies nicht nur durch die Aussagen Carsens; vielmehr wird vor allem durch die Verbindung zu ihr und die Assoziation zum Schauspielermilieu eine Abweichung unterstellt. Aber auch ihre sexuelle Offenheit macht sie zu einer Grenzfigur.

»Der bürgerlichen Frau entgegengesetzt, war die Schauspielerin Symbol der sexuellen Freiheit und genau das machte sie so faszinierend«, ließ sie aber auch, wie Pollak weiter ausführt, »bedrohlich erscheinen« (Pollak, 1997: 224).

Insbesondere Vertrauen, so wird deutlich, kann vor Gericht durch diverse Koordinaten hergestellt oder geschwächt werden. Wenn vor Gericht aber Stereotype von Weiblichkeit angeklagten Frauen gegenüber wirksam werden, wie es Raab (1993) feststellt, dann ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Zeuginnen von der Wirksamkeit dieser stereotypen Auffassungen und dem mythemischen Gehalt dieser Weiblichkeitsbilder nicht ausgenommen sein können. Sie dürften daher tendenziell als weniger glaubwürdig wahrgenommen werden.

Einen wichtigen Unterschied in der ›Wertigkeit‹ der Zeugenaussagen macht(e) also das Geschlecht der/des Bezeugenden. Technologien des Geschlechts (ich beziehe mich auf Bublitz' Definition, nach der »Technologien des Geschlechts sowohl die – strukturelle Koppelung der – Orte [bezeichnen], an denen ein Geschlechtswissen, das bestimmten Regelmäßigkeiten der Konstruktion folgt, produziert wird, als auch die komplexen, das Individuum und die Bevölkerung konstituierenden und regulierenden Praktiken, also das soziale Funktionieren des Geschlechts« [Bublitz, 2009: 265]) werden insbesondere vor Gericht als einer Arena der Norm manifest und wirkmächtig. Geschlechterstereotypen sind in Bezug auf alle Agierenden wirksam, die auf der Bühne des Gerichts erscheinen.

In den Zeugenaussagen zu Käthe Hagedorn überwiegen definitiv die Aussagen, die Käthe als positiv oder ›normal‹ im Sinne der heteronormativen Verordnungen beschreiben: sie sei zum Beispiel ›bescheiden‹, ›ordentlich‹, ›sauber‹, ›brav‹, ›kinderlieb‹, ›gutmütig‹. Dies sind Attribute, die im Sinne Judith Butlers einerseits eine Kohärenz im Sinne einer stabilen Geschlechtsidentität anzeigen. Käthe Hagedorn verhält sich ›normal‹, will heißen, sie agiert entsprechend der Rollenvorgaben als weiblich: »Ihre Gefängniszelle mache sie – nach Aktenprotokoll – regelmässig sauber.« (US) Wenngleich die gerichtsmedizinische und psychiatrische Begutachtung durch Wissenschaftler aus dem Tatgeschehen eine psychopathische Abweichung ableiten und diese anhand der Vorgeschichte und insbesondere der Fluchthandlung Käthes nach der Tat belegen wollen, wiegen die Aspekte der Normalität insbesondere in Bezug auf ihre geschlechtliche Intelligibilität doch genug, um eine Verbesserungsfähigkeit Hagedorns denkbar sein zu lassen.

An der Konstruktion Hagedorns wird vorgeführt, wo sich die Grenzen einer (heranwachsenden) Frau ihrer Zeit identifizieren lassen. Käthe überschreitet den vorgegebenen Rahmen der Verhaltensmodi einer jungen Arbeiterfrau: sie schließt sich Schauspielenden an und rückt damit in den Dunstkreis der Kunst; sie spielt Klavier, verkleidet sich und schreibt Leserinnenbriefe an einen unbekannten Regisseur. Auch sammelt sie Erfahrungen im sexuellen Kontakt mit Frauen. Und doch bleibt ihr Verhalten im Großen und Ganzen im Rahmen der traditionellen Weiblichkeitsstereotypen, wenn sie zum Beispiel umgänglich und bescheiden ist. Dies lässt eine Interpretation zu, die Hagedorn als ›Opfer‹ der Verhältnisse (Milieu, Elternhaus) oder ihrer Emotionalität (Affekte) erscheinen lässt. Dies wurde insbesondere durch die Zeugenaussagen deutlich. Auch diese erzählen Käthe Hagedorn als ›normal‹.

Insbesondere in den Bezeugungen der Gutachter wird die Situation der Aushandlung dieser als ›normal‹ geltenden Modi sichtbar. So befindet der Gutachter Beyerhaus die Angeklagte sei eine Psychopathin mit einem Hang zum Phantastischen, während der Gutachter Gundelach Käthes Verhalten als durchaus der Norm entsprechend beurteilt und wendet sich damit gegen die Aussage seines Vorredners, der Käthe Hagedorns Verhalten als abnorm kategorisiert.

Im Zeugnis vor Gericht tritt vor allem Alltags- oder Jedermannswissen zutage. Zeugnis legen nicht nur die vom Gericht geladenen Zeugen ab, sondern auch die Gutachter und – dies ist hier von besonderer Be-

deutung – die Angeklagten selbst. Der Zeuge, die Zeugin ist eine epistemische Größe im Gerichtsverfahren und doch möchte ich mit Sibylle Schmidt auf die »Brisanz der Figur des Zeugen in der Verknüpfung von Episteme und Ethik« (Schmidt, 2011: 51) hinweisen. Bezeugungen wurden und werden einerseits in der juristischen Praxis als beweisführend angenommen, allerdings gilt der Zeuge auch als notorisch unzuverlässig in seinem Erzählen, denn das Zeugnis kann einerseits »keine Gewissheit erzeugen. Der Hörende muss glauben.« (Ebd) Das Unglaubliche [Hagedorns Tat, ihre Person] fassbar und vor allem glaubhaft zu machen erscheint nur möglich durch die ausführliche Begutachtung und die mehrfache Bezeugung der Umstände durch Gutachter, Lehrer, Pfarrer, Kommissar, Nachbarn, Eltern usw.

Wenn man das Zeugnis im Sinne der »sozialen Epistemologie« liest, dann ist dies exakt der Ort, an dem Technologien des Geschlechts und Butlers Gedanke der Reproduktion der Geschlechtsidentität konkret und offenbar wird.

Schmidt attestiert dem Zeugnis eine »performative Orientierungsfunktion für unser Denken« (Schmidt, 2011: 60); sie bezieht sich in ihrer Argumentation z.B. auf Dulong (1998), der meint, dass das »subjektive Urteil [...] der Bezeugung inne[wohnt]« (ebd.). Das Zeugnis ist demnach kein als real und objektiv anzusehender Tatsachenbericht, sondern Zeugenschaft ist durch diese Sichtweise epistemologisch erheblich offener zu bewerten. »Das Zeugnis erscheint als Medium von Wissen von und um Tatsachen – was natürlich nicht ausschließt, dass es gerade aufgrund seiner scheinbaren Faktizität und Objektivität für religiöse und politische Diskurse funktionalisiert wird« oder werden kann (Schmidt, 2011: 56). Und doch ist die epistemische Evidenz nicht bei allen Bezeugungen gleichermaßen gegeben und wirkmächtig.

Für meine Untersuchung ist es sinnvoll, die Bedingungen der unterschiedlichen Positionen von Zeugenschaft zu untersuchen, da die Aussagen der Zeugen vor Gericht die Täterin narrativ herstellen oder Teil der Konstruktion der Gewalttäterin sind. Aber auch die Bezeugungen der Täterinnen selbst gehören in dieses narrative Feld, das sich in der Erzählung der Tat vor Gericht auftut. Da es hierbei zumeist um Fragen von Schuld, Zurechnungsfähigkeit und verbrecherische Anlagen geht, die sich moralisch, normativ ableiten, muss es zwangsläufig, das wird deutlich werden, immer um das »Normalsein« der angeklagten Frauen gehen. Dieses konstituiert sich, wie erkennbar wird, zumeist über die Definition von

Geschlecht und der Intelligibilität des Subjekts und seiner Geschlechterkonstitution. Die Bezeugungen vor Gericht können somit lesbar werden als performative Akte des Geschlechts, in denen die Frau, der Mann beständig (re-)produziert werden. Die Selbstaussagen, jedes Betragen der Angeklagten werden vor dieser Folie geäußert und rezipiert.

Ich werde nachfolgend zeigen, wie sehr sich in den Zeugenaussagen, aber auch in den Aussagen der Angeklagten selbst das intelligible Geschlecht als Kategorie von Normalitätsversicherungen ausmachen lässt. Normalität als Gegenpol zur kriminellen Abweichung wird vielfach über Geschlecht hergestellt. Die Zurichtung des Subjekts, um mit Bublitz zu sprechen, zieht eine den Anforderungen der Gesellschaft entsprechende geregelte Lebensweise nach sich, die beweisen kann und soll, dass er oder sie im Sinne einer integren Geschlechtsidentität »normal« ist.

III.7.1 Selbstzeugnisse als Normalisierungspraxen

In Bezug auf Geschlecht versuchen Subjekte Kohärenz zu schaffen. Im Sinne der Performanz ist es nun interessant zu betrachten, was vermittelt über die Selbstdarstellung und die Narration der Tat von den Angeklagten selbst berichtet wird. Wenngleich hierzu keine Selbstaussagen (bei historischen Daten eine Seltenheit) vorliegen, lassen sich doch zumindest aus der Perspektive der Rezeption des Verhaltens und Erzählens der Angeklagten vor Gericht einige Schlüsse ziehen.

Die performative Handlung ruft, um mit Butler zu sprechen, hervor, was sie benennt, Geschlechter sind Zitate, *den* »Mann« oder *die* »Frau« gibt es nicht. So wird vor Gericht die Verbrecherin in der Rekonstruktion von Tat und Person erst hervorgebracht. Die Zeugenaussagen erzählen die Täterin ebenso nach, wie die Täterin die Tat nacherzählt. Wenn Käthe Hagedorn zum Beispiel von sich selbst sagt, sie sei die »jüngste Mörderin der Welt«, wirkt die Aussage, wie sich zeigt, gegen die Anforderung der Bescheidenheit des weiblichen Geschlechtscharakters, sie erscheint eitel.

Im folgenden Abschnitt, der sich mit der Wirkmächtigkeit mythemischer Konstrukte von Geschlecht vor Gericht beschäftigt, wird klar, dass bei solchen Äußerungen egoistische Handlungsgrundlagen nahegelegt werden, die sich damit wiederum für die Angeklagten in Richtung Vermännlichung negativ auf den Urteilsspruch auswirken können.

Insbesondere das (Selbst-)Zeugnis der Angeklagten lässt sich somit als performativer Akt lesen: es finden sich vielfach Äußerungen, in denen

die Angeklagten bezeugen, sie seien eine ›ganz normale Mutter‹ oder ein ›ganz normales Mädchen‹.

Von der Amerikanerin Amanda Knox findet sich zum Beispiel die Aussage: »Die wenigen Menschen, die mich kennen, wissen, dass ich keine Teufelin bin. Ich bin ein ganz normales Mädchen.« (Englisch, 2011) Dieses Attribut wird auch von ihrem Anwalt betont. Er beschreibt Amanda als »ein braves, normales Mädchen« (Bachstein, 2010). Auch die Selbstkonstituierung Knox bewegt sich in der Dichotomie von normal/nicht-menschlich: hier steht die Teufelin versus das normale Mädchen.

Wenn sich Brüche in der Kohärenz zwischen dem anatomischen Geschlecht, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Praxis und dem Begehren ausmachen lassen, werden diese zu Schlüsselmomenten der Behauptung abweichender Eigenschaften. Es geht in der Selbstaussage darum, sich als intelligibles Subjekt zu behaupten und den Eindruck von Kohärenz zu schaffen. In der Selbstdarstellung wird die Performanz von Geschlechterwissen und Normalisierungsbestrebungen der Angeklagten wichtig, die, als deviant markiert, sich vor dem Gericht – in der Arena der Norm – bewegen und auch exemplarisch vorgeführt werden.

Es ist einerseits Käthes sexuelle ›Abweichung‹, die erotischen Experimente mit der Freundin, die intime Beziehung zur Schauspielerin Carlsen, die maßgeblich ist für die charakterologische Lesart durch Gutachter und Presse und für die Wahrnehmung Hagedorns als ›nicht normal‹. Der Bruch vollzieht sich hier in der Hauptsache an der Schnittstelle der sexuellen Praxis und des Begehrens; die Abweichung eines Subjektes von der gesellschaftlich abgesicherten Ordnung (insbesondere der Heterosexualität) wird als Ausbruch aus der Normalität begriffen.

Im Fall Hagedorn werden darüber hinaus durch die Gutachter die Verhältnisse im Elternhaus Hagedorns thematisiert. Es ist die Rede von erblicher Vorbelastung durch Alkoholismus, Jähzorn, Abneigung gegenüber Männern bei drei unverheirateten Tanten. Käthe Hagedorn wird als Psychopathin mit Hang zum Phantastischen, mit hysterischem Einschlag, homosexueller Neigung, sexueller Affektivität, Onanie, Epilepsie und einer zurückgebliebenen intellektuellen Entwicklung beschrieben. Daneben ist von menstruellem Irresein die Rede und von einem zum Tatzeitpunkt vorliegenden pathologischen Rauschzustand. Die Persönlichkeit Käthe Hagedorns wird – ich subsummiere nochmals – von Zeug*innen und Gutachtern mit Attributen wie ›umgänglich‹, ›bescheiden‹, ›munter‹, ›ordentlich‹, ›sauber‹, ›brav‹, ›folgsam‹, ›kinderlieb‹, ›gutmütig‹, ›fügsam‹, aber auch

»prahlerisch«, »impulsiv«, »raffiniert«, »leichtsinnig«, »selbstsüchtig«, »knaubenhaft«, »berechnend«, »unreif«, und »phantastisch«, »träumerisch«, »musikalisch«, »kindlich« gefasst (gesammelte Attribute aus dem Aktenbestand zum Fall Hagedorn). Sie entspricht damit in der Beschreibung einerseits den Vorgaben des weiblichen Geschlechtscharakters, andererseits überschreitet sie die Grenzen des als »normal« Verstandenen in verschiedener Form und nicht zuletzt und vor allem durch die Tat selbst. Damit zeigt sich eine Ambivalenz in der Beschreibung der jungen Frau, die sich als schwer überwindbar herausstellen und in einem milden Urteil abbilden wird.

III.8 VERWORFENE FRAUENZIMMER

Nach der Betrachtung der epistemologischen Praxen und Techniken am Beispiel des Falles Käthe Hagedorn im vorhergehenden Teil meiner Arbeit komme ich nun mit der zweiten Fallanalyse, dem Mordfall Martha Franzke, zum Fokus auf die Bedeutung von Geschlecht und Geschlechtskörper als Speicher von Wissen, wie sie vor Gericht und im kriminologischen Diskurs kenntlich wird. Zwei Freundinnen hatten die Arbeiterin Franzke 1916 in einem Berliner Friseurgeschäft ermordet, um an ihr Geld zu kommen.

Ich werde anhand des Fallgeschehens zeigen, welche Art der Konstruktion von Abweichung und Geschlecht hier dargestellt wird. So wird nicht nur der Prozess der Normierung und Zurichtung des Subjekts offenbar, sondern es wird auch noch einmal sichtbar, dass eine Trennlinie zwischen Abweichung und Pathologischem auszumachen ist, eine Markierung, die gesund/krankhaft, normal/anormal graduell über einen geschlechterstereotypen Fokus bestimmt.

Mit Judith Butlers Verständnis von Performativität lässt sich nachvollziehen, wo Geschlecht auf der Bühne des Gerichts (re)produziert wird, wo und von wem stereotype und stereotypisierende Zuschreibungen erzeugt, stabilisiert und ebenso auch in Frage gestellt wurden. Dies wird insbesondere im Rahmen der Selbstaussagen der Angeklagten sichtbar. Den Schluss dieses Kapitels bilden Überlegungen zu zwei Thesen, die im Zusammenhang mit der Beurteilung und dem Entstehen weiblicher Kriminalität immer wieder rezipiert werden: der Ritterlichkeitsthese, die darauf hinzielt, dass Frauen vor Gericht grundsätzlich milder beurteilt werden und der Emanzipationsthese, die argumentiert, dass sich durch

eine größere Betätigung der Frau im ›Außen‹, durch Gleichberechtigung und Emanzipation der Frau, die Anzahl krimineller Frauen erhöht. Insbesondere mit dem ersten Weltkrieg fand letztere These vermehrt Anklang in den sich formierenden Kriminologien. Bevor ich aber zu diesem Teil meiner Untersuchung komme, schicke ich zunächst einen Abschnitt voran, der sich – anschließend an die Betrachtungen zu den epistemologischen Praxen vor Gericht – mit der Wissensproduktion der kriminalistischen Praxis befasst. Diese zeigt auch vice versa den paternalistisch geprägten Blick der kriminalistischen Praktiker. Insbesondere das Material zum Fall Franzke gibt zu diesem Thema Auskunft. Und wie im ersten Teil schon erwähnt, gelten auch hier die Koordinaten der Wissenschaft und Praxis: Expertise ist durchweg männlich und der männliche Expertenblick hegemonial wirksam. Wie auch im nachfolgenden Fall Nägler sind die Presseartikel im Fall Franzke nicht durchgehend datiert und werden in den jeweiligen Fällen daher ungekennzeichnet wiedergegeben, im anderen Fall werde ich die Kennzeichnung der jeweiligen Presstexte, wie sie im Material vorkommen, im vorgefundenen Format direkt übernehmen.

III.8.1 Mediale Kriminalität und Heteronormativität

Schon im Fall Hagedorn tritt die Sensationalisierung des Tatgeschehens deutlich hervor. Auch die Gewalttat der beiden Frauen verursachte viel Aufsehen, der Prozess war sehr gut besucht, Tageszeitungen berichteten.

»Die heute vor dem Schwurgericht des Landgerichts 1 zur Verhandlung anstehende Anklage gegen die Frisörin Johanna Ullmann und die Arbeiterin Anna Sonnenberg wegen Mordes hatte ein überaus zahlreiches Publikum in und vor den grossen Schwurgerichtssaal gelockt.« (Frauenmord in der Elsasser Strasse, Akte 2: 12)

Die Tat ist sensationell und von besonderer Grausamkeit, so wird betont. Ihre Bedeutsamkeit wird auch durch die Bearbeitung durch Kommissar Gennat betont: »Kommissar Gennat ist gestern Abend nach Beendigung der Obduktion nach Berlin zurückgekehrt, um hier die weiteren Ermittlungen zu leiten. Er hat noch Teile des Magens sowie Haare und andere Leichenteile nach Berlin zur genauen chemischen Untersuchung gebracht.« (07.04.1916)

In einem weiteren Artikel wird die Arbeit der Mordkommission, dem wichtigsten Polizeiorgan medialer Kriminalität dieser Zeit, weitgehend beschrieben. Gennat wird dabei stets als »Mordexperte« dargestellt, er ist die Hauptperson der Verhandlungen. Weitere wichtige Persönlichkeiten und Gutachter sind zugegen.

»Nach der Vernehmung der Angeklagten wird Kriminalkommissar Gennat gehört, der alle Einzelheiten der polizeilichen Ermittlungen ausführt. Dann werden die Sachverständigen Geheim. Medizinalrat Dr. Schulze, Stettin und Medizinalrat Dr. Störmer vernommen.« (Ebd.)

Das epistemische Feld wird hier von Experten aus Theorie und Praxis, Gerichtsmedizinern, Juristen und kriminalistischen Praktikern bespielt. Im zweiten Artikel werden genannt:

»Den Vorsitz im Gerichtshofe führt Landgerichtsdirektor Neuenfeldt. Die Anklage wird vertreten vom Ersten Staatsanwalt Weismann. Als Verteidiger sind Justizrat Gallandt und Rechtsanwalt Juliusberger tätig. Als Sachverständige sind Medizinalrat Dr. Stoermer und Geheimer Medizinalrat Dr. Schulze anwesend. Es sind zehn Zeugen geladen, unter ihnen die Kriminalkommissare Gennat und Dr. Tertor, denen die rasche Aufklärung des Verbrechens zu danken ist. [...] Die Anklage lautet auf Mord und Diebstahl.« (Ebd.)

An anderer Stelle werden die prominenten Gäste benannt, die den Prozess verfolgen. »Der Verhandlung wohnen zahlreiche hervorragende Persönlichkeiten bei, unter ihnen der Prinz von Schleswig-Holstein, der türkische Botschafter, der Präsident des Landgerichts Geh. Oberjustizrat Biereck, der Oberstaatsanwalt Chrzyszinski u.a.« (Ebd.) Aber auch das allgemeine Publikum ist sehr zahlreich erschienen. Es wird immer wieder betont, wie voll der Gerichtssaal ist:

»Der Andrang des Publikums ist so stark, dass Gerichts- und Polizeibeamte vor Beginn der Verhandlung Absperrungen vornehmen müssen. Der Schwurgerichtssaal im alten Kriminalgebäude in Moabit ist stark umlagert, sogar vor dem Gebäude stehen zahlreiche Neugierige. Innen sind alle Plätze belegt; viele Damen sind da, die vergeblich auf einen sensationellen Zwischenfall warten, aber auch manch bekannte Persönlichkeit, die berechnete Interessen nach Moabit geführt haben.«

Und auch das Ende eines Verhandlungstages ist ob des Andranges des Publikums nicht einfach zu bewältigen, die Stimmung wird als sehr emotional beschrieben: »Der Saal soll geräumt werden. Es entwickeln sich hierbei aber sehr lärmende Szenen. Sechs Schutzleute und Gerichtsdienner müssen alle Kraft anwenden, um das Publikum aus dem Saal zu bringen und die von draussen Anstürmenden fernzuhalten.«

Das Berliner Publikum zeigte also außerordentlich großes Interesse an dem Fall Ullmann/Sonnenberg. Der Bericht über den Besuch des Prozessgeschehens durch Prominente, aber auch ein allgemeines Publikum, macht das Sensationelle noch gewichtiger.

Im Bericht wird außerdem suggeriert, dass es besonders bürgerliche Frauen zu interessieren schien, was hier verhandelt wurde. Deren Interesse, so lässt das erste Zitat erkennen, wird zwar deutlich als durch Sensationslust motiviert verstanden; die ›bekannten Persönlichkeiten‹, von denen schon vorher die Rede ist, haben ein seriöses ›berechtigtes Interesse‹ an dem Fall. Sie sind männlich. Möglicherweise mag die Anwesenheit von Frauen bei der Verhandlung eines solchen Gewaltmordes besonders eindrücklich gewirkt haben und es scheint dem Gerichtsreporter daher umso stärker aufzufallen. »Medien als erste Wissensform, basierend auf massenmedialen Berichterstattungen, verfügen als Repräsentanten des popularisierten Wissens über Deutungshoheit. Dies resultiert aus ihren Gelegenheitsstrukturen der Informationsverbreitung und Meinungsbildung.« (Tolasch, 2013: 334)

Thomas Kailer führt in seiner Untersuchung der Wissensproduktion um den Fall Haarmann vor, wie ein Kriminalfall gleichsam katalysierend wirkt: Wissen wird verwandelt, indem es, aus verschiedenen Zusammenhängen stammend, sich neu kontextualisiert: Kailer verweist auf einen engen Konnex zwischen Volksstimmung, Medien, Wissenschaft und Prozess, der beim »spektakulären Kriminalfall eine Kriminalitätswirklichkeit eigener Art konstituiert: mediale Kriminalität eben« (Kailer, 2003: 16). Es ist demnach auch keine Unterscheidung von wissenschaftlichem und alltäglichem Wissen mehr möglich. Der Diskurs erscheint als nach allen Seiten durchlässig und (re-)produziert Wissensinhalte nicht-linear.

So wird auch im Fall Franzke wieder deutlich, dass ›mediale Kriminalität‹ eine gänzlich neue Wissenswirklichkeit produziert. Durch die Berichterstattung entstehen neue Wissensinhalte, Diskursgebilde und

Wahrheiten.²² Die Produktivität des Diskurses wird hier besonders augenfällig. Die Presse nimmt die Details der kriminaltechnischen Arbeit auf und stellt Gennat als Experten in den Mittelpunkt der angewandten Arbeit am Fall. Der Bericht über das emotionalisierte Publikum, die Prominenz und Experten, über Richter, Gesetz, Verteidigung und Staatsanwalt, die Täterinnen und ihren Auftritt, das alles ist auf dem epistemischen Feld wirksam; die Berichterstattung verknüpft Wissensinhalte über die Tat und ihre Verhandlung und wirkt so als Katalysator des Wissens über Kriminalität und auch über Geschlecht. Eva Tolasch schreibt dazu: »Medien berichten am stärksten vor dem Hintergrund des traditionellen Geschlechterbildes. Eine Heteronormativitätsperspektive dient als Normalitätsfolie vieler Berichterstattungen [...]« (Tolasch, 2013: 352) Und so erscheint auch der Verweis auf die im Publikum anwesenden Frauen.

Das Konzept der medialen Kriminalität greift vor allem dann, wenn es sich, wie in den Fällen Franzke und Hagedorn, um einen spektakulären Kriminalfall handelt. Mord steht grundsätzlich für ein Ausnahmeverbrechen, die hier zugrunde liegenden Fälle durch die weibliche Täterinnenschaft wie schon erläutert in doppelter Weise. Sie erscheinen daher insgesamt als spektakuläre Taten, deren Verhandlung jeweils große Aufmerksamkeit in Medien, Wissenschaft und Politik erregte. Kriminalität und die zugehörige Berichterstattung wirken demnach als Ort der Potenzierung von Heteronormativität.

III.8.2 Ein Fall, der »Schule« macht

Der Fall Franzke sollte Schule machen, dies ob der vermeintlichen Einzigartigkeit der Tatumstände eines geplanten Gewaltmordes, begangen von zwei Frauen: Die Einzigartigkeit liegt in dem Umstand, dass, wie es in einem weiteren Artikel über die Gerichtsverhandlung formuliert wird, »es sich hier bei um dem in der Kriminalgeschichte vereinzelt darstehen-

22 | Kailer weist daraufhin, dass eine »Voraussetzung (des in der Kriminologie vorherrschenden) biologistischen, aber auch des soziologistischen Denkens der naturwissenschaftliche Objektivitätsanspruch ist [...] Dieser Objektivitätsanspruch wird nicht zuletzt wegen des Glaubens an die (Natur-)Wissenschaft in seiner popularisierten Form mit gesichertem Tatsachenwissen, mit Wahrheit gleichgesetzt« (Kailer, 2001: 56).

den Fall [handelt], dass **der Urheber dieses Kapitalverbrechens eine weibliche Person ist.**« (12.04.1916; Herv. i. O.)

An anderer Stelle heißt es:

»Im grossen Schwurgerichtssaal in Moabit beginnt heute ein Prozess, der in der Kriminalgeschichte kaum seinesgleichen hat. Zwar haben auf dieser Anklagebank schon viele Frauen gesessen, die in leidenschaftlicher Erregung einen Menschen getötet haben, aber man muss weit zurückblättern, bevor man auf einen Fall stösst, in dem zwei Frauen wegen eines planmässigen Raubmordes an einer dritten Frau vor ihren Richtern standen.«

Der Fall Ullmann/Sonnenberg wird also insofern als besonders interessant und beispielhaft, gar als ›Schulfall‹ aufgeführt, weil er erstens eine fehlerhafte Verdächtigung mit sich brachte. Andererseits sind es die Umstände des Fallgeschehens – weibliche Täterinnen, die einen Raubmord, sprich ein männlich konnotiertes Verbrechen, begehen und dabei entgegen eines als typisch weiblich kategorisierten Vorgehens planvoll und ausserordentlich gewaltsam handeln –, die den Fall nicht nur zu einer Sensation machten, die von der Presse und vom Publikum aktiv verfolgt wurde. »Lust- und Sexualmörderinnen sind prinzipiell unmöglich«, schreibt Irina Gradinari und weist darauf hin, dass auch in der Literatur die »geschlechtsspezifische Diskursivierung stattfand« (Gradinari, 2014: 111). Lustmord wurde auch in der Literatur selbstverständlich und ausschließlich mit männlicher Täterschaft verbunden. Demnach wird an der ›Erfindung des Lustmörders‹ die »Krise bürgerlicher, männlicher Subjektivität« (ebd.) abgearbeitet. Die Autorin verweist auf Linders Lesart des Lustmords als Anti-Text, der den Lustmörder zu einer »Figur des Risses im kulturellen Sinngeflecht [macht], das aus dem Phänomen der Großstadt, den Folgen des ersten Weltkrieges, der Mobilisierung, der Industrialisierung, der Explosion des Wissens und der raschen Inflation der Sinnkonzepte resultierte« (ebd.: 112).²³

23 | Gradinari weist außerdem darauf hin, dass die »Gegenwartsliteratur diese Vorstellung von einer genuin männlichen, sexuell konnotierten Zerstörungslust« aufbricht und auch »lustmörderische Täterinnen und lustmörderische Opfer in literarischen Fantasien erscheinen« lässt (ebd.: 112).

Gradinari wertet das als einen Paradigmenwechsel in der Diskursivierung sexueller Verbrechen in der Gegenwart. Dem kann ich nur teilweise folgen. Sie nimmt diesen

III.8.3 Der kriminalistische Praktiker als Akteur des Wissens

Stets muss sich der Kriminalist bewusst sein, dass in der Mehrzahl aller Fälle seine Tätigkeit die Grundlage für das richterliche Urteil schafft.

ERNST GENNAT, HANDWÖRTERBUCH DER KRIMINOLOGIE, 1933

Da über die Arbeit Ernst Gennats wenig akademisch aufbereitetes Wissen zur Verfügung steht, bemühe ich mich im Sinne einer heuristisch orientierten Arbeitsweise, die epistemische Wirkung des Berliner Mordkommissars soweit fassbar zu machen, wie es mir mit den vorliegenden Mitteln möglich ist und mich dieser Figur als epistemischen Praktiker somit anzunähern.

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen einige Untersuchungen vor, die sich dem Bild des Kommissars und Detektivs in Film und Literatur widmen.

Punkt an späterer Stelle auch wieder zurück, bzw. schränkt ihn insofern ein, als sie betont, dass die Täterinnenfiguren zwar emanzipiert erscheinen und konstruiert werden, die »tradierten geschlechtsspezifischen Zuschreibungen aber nur zum Teil ihre Gültigkeit« (ebd.: 113f.) verlieren. Diese Einschränkung sieht die Autorin in dem Umstand, dass die »Frau [...] nur dann Lustmörderin oder lustmörderisches Opfer werden [kann], [...], wenn sie sich das Begehren, die männlichen Narrative über die ›typisch weibliche‹ Strategie der Maskerade [wie sie es mit Riviere ausdrückt] aneignet [...]«. Als ›Diskursreste‹ können bei allen AutorInnen weiterhin die Verhandlung der heterosexuellen Matrix, eine Sexualisierung/Erotisierung der Morde und eine biographische Begründung des Lustmords festgestellt werden. Die literarische Lustmörderin zeichnet sich dabei durch Ambivalenzen aus: Einerseits fungiert sie als besonderes Zeichen und verlangt zum Teil die Entwicklung neuer Erzählstrategien, die zum Beispiel den Täter-Opfer-Binarismus unterwandern« (ebd.: 114).

Und hier zeigt sich eben, dass Gradinari die Verschiebungen, die sie als gar als Paradigmenwechsel verstanden wissen möchte, überschätzt. »Andererseits greifen alle AutorInnen auf den tradierten Weiblichkeitstopos der Maskerade zurück und schreiben ihn somit fort, um die Frau als Lustmörderin darzustellen.« Die Notwendigkeit des Einsatzes der Maskerade zeigt meines Erachtens gerade die Resistenz der geschlechterspezifischen Zuschreibungen im Diskurs um Abweichung und Normalität.

Hiermit lässt sich sozusagen ›von der anderen Seite her‹ eine Annäherung schaffen. Aus der Inszenierung in Film und Roman lässt sich über die Presstexte als Vehikel auf die Konstruktion des Kommissars und der Polizeiarbeit verweisen. So schreibt zum Beispiel Linder:

»Auch die Handbücher der Polizei leiten an, indem sie unter anderem ›Bilder‹ von Verbrechen und Verbrechern vermitteln, sie erzählen wie Fallsammlungen und wie *true crime stories*. Nicht zuletzt in diesen Geschichten ist das physiognomische, psychologische, soziologische usf. Wissen der Polizei gespeichert und auch verbunden mit dem populären Wissen; in diesem Zusammenhang wird Unterwelt definiert. Das in den Geschichten überlieferte Wissen wird in einer Polizeiarbeit praktisch, die von neuem Geschichten produziert.« (Linder, 2013: 396).

III.8.4 Ein Frauenkopf in Formalin

Mit wie viel Bedeutsamkeit die Arbeit der Mordkommission aufgeladen war, wird deutlich, wenn man die zahlreichen Textstellen, die sich in den Presseberichten zur Polizeiarbeit an den Fällen finden, anschaut:

»Im Erdgeschoss des Polizeipräsidiums, durch dessen breite Flügel es geschäftig ein und ausflutet, liegt das Arbeitszimmer des Kriminalkommissars Gennat, in dessen Händen die schaurige Angelegenheit ruht. Im Vorzimmer des Kommissars ist ein eifriges Kommen und Gehen. Fortwährend kommen Leute, die irgendeine Angehörige vermissen, oder sonst irgendwelche Angaben machen wollen. Vor der Türe stehen ein paar Frauen, die in erregter Unterhaltung die Köpfe zusammenstecken. Sie werden alle verhört und selbst die unscheinbarste Angabe wird entgegengenommen. [...] Ein paar Beamte sind mit dieser Arbeit beschäftigt, und trennen sorgfältig das Wichtige vom Unwichtigen.« (10.04.1916)²⁴

Zu diesem Zeitpunkt war das Berliner Mordkommissariat noch eine relativ junge Institution (die erste Berliner Mordkommission wurde gegründet 1902, die Gennat unterstehende Mordinspektion 1926). In einem weiteren Artikel findet sich folgende Beschreibung:

24 | Die Zeitungsausschnitte zum Fall Franzke sind großenteils, wie erwähnt, nur mit handschriftlicher Markierung versehen. Wenn nicht anders vermerkt, liegen keine weiteren Herkunftsinformationen vor. Wenn keine Datierung vorhanden ist, bleibt das Zitat undatiert aufgeführt.

»Im Nebenzimmer klappert eine Schreibmaschine; der Kriminalkommissar, der im Laufe der Nacht aus Stettin zurückgekehrt ist, ist hier gerade dabei, eine anscheinend wichtige Mitteilung, die ihm von einer Frau gemacht wird, zu diktieren. Bilder, Bindfaden und andere Dinge, die mit dem Mord in Zusammenhang stehen, liegen vor ihm auf dem Tisch ausgebreitet. Beamte der Mordkommission und des Fahndungsdienstes erscheinen, um Meldung zu machen oder Aufträge in Empfang zu nehmen. Alles atmet fieberhafte Tätigkeit. Jenseits des Korridors sind in einem Zimmer die Kleidungsstücke der Ermordeten und der Korb ausgestellt, in dem der Mörder die Leiche als Bahngut nach Stettin schickte.« (10.04.1916)

So betritt man das Arbeitszimmer des Kommissars, das Archiv des kriminalistischen Praktikers Gennat, dessen Ausstattung mit allen seinen Obskuritäten ein Narrativ für sich darstellt. Man liest hier von einem in Formalin eingelegten Frauenkopf, von Stachelbeertorte und Würstchen, von Zigarettenqualm, man sieht Fotografien ernst blickender Männerrunden und einen Kommissar, der alle Fäden der Untersuchung zusammen zu halten scheint. Das Arbeitszimmer, so erscheint es, lässt sich als Inszenierung eines Raumes der epistemischen Praxis begreifen, die Bestandteile dieser Inszenierung werden hier im Sinne einer Ikonografie der kriminalistischen Expertise manifest. Und auch das Vorzimmer ist ein solcher Schauplatz: Die Aussagen der Frauen werden gesammelt und geordnet, das Erzählte verschriftlicht und damit in das »Archiv des Falles« eingeordnet. Aber nicht nur die Aussagen der Frauen werden für das Protokoll festgehalten, archiviert und damit evident gemacht, sondern durch die Rezeption, die Beobachtung durch die Presse wird auch die Polizeiarbeit – das Sortieren von Wichtigem und Unwichtigem – als bedeutsam konstruiert und präsentiert. Hier wird Professionalität behauptet, es werden Gegenstände und auch Personen mit Bedeutung aufgeladen. Und diese Ikonografie ist, das zeigt sich nicht zuletzt an der Rollenteilung, eine vergeschlechtlichte. Die Schilderungen des Gennatschen Büros wirken fast martialisch und wie eine Trophäe thront mitten in diesem Raum der Kopf einer Frau.

»Von Anfang an setzen die Praktiker wenig Hoffnung in diese aufwendige Arbeit [der Fahndung], sie wird als Inszenierung gezeigt, die der inneren Legitimation und der Veränderung eines bestimmten Polizeibildes nach außen dient; die Polizei tut ihre Pflicht und ist beruhigend präsent. Dies führt zur Selbstreferentialität, die der öffentlichen Inszenierung von Kriminalitätsbekämpfung immer eigen ist: durch

ihre betonte Präsenz schürt die Polizei genau jene Ängste, um derentwillen sie präsent sein muss.« (Linder, 2013: 396)

›Vater‹ Kommissar

Indessen kommt es nicht so sehr auf den mehr oder minder grossen Scharfsinn der einzelnen Schlussfolgerungen und Beobachtungen des grossen Detektivs an, sondern auf ihren Anspruch auf Unfehlbarkeit. In der Tat soll sich der Leser so verhalten wie Holmes getreuer Watson, der entweder voll überzeugt wird oder nur zweifelt, um den Scharfsinn seines Meisters noch mehr hervorzuheben.

PAUL MAIWALD, DIE GESELLSCHAFT UND IHRE VERBRECHER, 1948

Auffällig ist die Präsenz, die Gennat als »Mordexperte« hat und die ihn in den Mittelpunkt der Berichte und der Geschehnisse stellt. Erinnert sei hier wieder an die Prominenz, die Gennat schon damals erlangt hatte und die Aura des Scharfsinns, die ihm zugesprochen wurde. Er erscheint, wie die Formulierung »in dessen Händen die schaurige Angelegenheit ruht« suggeriert, als ein »wahrer Hüter des Gesetzes«, ein sicherer Ort, ein sprichwörtlicher ›Schutzmann‹. Ernst Gennat diente Fritz Langs Kommissar Lohmann in »M. Eine Stadt sucht einen Mörder« als direktes Vorbild und bis heute werden Figuren des Kommissars in Literatur und (Fernseh-)Film in ähnlicher Weise narrativ dargeboten. Kommissar Karl Lohmann entsteht vor dem Publikum als Vaterfigur, welche mit einer zugewandt-patriarchalen Haltung die Unterwelt dirigiert und durchschaut. Er wird allem übergeordnet erzählt. Joachim Linder verweist auf die patriarchalische Positionierung der Figur des Kommissars:

»Der Polizist Lohmann setzt die Tradition deutscher Kriminalitäts- und Strafverfolgungsdarstellungen fort; der ›väterliche Polizist‹ gehört zum Grundinventar der Fallgeschichten und Kriminalerzählungen des 19. Jahrhunderts. Er ist es, der noch den verstocktesten Verbrecher zum Reden bringt, dazu, seine Taten zu gestehen und sich zu seiner Schuld zu bekennen. Häufig wird das spezielle Verhältnis zum Verbrecher noch betont durch den biografischen Rückblick auf dessen defizitäre Familiensituation, auf vaterloses Aufwachsen oder die Unfähigkeit des leiblichen Vaters, seiner Rolle gerecht zu werden. So entsteht im narrativen Gefüge

eine Leerstelle, die der Polizist ausfüllen kann; sein »Erziehungserfolg« besteht darin, den Verbrecher dazu gebracht zu haben, im strafjuristischen Urteil den Ausspruch auch der moralischen (allgemeingültigen) Verurteilung zu erkennen und zu akzeptieren. [...] Mit dieser Konzeption des Polizisten (allenfalls noch des Untersuchungsrichters) im Inquisitionsverfahren wird das Strafverfahren zu einer pädagogischen Veranstaltung stilisiert.« (Linder, 2013: 398)

Und an anderer Stelle analysiert der Autor die moderne Umdeutung des Polizisten-Vaters als machtvoller Repräsentant einer patriarchalisch organisierten Institution, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die auf Abwege geratenen, »verlorenen Verbrecher-Kinder« zu erziehen; das »väterliche Wohlwollen ist geschwunden oder vielmehr zur Kenntlichkeit entstellt: es ist Teil der Machtstrategie, mit der der Strafanspruch durchgesetzt wird« (ebd.: 400). Damit ist die Hegemonie des Polizeiapparats und des Kommissars als seinem Oberhaupt manifestiert.

Die Polizeiarbeit wird als »fachmännisch« und sehr engagiert beschrieben. Schon das Tempo der Narration ist mitreißend; die Beamten »atmen fieberhafte Tätigkeit«, längst liegen alle Beweismittel bereit, was wichtig und unwichtig ist, kann mit professioneller Weitsicht erkannt und entlarvt werden. Genauigkeit und Sorgfalt werden vermittelt, die professionelle Arbeit wird quasi leiblich, inkorporiert von den Beamten, so stark sind sie mit ihrer Aufgabe verbunden. Alle Details werden registriert, nichts wird, so erscheint es, ausgelassen. Diese Berichte dienen so einerseits dazu, die »Institution Gennat« und die Arbeit der Kriminalpolizei, ihr Engagement und ihre Evidenz zu betonen. Die Wichtigkeit und die Bedeutsamkeit der Aufgaben wird genau erzählt. Ein einfacher Bindfaden, für den Laien nichtssagend, wird unter dem professionellen Blick des Kommissars zum wichtigen Beweisstück, zum Indiz.

De facto lief die Polizeiarbeit, wie ich schon zu Beginn angedeutet habe, zum damaligen Zeitpunkt noch nicht wirklich strukturiert ab. Oft kamen die Beamten sehr spät zu Einsätzen, wurde ein Tatort regelrecht aufgeräumt und auf diese Art viel Spurenmaterial verwischt. So schreibt Gennat über die Motivation für die Gründung einer Mordkommission:

»Veranlassung hierzu bot eine sogenannte ›Pechsträhne‹ der Behörde. Eine ganze Reihe von Mordfällen war ungeklärt geblieben. – In zum Teil recht sarkastischer Weise führte die Presse dies auf die Unzulänglichkeit der damaligen kriminalpolizeilichen Einrichtung zurück. Offenbar auch mit Recht!« (Gennat, 1933: 204)

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal auf den Begriff der Expertise zurückgreifen, wie ich ihn im vorhergehenden Kapitel gefasst habe. So ist Gennat nicht wissenschaftlicher Experte (er hat seine akademische Ausbildung als Jurist abgebrochen), sondern seine Expertise generiert sich aus seiner Tätigkeit als kriminalistischer Praktiker. In dieser Position wirkt er prägend auf den Diskurs. Er strukturiert, kategorisiert, benennt und formuliert Spezifika. So hat Gennat, der den Begriff des ›Lust- bzw. Serienmörders‹ prägte (vgl. Siebenpfeiffer, 2005: 186), mit seiner angewandten Wissensarbeit als Akteur zur Bildung der Gegenstände und Kategorisierung von Verbrechen aktiv beigetragen. Er formuliert die Ziele der Mordkommission folgendermaßen: »Steigerung der Aufklärungsrate, Auswertungen von Fallgeschehen zu Lern- und Lehrzwecken, Modernisierung der Polizeiarbeit, Ausbildung von Spezialisten, Erfassung und Auswertung von Fällen« (vgl. Gennat, 1936: 31). »Verbrechen verhüten ist besser, als vergangene Verbrechen aufklären!«, so liest es sich im Nachsatz (ebd.). Ein wichtiger Zweck der polizeilichen Arbeit war also die Prävention.

Gennats Expertise speiste sich aus seinem professionellen Erfahrungswissen, auf das immer wieder hingewiesen wird. Insbesondere seine Funktion als Theoretiker verschafft ihm eine Position der Evidenz innerhalb des Verbrechensdiskurses. Aber noch ein Aspekt zeichnet Gennat aus, der sich wiederum aus dem Gegenlesen von Film und Pressebericht erkennen lässt: seine kriminalistische Intuition, seine kombinatorische Logik im Umgang mit dem der Polizei zur Verfügung stehenden Fallmaterial:

»das physiognomische Alltagswissen nützt nur im Hinblick auf den ›alltäglichen Verbrecher‹ (den die Polizei ohnehin schon kennt) [...] M zeigt die Polizeiroutine und ihr Scheitern, dessen Eingeständnis mit der Erkenntnis verknüpft ist, dass man nach einem untypischen Täter sucht: an die Stelle der Sachverhaltsaufklärung tritt die psychologische Spekulation. [Lohmann, der Kommissar aus M, dessen Vorbild Gennat ist] [...] besinnt sich auf die Stärke der (Strafverfolgungs-) Behörden, nämlich die Produktion und Archivierung von Texten [...]. Die Akten

speichern Biographien, Geschichten von Abweichungen, die – als Gedankenexperimente – in die Zukunft fortgeschrieben werden können, auf diese Weise Risikoabschätzungen ermöglichen und die Zahl der möglichen Täter ganz erheblich einschränken.« (Linder, 2013: 405ff.)

Der Kommissar erscheint so als eine Figur mit deutlich männlich überzeichnetem Scharfblick, die aufgrund ihrer kriminalistischen Intuition an Orten sucht, an denen sonst niemand hinguckt, eine besondere Qualifikation und ein Talent hat, das seine hegemoniale Vormachtstellung im Kampf gegen das Verbrechen rechtfertigt.²⁵ Er hat somit als Experte eine besondere Deutungsmacht in Bezug auf Devianz und Verbrechenheit.

Im Falle von Gennat trägt darüber hinaus seine Bekanntheit dazu bei. Dies wird deutlich, wenn die Presse am 06.04.1916 schreibt: »Der Chef der Berliner Kriminalpolizei, Oberregierungsrat Hoppe, hat den Kommissar Gennat nach Stettin zur weiteren Untersuchung des rätselhaften Leichenfundes entsandt.« Bei Hoppe war trotz seiner hohen Position eine Erläuterung seiner Person notwendig, Gennat bleibt unkommentiert; er war zu dieser Zeit als Mordkommissar schon eine Institution.

Sammeln, Ordnen und Überschreiben: die Haptik der Akten

In einem Artikel in den *Kriminalistischen Monatsheften* von 1936 schreibt Gennat aus Anlass des zehnjährigen Bestehens der Mordinspektion als »einschlägige Spezialorganisation bei der Berliner Kriminalpolizei« über die Zentralkartei für Mord-(Todesermittlungs)-Sachen:

»Die einheitliche Erfassung und Auswertung des gesamten einschlägigen Materials, die ja zu den grundlegenden Aufgaben der Mordinspektion gehört, erfolgt durch die Zentralkartei für Mord-(Todesermittlungs)-Sachen. Sie erstrebt: 1. eine Förderung der Aufklärungsarbeit im praktischen Einzelfall, 2. eine Auswertung der Lehren und Erfahrungen aus diesen Einzelfällen zu Lehr- und Lernzwecken und zur ständigen Verbesserung der Arbeitsmethoden.« (Gennat, 1936: 32)

Gennats Zentralkartei sammelt Fallbeispiele von Mord und Todesermittlung. Sie funktioniert als Archiv.

25 | Und dies wird bis hin zu Figuren des TV-Krimis oder Polizeifilms auch aktuell durchaus noch so erzählt.

Der Kommissar sammelt die Fälle, subsumiert sie unter eine bestimmte Kategorie und ordnet sie in einen Kontext der ›besonders interessanten Fälle‹ ein. Die Konnotation ›besonders interessant‹ erschließt sich im Generellen nicht. Es kann lediglich anhand von Anmerkungen oder Bestellbriefen spekulativ nachvollzogen werden, was damit gemeint sein könnte. Vor allem waren es Sensationsfälle, die für Gennat eine Art Beispielcharakter oder eine Sonderstellung einnahmen. Fälle also, die überproportional in Erscheinung traten und die ein bestimmtes Raster ausfüllten (das er theoriebildend nutzbar gemacht hat).

Ludwig schreibt dazu:

»Fallgeschichten, wie sie im ausgehenden 19. Jahrhundert sowie im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts in großer Zahl in kriminologischen Fachzeitschriften oder in spezifischen Fallgeschichtensammlungen zu finden sind, übernehmen somit eine bedeutende Funktion als exploratives Forschungsinstrument, sie fungieren nicht allein als Exempla, sondern insbesondere auch als Prolegomena einer sich gerade formierenden Kriminologie.« (Ludwig, 2011: 110)

Schaut man sich die jeweiligen Akten zum Einzelfall an, dann wird augenfällig, dass zu den Urteilssprüchen und Gerichtsprotokollen vor allem Zeitungsausschnitte geheftet sind. Die Akten sind allesamt mit Presseberichten ausgestattet. Über die Herkunft der Berichte im Fall Franzke lässt sich hier wenig aussagen, die meisten Texte haben keinerlei Herkunftsbezeichnung, sind gar am Ende abgeschnitten und hören mitten im Text auf. Immer wieder finden sich – nicht immer sinnstiftend zu entziffern – auch hier bleistiftgeschriebene Bemerkungen, Kommentare, Unterstreichungen, Durchstreichungen in den Texten.

Auch das Material zum Fall Franzke hatte Ernst Gennat in der *Zentralkartei für Mordsachen* gesammelt und unter dem Stichwort ›**Interessant**‹ ablegen lassen, wie sich einem Zettel entnehmen lässt, der vorn mit abgeheftet wurde.

Der erste Teil der Akte hat keinen Umschlagdeckel, sondern ist mit einem Deckblatt versehen, auf dem in Schreibmaschinenschrift vermerkt ist:

Zentralkartei für Mordsachen

Historische Personal- und Strafakten,

Zeit und Ort der Tat (16.03.1916, Friseurladen Elsässer Strasse

17/18)

Art des Vergehens (Raubmord),
 Angaben über das Opfer (Martha Franzke, Arbeiterin etc.) und
 die
 Täter(innen) (Ullmann, Johanna, Friseurin;
 Sonnenburg, Anna, Arbeiterin)
 Archiviert ist diese Akte und dem Zeichen A.Pr.Br. Rep. 030-
 03ca 198 G Nr. 97

Dieser Teil scheint als Materialsammlung von Gennat einsortiert, wie das Deckblatt suggeriert. Unter den Falldaten ist das Urteil und eine Fallkurzbeschreibung verzeichnet, die den Anlass zur Archivierung in der Kartei begründet. Interessant – und das ist das Stichwort, unter dem Gennat die Fälle zusammenstellt – sei vor allem, so liest es sich in dem Kurztext auf der Vorderseite, dass das Verbrechen, da Franzke, wie bezeichnet: »allein stand«, kaum ans Licht gekommen wäre, wenn der Hund der Franzke nicht alarmiert durch die Straßen des Wohnquartiers gelaufen wäre.

Dies kann schon, wie später noch ersichtlich werden wird, als ein Hinweis auf die Milieustrukturen, in denen sich das Opfer bewegte, verstanden werden. So schreibt Roesner: »Nach der in der kriminalaetiologischen Literatur vorherrschenden Meinung ist dem Familienstand als Verbrechensfaktor eine besondere Bedeutung beizumessen, weil sich in ihm zahlreiche natürliche und sittliche Momente begegnen.« (Roesner, 1933b: 398) Das Alleinleben rückt Franzke in das Milieu des Unsittlichen. Gennat betont diesen Aspekt seines Untersuchungsinteresses mehrfach, wenn er über die *Zentralkartei für Mordsachen* schreibt.

Er macht immer wieder deutlich, welch wichtiges Instrument diese Kartei für die polizeiliche Ermittlungsarbeit sei: »In vielen Fällen konnte den bearbeitenden auswärtigen Behörden wichtiges Material, z.B. erkennungsdienstlicher Art sowie über das Vorleben von Opfer und Täter unaufgefordert übersandt werden.« (Gennat, 1936: 203)

III.8.5 Randnotiz: Die Akte F.

Angelegt wird die Akte Franzke in Berlin, am 16. Mai 1934, in den späten Wirkungsjahren Gennats. Sie ist in zwei Teile gefasst. Der erste Teil beginnt chronologisch rückblickend mit einem Artikel aus der *Berliner Morgenpost* vom 17.09.1916 über die Hinrichtung Johanna Ullmanns. Es folgen Fotografien der Leiche und des Opfers zu Lebzeiten, dann die wei-

tere Presseberichterstattung zum Frauenmord aus dem Untersuchungszeitraum vom Zeitpunkt der Entdeckung der Leiche an bis zur Gerichtsverhandlung und Verurteilung der beiden Frauen zum Tode, respektive bis zu weiteren Berichten über die Hinrichtung Johanna Ullmanns.

Es finden sich weiterhin Fotografien der Täterinnen mit dem Vermerk »Aus ihrer guten Zeit« und auch Täterinnenprofile.

Abbildung 9: Akte Franzke

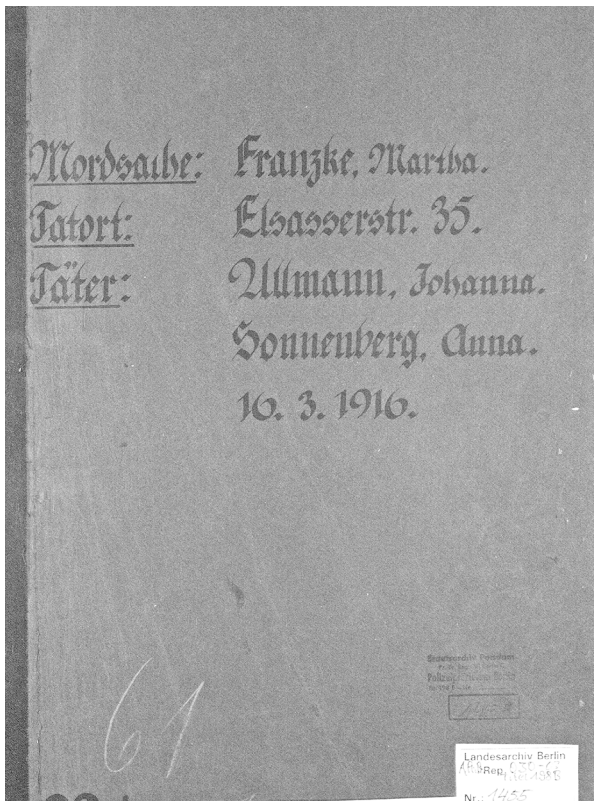


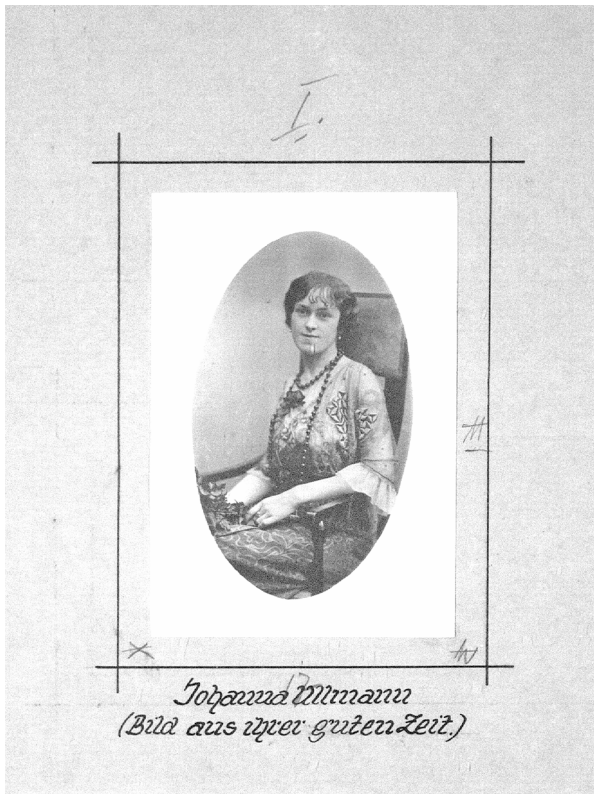
Abbildung 10: Polizeifotografie Ullmann/Sonnenberg



Unter manche Artikel ist eine handschriftliche Datierung gesetzt worden. Der zweite Teil der Fallakte Franzke stammt laut handschriftlich bezeichnetem Deckblatt aus dem Königlichen Polizei Präsidium zu Berlin und betrifft:

Mordaktensammlung Mordsache Martha Franzke
 Personalakten der Mörderin Johanna Ullmann, 18.7.90 in Cains-
 dorf geboren,
 aus dem Berliner Landesarchiv
 mit dem Aktenzeichen A.Pr.Br. Rep. 030-03ca 198 G Nr. 98,
 vormals Staatsarchiv Potsdam.

Abbildung 11: Ullmann. Bild aus ›ihrer guten Zeit‹



Hier findet sich zunächst eine Abschrift aus dem Deutschen Fahndungsblatt zur Fahndung nach der Geliebten des Opfers, Helene Bahl, dann die Anklageschrift gegen Ullmann/Sonnenberg als Täterinnen plus Berichte über die folgenden Verhandlungen.

Es scheint auf, was ich als ›Haptik der Akten‹ begreife: sie sind das Material, aus dem das Archiv Gennats, auf das ich zugreife, die Zentralkartei für Mordsachen also, als in beigen Karton geheftete Bündel von raufaserigen maschinen- oder handbeschrifteten Papieren und schwarz-weißen Fotografien aus der kriminalistischen Untersuchung oder Privatbeständen, die unter dem Aspekt der Wissensgewinnung und eines kriminaltechnisch-forensischen Untersuchungsinteresse gesammelt, geordnet, zusammengesetzt, geschnitten, geklebt und archiviert sind, besteht. Sie bilden damit eine schwarz-weiß-vergilbte Wissenslandschaft, ein holzfas-

riges epistemisches Feld aus Mosaiksteinen, die eine artifizielle Wirklichkeit der Kriminalität konstruieren und archivarisch festschreiben. »Die Kartei als Kontrollelement und als realistisches Ordnungsschema [...], erwies sich als so stark, dass sie trotz gewichtiger Kritik [...] bis heute nicht gravierend erschüttert werden konnte.« (Regener, 1999: 298)

Abbildung 12: Ullmann



Frisörin Johanna Ullmann, am 18. 7. 1890 in Cainsdorf geboren — vgl. Tagesbericht Nr. 30, A 15 —, wird zur Erleichterung weiterer Ermittlungen über ihr Vorleben hier abgebildet.

Der Kommissar als Experte ist eine Figur, die über die Lesbarkeit der Umstände des Verbrechens hinaus durch ihre intuitiven Fähigkeiten und ihre logische Begabung auch die Haptik der Akten über ihren reinen Informationsgehalt hinaus lesen und intuitiv »erfühlen« kann.

Als *interessant* und damit archivierungswürdig, so wird bei eingehender Lektüre und im Umgang mit Gennats Aktenbestand klar, erscheint auch, was Irrtümer und Misserfolge, von denen die Polizeiarbeit zu Gennats Zeiten geprägt war, enthielt und auf diese hinwies. Hier kommt wie-

der der von Gennat genannte Aspekt der Präventionsarbeit ins Spiel. So erscheint sich hier der Vermerk zu erschließen:

»Fall auch dadurch interessant, dass zunächst stark verdächtig erschien eine gewisse Bahl – ein Verdacht, der an sich unbegründet war. Beweis dafür, wie leicht sich auch zufällige Umstände gegen einen Unschuldigen konzentrieren können. Leichnam der hingerichteten Ullmann hat der medizinischen Wissenschaft wesentliche Dienste geleistet (vgl. Dankschreiben des Anatomischen Instituts in ihren Personalakten).«

Den Punkt der Verdächtigung Unschuldiger (zunächst der Freundin des Opfers, Helene Bahl) stuft Gennat an weiteren Stellen als wichtig und von herausragender Bedeutung ein. Der Fall dient hier offensichtlich als Beispiel, aus dem für die Polizeiarbeit gelernt werden soll, um übliche Fehlerquellen sicht- und vermeidbar zu machen. Darüber hinaus sollte der Fall exemplarisch *Schule machen*. »Hier handelt es sich, so führte er aus, um einen mit voller Überlegung ausgeführten Mord, der als Schulfall bezeichnet werden könnte, um einen Mord, der beinahe einzig in der Geschichte der Verbrechen dasteht« (10.05.1916), so zitiert die Presse Ernst Gennat.

III.8.6 Der Mordfall Martha Franzke

Die Tatumstände werden nach Entdeckung der Leiche Martha Franzkes zunächst folgendermaßen beschrieben:

Am 05. April 1916 wurde auf dem Personenbahnhof Stettin ein großer Reisekorb abgeliefert, in dem sich eine Frauenleiche befand. Hierbei handelte es sich – so ergab die Obduktion – um die getötete Martha Franzke, die als Köchin in Berlin arbeitete und seit Mitte März vermisst wurde. Franzkes Leiche wies massive Schnittverletzungen an den Händen und im Gesicht auf. Diese wurden dem Opfer, so wurde in den Zeitungsartikeln spekuliert, beigebracht, um die Leiche unkenntlich zu machen. Nach Obduktionsberichten wies der Körper der getöteten Franzke diverse Wunden von den »hiebartigen tiefen Verletzungen« auf, die ihr »durch ein beilähnliches Instrument« zugefügt worden sein mussten, sie verblutete infolge Durchtrennung der Schlagader. Man ging davon aus, dass es einen »erbitterten Kampf zwischen dem Mörder und seinem Opfer« gegeben haben muss. »Der Mörder« so steht es in einem Artikel vom

06.04.1916, habe »nach dem Tode versucht, der Leiche den Kopf abzutrennen. Er hat dann später, nachdem er dieses Werk fast vollbracht hatte, davon Abstand genommen und das Gesicht durch verschiedene Schnitte bis zur Unkenntlichkeit entstellt« (06.04.1916).

Nachdem man die Tote als Martha Franzke identifiziert hatte, machte man sich insbesondere auf dem Wege über die Presse auf die Suche nach dem Mörder. In den Berichten zum Leichenfund wurde weitreichend und ohne jeden Anhaltspunkt spekuliert, wie die Tat sich hat ereignen können. »Die Beweggründe des Verbrechens sind noch nicht geklärt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es sich um eine im Affekt begangene Tat handelt.« (07.04.1916) Der Mörder habe Franzke mit in seine Wohnung genommen und dort sei es, so die Vermutung, zum Streit gekommen, aus dem schließlich die Tat resultierte. Dass die Tat von einer männlichen Person verübt worden war, wurde – wie schon zuvor – als selbstverständlich vorausgesetzt. Doch dies stellte sich als Irrtum heraus: durch Untersuchungen des Umfeldes und der Orte,²⁶ an denen Martha Franzke sich bewegte. Da man schon die »unsittliche Lebensweise« der Martha Franzke herausgestellt hatte, wurde vor allem im nahen Umfeld der Toten recherchiert, man glaubte hier den bzw. die Schuldige finden zu können. So wurde die Polizei auf den Friseurladen Woitas aufmerksam, den Johanna Ullmann seit der Abwesenheit des Ladeninhabers Fritz Woitas, ihres Verlobten, unter dem Namen Johanna Elsner führte. Es war bekannt, dass Franzke hier öfter »verkehrte«.

Aus diesem Friseurgeschäft wurde am 16. März der Reisekorb abgeholt, in dem die Leiche Martha Franzkes zusammengeschnürt und mit Tisch- und Leibwäsche umwickelt, lag. Ein Dienstmann erinnerte sich später an die Adresse.

Hierauf wurde Johanna Elsner, alias Ullmann verhaftet, bestritt aber, etwas über Franzke und den Reisekorb zu wissen, behauptet sogar, Franzke nicht zu kennen. Während des Verhörs zeigte sich, dass Ullmann unangemeldet in Berlin unter dem Namen Elsner lebte und in ihrer Heimatstadt Kiel mehrere Diebstähle begangen hatte; diese Umstände, ihr Vorleben also, machten sie verdächtig.

Johanna Ullmann beschuldigte aber zunächst die Freundin Martha Franzkes, Helene Bahl, des Mordes an ihrer Geliebten in ihrem Friseur-

26 | Gennat hatte die Untersuchung des Tatumfeldes immer wieder als sein wichtigstes Fahndungsmittel betont.

geschäft. Auf ihre Aussage stützte sich Gennat und setzte eine Großfahndung nach der seit dem Tatzeitpunkt Verschwundenen auf. Somit schien »die Person der Täterin zweifelsfrei festgestellt zu (sein), auch die Hergänge bei der Tat gänzlich enthüllt« (12.04.1916), wie gleich darauf berichtet wurde. Obwohl kein klares Motiv Bahls erkennbar war, wurde schnell herausgestellt, dass es die große Geldsumme gewesen sein musste, deren Verlockung die Tat ausgelöst hatte.

Überall fanden sich Anschläge, die die kleine, blonde Frau abbildeten, an Littfaßsäulen und Plakatwänden aufgehängt. Polizeistreifen wurden verstärkt an Orte geschickt, an denen Franzke sich aufgehalten hatte und an denen man jetzt Helene Bahl vermutete. Zur Belohnung wurden insgesamt 1500 Mark ausgesetzt. Auf dem Fahndungsplakat wird Helene Bahls Gang als affektiert beschrieben, sie hat »eine helle Stimme und spricht ordinären Berliner Dialekt« (12.04.1916). Aber Helene Bahl rückte nicht nur durch Ullmanns Verdächtigung in das Licht der Fahndung, sie war verschwunden seit die Tat sich ereignet hatte und gab zunächst ein perfektes Täterinnenprofil ab: die »Lene« hatte nämlich ein Liebesverhältnis mit der »schlesischen Martha«; sie hatten sich bei ihrer Tätigkeit in der Küche kennengelernt und waren seither ein Liebespaar. (In der Presse wird Bahl allerdings als »beste Freundin« beschrieben.) Da sich aber in der letzten Zeit, wie Zeugen aus der Nachbarschaft angaben, Unstimmigkeiten zwischen den beiden Frauen zu häufen schienen, – u.a., weil Helene Bahl neben der Beziehung zu Martha Franzke männliche Liebhaber hatte – war Helene Bahl die perfekte Täterin. Als eine in einer homosexuellen Beziehung lebende und darüber hinaus auch noch promiskuitive »abartige« Frau war sie dem Verbrechen per se nahe stehend.

Diese von den Zeugen erwähnten Streitigkeiten, insbesondere die Eifersucht Martha Franzkes, führten, so folgerte die Presse sofort, zu »Auftritten, die die Bahl schliesslich auf den Gedanken brachten, ihre Freundin umzubringen« (12.04.1916). So wurde auch das Motiv vollständig fassbar. Es musste das Geld gewesen sein, dass Bahl ihrer Freundin abnehmen wollte, dazu kam das emotionale Motiv der »Auftritte« und es schien ob der Auffassung von Bahls sexueller Orientierung folgerichtig, dass sie diese Tat verübt haben musste.

Helene Bahl wird dem unsittlichen Milieu zugerechnet: Sie, die seit der Tat im Besitz größerer Geldmittel zu sein verdächtigt wird, sei in »Prostituierten-, Zuhälter- und ähnlichen Kreisen zu suchen«, verkündete die Presse.

Die Verdächtigung löste allerdings auch Irritationen aus: »Es handelt sich um den vereinzelt dastehenden Fall, dass der Urheber dieses Kapitalverbrechens eine weibliche Person ist, die bis vor kurzem die beste Freundin der Ermordeten war.« Der Verdacht speiste sich aus Zeugenvernehmungen und aus »den durch Kommissar Gennat getroffenen Feststellungen«, schrieb man. Diese vorschnelle Verdächtigung wird von Polizei (Gennat) und Presse später als fehlerhaft zurückgenommen. Gennat versucht verschiedentlich, diese Verdächtigung zu rechtfertigen. Helene Bahl erfüllt mit ihrem Profil der sexuellen Orientierung und Promiskuität – sie hatte mehrere Liebhaber und lebte mit einer Frau zusammen – perfekt das Bild der sexuell abweichenden Frau und steht damit dem Bild des »verbrecherischen Weibes« sehr nahe. Der Verbindung von Homosexualität und Verbrechen werde ich mich nachfolgend nochmal ausführlich am Beispiel eines Artikels des Gerichtsreporters und Schriftstellers Hans Hyan widmen.

Einen Tag nach dem Verhör Johanna Ullmanns wird auch Anna Sonnenberg auf das Polizeirevier zum Verhör geladen. Die von Ullmann zunächst nur als anwesende Kundin beschriebene Anna Sonnenberg hatte auf dem Aufgabezettel des Reisekorbes unterzeichnet. Dies gab Ausschlag zu weiteren Verdächtigungen. Johanna Ullmann und Anna Sonnenberg werden auf dem Polizeirevier gesondert in ein langwieriges Kreuzverhör genommen und einen weiteren Tag später verwickelt sich Anna Sonnenberg in Widersprüche; sie gesteht die Tat und bezichtigt Johanna Ullmann der Haupttäterinnenschaft.

Ullmann blieb zunächst bei ihrer Aussage gegen Bahl, obgleich sie sehr widersprüchlich schien: Sie beschuldigte die inzwischen aufgetauchte Helene Bahl als »verworfenes Frauenzimmer« der Tatausübung, welche aber – wie in der Zeitung nachzulesen ist – »in diesem Falle in der Tat ein gutes Gewissen hatte«, und wurde schließlich von Kommissar Gennat, der von Anna Sonnenberg bereits ein Geständnis gehört hatte, weiterverhört. Sie gestand schlussendlich ebenso. Beide Frauen gaben zu, »die Franzke gemeinschaftlich ermordet und beraubt zu haben, nachdem sie schon seit einer Reihe von Tagen alle Vorbereitungen zu dem scheusslichen Verbrechen getroffen hatten.«

Im Laufe der Verhöre zeigte sich weiterhin, dass Ullmann Helene Bahl mit einem Trick aus der Wohnung Martha Franzkes gelockt hatte und zudem aktiv den Verdacht auf Franzkes Geliebte zu lenken plante. So hatte Ullmann einen Liebesbrief unter dem Namen eines ehemaligen

Helfers ihres Verlobten Woitas, Fritz Schulze, verfasst, an dem Helene Bahl hing. Diesen Brief ließ sie mit einem Strauß Blumen bei Franzke abgeben, welche, wie vorherberechnet, außer sich geriet und sich auf die Suche nach ihrer Partnerin machte. Diese Suche führte sie erwartungsgemäß in den Friseurladen, wo sie laut Presse »freundlich empfangen und von der Ullmann unbarmherzig abgeschlachtet« wurde.

Nach der Tat entfernten die beiden Täterinnen das Blut von ihrer Kleidung und kauften den Reisekorb. Zurück im Laden verfrachteten sie die Leiche in den Reisekorb, danach fügte Ullmann dieser diverse Schnitte im Gesicht zu, um sie unkenntlich zu machen. In der Presse wird beschrieben, dass Ullmann, weil die Leiche nicht in den Korb passte, sich daraufstellte und diese mit den Füßen hineintrat, auf ihr herumsprang. Dies hatte Sonnenberg mehrfach ausgesagt, Ullmann wiederum hatte es bestritten, später angegeben, sie könne sich nicht daran erinnern.

Anna Sonnenberg sagte vor Gericht aus, dass Ullmann mehrfach äußerte, dass sie »das Mistvieh, das so viel Geld habe«, umbringen werde. So nahmen die beiden Frauen der toten Franzke nicht nur den Brustbeutel ab, in dem sie den angeblich großen Geldbetrag mit sich trug, sondern gingen nach der Tat in Franzkes Wohnung, wo sie die erwarteten großen Geldbeträge, in deren Besitz sie Martha Franzke wähnten, aufzufinden meinten. Ihre Beute belief sich auf einen Betrag von 40 Mark aus dem Brustbeutel, den sie sich teilten. Später entwendeten sie aus der Wohnung der Franzke verschiedene Gegenstände und verkauften sie. Für den Reisekorb zahlten sie 14 Mark, sechs Mark für die Fahrkarte, ein weiterer Geldbetrag wurde für die Waschfrau aufgewandt, welche die blutigen Kleider gereinigt hatte und frische Farbe für das Streichen der Zimmertür im Friseursalon. Der »Gewinn« der beiden Frauen aus ihrer Tat war denkbar gering.

III.9 ENTARTUNG UND MINDERWERTIGKEIT

Über Ullmann und Sonnenberg wird in der Presse geschrieben, »dass es sich um Menschen handelt, die mehr oder minder ausgesprochene unsoziale Neigungen haben [...]«. In dieser Richtung streift der Begriff »geistige Minderwertigkeit« den der »Verwahrlosung« (vgl. Hübner, 1933: 179). Weitere Begriffe, die in diesem Zusammenhang verwendet werden, sind »Asozialität«, »Minderwertigkeit«, »Entartung«, »bionegativer Mensch«,

»biologische Minderwertigkeit«, »Degeneration«. So werden denn auch die beiden Frauen entsprechend beschrieben:

»In ihr [Johanna Ullmann] hat man die typische Verbrecherin vor sich, eine jener Hysterikerinnen, bei denen die Hemmungen nach jeder brauchbaren Seite hin ausgeschaltet sind, die aber alle asozialen Instinkte in erstaunlicher Weise entwickelt zeigt. Diese geistige Minderwertigkeit zeigt sich in der vollkommen mangelnden Voraussicht, alle doch so nahe liegenden Folgen der Tat betreffend, ebenso wie in der rücksichtslosen Ausführung der Tat selbst. Man erkennt diese schwankende von ihren Stimmungen hin und her gerissene Seele auch, wenn »Hanni«, die noch eben ihre Freundin »Lene« in den rohesten Ausdrücken des Meuchelmordes bezichtigte, dieser kurz danach, nach erfolgtem Geständnis, um den Hals fällt, sie um Verzeihung bittet.«

Der Begriff der Asozialität, wie er im obigen Zitat verwendet wird, wird in der kriminologischen Literatur der Zeit wie folgt definitorisch gefasst und abgegrenzt:

»Das begriffliche Verhältnis der Asozialität zur Antisozialität oder Kriminalität ist eigentlich dasjenige der Überordnung. [...] [Der Asoziale, im Gegensatz zum Antisozialen] stört die soziale Ordnung nicht durch sein einstellungsmässiges Tun, sondern passiv durch seine blosse Existenz. Er ist nicht Feind, sondern die Last der gesellschaftlichen Ordnung.« (Kronfeld, 1933: 54).

Mit Asozialität beschreibt Arthur Kronfeld den »soziologischen Rest« der Gesellschaft, nach »Abzug aller sozialen Klassen« gegenüber allen anderen »Gruppenkategorien« (ebd.).

Wenn der Strafrechtler Karl Peters Anfang der 1930er Jahre im *Handwörterbuch* schreibt, dass Strafe drei Zwecke hat, nämlich »Vergeltung, Generalprävention und Spezialprävention« (Peters, 1933: 739), so wird doch klar, dass die Bewertung eines Täters oder einer Täterin nach den Kriterien von Sozialschädlichkeit, Minderwertigkeit und Asozialität die Grundlage für Verurteilung und Strafzumessung bildete. Peters weist weiter darauf hin, dass das »Schweigen des Gesetzes über die Strafzwecke zu einem Auseinandergehen der Meinungen in Theorie und Praxis gerade in einem der wichtigsten Punkte [führte]. Der Wirrwarr der Meinungen war umso grösser, als in der Weimarer Republik die Rechtsgemein-

schaft sich auflöste, als von einer einheitlichen herrschenden Auffassung keine Rede mehr sein konnte.« (Ebd.)

Schon die Situierung des Verbrechens in ein Milieu der unteren Arbeiterschicht, der ›Verworfenen und der Abwege‹, weist im Mordfall Martha Franzke – wie auch beim Fall Hagedorn – die Richtung. Ein ›normaler Bürger‹, eine ›normale Bürgerin‹, wäre nicht, so wird im Pressebericht behauptet, wie die Geliebte des Opfers, Helene Bahl, in Verdacht geraten, etwas mit der Tat zu tun zu haben. Hier wird ein Stigma (mit Goffman ist hier die stereotype Vorstellung von einem Typus gemeint) gebraucht, das den Beschriebenen diskreditiert und ihn zugleich als von der Norm abweichend kennzeichnet.

III.10 CONSTRUCTING THE OTHER. DAS PRODUZIEREN VON FREMDHEIT

Schon zu Beginn der Berichterstattung wurde der Mordfall Franzke in einem sozial niederen Milieu verortet. Diese Verortung der Tat diente einer ersten Abgrenzung und der Beruhigung der bürgerlichen Zeitungslesenden. In einem Presstext steht:

»Unwillkürlich fragt man sich, ob das, was der Helene Bahl passierte, auch dem Durchschnittsbürger widerfahren kann. Bedenkenlos kann man diese Frage mit ›Nein‹ beantworten. Es ist unmöglich, dass der Durchschnittsmensch, der nicht das Vagantenleben führt, das die Bahl in diesen Tagen geführt hat, von einer derartigen Aufsehen erregenden Mordaffäre keine Kenntnis erlangt, noch dazu, wenn jemand den Kreisen, in denen die Sache spielt, so nahe steht, wie die Bahl dem Milieu der Franzke und ihrer Mörderinnen Ullmann und Sonnenberg.«

Diese Beschreibungen dienen der Konstruktion eines Lebensraumes, der dem Bürgerlichen fern war und zumeist auch blieb. Sie waren ein Teil der Konstruktion eines fremden sozialen Anderen, dessen Beschaffenheit fern des bürgerlichen Individuums zu suchen sein sollte.

Aufmerksam wurde man auf das Verschwinden Martha Franzkes durch ihren herumstreunenden Hund, der auf der Suche nach seiner Herrin sehnsüchtig das Quartier durchstreifte. »Martha Franzke war früher Dienstmädchen und Köchin, geriet dann aber auf Abwege. In der letzten Zeit arbeitete sie wieder. Eine Zeitlang war sie Fahrerin in

einem Heringsgeschäft der Greifswalder Strasse. Sie wurde wegen einiger Unterschlagungen entlassen.« (09.04.1916) Franzke, so ist zu lesen, »hielt auf ihre Kleidung wenig«, sie wurde nach diversen Tätigkeiten »liederlich« und geriet unter die Aufsicht der Sittenpolizei. Außerdem wurde bemerkt, dass die Franzke, die in »ihren Kreisen als ›reich‹ galt, früher nichts oder wenigstens nicht viel besass« (10.04.1916/1). An anderer Stelle, in einem weiteren Artikel vom selben Datum, wird wiederum geschrieben: »Es wurde Diebstahl als Grund vermutet, da sie ja nichts hatte besitzen können.« (10.04.1916/2)

Betont wird diese Vermutung auch, wenn Franzkes Kleidungsstücke beschrieben werden.

»Die Kleidungsstücke, die da als schaurige Zeugen einer ruchlosen Tat über einer Leine hängen, sind die eines einfachen Mädchens. Auch die rotgewürfelte Bettdecke und die billige Brosche der Getöteten, eine weisse Sicherheitsnadel und ein sogenanntes schwarzes Armbändchen, wie es die jungen Arbeiterinnen oder Dienstmädchen um den Hals zu tragen pflegen. [...]. Auf einem Bügel hängt der völlig zerdrückte Mantel der Ermordeten. Es ist eine billige Imitation.«

Auffällig ist die Verwendung der Adjektive »liederlich«, »billig« und »einfach«, die auf den sozialen Status Martha Franzkes verweisen soll.

Der Tatort wird retrospektiv regelrecht dämonisiert: »In dem dunklen Hinterzimmer hinter dem Frisiersalon an der Elsasser Strasse ist mancherlei vorgegangen, das sonst schon das helle Tageslicht zu scheuen hatte.« Hier klingt auch ein Hinweis auf die Prostitution und die unsittliche Lebensweise Ullmanns an.

Dezidiert wurde der bürgerliche Lebensraum (der Zeitungslesenden) auch in Zusammenhang mit der Falschverdächtigung der Helene Bahl von der Lebenswelt der Arbeiter, in der die Tat sich ereignete, abgegrenzt.

Ich möchte an dieser Stelle auch nochmals an das Fallgeschehen Hagedorn erinnern. Auch hier geschieht die Tat an einem dem bürgerlichen Lebensraum fernen Ort. Das enge Arbeiterhaus entspricht in diesem Sinne dem dunklen Hinterzimmer. Enge und Dunkelheit kennzeichnen die Orte, an denen Verbrechen geschehen. So ist denn auch diese Tat nicht nur räumlich ins Dunkle verlegt, sondern auch »aus den dunklen Untiefen der Seele urplötzlich aufgetaucht«. Auch im *Handwörterbuch* findet sich hierzu ein Kommentar:

»Anlass zu derartigen, mitunter sogar in Tätlichkeiten ausartenden Beleidigungen ist wiederum häufig das enge Zusammenwohnen der minderbemittelten Bevölkerungsschichten in den städtischen Mietskasernen mit der gemeinsamen Benutzung von Treppen, Fluren, Höfen, Gärten, Aborten, das Klatschen der Frauen über liebe Nachbarinnen, Zänkereien und Ungezogenheiten von Kindern, in die sich dann die Mütter einmischen usw. (vgl. auch Buschan).« (Roesner, 1933a: 588)

Das Bild der als ›normal‹ geltenden, bürgerlichen Frau, wie es um die Jahrhundertwende von den verschiedenen Disziplinen, insbesondere im Zuge der Medikalisierung gezeichnet wird, ist die Folie für eine normative Weiblichkeit, an der die beschuldigten Frauen, das wird immer wieder deutlich, vor Gericht gemessen werden. Dieses Bild lässt sich fassen mit dem, was Karin Hausen (vgl. Hausen 1976: 369f.) als ›Geschlechtscharakter des Weibes‹ nachgezeichnet hat. Abweichungen von diesem Bild der ›normalen Frau‹ werden als krankhaft, degeneriert oder als erbliche Vorbelastung eingestuft. Dies alles waren Faktoren, die nach dem vorherrschenden Verständnis eine kriminell-pathologische Abweichung begünstigten.

III.11 DER ›GESCHLECHTSCHARAKTER DES WEIBES‹, DAS ›VERBRECHERISCHE WEIB‹ UND DIE HETERONORMATIVE MATRIX

Women from all walks of life, at all levels of power
– corporate, political, or familial, women in combat
and on police forces – have no part in violence. It's
the most abiding myth of our time.

PATRICIA PEARSON, 2008

Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts werden nach Karin Hausen geschlechtsspezifische Charakterschemata festgelegt. Zu dieser Zeit wird der Terminus des ›Geschlechtscharakters‹ nach Hausen »als eine Kombination von Biologie und Bestimmung aus der Natur abgeleitet und zugleich als Wesensmerkmal in das Innere des Menschen verlegt« (Hausen, 1976: 369f.). In dieser Charakterisierung der Geschlechter wird Weiblichkeit hauptsächlich auf den ›Fortpflanzungs- bzw. Gattungszweck‹ zurückgeführt, Männlichkeit dagegen durch den ›Kulturzweck‹ bestimmt.

So zitiert Hausen beispielsweise aus Meyers Conversations-Lexikon von 1848:

»Hiernach wäre denn auch die allgemeine Bestimmung der Geschlechter für das äußere Leben überhaupt zu beurteilen [...] Fortpflanzung ist nur durch Kooperation beider möglich, jedoch hat an dieser Operation das weibliche Geschlecht unverkennbar mehr Antheil, als daß männliche [...] Während so das Weib hauptsächlich das innere Familienverhältnis begründet, der Mann mehr das äußere, ist er zugleich das Verbindungsglied zwischen Familie und Familie, er hauptsächlich begründet den Staat.« (Ebd.: 367)

Die verschiedenen Charakteristika der Geschlechter beziehen sich nicht nur auf Körperlichkeit, sondern ebenso auf die Psyche. Männliche und weibliche Eigenschaften stehen sich diametral gegenüber. Wo der Mann aktiv ist, ist die Frau passiv, wo er rational handelt, ist sie vom Gefühl gelenkt. Aus den körperlichen Beschaffenheiten leiten sich berufliche Bestimmungen ab. Die Frau wird der Familie, dem Haus, zugewiesen und auf ihre Rolle als Mutter und Gebärende beschränkt, während der Mann öffentlich wirkt. Diese Zuweisung wird durch die Vorstellung über das Wesen der Frau untermauert. Ihre Wesensmerkmale bilden einen Gegenpol zu denen des Mannes. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts bleiben die einmal eingeführten Zuordnungsprinzipien relativ konstant und werden nicht zuletzt durch Medizin, Anthropologie, Psychologie und schließlich Psychoanalyse wissenschaftlich fundiert. Bis zum letzten Drittel des 19. Jahrhunderts ist nach Hausen in der »Polarisierung der Geschlechtscharaktere [...] die Idee der Ergänzung [als] Definitionsgrund« (ebd.: 377) zu sehen. Die Erlangung von Harmonie durch Ergänzung soll nach dem damaligen Verständnis dazu anregen, die jeweiligen Eigenschaften von Frau und Mann noch intensiver auszubilden. Die Harmonie der Geschlechter bildet in dieser Vorstellung die Möglichkeit zu einem höheren Sein, zu höherer Humanität, eine Vermischung der Geschlechtscharakteristika – z.B. eine denkende Frau oder ein fühlender Mann – führt zum Herabsinken der Humanität. Hausen versteht die Konstruktion der Geschlechtscharaktere als Versuch, neue Orientierungsmuster in einer sich wandelnden Gesellschaft zu schaffen. Die Entwicklung der bürgerlichen Familie machte dies notwendig; ihr waren die geschlechtscharakteristischen Definitionen am nützlichsten und in ihr kamen sie am stärksten zum Tragen. Hausen nennt das letzte Drittel des neunzehnten Jahrhun-

derts, in dem diese Deutungsmuster als patriarchale Herrschaftsinstrumente zu ihrer größten Wirkung kommen. Ehrenreich/English bewerten die vorherrschenden Vorstellungen von Weiblichkeit als ein Instrument der Sicherung von patriarchalen Herrschaft insbesondere durch den Faktor des ›Krankmachens‹ von Frauen mittels Zuordnung von Krankheit und physischer wie psychischer Schwäche zu Weiblichkeit. Frauen waren abhängig von ihren Männern, nicht nur finanziell, sie wurden auch durch (das vorgeschriebene) Desolat- und Kranksein als abhängig konstruiert.

»Tatsächlich kam die ärztliche Beachtung, die diesen Frauen geschenkt wurde, einem sehr wirksamen Überwachungsmechanismus gleich. Die Ärzte konnten die ersten Anzeichen von Widerspenstigkeit aufdecken und sie als Symptome einer Krankheit interpretieren, die geheilt werden konnte und mußte.« (Ehrenreich/English, 1976: 40)

Die medizinischen Betrachtungen dieser Zeit erheben den männlichen Körper zur Norm. Vor allem der Bereich der Geschlechtlichkeit und Sexualität der Frau war für den Mediziner des 19. Jahrhunderts von Interesse. In der Tat entwickelte sich die Gynäkologie als Wissenschaft sehr rasant, die in den letzten 20 Jahren des 19. Jahrhunderts aufkommende und auf sehr viel wissenschaftliches wie öffentliches Interesse stoßende Sexualwissenschaft ebenfalls. Die Kriminologien bekamen die Aufgabe, das Gegenbild der bürgerlichen Frau zu zeichnen, das ›verbrecherische Weib‹. Beim Versuch der wissenschaftlichen Vermessung des Kriminellen spielte der Körper eine wichtige Rolle. Die kriminologischen Debatten waren in hohem Masse angefüllt mit Versuchen, einen kriminellen Körper zu erfassen und zu charakterisieren.

Hausen hat mit ihrem Ansatz die Folie eines ideologisch konstruierten Leitbildes nachgezeichnet, die die normativen Vorgaben zur bürgerlichen Lebensführung illustriert. Dass diese Vorgaben nicht mit der tatsächlichen Ausgestaltung eines alltäglichen Miteinanders übereinstimmten und effektive Praxen der Lebensführung sowie ein individuelles Selbstverständnis durchaus dem widersprachen, was normativ vorgegeben war, zeigt Rebekka Habermas Studie *Frauen und Männer des Bürgertums*.²⁷

27 | Dass Hausens Konzept als Beschreibungsmodus weiterhin nutzbringend ist, zeigt seine vielfältige Verwendung auch in zeitgenössischen Analysen (vgl. u.a. Tolasch, 2013: 337).

Die vorherrschende Tendenz war es, die

»Diskrepanz zwischen Normen, Werten sowie Selbstdefinitionen und den tatsächlichen Praktiken außen vor zu lassen, statt sie zum Ausgangspunkt der Analyse zu machen. Dieses Manko verstellte den Blick für die Tatsache, dass Normen und Werte in einem aktiven Aneignungsprozess durch historische Akteure und Akteurinnen umgesetzt und nicht bloß appliziert werden und birgt die Gefahr, Werte und Normen mit Praktiken gleichzusetzen.« (Habermas, 2000: 11)

So können in der sozialgeschichtlichen Bürgertumsforschung beide Geschlechter in den analytischen Fokus rücken und Hausens Modell wird im Sinne einer Vielgestaltigkeit der Lebensstile und einer intersektionalen Perspektive auf das Themenfeld erweitert. Geschlecht kann damit als »relationale Kategorie« (ebd.) verstanden werden, die sich in einem ständigen Aushandlungsprozess befindet. Die Mehrfachrelationalität von Geschlecht scheint auch hier im Material immer wieder auf, ich werde im Rahmen der dritten Falluntersuchung darauf vertieft zu sprechen kommen.

Hausens Geschlechtscharaktere können nicht mehr nur als Alltagspraxen bürgerlicher Lebensformen und -realitäten mit hegemonialer Wirkung aufgefasst werden, sondern als ideologisch gesetzte Wissensformationen, die durch einen hegemonialen (im Sinne einer bürgerlichen Selbststilisierung) Wissensdiskurs installiert und stabilisiert werden sollten. Die repräsentierte Binarität des Geschlechts funktioniert für mich damit als produktiver *Beschreibungsmodus*.

Andrea Maihofer schreibt über die produktive Wirkung des Geschlechterdiskurses:

»Wie sich schon im Zusammenhang mit der Entstehung des modernen Geschlechtskörpers andeutete, dürfen der moderne westliche Geschlechterdiskurs und seine Denkweisen nicht lediglich als hegemoniale Zuschreibungen verstanden werden. Sie müssen vielmehr darüber hinaus als Selbststilisierungen und -affirmierungen der bürgerlichen Klasse und ihrer Lebensweise begriffen werden, und zwar im Sinne eines Selbstkonstituierungsprozesses sowohl des bürgerlichen Mannes (in Abgrenzung gegen die Männer anderer gesellschaftlicher Klassen und Schichten sowie zur Legitimierung seiner gesellschaftlichen Hegemonie) als auch der bürgerlichen Frau.« (Maihofer, 1995: 104)

Diese Selbststilisierungspraxen der bürgerlichen Klasse sind hier nicht als extrinsisch vorgegebene Normenkataloge zu verstehen, sondern sie sind immer als Ergebnis individueller Setzungen anzusehen und trotz der patriarchalen Hegemonie als von beiden Geschlechtern gleichermaßen angewandt und (re-)produziert. Und wie schon deutlich wurde, spielen die Diskurse des Verbrechens hier eine herausragende Rolle.

Diese Stilisierungsmechanismen funktionieren über die Macht der heterosexuellen Matrix, die Diskurse strukturiert: Sie wirkt über die Vorherrschaft einer heterosexuellen Majorität, die alle Individuen, die nicht dem heteronormativen Muster des Begehrens zugehörig sind, ausschließt: »Intelligible Geschlechtsidentitäten sind solche, die in bestimmtem Sinne Beziehungen der Kohärenz und Kontinuität zwischen dem anatomischen Geschlecht, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Praxis und dem Begehren stiften und aufrechterhalten.« (Butler, 1991: 38)

Ein ›richtiger Mann‹, eine ›richtige Frau‹ ist demnach diejenige (Person), die eine Geschlechtsidentität anhand ihrer körperlichen Erscheinung, der erkenn- und lesbaren (primären, sekundären und tertiären) Geschlechtsorgane, und der Iteration als Frau, weiblich oder Mann, männlich annimmt und ausbildet, damit identifiziert wird und die ihr Begehren auf das jeweils andere Geschlecht richtet. Es ist somit also immer eine Binarität der Geschlechter gegeben, die Zwangsheterosexualität naturalisiert (vgl. Butler, ebd.).

Butler fordert bekanntermaßen außerdem, dass Materie und Substanz nicht länger als essentialistisch und faktisch bestehend, beständig oder natürlich entstanden verstanden werden soll, sondern als ein Prozess der Materialisierung. Auf das sogenannt biologische Geschlecht lässt sich, so erklärt es Butler, nicht zugreifen, da es sich im Moment des Darüber-Sprechens verwandelt und zwar in sozial rezipierbare Geschlechtsidentität. Sprache ist nach Butlers Verständnis immer performativ. Durch Sprache wird Welt konstruiert, wie sie ist. Sie wirkt wirklichkeitsstrukturierend und bringt damit die Dinge hervor, weil sie die Wahrnehmung der Wirklichkeit ordnet.

Ich komme zum Abschluss dieser theoretischen Erläuterungen noch einmal auf Ernst Roesners Kommentar zurück, den ich eingangs schon angeführt habe:

»Das Geschlecht spielt unter den verschiedenen Eigenschaften des Menschen ebenso wie sein Alter [...] in kriminogener Beziehung eine bedeutende, ja man

kann vielleicht sagen, die bedeutendste Rolle, weil die beiden Geschlechter nicht nur in ihrer physiologischen Konstitution, sondern auch in ihrer psychischen Beschaffenheit, d.h. in ihrem gesamten Denken, Handeln und Wollen sowie in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung so grundverschieden sind, dass diese Merkmale und Tatsachen auf ihre kriminelle Neigung und Betätigung – sowohl was Art wie Häufigkeit derselben anbelangt – einen tiefgreifenden Einfluss haben.« (Roesner, 1933a: 574)

Die wichtigste Rolle also, nicht nur in Bezug auf den Körper, die Materialität der Physis, kommt demnach Geschlecht zu, das als – um bei dem eingangs eröffneten Bild Corina Vismanns zu bleiben – »kartografische Marke« das Normale ebenso wie das Abweichende in zwei »Hälften« teilt: den kriminellen Mann und die gesetzestreue Frau, den Verbrecher und die Verbrecherin. Und hier knüpfe ich an die den beiden Fallbesprechungen vorausgehenden allgemeinen Ausführungen zu Geschlecht als ordnungsbildende Einheit an.

Monika Frommel stellt fest, dass Frauen »durch das Strafrecht privilegiert« werden und dies

»für Feministinnen ungewohnt ist, thematisieren sie doch traditionell geschlechtsspezifische Hierarchien, Herrschaftsstrukturen also, welche die negative Karriere junger Männer [...] gerade nicht erklären können, es sei denn, man orientiert sich am Frauenbild des 19. Jahrhunderts und betrachtet den systematischen Ausschluss von Frauen aus der öffentlichen Sphäre als Schlüssel zur Rekonstruktion moderner Gesellschaften.« (Frommel, 2011: 3)

Sie übersieht damit eben nicht nur, dass auch die einer als positiv erscheinenden Bilanz (obwohl hier beständig von einer Nicht-Bevorzugung gesprochen wird, von einer Negativbilanz der Kriminalitätsbelastung junger Männer) innewohnenden Strukturen in vielfältiger Hinsicht machtwirksam sein können. Es gilt, diese Machtwirkungen sichtbar zu machen (im Sinne der Geschlechterforschung für »beide« Seiten). Das, was Frommel absurd vorkommt, nämlich die Verortung der Thematik in der Festlegung der Frauen auf das Häusliche, auf das Innen, wie es im – wie sie schreibt – 19. Jahrhundert vorkommt, ist nach meinem Ermessen ein sinnvoller Zugriff auf eine – darauf habe ich eingangs schon angesprochen – immer noch wirkmächtige Vergangenheit und es legt einen Blick auf das historische Werden der Dinge frei (vgl. Arni, 2003). Um mit

Joan Scott zu sprechen, ist es ebendieser Effekt des Destabilisierens der Gegenwart, der hier nutzbar gemacht wird.

III.12 MÖRDERINNEN: TECHNOLOGIEN DER TYPOLOGISIERUNG

Im Jahr 1917 schrieb der Schriftsteller Robert Walser das kurze Prosastück mit dem Titel *Die Mörderin*. In der Geschichte begegnet Walser einer Bäuerin, die ihm von seinem Begleiter als Mörderin vorgestellt wird. Der Autor scheint sehr beeindruckt von der Begegnung. Das Gegenstück zur Mörderin ist hier die ›rechtschaffene Frau‹. Dass beide hier in einer Person ›erscheinen‹, mutet für Walser erstaunlich an.

»Es fällt mir ein, dass ich neulich mit einem Landwirt über den Berg ging. Wie wir so von allerlei Dingen plauderten, trat uns auf der Strasse, mitten im hübschen Bergdorf, eine stämmige Frau entgegen. Diese Bauernfrau war mir durch weiter nichts als durch ihre feste kerngesunde Erscheinung aufgefallen. Näher war mir nicht eingefallen, sie zu betrachten.«

Walser fährt fort:

»[I]ch ging allein weiter, indem ich über das Verbrechen noch allerlei stille Betrachtungen anstellte und mich besonders über das gute unbefangene Aussehen der Frau wunderte, die wir so still und ohne alles Auffallen an uns hatten vorbeigehen sehen, als sei sie nicht sie selbst, sondern eine beliebige Andere, nicht eine Mörderin, sondern irgend eine wackere rechtschaffene fleissige Frau. ›Erstaunliche Kraft muss jedenfalls in ihr liegen‹, dachte ich, ›eine Untat und fünfundzwanzig Jahre Zuchthaus und von allem dem nicht das geringste Kennzeichen zu offenbaren: Welche Summe von Unbeugsamkeit!‹ (Walser, 1917: 25)

Walser ist erstaunt, dass sich die gewaltsame Tat der Frau – sie hatte ihrem Mann mit der Hacke den Schädel eingeschlagen – nicht an ihrer Erscheinung ablesen lässt, dass sie trotz ihrer ›Untat‹ kerngesund aussieht; die Mörderin trägt nach Walser die gegenteiligen Attribute, dessen, was er sich unter einer Mörderin vorstellte: wacker, rechtschaffen, fleißig, kerngesund, kraftvoll, es werden keinerlei Zeichen ihrer Tat und von deren Folgen sichtbar. Eine Mörderin, so lernt man also bei Walser, kann

durchaus gesund aussehen; vor allem aber die Unbeugsamkeit vor dem Erlebten ist es, was den Schriftsteller so nachhaltig beeindruckte.

Als typisch weibliches Mordhandeln, dazu gibt es eine Reihe von Untersuchungen, wird nicht der Gewaltmord, sondern das der Vergiftung gesehen: Die Figur der Giftmörderin stellte eine Ikone der Debatte um weibliche Kriminalität dar. Dass hier offenbar trotzdem schon innerhalb einer einzigen Argumentationsreihe nicht ganz einfach über einen statistischen Wert Einigkeit herzustellen war, zeigt das Beispiel Roesners, der meint: »Auf die Frage, ob und in welchem Umfange derartige Vergiftungen mit Tötungsabsicht vorzugsweise von weiblichen Personen wegen der leichteren Ausführung begangen werden, wie im kriminalaetiologischen Schrifttum (z.B. von Lombroso, Kurella, Wulffen, Heindl) wiederholt behauptet wird, gibt die Kriminalstatistik leider keine Auskunft.« (Roesner, 1933a: 587) Dagegen schreibt Roesner – drei Seiten weitergeblättert – aber auch: »Von den mannigfachen Mordmitteln bedient sich das Weib seit jeher mit Vorliebe des Giftes. Der Giftmord ist – schon nach antiker Überlieferung – die Domäne des kriminellen Weibes.« (Ebd.: 590) Und fährt ob der schon vorher erwähnten Ermangelung an Fallbeispielen fort, indem er sich auf die griechische Dramatik bezieht: »Dass der Giftmord das typische Verbrechen des Weibes ist, lässt bereits der griechische Dramatiker Euripides seine Medea zeigen, als sie die Mordmittel zur Beseitigung ihrer Nebenbuhlerin erwägt«. (Ebd.)

III.12.1 Das kalte Herz

Wann ist die Tötung eines Menschen ein Mord und wann gibt es das schon vorher mit Howard Becker angesprochene *agreement about the case*? Allgemein wird Mord um 1930 folgendermaßen definiert (§245 Mord): »Wer einen Anderen tötet und die Tat mit Überlegung ausführt, wird mit dem Tode bestraft.« Totschlag wiederum wird wie folgt gefasst (§246 Totschlag): »Wer einen Anderen tötet und die Tat nicht mit Überlegung ausführt, wird mit Zuchthaus bestraft.« (Gennat, 1936: 190) Gennat fügt an, dass »wir für Mord nur die allerschwersten Fälle übrig zu lassen haben, in denen der Täter kalten Herzens ein Menschenleben vernichtet« (ebd.). Mord liegt als Tatbestand somit nur dann vor, wenn die Tat kaltblütig verübt wurde. Mit der Beschreibung Gennats wird in der Regel der Mann als Täter angesprochen, denn das »kalte Herz« ist in seiner theoretischen Konzeption vorwiegend männlich konnotiert.

Es gibt demnach aber auch Ausnahmen:

»So ist es denn nicht unrichtig, zu behaupten, dass er [der Mann] vorwiegend das Allgemeine, die Frau aber das Besondere sehe. Daraus folgt die Kaltblütigkeit und Mitleidslosigkeit der Fanatikerin bei der Begehung von Tötungsdelikten, insbesondere auch politischen Verbrechen. Es folgt daraus das scheinbar bei einer Frau rätselhafte rücksichtslose Einsetzen der Persönlichkeit bis zur Selbstaufopferung.« (Sauer, 1936: 1061)

Auch Frauen konnten demnach kaltblütig agieren, wenn die entsprechenden emotionalen Voraussetzungen vorlagen. Der Topos der ›Kaltblütigkeit‹ erscheint hier – aufgeladen mit Bedeutung – als mehr als eine reine Beschreibung eines Gemütszustandes: er ist eine, wenn nicht *die* technologische Schnittstelle, an der sich der Tötungsakt als Mord konstituiert. Mord ist, das ist die wichtigste Erkenntnis auch in Bezug auf die von Uhl gemachte Feststellung, dass der Frau die ›Fähigkeit‹ zum kriminellen Handeln abgesprochen wird, als Tat in jedem Fall ein autonomer Akt, ein Akt der Selbstermächtigung, der retrospektiv erzählt wird.

Die wissenschaftlichen Bemühungen um eine Erfassung der weiblichen Verbrecherin unter dem Gesichtspunkt der »Technologie des Geschlechts« (vgl. de Lauretis, 1996 [1987]) können wie folgt ausgelegt werden:

»Technologien des Geschlechts bezeichnen sowohl die – strukturelle Koppelung der – Orte, an denen ein Geschlechtswissen, das bestimmten Regelmäßigkeiten der Konstruktion folgt, produziert wird, als auch die komplexen, das Individuum und die Bevölkerung konstituierenden und regulierenden Praktiken, also das soziale Funktionieren des Geschlechts.« (Bublitz, 2009: 265)

Die Gewaltmörderin überschreitet die Grenze des Geschlechts in zweifacher Weise, dies habe ich weiter oben schon dargestellt. Mit dem Ausüben ihrer Tat tritt sie aus dem geschlechterstereotyp vorgegebenen Handlungsrahmen; sie macht sich zum sich selbst ermächtigendem Subjekt, begibt sich in eine Position, die Probleme aufwirft und die symbolische Ordnung der Geschlechter in Frage stellt.

Gennat führt den Fall Hagedorn als beispielhaft für das weibliche Sexualverbrechen an. In seinem Beitrag zum Schlagwort ›Mord‹ im *Hand-*

wörterbuch der Kriminologie schreibt er: »Diese [den Lustmord²⁸ antreibenden] Urtriebe beschränken sich übrigens keineswegs auf das männliche Geschlecht: bekanntlich hat im Jahre 1926 in Duisburg ein 19 Jahre altes Mädchen zwei Kindern, die in der Nähe der elterlichen Wohnung spielten, aus sadistischen Gründen die Puls- und Halsschlagader durchschnitten« (Gennat, 1936: 199), und fügt kurz darauf an, was faktisch im Fall Hagedorn geschehen ist.

»Wenn jemand ein Kind missbraucht und es dann erwürgt, um es am Schreien zu verhindern und damit die Entdeckung seiner Tat zu verhüten, so ist dies natürlich kein Lustmord im eigentlichen Sinne.« (Ebd.) An dem Artikel aus dem Aktenbestand Franzke mit dem Titel »Mörderinnen« lässt sich ablesen, was eingangs schon skizziert wurde: die Frau als sich selbst ermächtigendes Täterinnensubjekt stellt die symbolische Ordnung der Geschlechter in Frage und wird so zum Nicht-Sagbaren. »Mag schon die Seltenheit eines solchen Vorkommnisses, das grösste Interesse erregen, so wird dies Interesse durch die Begleitumstände noch wesentlich vertieft.« Wieder ist nicht nur das Ereignis an sich durch sein seltenes Vorkommen sensationell, sondern das *Wie* dieser Tat steigert den Sensationscharakter der Geschehnisse. Es ist nämlich die Art der Ausführung der Tat durch Frauen diese Rarität, die hier ob ihrer Sonderbarkeit »das grösste Interesse« erzeugen muss.

»Der weibliche Charakter neigt eher zu Affekthandlungen als zu einem mit kühler Überlegung vorbereiteten Verbrechen. Dieser Raubmord war aber mit einer Kaltblütigkeit angelegt und durchgeführt, die in Erstaunen setzen muss.« Diese Aussage zum Mordfall Franzke aus einem Pressebericht ist ein sehr gutes Beispiel für die Kombination von Argumenten. Schon hier wird sowohl auf den weiblichen Geschlechtscharakter rekurriert, die »Natur der Frau«, wie sie sich in der Skizze Hau-

28 | Ludwig merkt hierzu an: »Dass der Lustmord hierbei als ein in besonderer Weise zeittypisches und sich um 1900 erstmal herausbildendes Phänomen zu verstehen ist, ist bereits daran festzumachen, dass die Bezeichnung dieses Verbrechenstyps zu dieser Zeit erstmals Verwendung findet. Als lexikalischer Eintrag erscheint der Begriff 1885 unter dem Hinweis, dass es sich um ein »erst neuerdings aufgekommenes wort« handle, im Deutschen Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm. Lustmord wird hier als »mord aus wollust, nach vollbrachter notzucht« (Grimm, 1885: 1348), definiert.« (Ludwig, 2011: 47)

sens darstellt. Das *aber* zeigt die Kombination: es geht über das ›Übliche‹ hinaus.

Sonnenberg und Ullmann hatten die Tat geplant und dies widerspricht dem als weiblich aufgefassten Handlungsmuster der Emotionsgeleitetheit (Affekthandlung) der Frau bei Gewalttaten.²⁹ Der durch die Planung der Tat unterstellte emotionale Umstand der ›Kaltblütigkeit‹ passte nicht hierher. Sie sind Frauen, *aber* sie haben etwas getan, das Frauen nicht tun.³⁰ Aber auch aus der Beschreibung dieser Umstände wird ein naturalisierender Blick auf die Physis der Frauen geworfen.

»Fast möchte man beiden Frauen einen Raubmord mit all den entsetzlichen Einzelheiten des vorliegenden Falles nicht zutrauen – so schwächling und schwächlich sehen sie aus. Aber in ihren Gesichtern, in dem weit vorgeschobenen Kinn, das für beide charakteristisch ist, prägt sich deutlich die kalte Grausamkeit aus, die Vorbedingung ist für dieses Kapitalverbrechen.«

Die Kaltblütigkeit lässt sich demnach aus den Körpern zeichenhaft ableiten, wohnt beiden Frauen somit naturgemäß inne. Sie soll auf die Vorbedingungen verweisen – zumeist finden sich diese in der Annahme von Degeneration, Asozialität, Minderwertigkeit und damit angeborener Abweichung.

Aber auch, wenn die beiden Frauen sich vor dem Richter emotional – also nicht kalt – zeigen, wird dies nicht gegenteilig wirksam: »Freilich, während der Verhandlung und angesichts des ihnen drohenden Schicksals verlässt beide alsbald die kaltblütige Energie, die sie bei ihrer Tat bewiesen – sie weinen und schluchzen unaufhörlich ...«, so wird ihr Auftritt vor dem Gericht beschrieben. Diese Beschreibung bleibt in einer

29 | In einer Studie zu geschlechtsspezifischen Ausdrucksformen im Umgang mit Aggression stellten zwei Greifswalder Forscherinnen fest, dass »Frauen eher ›brüten‹, während Männer eher mit Humor oder einer ausführlichen Kosten-Nutzenanalyse ihren Ärger verarbeiten. [...] Die Frau, die Ärger intensiver erlebt, entspricht hingegen zwar der stereotypen Rolle der Emotionaleren, nicht aber der stereotypen Rolle der Expressiveren und, vor allen Dingen, nicht der Rolle der Submissiveren« (Ittel/Berghann/Scheithauer, 2008: 2).

30 | Ich erinnere hier auch nochmals an die Bemerkung Sauers, der meint, dass Kaltblütigkeit und Mitleidslosigkeit der Fanatikerin (wobei hiermit nicht ausschließlich die politische Verbrecherin gemeint ist, sondern auch die Affekttäterin).

ironischen Distanz und spielt assoziativ mit der Idee von Selbstmitleid. So wird die emotionale Bewegung damit in Richtung Manipulation und Lüge gerückt, die dem »verbrecherischen Weib« eigen sein sollte.³¹

Die Geschlechterfrage wurde in ihrer essentialistischen Ausformung auf ganz unterschiedliche Weise in die Diskurse eingeschrieben. Diese Beispiele von international bekannten Autoren zeigen, wie stark diese wirkte: Der Jurist und Kriminologe Ernst Seelig will nur im Pubertätsalter bei Mädchen eine verstärkte Neigung zur Lüge vorfinden, die mit dem Eintreten der Menstruation wieder abklingt (vgl. Seelig, 1933: 145). Ein weiteres typisches Argumentationsformat zeigt sich in den weiterhin angeführten Argumenten des Psychiaters Aschaffenburg, der meint, dass der »falschen Anschuldigung« als typisches weiblich gekennzeichnetes Delikt zuweilen »hysterische Erinnerungstäuschungen und Missdeutungen krankhafter Empfindungen zu Grunde« (Roesner, 1933a: 588) liegen. Der österreichische Jurist Hugo Hoegel – allgemein für seine Ablehnung der Entartungstheorien und auch für eine kritische Sicht auf die Kriminalpsychiatrie bekannt – meint, dass die geringe Straffälligkeit des Weibes in der »psychologischen Beschaffenheit des Weibes und in der wirtschaftlichen Stellung desselben« (Roesner, 1933a: 576) liege. Hier wird also eine Kombination von essentialistisch vergeschlechtlichenden Argumenten mit einer soziologischen Argumentation verwendet, um die geringere Straffälligkeit der Frau zu begründen. Hier klingt darüber hinaus auch die Idee der Emanzipationsthese an, die ich zum Abschluss dieses Kapitels erläutere. Wenn Magnus Hirschfeld von Käthe Hagedorn schreibt, sie hätte ein »knabenhaftes Aussehen«, dann klingt die dritte Art der von Uhl beschriebenen Wissensseinbindung in der Argumentation an, denn Lustmord wird allgemein als ein »männliches Verbrechen« verstanden. Hier wird wiederum ein Stigma gebraucht, das den Beschriebenen diskreditiert und ihn zugleich als von der Norm abweichend kennzeichnet. Und dieses Stigma verweist auf die Richtung des Diskurses.

31 | Zur geschlechtsspezifischen Ausprägung aggressiver und sozial dominierender Verhaltensweisen von Mädchen schreibt aktuell bspw. Sippola: Sie legte dar, dass »relationale Aggression, ursprünglich definiert als weibliche Form der Aggression, durch Verhaltensweisen wie lügen, ignorieren, schneiden und sogenannte kleinere Gemeinheiten charakterisiert ist« (zit.n. Ittel, 2008: 3).

III.13 JOHANNA ULLMANN: EIN MANNWEIB UNTER DER MASKE DER GUTEN ZEIT

Im Folgenden widme ich mich einem Zeitungsartikel, der beide Täterinnen miteinander vergleicht, einander gegenüberstellt, um letztendlich Johanna Ullmann als Anstifterin zum Mord an Martha Franzke zu entlarven. Interessant ist es, nachzuvollziehen, dass dabei die Täterinnen unterschiedlich erzählt werden. Die Narration der Täterinnen, so ist meine Perspektive, repräsentiert normative Aspekte des Weiblichkeitsideals und latente Brüche in der Konzeption der Geschlechterrollen.

Je mehr sich die Verhandlungen in Richtung Verurteilung bewegen, desto mehr spitzen sich die Beschreibungen dichotomisch zu. Gleichzeitig zeigen diese beiden Konstruktionen zwei Stereotypisierungen weiblicher Kriminalität nebeneinander. Die eine lässt sich als Vermännlichung, die andere als Pathologisierung fassen, wobei im Sinne der *aber*-Argumentation auch hier Brüchigkeiten auszumachen sind.

Johanna Ullmann wird ob ihrer »Wortgewandtheit«, mit der sie ihre Tat zunächst Helene Bahl anlastet und mit der sie dann die Hauptschuld auf Anna Sonnenberg zu schieben versucht, verdächtigt, die treibende Kraft der Tat gewesen zu sein: »Bei ihrem weiteren Verhör tritt bei der Ullmann das Bestreben hervor, den grössten Teil der **Schuld auf die Sonnenberg zu schieben.**« (Herv. i. O.) Sie wurde so »als angebliche Rädelführerin »entlarvt«. Einerseits scheint hier ein als typisch weiblich begriffenes Verhalten vorzuliegen, ein Verhalten also, das sich aus Ullmanns Frausein heraus begründet:

»jenes corriger la vérité, wenn für berechtigt gehaltene Interessen auf dem Spiele stehen, das für den praktischen Kriminalisten so bedeutsam ist, und schliesslich auch das die Vernehmung so erschwerende hartnäckige Beharren bei einer durch Beibringen von Vernunftgründen längst als unwahr erwiesenen Darstellung, nur weil der Wunsch besteht, der Verlauf der Dinge möge so gewesen sein, wie er eben nicht war.« (Hagemann, 1936: 1061)

Ullmanns Wortgewalt wird mehrfach betont: »Die sehr gewandte Ullmann mit grossem Wortschwall, indem sie die Beschuldigungen ihrer Komplizin ins Gesicht schleuderte, [...]« Ullmann erscheint als aktiv und »sehr gewandte.« »Mangel an Aktivität im guten wie im bösen Sinne« ist es, der nach Koppenfels der Frau eigen ist. Eine Frau, die sich so wie oben für

Ullmann geschildert verhält, weicht vom Imperativ des weiblichen Geschlechtscharakters und den ihm zugeschriebenen Koordinaten ab, die sie als passiv festschreiben.

Die Konstruktion Ullmanns als aktive, wortgewaltige Person lässt ahnen, dass der Friseurin ihre Weiblichkeit abgesprochen wird, die Technologie der Vermännlichung wird hier manifest. Wortgewandtheit und aktives nach außen Agieren steht der Frau nicht an. Das Überschreiten der Norm erzeugt die Verbrecherin als Anormale, Wiederholungen werden ebenso produktiv und verfestigend wirksam. Schon einen Tag später heißt es in einem Pressebericht, »Martha Franzke wurde [...] von der Ullmann **unbarmherzig abgeschlachtet**« (13.04.16; Herv. i. O.), und noch einen weiteren Tag später war man sich der hauptsächlichen Urheber-schaft des Verbrechens vollkommen sicher.

Dies begründet sich nicht nur in der Bereitschaft Johanna Ullmanns, die Schuld mehrfach von sich zu weisen, sondern auch in ihrem »ganzen Vorleben: »Als die eigentliche Urheberin ist die Friseurin Johanna Ullmann anzusehen, die der Sonnenberg in geistiger Beziehung wie auch an Willensstärke überlegen ist. Auch ihr ganzes Vorleben spricht dafür, da sie unter anderem achtmal wegen Diebstahls vorbestraft ist.« (14.04.1916)

Willensstärke ist auch hier eine Koordinate, die dem Geschlechtscharakter der Frau im Wesentlichen widerspricht. Aber auch Intelligenz wird nicht als weibliche Eigenschaft angesehen, sondern macht eher verdächtig. Erinnert sei hier auch an die Käthe Hagedorn vielfach zugeschriebene »Raffinesse«, die in jedem Fall negativ assoziiert war.

III.13.1 Die Prostituierte als Minderwertige

Aber nicht nur ihre Diebstähle werden Ullmann zur Last gelegt, sondern auch ihr unsittliches Vorleben, ihre Arbeit als Straßenprostituierte.

Prostitution war, so nicht nur die Auffassung Lombrosos, der die Wurzel der weiblichen Abweichung in der Promiskuität und weiter in der Prostitution sah, ein Indiz für die weibliche Kriminalität überhaupt. Dem widersprechen zwar diverse Argumentationen, so z.B. Hagemann (Hagemann, 1936: 1058), wenn er festhält, dass hier »die Frau immerhin nur ein Gebiet [betritt], das, wenn auch verfehlt, so doch nicht mit einer Kriminalstrafe bedroht ist«. Als wie nahe beieinander liegend (und hier kommt wieder ein *aber*) oder wie widersprüchlich in sich diese Dinge überhaupt besprochen werden, wird deutlich, wenn man nachliest, dass

er im ersten Absatz seines Textes über weibliche Kriminalität bemerkt, dass der »Kuppelei und Prostitution als weiblicher Erwerbskriminalität in diesem Zusammenhange bereits gedacht ist«; daneben merkt er später an, »wie nahe es aber einer wirklichen Kriminalität benachbart ist, als deren Äquivalent es vielfach angesehen wird«, bedürfe »um so weniger der Erörterung, als von vornherein niemals gesagt werden kann, ob dieses Sich-Retten in einen nicht kriminellen Abweg überhaupt eine Rettung war« (ebd.). Und doch wurden Prostituierte eben der Gruppe der Asozialen oder Minderwertigen zugerechnet, die zwar oft nicht als »Schicksalstypen« dennoch aber als »Anlagetypen« begriffen wurden. Ihnen wurde eine essentialistische, kriminogene Anlage (vgl. z.B. Kronfeld, 1933: 58f.) zugesprochen.

Es ist aber nicht die Prostitution an sich, die Ullmann zu einer wenig besserungsfähigen Gewohnheitsverbrecherin macht. Wenngleich Kriminalität von Frauen in der Regel mit Sexualität und – wie Uhl es zitiert, den Fortpflanzungs- oder Generationsphasen – in enge Verbindung gebracht wurde, so wurde doch den Thesen Lombrosos, die Prostitution sei die Form der weiblichen Kriminalität schlechthin, auch schon in der historischen Kriminalitätsforschung oft widersprochen.³² Prostitution oder auch nur ausschweifende sexuelle Aktivität widersprach allerdings wider dem Charakter der »guten« normalen Frau und rückte Frauen (siehe Helene Bahl oder auch Käthe Hagedorn) assoziativ sofort in die Position der »Asozialen« oder »Minderwertigen« und von dort war die Kategorie »kriminell« nicht weit entfernt. Dazu kamen die Diebstähle und Ullmann erschien als dem Verbrechen nahestehende »Gewohnheitstäterin«.

Ullmann selbst begründet ihr »unsittliches Vorleben« mit dem Umstand, dass ihr Verlobter Woitas sie wiederholt misshandelt und sie auf den Strich geschickt habe. Sie hatte nach Abwesenheit des Verlobten (der ihr nach eigener Aussage versprach, sie zu heiraten, wenn sie nur genug Geld herbeischaffen würde) allein den Friseursalon, daneben noch den Haushalt führen und anschaffen gehen müssen und dazu sei sie oft »zu müde« gewesen.

Dies, so darf vermutet werden, von Ullmann als entschuldigende Erklärung vorgebrachte Argument zur Verteidigung ihrer Tätigkeit, ist

32 | Hierzu liegen diverse Untersuchungen vor, vgl. aber auch den Forschungsstand von Kronfeld, 1933: 58.

anschlussfähig an ein Argument des Juristen Hagemann, allerdings in einem anderen Sinne:

»Es herrscht das Triebhandeln, das einem Motive ergebene Gehorchen. Dieses ist, denn es fehlt an der Kraft zu mehr, die auf möglichst mühelosem Wege unter Aufwendung eines Minimums von Arbeit und Anstrengung zu erreichende Befriedigung sinnlicher – nicht notwendig erotischer oder sexueller Bedürfnisse. Dem Weib ist von Natur eine gewisse Passivität eigen [...].« (Hagemann, 1936: 412)

Oder auch an anderer Stelle: »Bei der Prostituierten selbst handelt es sich in diesen Fällen, wie bei so vielem in ihrem Leben, um Passivität, Nachgeben, Erliegen gegenüber einem Druck.« (Ebd.: 413)

Allerdings lässt sich hier auch anschließen an das Ergebnis, das Legnaro in seiner Studie zur unterschiedlichen Behandlung von Frauen und Männern vor Gericht formuliert: »Bei der Frau wird ihre Belastung durch Haus- und Familienarbeit nicht in Betracht gezogen. Der Mann dagegen kann seine Belastung durch die Erwerbstätigkeit geltend machen.« (Wyss, 2007: 205)

Das »Vorleben« Johanna Ullmanns macht sie zu einer »Gewohnheitsverbrecherin«. Sichtbar werden in der Diskussion ein ständiges Aushandeln von Geschlechterkonventionen und die Auslegung von Charakter und Verhaltensweisen nach diesen normativen Vorgaben. Ullmann versucht ihr Übertreten der normativen Geschlechtergrenzen zu rechtfertigen und kontextualisiert ihr Verhalten als von ihrem Partner vorgegeben und somit notwendig. Schuld und Verantwortung werden hier verlagert. Ullmann schildert sich als Opfer der Verhältnisse und ihres Verlobten. Dies könnte unter anderen Umständen zu einer Entlastung Ullmanns führen, da dies den Geschlechterkonventionen entspricht.

Der Hinweis, »Beide gestehen, dass sie aus Not haben morden und rauben wollen« (14.04.1916), blieb allerdings unkommentiert neben diesen Äußerungen stehen und Johanna Ullmann wurde als Rädelsführerin der Tat, wie es der erste Artikel in der Akte belegt, zur Höchststrafe, der Todesstrafe, verurteilt.

III.14 ANNA SONNENBERG: DIE ›AUF ABWEGE GERATENE‹ FRAU UND MUTTER

Anders als Ullmann wird die zweite Täterin beschrieben: Anna Sonnenberg wird als »23 Jahre alte, aus Berlin gebürtige Fabrikarbeiterin« und »Mutter eines zweijährigen Knaben« (13.04.1916) vorgestellt. Weiterhin liest man am Folgetag, dass sie »ruhiger und auch beschränkter ist« (14.04.1916).

Sonnenberg wird einerseits als naiv, geistig minderbemittelt und Johanna Ullmann unterlegen dargestellt. Nachdem Johanna Ullmann zwar gestanden hatte, aber wie beschrieben, die Schuld auf ihre Komplizin schob, sagte auch Anna Sonnenberg aus:

»Dann aber begriff sie wohl, dass es sich hier um Kopf und Kragen handelte, und zum ersten Male kam sie aus ihrer bisherigen Ruhe heraus; sie gab der Ullmann die Beschuldigungen zurück, sie erinnerte sie im einzelnen an die verschiedenen Phasen des Verbrechens: Wie die Ullmann sie langsam und sicher bearbeitet hatte, um sie zu ihrem gefügigen Werkzeug zu machen; wie die Ullmann weiter alles allein erfand, so die Sache mit dem Brief und dem Blumenstrauss, die Art, wie das Opfer zu töten sei usw.« (14.04.1916)

Anna Sonnenberg erscheint als von Johanna Ullmann Verführte. Ob sie selbst es so formuliert, wie es der Bericht suggeriert, bleibt offen.

Ein wichtiger Umstand der Beurteilung der Täterinnen ist die Mutterschaft Anna Sonnenbergs. Die Mutterschaft ist ein normativer Aspekt des Weiblichkeitsideals, eine Koordinate, die im Aushandlungsprozess der Bewertung einer gelungenen Intelligibilität des Subjekts als »normal« stabilisierend wirkt; die Erfüllung der Anforderung der Geschlechterkonventionen ist mit der Mutterschaft schon zu einem wichtigen Teil gelungen.

Hierzu schreibt die Kriminologin Monika Raab, dass die Erfüllung der Mutterrolle vor Gericht auch heute noch oft zum Verzicht auf die unbedingte Freiheitsstrafe führt (vgl. Raab, 1993: 109, dazu auch Gransee/Stammermann, 1991: 449). Für Anna Sonnenberg wirkt die Mutterschaft und die Situation der Im-Stich-Gelassenen als mitleidsgenerierendes Motiv: »Anna Sonnenberg geriet auf Abwege, als der Vater ihres Kindes sie im Stich ließ. Sie fiel schließlich der Friseurin Ullmann in die Hände, einer Frau, die wegen Diebstahls schon sechsmal vorbestraft ist, unter falschem Namen seit Jahren in Berlin lebte und wahrscheinlich noch mehr

auf dem Gewissen hat.« (Ebd.) Hier erscheint Anna Sonnenberg (wie vorher Käthe Hagedorn durch die Schauspielerinnen Carsen) als Verführte und nimmt auch damit in der Komplizinnenschaft den passiven Part an, der weiblich konnotiert ist. Wie in der Selbstkonstitution bezweckt, erscheint sie als ein passives, schwaches Werkzeug.

Die Mutterschaft wirkt aber nur peripher auf die Beurteilung der jungen Frau, nämlich, so meine These, um das Komplizinnenverhältnis zu manifestieren und so Schuldverhältnisse und Verantwortlichkeiten festlegen zu können. Sie ist eine Koordinate im Aushandlungsprozess der Geschlechterformation und ein normativer Aspekt des Weiblichkeitsideals, der in diesen Aushandlungsprozessen um eine adäquate Erfüllung der per gesellschaftlichem Auftrag vorgegebenen Geschlechterkonstruktionen ein großes Gewicht hat. Vor Gericht wird verhandelt, ob diese Erfüllung der Geschlechterkonventionen im Sinne einer subjektiven Intelligibilität gelungen ist oder nicht, ob eine Person als abweichend oder normal begriffen werden kann.

Die festgestellte Täterinnenschaft geht nicht mit einem Bild der asexuellen, liebenden Mutter einher. Daher wird festgestellt, dass Sonnenberg das Kind nun »[m]erkwürdigerweise [...] jetzt [während Festnahme und Verhör] zu sich genommen [hatte] und es ständig auch bei allen Verhören, bei sich« (ebd.) hatte. Anna Sonnenberg wird unterstellt, ihr Kind als strategische Ablenkung von ihrer widersprüchlichen Aussage einzusetzen:

»Sie wollte ahnungslos, in dem Glauben, dass der Korb Wäsche und Kleidungsstücke der Bahl enthalte, den Dienstmann geholt und bei dem Wegschaffen des Korbes ebenso ahnungslos mitgeholfen haben. Auf verschiedene Widersprüche aufmerksam gemacht, suchte sie sich stets herauszureden, und wenn sie sich gar nicht mehr herausfand, so musste ihr Knabe heraushelfen. Stets beschäftigte sie sich dann mit dem lebhaften Kinde, um die ganze Aufmerksamkeit auf dieses hin abzulenken. Das ging den ganzen Nachmittag durch. Abends nahm man ihr den Knaben schließlich weg, und jetzt zeigte sich deutlich, was für eine Stütze er ihr gewesen war. Sie wurde bald haltlos und brach zusammen, um ein Geständnis abzulegen.« (Ebd.)

Anna Sonnenberg wird unterstellt, ihr Kind zu Manipulations- und Ablenkungszwecken während des Verhörs zu sich genommen zu haben.

Catherine O'Sullivan hat den Mediendiskurs um die Lehrerin Mary Kay LeTourneau untersucht. Die US-Amerikanerin LeTourneau wurde

gegen Ende der 1990er Jahre zu einer Haftstrafe von sieben Jahren verurteilt, weil sie eine sexuelle Beziehung zu einem 13-jährigen Schüler eingegangen war. O'Sullivan zeigt in ihrem Beitrag, wie insbesondere LeTourneaus Status als Mutter – sie hatte aus ihrer Ehe vier Kinder – und vor allem: als *werdende* Mutter (sie wurde zweimal von ihrem Schüler schwanger) eine wichtige Rolle in Bezug auf die mediale Berichterstattung über die Lehrerin spielte. Im Fernsehen wird eine deutlich schwangere LeTourneau gezeigt, auch wird dargestellt, wie sie auf die Möglichkeit, ihre Kinder zu stillen, hofft. All das dient der Festigung ihres Bildes als ›gute Mutter‹. Dazu zitiert O'Sullivan aus der unveröffentlichten Dissertation des Kulturwissenschaftlers Sean Barker: »Using LeTourneau as an example, television content told audiences what it is to be a woman [...]«.« (O'Sullivan, 2007: 184) Die mediale Betonung der Mutterschaft, die Inszenierung LeTourneaus als gute Mutter vor Gericht hatte die Wirkung, dass man LeTourneau als ›all american girl‹ wahrnehmen konnte, wie ein gleichnamiger Film über den Fall zeigt, nicht als abweichende Sexualstraftäterin. Sie wurde zwar verurteilt, aber trotz alledem oft auch als Opfer der Verhältnisse und einer fatalen Konstellation, einer schicksalhaften Liebe gesehen. Auch LeTourneau selbst benutzte, das zeigt O'Sullivan, den Komfort eines Weiblichkeits- und Mütterlichkeitsklischees, auf das sie sich immer wieder auch selbst zurückzog.³³

Ich schaue noch einmal zu Anna Sonnenberg. Ihre Beschreibungen in den Zeitungsberichten vermitteln zweierlei: Das Prädikat ›Mutter‹ (im Sinne einer guten, liebenden Mutter) wird Sonnenberg kaum zugedacht, sie wird in den Zeitungsberichten nur ein einziges Mal überhaupt so benannt. Daneben wird die Beziehung zu ihrem Kind nicht als liebevoll oder sorgend beschrieben, sondern ihr wird unterstellt, dass sie sie manipulativ einsetzt. Sonnenberg wird somit den »weiblich zugeschriebenen Geschlechtscharakter-Kodierungen einer fürsorglichen Mutter mit Liebe nicht gerecht« (Tolasch, 2013: 349)³⁴. Und weiter schreibt Tolasch: »So zeigt sich [...], dass wann, wer und wie eine ›gute Mutter‹ ist, in Abhängigkeit von der Sprecherposition des sozialen Feldes und deren Bewertungs-

33 | Und dies lässt sich als performativer Akt lesen.

34 | Tolasch zeigt anhand eines aktuellen Falles von Kindstötung, dass »über die Geschlechterwissensformen hinweg bei der Deutung ihrer Person eine gewalttätige Mutter niemals zugleich eine liebende Mutter verkörpern kann« (Tolasch, 2013: 350).

maßstäben steht.« (Ebd.) Sonnenberg wird in keiner Situation als »gute Mutter« beschrieben, noch wird ihr in irgendeiner Form die Mutterschaft erkennbar positiv zugeschrieben. Der »Titel« – im Sinne einer Auszeichnung – wird ihr nicht zugedacht. Und doch hat die Mutterschaft Sonnenbergs eine explizite Wirksamkeit für ihre Lesbarkeit als »weiblich«.

Die Mutterschaft Sonnenbergs hat hier in Bezug auf die Urteilssprechung und insbesondere in der Komplizinnenkonstellation einen wichtigen Effekt. Es wird sehr deutlich, dass hierdurch eine Rollenaufteilung unterstützt wird: Johanna Ullman wird zum vermännlichten Part, zur weiblichen Sexualverbrecherin, Anna Sonnenberg entspricht in ihrer Beschreibung deutlich stärker dem, was man demgegenüber als »Geschlechtscharakter des Weibes« verstand. Noch dazu ist sie Mutter eines Kindes. Folgerichtig wird Sonnenberg tendenziell pathologisiert, als naiv und schwachsinig dargestellt und schlussendlich wird ihre Zurechnungsfähigkeit bezweifelt. An Ullmanns geistiger Gesundheit wird hingegen kaum gezweifelt, sie erscheint als männlich konnotierte Gewalttäterin voll verantwortlich für ihre Tat.

Speziell für die Mutterschaft stellt Eva Tolasch fest, dass »Mutterschaft ein sich wandelnder, machtdurchdrungener Ort des Herstellens ist, an dem Entscheidungen über die Strukturierung des Sozialen getroffen werden. Mutterschaft ist ein Begriff, den es im Butlerschen Sinn anzueignen gilt, indem tradierte Geschlechterzuschreibungen infrage gestellt werden« (Tolasch, 2013: 354).³⁵

Es sei auch noch an Käthe Hagedorn erinnert. Für beide Täterinnen, Hagedorn und LeTourneau gilt, was O'Sullivan über die Amerikanerin schreibt: »Indem LeTourneau eine sexuelle Straftat begeht, stellt sie sowohl das Stereotyp einer »natürlich aggressiven« männlichen als auch das einer »natürlich passiven« weiblichen Sexualität in Frage.« (O'Sullivan, 2007: 193)

Auffällig ist generell auch, wie sich die narrativen Strategien in der Berichterstattung um Ullmann/Sonnenberg verändern. Sie handeln sowohl körperliche Dispositionen im Sinne einer biologistischen Argumentation als auch kriminalpsychologische Argumente ab.

35 | Dies lässt sich auch im Fall Monika Weimar so nachvollziehen, selbst bei Käthe Hagedorn ist – trotz ihres jugendlichen Alters – das Thema Mütterlichkeit ein Aspekt der Charaktereinschätzung. Sie hatte, das wird mehrfach betont, kleine Kinder gern.

So werden die Frauen als »kaltblütig« beschrieben, auch haben sie nach dem als typisch weiblich begriffenen Vorgehen zunächst gelogen: »Sie haben zunächst eine große Geschichte erzählt.«

Ullmanns Strafe wird fünf Monate später vollstreckt, Anna Sonnenbergs Hinrichtung wird – folgerichtig zu ihrer Darstellung als minderbemittelte, naive Mittäterin – aufgrund von andauernden Zweifeln an ihrer Zurechnungsfähigkeit weiterhin aufgeschoben. Hier tritt die Technologie der Pathologisierung – wie sie detailliert in den Expertendiskussionen um Käthe Hagedorn zu sehen ist – im Sinne einer potenzierten Verweiblichung und ihrer krankhaften Begleiterscheinungen in Kraft, die zu der Konstruktion Anna Sonnenbergs passt.

Es darf vermutet werden, dass Anna Sonnenbergs Geständnis der Tat, ebenso wie die Tatsache, dass sie weder vorbestraft war (darauf wurde in der Presse mit Erstaunen hingewiesen) einerseits entlastend für sie selbst, andererseits belastend für Ullmann gewirkt haben muss. So konnte aus der sich auf Abwegen befindenden Friseurin die Rädelsführerin bei der Ermordung Martha Franzkes werden.

III.14.1 Die Taktik der Schwachen

So spreche für eine Täterschaft der Mutter die angeblich »sanfte« Art der Tötung, die geordnete Kleidung und die Spangen im Haar ...

VERMERK VON GERHARD STRATE, ANWALT VON MONIKA WEIMAR IM REVISIONSPROZESS VON 1998

Die Schilderung der Vorgänge zur Planung der Tat durch Johanna Ullmann liefert eine gute Vorlage zu Erich Wulffens Aussage: »Der Gewaltmord mit der Stoss-, Hieb-, oder Schusswaffe liegt der Frau nicht. Es gebricht ihr an Kraft, an persönlichem Mut, an Entschlossenheit, an Geschicklichkeit.« (Wulffen, 1923: 182) So findet sich in dem Bericht über den »Frauenmord« vom 13.04.1916 die Bemerkung, dass »Ullmann mit der Waffe (die ihr Verlobter im Haus gelassen hatte, während er als Soldat »im Felde« stand) nicht genügend vertraut [war]. Statt des Zieles, das sie sich gesetzt hatte, traf sie die Wasserleitung und zerschoss sie.«

Körperlicher Einsatz und gewalttätiges Handeln waren im Kontext des weiblichen Verbrechens im Grunde nicht denkbar; es wurde als sehr außergewöhnlich aufgefasst. So finden sich bei fast allen recherchierten Autoren Argumentationen, die eine Beteiligung von Frauen an einem Mordgeschehen aufgrund der physischen Voraussetzungen als unmöglich auffassten. So findet nicht nur Lombroso, dass

»die geringere Weiberbeteiligung an Mord, Tötungen, und Körperverletzungen von deren körperlicher Schwäche her[rühre]; einen Mord planen, vorbereiten und ausführen erfordere zum Mindesten, in den meisten Fällen, nicht nur körperliche Kraft, sondern auch eine gewisse intellektuelle Energie und Planmässigkeit, an der es aber gerade dem Weibe im Vergleich zum Manne fehle« (Lombroso, 1902:164).

Auch Hagemann meint:

»Der Frau ist das Mittel der Gewalt zur Behauptung ihres Platzes im Daseinskampfe in fast allen Fällen versagt. Ausserdem ist sie, worauf allgemein zutreffend hingewiesen wird, ihrem inneren Wesen nach zur Passivität geneigt, weshalb ihre Kriminalität allgemein eher einen Zug der Verteidigung als der Angriffslust aufweist.« (Hagemann, 1936: 1058)

Dass diese Assoziation auch aktuell noch wirkmächtig ist, zeigt das dem Kapitel voranstehende Zitat zum Fall Weimar/Böttcher beispielhaft.

Wieder wird klar: Die gewaltmordende Frau gibt es nicht. Damit rücken die Frauen, die tatsächlich mit großer Gewalt vorgegangen waren, in den Bereich des Unausprechlichen.

»Das kracht zu sehr, wir machen es lieber mit der Leine. [...] Wenn es mit der Leine nicht gelingt, so nehmen wir das Messer.«

Diese Ausführungen sind in der Aussage Anna Sonnenbergs dokumentiert. Sie hat die Tat also durchaus aktiv mitgestaltet. Später sagt Sonnenberg aus, sie hätten dann andere Gegenstände zur Tatausführung gewählt.

Die beiden Frauen planten demnach, die Tat statt mit der Schusswaffe mit einem in dem Friseursalon lagernden Rasiermesser durchzuführen, einem Instrument, mit dem Ullmann als Friseurin sicher zu hantieren wusste. Außerdem kauften sie ein Seil, mit dem sie planten, Martha Franz-

ke zunächst »halbwegs« zu erdrosseln. Anna Sonnenberg sollte dies tun, danach hätte Ullmann mit dem Rasiermesser die »Gelegenheit zum tödlichen Schnitt« nutzen wollen, so beschreibt es die Presse nach den Aussagen der Täterinnen. Durch ihr Gewalthandeln überschreiten beide Frauen die Schwelle ihres Geschlechts, die darin besteht, dass Frauen in ihrem kriminellen Handeln sich nur der Taktik des Schwachen bedienen können. Dies rückt sie in einen Bereich, der außerhalb des Weiblichen liegt.

III.14.2 Chivalry: a ›gentle man’s‹ judging

Die ›Ritterlichkeitsthese‹ oder ›Kavalierstheorie‹ behauptet, dass Frauen aufgrund ihres Geschlechts vor Gericht bevorzugt werden; Urteile gegen Frauen fallen demnach milder aus. Als Paternalismus vor Gericht ausgelegt werden »geschlechtsspezifische soziale Ungleichheit« und »Privilegierung um den Preis der Infantilisierung³⁶ der betroffenen Frauen«, womit die Ausübung von Macht in den Blick gerät. Legnaro und Aengenheister bemerken dazu, dass unterschiedliche Einschätzungen zu diesem Punkt vorliegen. »In einigen Studien werden geschlechterspezifische Voreinstellungen vorgefunden, andere negieren diese.« (Legnaro/Aengenheister, 1999: 166). Ihre Arbeit zeigt, dass

»das Strafrecht gerade für weibliche Angeklagte eine symbolische Funktion der nachhaltigen Ermahnung und Bekräftigung innehat. Sanktioniert wird bei ihnen der Ausbruch aus der Feminität, dies allerdings nicht ohne Verständnis für solche Ausbrüche. Dieses Verständnis zeigt sich in der Zuerkennung eines minder schweren Falles und vergleichsweise niedrigen, oft auch zur Bewährung ausgesetzten Strafen.« (Ebd.)

So stellt auch Eva Wyss die These auf, dass das Strafrecht nicht nur traditionelle Auffassungen von Geschlechterrollen manifestiert, sondern auch geprägt ist von einem »männerzentrierten Weltbild« (Wyss, 2007: 198).

Und Legnaro/Aengenheister präzisieren:

»Gerecht« werden die Gerichte damit beiden [Männern und Frauen] nicht, und die niedrigen Strafen, die aufgrund solcher Rekonstruktionen die meisten Frauen

36 | Allerdings wird die Frau im Untersuchungszeitraum per definitionem dem Kindlichen zugerechnet.

erhalten, haben ihren ›Preis‹ in solch typisierender ›Verweiblichung‹. Ähnlich gilt für Männer, dass sie aufgrund solcher ›Vermännlichung‹ oft vergleichsweise hohe Strafen erhalten haben.« (Legnaro/Aengenheister, 1999: 165)

Weiterhin fragen die Autor*innen danach, »ob [es] nicht die jeweiligen Lebenswelten [sind], wie Angeklagte sie präsentieren, die solche unterschiedlichen Zuschreibungen ermöglichen und nahelegen« (ebd.). Es wären demnach die Schilderungen vor Gericht, wie sie von den Angeklagten selbst vorgebracht werden, die im Ergebnis die niedrigere Strafe zur Folge haben. »Tatsächlich sind die gerichtlichen Rekonstruktionen primär an Verhaltensweisen von Angeklagten bzw. Opfern verankert.« (Ebd.: 156) So meinen Autor und Autorin, dass das Urteil eines Gerichts aufgrund der Schilderung von Angeklagten zustande kommt und dass Gerichte »im Rahmen ihrer Rekonstruktion nach(erzählen), dies allerdings mit semantischen Pointierungen, um die Kohärenz zwischen der Geschichte und der Subsumption und Rechtsfolge zu gewährleisten« (ebd.). Es ist also auch die (Nach)Erzählung immer auch diskursiv eingebettet und reproduktiv wirkmächtig; dieser Punkt geht Hand in Hand mit dem von mir voranstehend erwähnten Bartelschen Erzählmodell.

Neben dem Geschlecht als wirkmächtigem Faktor der Aussage vor Gericht, respektive in Verbindung damit, wird aber auch deutlich, dass die »inhaltliche Erklärung in der lebhaften Missbilligung (liegt), mit der die forensische Moral alle Verhaltensweisen sanktioniert, die auf egoistischen Eigennutz gerichtet sind oder zu sein scheinen, während alle Verhaltensweisen, die sich auf Andere richten und deren Wohl im Auge zu haben scheinen, mit Verständnis aufgenommen werden« (Legnaro/Aengenheister, 1999: 154). Die Erklärung des Angeklagten vor Gericht wird also moralisch ›ausgewertet‹, je egoistischer eine Selbstaussage klingt, desto höher die Strafzumessung.

Die Autor*innen merken an, dass Frauen »forensisch vor dem Hintergrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Heteronomie wahrgenommen werden; ihr Handeln zeichnet sich in den gerichtlichen Rekonstruktionen primär durch ein ›Dasein für andere‹ aus« (ebd.: 154f.). Vorstellungen von Geschlechtscharakteren funktionieren demnach auch noch aktuell als, wie die Verfasser*innen es bezeichnen, »forensische Mytheme« (ebd.). Sie fungieren demnach als Folie, vor der die individuelle Schuld der/des Angeklagten beurteilt wird, und kommen als solche auch in der Bezeugung der Angeklagten selbst zur Geltung.

Die Kriminologin Monika Raab hat gezeigt, dass Stereotype von Weiblichkeit Richter im Verfahren beeinflussen. Und Eva Wyss zeigt am Fall Damaris Keller, dass Weiblichkeitsstereotype im Verfahren gegen die junge Frau wirksam werden:

»Der Fall von Damaris Keller weist zahlreiche exemplarische Elemente auf, die in der empirischen Forschung über Täterinnen und über ihre Behandlung vor Gericht überprüft worden sind. Es bestätigen sich mehrere Weiblichkeitsstereotypen der Urteilenden, die bei der Beweiswürdigung eine wichtige Rolle gespielt haben und vor allem gegen die Angeklagte verwendet wurden: Ihre Glaubwürdigkeit wird in Frage gestellt, taktisches, manipulierendes und berechnendes Verhalten wird in ihr Verhalten hineininterpretiert. Sie hat sich nicht wie eine ›normale‹ Ehefrau verhalten, die einem traditionellen Bild entspricht.« (Wyss, 2007: 204)

Mit Legnaro/Aengenheister lässt sich hier anschließen:

»Nicht das soziale Geschlecht der Angeklagten per se ist es, was zu bestimmten Rekonstruktionen Anlass gibt, sondern eine geschlechtsspezifische Verteilung von Lebenswelten und Verhaltensweisen: Frauen schildern sich und ihr Leben auf eine Weise, durch die sie als ausgeliefert und als Opfer ihrer Lebenssituation verstanden werden können, Männer lassen weitaus eher (ohne explizit davon zu sprechen) eine Rekonstruktion von egoistischer Autonomie zu.« (Legnaro/Aengenheister, 1999: 156)

Das gesprochene Urteil lese ich hier als Schnittstelle, an der sich diese Inhalte manifestieren. Der wichtigste Punkt ist hierbei die Strafzumessung. Sie orientiert(e) sich an der Erzählung und Rekonstruktion von Tat und Täterin durch Gutachten, Zeug*innen, Selbstzeugnis der Angeklagten. Durch diese Erzählung wird die Täterin somit erst erzeugt. Die Strafzumessung drückt insbesondere den Grad der Abweichung aus, der der Täterin zugeschrieben wird. »Jede Wahrheitsfindung im Strafprozeß ist eine Konstruktion von Wirklichkeit. Die Verlässlichkeit der Beweismittel und die unbefangene Urteilskraft der Richter entscheiden über die Realitätstreue der Konstruktion.« (Strate, 1997: o.S.) Dass die Unbefangenheit sich nicht auf basale Kategorien der Wahrnehmung stützen kann, ist deutlich.

Die Auswirkungen von Ritterlichkeit und Paternalismus vor Gericht finden sich somit vor allem in einer niedrigeren Strafzumessung. Dem

Richterspruch, der sich auf den juristischen Diskurs und eine Gesetzgebung stützt (die wiederum durchsetzt sind von Alltagswissen über Geschlecht), wohnen basale Vorstellungen, Alltags- oder Jedermannswissen, der common sense über Geschlecht inne. Dies habe ich im ersten Teil dieser Arbeit angesprochen. Richter*innen sind Akteure in der Setzung, ebenso wie Expert*innen, Zeug*innen und Angeklagte, deren Narration durchsetzt ist von vergeschlechtlichten Inhalten.

So wird deutlich, dass das scheinbar einfach zu diagnostizierende Faktum, dass das Frauen zugesprochene, mildere Urteil das eines »sanften Mannes«, des Richters sei, eine komplexe Situation darstellt: Hier urteilen nicht nur Richter*innen vergeschlechtlicht und vergeschlechtlichend. Es sind auch Angeklagte, die in Aussagen über sich selbst vergeschlechtlicht berichten. Die Vergeschlechtlichung kann sich zudem nicht nur strafmildernd auswirken. Auch eine höhere Strafzumessung kann – wie Eva Wyss insbesondere für das Kapitalverbrechen Mord gezeigt hat – das Ergebnis sein.

III.15 DIE WIRKSAMKEIT DES HETERONORMATIVEN ERZÄHLENS UND DIE MORAL DES GESCHLECHTS

Wenn es – wie ich voranstehend gezeigt habe – in den kriminologischen und in den Rechtswissenschaften auch populär erscheint, darauf hinzuweisen, dass Frauen vor Gericht nicht benachteiligt sind, die Geschlechterthematik keine große Rolle in der Gesetzgebung spielt und spielen muss, lässt sich demgegenüber immer wieder zeigen, weshalb und wie die den juristischen Praxen innewohnenden Stereotypen eine normierende Funktion haben und wie sie als »Technologien des Geschlechts« ex negativo wirksam werden.

Es kann hier nicht darum gehen, daran möchte ich nochmal erinnern, vor- oder nachteilige Wirkungen von Geschlechterstereotypen zu behaupten oder zu beschreiben, sondern vielmehr geht es darum, zu analysieren, welche normative Wirkung von dem Diskurs über die gewalttätige Frau ausgeht.

Die Beobachtung, dass Geschlecht in Verhören und Verhandlungen reproduziert und festgeschrieben wird, zeigt aber auch, wie Wiederholungen und das Überschreiten der geschlechtlichen Norm narrativ wirksam werden und umgekehrt Geschlecht erst erzeugen. Der Zeugnisakt

ist als Sprechakt eine Neukontextualisierung; er wird als kognitive Verarbeitung von Zeit – in Form von Erinnerung –, in der wiederum die Täterin hergestellt wird, wirksam. Die Kohärenz und Intelligibilität von Geschlecht wird hierbei evident und wirkmächtig und prägt das Zeugnis grundlegend. Insbesondere Selbstzeugnisse der Angeklagten sind dafür von einiger Bedeutung.

Wenngleich im Fall Ullmann/Sonnenberg keine Aussagen aus erster Hand (z.B. Briefe oder Originalaufnahmen auf Band) vorliegen, lassen sich doch zumindest – das habe ich vorhergehend gezeigt – aus der Perspektive der Rezeption des Verhaltens und Erzählens der Angeklagten vor Gericht Schlüsse ziehen, denn performative Handlungen rufen hervor, was sie benennen.

Und wieder zeigt sich eine Ambivalenz in der Beschreibung der Frauen, wenngleich sie kaum so ausgeprägt ist, wie die bei Käthe Hagedorn vorgefundenen Widersprüchlichkeiten.

Es zeigt sich der Effekt, dass ein gradliniges Wahrgenommenwerden im Sinne einer normativen und hegemonialen Zwangsheterosexualität und eine stringente Selbstkonstituierung in Bezug auf die eigene Geschlechterrolle, die Selbstverpflichtung, den imperativen Anforderungen einer (heteronormativen) Matrix zu folgen, die Schwelle ist, an der Geschlecht sich unmittelbar darauf auswirkte, wie weit eine Person direkt mit ihrer Tat identifiziert wurde (und damit zur Hexe, Teufelin, zum Monster, zum abartigen Unmenschen gemacht wurde), und darauf, ob man ihr Verbesserungsfähigkeit zugestehen konnte.

Nach meinem Ermessen lassen sich hier zwei Pole ausmachen, die beide hier schwellensetzend oder gebrochen wirksam werden, nämlich der des Geschlechts und der der Moral (die wiederum vergeschlechtlicht und vergeschlechtlichend wirkt und sich sowohl auf sexuelle als auch auf ethische Grundlagen bezieht): So haben schon Legnaro/Aengenheister gezeigt, dass vor Gericht insbesondere die Selbstbeschreibungen der Angeklagten wirksam werden, aber auch ihnen vorgelagerte Einstellungen gegenüber Angeklagten und zwar in beide Richtungen, strafmildernd und strafverschärfend.

Die kriminelle Abweichung wird im Licht der Erzählung gelesen, diskursiv eingebettet und bedeutsam gemacht. Frauen und Männer erzählen sich anders und ihnen wird unterschiedlich zugehört. Legnaro/Aengenheister weisen darauf hin, dass vor zeitgenössischen Gerichten bei Frauen und Männern unterschiedliche moralische Folien und Zu-

schreibungen – im Sinne einer geschlechterdifferenten Moral – in der Strafzumessung wirksam werden. Männern wird demnach mehr »egoistisch getönte Eigenverantwortung [unterstellt], bei der autonom eigene Interessen verfolgt werden und die Tat als die letzte Überspitzung dieses Egoismus erscheint. Die ihnen zugeschriebene Autonomie setzt also weit vor der eigentlichen Tat ein, während sie sich bei Frauen erst in der Tat realisiert« (Legnaro/Aengenheister, 1999: 155). Der Frau wird also weniger egoistisches und autonomiegeleitetes Handeln zugeschrieben³⁷ und Frauen konstruieren sich in der Erzählung auch so. Und daneben werden Geschlechterstereotypen wirksam, die sich zumeist aus Auffassungen herleiten, wie man sie um 1900 über den weiblichen Geschlechtscharakter vertrat.³⁸ Assoziativ betrachtet lässt sich hier für den historischen Fall der Aspekt der »Planung der Tat« zuordnen. Autonomie als männlich gedachter Aspekt der Selbstständigkeit in Denken und Handeln erscheint als Basis oder Grundbedingung planvollen Handelns.

Von großer Bedeutung und Wirksamkeit, das wurde vorhergehend schon sichtbar, ist also die Aussage über sich selbst und das Verhalten der Angeklagten vor Gericht: »Die sehr gewandte Ullmann mit grossem Wortschwall, indem sie die Beschuldigungen ihrer Komplizin ins Gesicht schleuderte [...].« Hier erscheint Ullmann als aktiv, aggressiv und schnell (sehr gewandt), dieses Verhalten ist männlich codiert; die Nacherzählung suggeriert, dass Ullmann lügt. Dies kommt immer wieder ins Spiel; bei den Frauen wird von Beginn an nicht wirklich Glauben geschenkt: »Sie haben zunächst eine grosse Geschichte erzählt.«

Die Bereitschaft Johanna Ullmanns, die Schuld mehrfach von sich zu weisen, wirkt sich im Sinne einer moralisch-ethischen Verurteilung der Frau als belastend aus: der egoistische Versuch der Selbstentlastung durch Verschiebung der Schuld auf die als zunehmend als unterlegen konstruierte Sonnenberg sollte sich strafzumessungstechnisch als Bumerang erweisen. Durch ihr Verhalten erschien Johanna Ullmann als weni-

37 | Während allerdings, wie es in der aktuellen Rechtsprechung zumindest formell der Fall ist, nicht die Lebensgestaltung vor der Tat, sondern die Schuld der Tatausübenden im Moment der Tat für die Strafzumessung geltend gemacht werden muss (vgl. ebd.), so ist dies im Untersuchungszeitraum anders zu bewerten.

38 | Womit noch einmal deutlich wird, weshalb die historische Verortung der Thematik als besonders aufschlussreich zu bewerten ist.

ger ›weiblich‹ denn Anna Sonnenberg, Ullmann wurden die aktiven und männlich konnotierten Anteile am Geschehen zugeschrieben.

Und wenn Johanna Ullmann sich auf ihre Überlastung beruft, »allein den Friseursalon, daneben noch den Haushalt führen und anschaffen gehen müssen und dazu sei sie oft ›zu müde‹ gewesen«, wirkt dies nicht entlastend. Auch der Hinweis »Beide gestehen, dass sie aus Not haben morden und rauben wollen«, bleibt als kommentarlose Randbemerkung stehen und entfaltet keinerlei entlastende Wirksamkeit.

Ein Foto aus dem Aktenbestand, das Ullmann attraktiv frisiert und gepflegt in weiblicher Pose zeigt, ist mit dem Zusatz »Aus ihrer guten Zeiten« beschriftet. Das ›gut‹ bezieht sich auf Ullmanns Vergangenheit, in der die Aufnahme entstand. Aus den Aussagen vor Gericht wird deutlich, dass Ullmann wegen diverser Diebstähle vorbestraft war und auch der Gelegenheitsprostitution nachging. Die ›gute Zeit‹ wird also lediglich durch weiblich konnotierte Bekleidung und Ausstaffierung ganz im Sinne einer ›normalen‹ Frau illustriert und über diese Abbildung wider besseres Wissen behauptet.

Von großer Bedeutung ist das Geständnis der Angeklagten, wenngleich hier viel Skepsis insbesondere von Seiten der Presse deutlich wurde: »Seriöse Journalisten waren es zum Teil, die sich mit verständnisvollem Augenzwinkern erkundigten, ›wie Geständnisse zustande kamen‹.« (Gennat, 1933: 210) Dies erklärt auch die Narration in den Artikeln, die immer wieder auch die Geständnissituation genau beschreiben will. So fordert Gennat, dass »die Vorgeschichte der Ablegung eines Geständnisses unbedingt ebenfalls festgelegt werden [muss]« (ebd.).

Wenngleich im Fall Ullmann/Sonnenberg zunächst beide Frauen als »kaltblütig« beschrieben werden, wird jedoch, wie bereits ausgeführt, Johanna Ullmann als Anführerin der Tat konstruiert. Eine Identifikation mit dem traditionellen Weiblichkeitsstereotyp lässt auch die vorher erwähnte Mary LeTourneau und Anna Sonnenberg »im Lichte der Opferposition« erscheinen. Ergebnis ist für beide Frauen eine geringe Bestrafung und im Fall LeTourneau sogar öffentliche Unterstützungsbekundungen.

Im Fall Franzke haben beide Täterin entsprechend einem als ›typisch weiblich‹ begriffenen Vorgehen zunächst gelogen und die Tat bestritten: »Sie haben zunächst eine grosse Geschichte erzählt.«

»Mit äusserster Hinterlist sind diese beiden Weiber zu Werke gegangen, um das Opfer in die Falle zu locken. Sie haben in wahrhaft bestialischer Weise, mit eben-

so grosser Ruhe wie Grausamkeit, die unglückliche Franzke abgeschlachtet und dann die Leiche fortgeschafft. Über die Aufklärung dieser in der Berliner Kriminalgeschichte wohl einzig dastehenden Mordtat wird uns berichtet.« (13.04.1916)

So zeigt sich, dass das Erzählen vor Gericht diversen Koordinaten unterworfen ist, die es gütig oder ungütig machen.

III.15.1 Die Emanzipationsthese: Weibliche Kriminalität im Kriege

Ein weiterer Aspekt, den ich anhand der Diskussion um eine angeblich steigende weibliche Kriminalität in Kriegszeiten analysiere, ist die Emanzipationsthese.

Sie besagt, dass Frauen umso eher kriminell werden, je mehr sie am Berufsleben teilnehmen. Diese Vermutung ist allerdings kaum untersucht (vgl. z.B. Wyss, 2007). Doch ist sie, so wie auch die Kavalierstheorie, eines der mythemischen Konstrukte, die sich im Diskurs um die weibliche Kriminalität als außerordentlich haltbar zeigen.

Um 1920 war diese These nicht nur auf Fragen der Berufstätigkeit von Frauen bezogen, man vermutete, dass durch das Kriegsgeschehen und die Abwesenheit der Männer Frauen mehr am kriminellen Geschehen beteiligt waren. Auch die größere Not und Armut waren Faktoren, die Kriminalität an sich steigen ließen. Es waren in diesem Zusammenhang unterschiedliche Argumentationen anzutreffen. Im *Handwörterbuch der Kriminologie* findet sich hierzu ein Kommentar von Roesner, der meint: »je roher der Kulturzustand, desto ausgedehnter die Beteiligung des Weibes an Arbeiten und Tätigkeiten, welche der Natur des Geschlechts weniger entsprechen« (Roesner, 1933a: 575). Ganz einig war man sich über dieses Verhältnis nicht, so zeigt ein Blick in die Literatur, allerdings lassen sich immer wieder Tendenzen ausmachen, die argumentativ in die Richtung weisen, dass

»bei dem weiblichen Geschlecht, das allgemein eine bedeutend geringere Kriminalität als das männliche aufweist, sich bei der Untersuchung ergeben [hat], dass bei den allein in Betracht kommenden Altersklassen im Gegensatz zu den Männern, gerade die Ledigen im Alter von 20-25 und von 25-30 Jahren mit Straffälligen doppelt so stark besetzt sind [...]« (ebd.: 411).

Unter den wenigen Ideen, die mit sozialen Faktoren, wie z.B. Armut und/oder Emanzipation, als Bedingung oder Auslöser weiblicher Kriminalität argumentierten, tritt insbesondere diejenige oft in Erscheinung, die die weibliche Kriminalität mit den Umständen, die aus dem Kriegsgeschehen erwachsen – Männermangel, stärkere Einbindung der Frau in ökonomische Prozesse und außerhäusliche Aktivitäten – in Verbindung brachten. Auch im Fall Franzke tritt diese Argumentation in einem Pressebericht zutage:

»Ein hervorragender Berliner Kriminalist [vermutlich Gennat] sendet uns zu der Ermordung der Martha Frantzke [sic.] die folgenden Ausführungen; er möchte dadurch ›vorbeugen, dass der Frauenmord zu ungerechtfertigten Verallgemeinerungen und womöglich zum Rufe nach neuen Massnahmen‹ führt. Als die Nachricht von der Entdeckung einer als Bahngut verpackten weiblichen Leiche auf dem Bahnhofe in Stettin sich verbreitete, rechnete wohl jeder mit der Täterschaft eines gewalttätigen Mannes aus den gefährlichsten Kreisen der Verbrecherzunft.«

Schon hier wird die Tat natürlicherweise in der Sphäre des Männlichen verortet. Der Verfasser meint weiter:

»Nichts wäre törichter als das Bemühen, einen Zusammenhang zwischen dieser von Frauenhand verübten Bluttat und der gegenwärtig gesteigerten weiblichen Arbeitstätigkeit zu konstruieren. Beide Beispiele lassen sich ohne den geringsten Abstrich auf die weibliche Kriminalität übertragen, deren Anwachsen bisher weniger Aufmerksamkeit als die ›Verwahrlosung der Jugend‹ gefunden hat, aber doch vorhanden ist und grösstenteils auf die gleichen Ursachen zurückzuführen sein dürfte.«

Die weibliche Kriminalität ist gestiegen, das wird klar, aber mit Emanzipation, so meint der Autor, und mit weiblicher Berufstätigkeit habe dies nicht zu tun.

»Hier wie dort handelt es sich um ganz natürliche Folgen der stärkeren Beteiligung am Berufsleben mit allen seinen Vorzügen, aber auch Gefahren und Versuchungen. Erst in zweiter Reihe kommen tiefere, im seelischen wurzelnde Keime in Frage.«

Dazu zitiert Roesner in seinem Forschungsstand Földes: Die Frau ist »weniger für den Kampf mit dem rauen Leben geschaffen und erzogen« (Roesner, 1933a: 575).

Hier werden also wieder naturalistische Argumentationen herangezogen, die sich auf die Natur der Frau und ihren »Geschlechtscharakter« beziehen. Die Ehe wird als stabilisierend in Bezug auf deviantes Verhalten von Frauen begriffen.

»Bei den Kindern handelt es sich, wie reichlich erörtert wurde, um den Ausfall der elterlichen Beaufsichtigung, wenn der Vater im Felde steht, die Mutter durch Erwerbsarbeit dem Hause ferngehalten wird. Kirche und Schule, Vereine und Fürsorgestellen sind zum Ersatze aufgeboten, selbst Polizei und Militär versagen ihre Hilfe nicht. Für das Gemütsleben der Frau spielt eine wichtige Rolle die Entziehung des Haltes und der Anlehnung, die sie sonst – vor allem in der Ehe – beim Manne gefunden hat.« (14.4.16)

Der Autor meint also, einen wichtigen Einfluss des Kriegsgeschehens und der daraus entstandenen veränderten sozialen Situation, die Frauen zu aushäusigen Beschäftigungen zwang, vermerken zu können.

Dahingegen vermerkt Max Hagemann im *Handwörterbuch der Kriminologie*:

»4. Der verbrechensverhindernde Einfluss der Ehe, der beim Mann ziemlich deutlich in Erscheinung tritt, ist für die Frau kriminalstatistisch weniger klar nachweisbar [...]. Bei den wirkliche Bedeutung beanspruchenden Delikten von Frauen wird aber weniger der Einfluss der Ehe als solcher als vielmehr die allgemeine wirtschaftliche Lage der Familie oder der ärmeren Bevölkerung überhaupt entscheidend sein.« (Hagemann, 1936: 1059f.)

Des Weiteren findet sich im *Handwörterbuch der Kriminologie* der folgende Absatz über die weibliche Kriminalität zu Kriegszeiten:

»Der Anteil des weiblichen Geschlechts an der Gesamtkriminalität schwillt bis zum Jahre 1918 auf 38 % an. Die absolute Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilten weiblichen Personen steigert sich von 1915 bis 1918 um rd. 70 %, die Kriminalitätsziffer von 296 (tiefster Punkt in der bisher überhaupt beobachteten Frauenkriminalität) auf 482. [...] Die Ursachen dieses gewaltigen absoluten wie relativen Anschwellens der weiblichen Kriminalität

während des Krieges [...] werden [...] durch nichts so treffend gekennzeichnet wie durch den einen Satz Exners, worin es heisst: »Als die Frau in ihrer sozialen Stellung vielfach den Mann zu ersetzen berufen war, hat sie auch in ihrem antisozialen Verhalten sich sichtlich seinem Platz genähert.« (Roesner, 1933a: 582)

An anderer Stelle schreibt Brandstätter:

»Schwierigkeiten ergeben sich auch dort, wo die Ehefrau beruflich mittätig sein muss. [...] Es erscheint eine stark vermännlichte, vom Arbeitstempo angesteckte Frau, die in erheblichem Masse eheuntauglich ist. Bei ihr besteht unter anderem die Gefahr, dass sie heimliche Komplizin, eventuell auch intellektuelle Anstifterin bei der Straftat des Mannes wird.« (Brandstätter, 1933: 25)

Versuche zur Erklärung der erheblich geringeren Zahl von weiblichen Kriminellen gibt es, auch das habe ich schon erwähnt (vgl. z.B. Schmölzer, 2001: 1), einige, wirklich treffende, so lässt auch die vorhergehend abgebildete über die Verhältnisse zu Kriegszeiten vermuten, ließen und lassen bis heute viele Fragen offen. Ein Zusammenhang zwischen Berufstätigkeit sowie größerer außerhäuslicher Betätigung und Kriminalität von Frauen lässt sich zu keiner Zeit tatsächlich haltbar behaupten. Vielmehr lässt sich feststellen, dass die Emanzipationsthese ex negativo wirksam wird. Je stärker sich Frauen in männlichen Sphären bewegten und dort agierten, desto eher würden sie kriminell, weil – so wird dann vermutet – sie in Denken und Handeln sich dem »männlichem« Habitus annäherten.

III.16 HOTELRATTE IN SCHWARZEM TRIKOT

Als letzten Teil dieser Untersuchung stelle ich den Mordfall Wolfner vor. Bruder und Schwester, Ernst und Gertrud Nägler, und ihr Cousin, Wilhelm Bock, beraubten und ermordeten 1920 den Kaufmann Paul Wolfner in Berlin. Der Fall der Geschwister Nägler nimmt in dieser Untersuchung einen besonderen Platz ein, denn er bietet durch die Parallelität von Argumentationsreihen den Rahmen für einen Vergleich; vor Gericht stehen zwei Männer und eine Frau.

Ich richte mit der Fallanalyse Nägler das Augenmerk darauf, wie Weiblichkeit und –weniger im Fokus– Männlichkeit in diesem Fall vor Ge-

richt verhandelt werden. Darüber hinaus werde ich die intersektionalen Kategorien, die hier evident gemacht werden, vertiefter betrachten: von Beginn der Verhandlungen an spielt die Bildungsschicht eine herausragende Rolle und steht allen Argumenten der Untersuchung und Urteilsbildung voran, ist stets mit ihnen verknüpft. Ich werfe mit der Analyse des Falles Nägler außerdem einen Blick darauf, welche Bedeutung Schönheit im kriminologischen Kontext zukommt und inwiefern Bekleidung als vergeschlechtlichte Normalisierungspraxis vor dem Gericht wirkt. Darüber hinaus wende ich mich Praxen von Dehumanisierung und Diskursivierung des Monströsen zu, die allen drei analysierten Fallbeispielen inhärent sind.

Die Figur des menschlichen Monsters fungiert als Form der Abgrenzung gegen das ›böse Andere‹. Ich zeige nachfolgend, welche Facetten des weiblichen Bösen der weiblichen Täterin zugeschrieben werden und welche Kategorien bedient werden, um diese zu fassen.

Zudem wird – nachdem die voranstehenden Kapitel sich vor allem mit der textuellen Ebene der Vermessung des Verbrechens befasst haben –, die Ebene des Bildes betrachtet. Visualität sehe ich hier als eine Praktik der Sichtbarmachung im Sinne der Evidenzerzeugung (vgl. Nohr, 2014).

III.16.1 Akte ›Mordsache Nägler und Genossen‹

Die Akte zum Mordfall Wolfner ist beige eingefasst und trägt ein Deckblatt mit der Aufschrift

»Staatl. Polizeiverwaltung Berlin, Akte 1365«.

Die Akte ist im Landesarchiv Berlin geführt unter dem Aktenzeichen A Pr. Br. Rep. 030-03 Nr. 997.

Abbildung 13: Akte Wolfner/Nägler/Bock

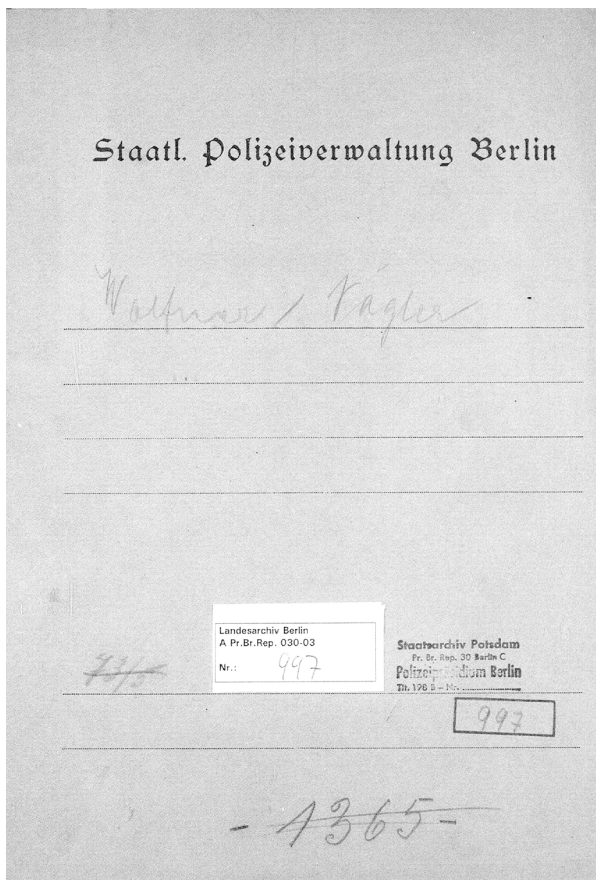
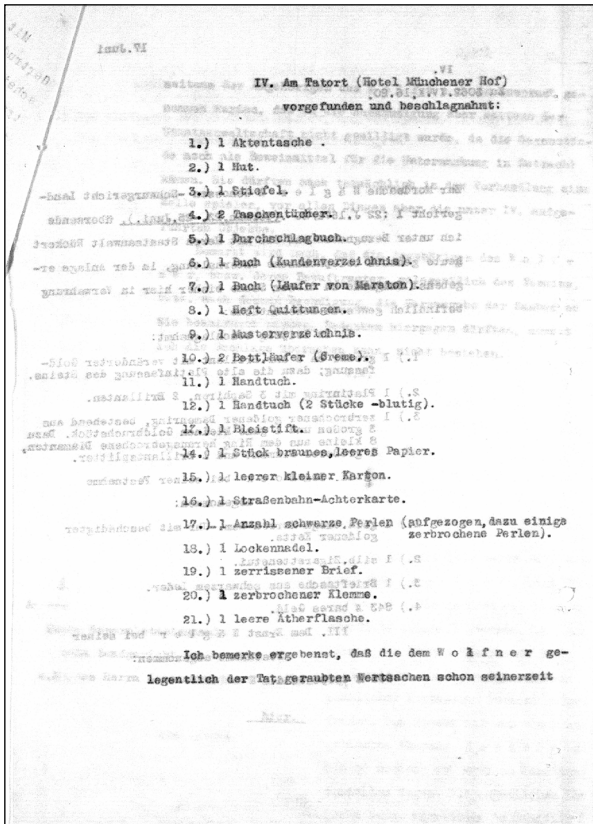


Abbildung 14: Ernst, Gertrud Nägler und Wilhelm Bock



Ganz vorn geheftet finden sich Fotografien der beiden Täter und der Täterin in dem für solche Aufnahmen üblichen Format mit und ohne Kopfbedeckung und im Profil. Sodann folgen die Verhör- und Verhandlungsprotokolle des dreitägigen Prozesses gegen die Geschwister Ernst und Gertrud Nägler und ihren Vetter Wilhelm Bock, außerdem, wie schon beim Material, das Gegenstand der vorherigen Kapitel war, gesammelte Artikel zur »Mordsache Nägler und Genossen« während der Verhandlungen im Jahr 1921 und 1922. Sie sind nur zum Teil datiert, dies aber nicht immer leserlich, zu einem Teil sind Herkunft und Datum der Publikation nicht vermerkt.

Abbildung 15: Indizienliste im Fall Wolfner/Nägler/Bock



III.16.2 Der Mordfall Wolfner: »Die Tat selbst«

Am 22. Juli 1920 wurde im Hotel »Münchener Hof« in der Königgrätzer Straße 24, Berlin, ein geknebelter Mann gefunden. Paul Wolfner, ein Geschäftsmann, hatte das im Hotel eingemietete Ehepaar Bartels besucht und auf deren Zimmer Verhandlungen geführt.

Ein Zimmermädchen hatte während Wolfners Besuch einen lauten Wortwechsel und Hilferufe gehört, darauffolgend einen Schlüssel geholt und die von innen verschlossene Tür geöffnet. Sie fand den bewusstlos auf dem Boden liegenden Wolfner und rief Polizei und Notarzt. Der Mann verstarb auf dem Weg ins Krankenhaus.

fesselte Wolfner an Händen und Füßen und setzte sich auf den wehrlosen Mann, um dieses Vorhaben erfolgreich umsetzen zu können. Der gesamte Tatablauf dauerte etwa 20 bis 30 Minuten.

In der Presse wird der Tatbestand folgendermaßen dargestellt:

»Am 22. Juli wurde der Kaufmann Paul Wolfner in einem Zimmer des Hotels Münchener Hof in der Königgrätzer Strasse ermordet und beraubt vorgefunden. Die Leiche lag mit unter dem Kopf zusammengebundenen Händen am Boden, die Beine waren an den Knöcheln mit einem Zimmerhandtuch fest zusammengeschnürt, im Munde steckte fest und tief ein blutiger Knebel. Offenbar hatte ein heftiger Kampf zwischen Wolfner und seinen Mördern stattgefunden. Auf dem Tisch des Zimmers wurde eine geleerte Aetherflasche vorgefunden. Auf dem Bett zerstreut fanden sich zahlreiche schwarze Perlen. Der Ermordete wurde als der Kaufmann Wolfner aus der Prinzenstrasse 89 erkannt. Als die an der Bluttat beteiligten wurden die drei Angeklagten ermittelt.« (24.06.1921)

Nach Bocks Aussage, der sich Gertrud Nägler später anschloss, war die Tötung des Wolfner ein Unfall:

»Er bestritt, die Absicht gehabt zu haben, den Wolfner zu töten. Dieser sollte lediglich durch Aether narkotisiert werden. Als er Wolfner zu Boden geworfen hatte, reichte ihm Gertrud Nägler das mit Aether getränkte Tuch zu. Da die Betäubung sehr lange dauerte, setzte sich Gertrud Nägler auf Wolfner und band ihm Hände und Füße zusammen. Um den Überfallenen am Schreien zu hindern, presste ihm Bock das Tuch in den Mund. Er will dies aber, wie er heute behauptet, wieder gelockert haben, um zu verhindern, dass Wolfner erstickte.« (Ebd.)

Das Gericht legt fest, dass beide, Täter und Täterin, den Tod Wolfners miteinkalkuliert haben, mehr noch: sich vollständig im Klaren gewesen sein mussten, dass ihr Vorgehen zum Tod des Mannes führen musste. Die Menge an Äther, der lange Knebel, das Zuhalten der Nase seien klare Indizien für eine absichtsvolle Tötung. Es ist die Rede von »ausserordentlicher, seitens der Täter angewendeten Gewalt«, das Opfer erlitt einen Bruch des Zungenbeins sowie Verletzungen an beiden Unterarmen und am rechten Handrücken. Paul Wolfner ist nach den Ergebnissen des Untersuchungsprotokolls erstickt.

Planung, Vorsatz und Urteil

Die Tötung wird vom Gericht als vorsätzlich eingestuft, »Überlegung« (gemeint ist Planung) der Tat liege demnach vor – auch in Anbetracht der Kampfhandlungen während des Überfalls.

An keiner Stelle der Planung des Raubes, so steht es im Verhandlungsprotokoll, wird eine gewaltlose Inbesitznahme der Wertgegenstände Wolfners in Betracht gezogen. Die Tat wurde vorbereitet. Ernst Nägler hatte Wolfner im Café Größenwahn³⁹ kennengelernt und hier den Vorsatz gefasst, dessen Schmuck zu stehlen.

Wilfried Bock und Gertrud Nägler sollten hierfür Wolfners Bekanntheit machen. Sie mieteten ein Hotelzimmer und trafen Wolfner wie zufällig an ganz verschiedenen Orten. Zur Tat kleideten sie sich wie ein junges Ehepaar, das sich auf Einkaufstour befindet. Nach der Tat trafen sie Ernst Nägler am Bahnhof, um gemeinsam nach Leipzig zu fahren. Die Fahndung konzentrierte sich zunächst auf ein eher einfach wirkendes Erscheinungsbild der beiden gesuchten Personen: »Weil das Paar nach den Angaben der Zeugen einen stark provinziellen Eindruck macht, werden alle Bahnhöfe streng überwacht.« (*Abendblatt* 23.7.1920)

Nägler und Bock wechselten die eigens für die Tat gekaufte Staffage und verkauften sie in der fremden Stadt.

Als Ernst Nägler sich am folgenden Tag bei der Buchung eines Zimmers für seine Schwester mit Klarnamen im Leipziger Parkhotel einträgt und auch beim Verkauf der Ringe seinen richtigen Namen angibt, legt er die Spur, die zur Entdeckung der Täter*innen führte. Vor Gericht wird dieses leichtsinnige Handeln als Folge der Erregung durch das Tatgeschehnis, die spätere Namensnennung als Überrumpfung durch den Schmuckhändler, der Nägler nach Ausweis und Personalien fragte, interpretiert. Tatsächlich erkannte Nägler das Risiko seines Handelns im Nachhinein und versuchte, seinen Fauxpas wieder rückgängig zu machen, was sich aber schnell als aussichtslos herausstellen sollte.

39 | Das Berliner Café des Westens, auch Café Größenwahn genannt, war um die Jahrhundertwende ein illustrierter Treffpunkt für Künstler*innen und Literat*innen, aber auch der feministisch bewegten Frauen und der Bohème.

Das kriminelle Vorleben: der Tat vorhergehende Verbrechen

Der Raubmord an Wolfner war nicht das erste Verbrechen, das die Geschwister begangen hatten. Ernst Nägler hatte in einem Braunschweiger Museum eine Zinnplakette in der Annahme, sie sei aus Platin, entwendet und diese – zersägt – als Altmetall weiterverkauft. Darüber hinaus hatte er zusammen mit Gertrud einen Hoteldiebstahl in Braunlage begangen. Vor Gericht werden hier Parallelen zum Fall Wolfner gezogen: Auch bei diesem Vergehen hatte Ernst kurz nachdem er der Person des Opfers, der Eigentümerin der Wertsachen, ansichtig wurde, den Entschluss gefasst, diese zu narkotisieren und zu berauben. Nur durch ein Versehen kam es zu einer Planänderung: Der Brief, in dem Nägler seinen Vetter Wilhelm Bock, der als Apotheker arbeitete, um eine unrechtmäßige Bestellung von Äther bat, wurde von Bocks Verwandten entdeckt, die Bestellung vereitelt und so der Einsatz der Narkotika verhindert. Ernst änderte darauf den Plan, indem er Gertrud als Diebin einsetzte. Sie schlich sich ins Hotelzimmer, nahm – als die Gäste schliefen – deren Schmuck an sich und verließ das Hotel mit Hilfe ihres Bruders durch ein enges Fenster. Wilhelm Bock hatte dies ausgesagt und noch weitere Taten gestanden. In seinem Geständnis gibt er an, dass es Ernst Nägler gewesen war, der die Taten geplant hatte und damit Urheber dieser Verbrechen war. Während der Aussage Bocks gerieten die beiden Männer darüber in heftige Auseinandersetzungen.

Nach drei Verhandlungstagen wird im Prozess gegen die Geschwister Nägler und Wilhelm Bock das Urteil gesprochen: Wilhelm Bock wird wegen schweren Raubes mit Todesfolge zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe, Ernst Nägler wegen »Anstiftung zu schwerem Raub mit Todeserfolg« zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe und Gertrud wegen »Raubes, aber nicht mit Todeserfolg«, zu einer Zuchthausstrafe von 15 Jahren verurteilt.

Die Verteidigung der Geschwister Nägler leitete nach erfolgtem Urteilsspruch das Verfahren in Revision. Es wird 1922 wieder aufgenommen; Gertrud Nägler wird im Laufe des zweiten Verfahrens als verhandlungsunfähig begutachtet und in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen.

Gertrud ist von Beginn der Verhöre an und auch während der Gerichtsverhandlungen der Hauptgegenstand der Berichterstattung. »Von hohem psychologischen Interesse« sei der Fall, so war im *Berliner Tage-*

blatt, welches von der Mordanklage gegen »Bruder und Schwester« berichtete, zu lesen.

Besonders bemerkenswert, wie ganz zu Anfang des Artikels betont, scheint aus journalistischer Sicht die Mitwirkung Gertrud Näglers an der Tat gewesen zu sein.

Die Mordsache »Nägler und Genossen« zieht viel Publikum an, der Andrang im Gerichtssaal ist sehr stark. In einem Ausschnitt des *Berliner Lokal-Anzeigers* vom 19.04.1920 ist zu lesen, dass am dritten Verhandlungstag »ein überfüllter, heisser Saal« als Schauplatz dient. »Man sieht viele Frauen, erregt und wissbegierig, wie immer in Moabit.« (Ebd.) Wieder wird – wie in beiden Verfahren vorher – das Interesse von Frauen an der Verfolgung von Gerichtsverfahren besonders hervorgehoben. Die Frau ist, so lässt sich dies subsumierend fassen, auch als Rezipientin des Verfahrens »besonders«, bemerkenswert. »Die beiden männlichen Angeklagten sind alltägliche Erscheinungen mit nichtssagenden, etwas verbissenen Gesichtern«, heißt es in einem archivierten Artikel. Und weiter: »Das allgemeine Interesse richtet sich auf die Angeklagte.« Alltägliche Erscheinungen, nichtssagende Gesichter, dies bezog sich, so darf vermutet werden, auf den Umstand, dass zu diesem Zeitpunkt weder Ernst Nägler noch Wilhelm Bock als männliche Gewalttäter auffällig sind. Sie sind »nichts Besonderes«. Über Gertruds Mittäterinnenschaft wird dagegen fortlaufend berichtet. Die Beteiligung einer Frau an einem gewaltsamen Verbrechen ist, wie auch schon in den vorherigen Fällen, der Hauptaspekt des Sensationellen. Dies zeigt sich nicht nur an der Menge des jeweils Gesagten. Gertrud wird in den Presseberichten von Beginn an zumeist mit vollem Namen genannt. Von Ernst wird – vor allem zu Beginn der Verhandlungen – dagegen nur als »der Bruder« gesprochen.⁴⁰ Noch weniger im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit steht Wilhelm Bock, der Cousin, der zunächst als »einfach« und »äusserlich nicht besonders attraktiv« beschrieben wird. Auch diese Kategorisierungen werde ich an späterer Stelle eingehender betrachten. Die Verteilung der öffentlichen Aufmerksamkeit – dies lässt sich grundsätzlich bemerken – ändert sich während der gesamten Berichterstattung über den Prozess hinweg nicht, vor allem Wilhelm Bock spielt hier zumeist eher eine Nebenrolle.

40 | Ernst Nägler – dies zeige ich in der Folge – findet durch seine Lebensführung, seine physische Erscheinung und seinen bildungsbürgerlichen Hintergrund Beachtung.

Die Hauptrolle im Sinne des öffentlichen Interesses kommt Gertrud zu. Wie zuvor schon in den Fallbeispielen Hagedorn, Ullmann und Sonnenberg geschieht dies, das wird vielfach bemerkt, aufgrund der Irritation über den Konnex von gewaltsamer Tat und Geschlecht.

III.16.3 Kategorien der Ungleichheit und die Beschaffenheit der Differenz

And no one learns to count to four
HARAWAY, 1991: 129.

Der Begriff ›Intersektionalität‹ (im Gegensatz zu Simultaneität) bezeichnet die Analyse des Ineinandergreifens unterschiedlicher spezifischer Unterdrückungsformen und -verhältnisse. Der Begriff verweist auf eine Konzeptionalisierung von Machtverhältnissen und ist Mitte der 1980er Jahre als ›paradigmatische Neuorientierung‹ (vgl. Althoff, 2010) der Geschlechterforschung entwickelt worden. Demnach kann Geschlecht nur abhängig von diversen anderen Kategorien der Differenz gelesen werden. Ethnizität, Klasse oder sexuelle Orientierung sind Aspekte, die – wie Geschlecht – einer diskursiven Verfasstheit unterliegen und verstärkend aufeinander einwirken.

In der Diskussion um Strafrecht und Geschlecht spielt Intersektionalität eine wichtige Rolle. So wird sowohl in der strafrechtlichen Diskussion als auch vor Gericht beständig ein Katalog aus Begründungen zusammengestellt und rezipiert, Bedeutungszusammenhänge werden hergestellt oder wiederholt dargestellt, die sich sowohl mit der Bildung familiärer »Vorbelastung«, wie auch mit der körperlichen oder geschlechtlichen Verfasstheit der Angeklagten befassen. Aber auch im Kontext der kritischen und der feministischen Kriminalitätsforschung und im Hinblick auf eine Selektivität des Strafrechts und die Herstellung von sozialer Gleichheit durch ungleiche Behandlung (vgl. z.B. Althoff, 2010; Maihofer, 1995) spielt Diversität eine wichtige Rolle.

Dennoch bleibt Intersektionalität ein Konzept, welches teilweise unspezifisch, ohne eine stringente Programmatik oder auch lediglich als Schlagwort in Untersuchungen auftaucht oder sich nach eingehenderer Betrachtung weniger als durchdachtes Untersuchungsprogramm, denn als Konzepthülle entpuppt. Tatsächlich stellen sich hier verschiedene

Probleme: In der Regel werden gegenwärtig drei wichtige Kategorien⁴¹ in Bezug auf Unterdrückungsformen und -verhältnisse genannt: race, class und gender. Die englische Begrifflichkeit, die ich hier beibehalte, führt direkt zur Problematik dieser Trias: Vielfach ist kritisiert worden, dass sich zum einen keine wirkliche Begründung für diesen Bestand finden lässt und sich dieses Konzept mit seinem Ursprung in US-amerikanischen Verhältnissen zum anderen auch nicht ohne Weiteres auf europäische Verhältnisse übertragen lässt (vgl. hier z.B. Dietze, 2010). Nina Degele und Gabriele Winker schreiben dazu: »Nicht nur der Auswahl der relevanten Kategorien haftet etwas Beliebiges an, völlig offen ist darüber hinaus, wie die Überschneidung dieser Kategorien zu denken ist.« (Degele/Winker, 2007: 8)

Herrschaftsverhältnisse, die aus den Kategorien ableitbar sind, sind nach Degele/Winker die binäre Geschlechterordnung und das Verhältnis Mann/Frau, Heteronormativität, die Massgaben von Jugendlichkeit, Gesundheit und Schönheit und der Klassismus, welcher die Stellung im Erwerbsarbeitsprozess markiert.

Patricia Purtschert und Katrin Meyer weisen darauf hin, dass »Kategorien nicht einfach gegeben sind, sondern dass sie umstrittene Effekte von Macht im Wechselspiel von Herrschaft, Kritik und Wissensgenese« darstellen. Die Leistung der Intersektionalitätsforschung besteht somit nicht nur in der deskriptiven Untersuchung des Zusammenwirkens von Kategorien, sondern gerade auch im Vermögen, neue kategoriale Differenzierungen ins Spiel zu bringen (und außerdem), so die Autorinnen, »schlagen wir vor, dass die Intersektionalitätsforschung die Macht reflektiert, die bei der Bestimmung von Kategorien im Spiel ist, und für die Aktualisierung, Erweiterung oder Veränderung relevanter Kategorien offen bleibt« (vgl. Purtschert/Meyer, 2010). Es muss neben der beizubehaltenden Offenheit in Bezug auf den Kategorienbestand einer Untersuchung stets mitgedacht werden, dass die Datenverhältnisse ihre Daten mitstrukturieren. Für mich ist die geringe Anzahl an von Frauen begangenen Gewaltmorden das wichtigste Strukturierungselement der dieser Arbeit zugrunde liegenden Daten. Dass es immer eine verschwindend geringe

41 | Hierauf bezieht sich auch Donna Haraways vielzitiertes Satz, der den Blick in Richtung einer Öffnung der kategorialen Prämissen lenkt: »And no one learns to count to four.« (Haraway, 1991, S. 129) Die Aufgabe, »bis vier zu zählen«, bleibt weiterhin eine selten eingelöste Forderung.

Anzahl an Gewaltverbrechen – gestern wie heute – ist, die von Frauen und nicht, wie ein Gros der Fälle, von Männern verübt werden, muss immer im Blick behalten werden.

Denn hieraus ergibt sich die erste Ausschlussformel:

1. weiblich = nicht (gewalt-)kriminell.

Des Weiteren bleibt zu beachten, dass das weibliche Verbrechen vor allem und insbesondere als Beziehungstat kategorisiert und untersucht, betrachtet, verhandelt wird.

Aus diesem Umstand folgt die zweite Ausschlussformel:

2. weibliche (Gewalt)-Kriminalität ist
i. beziehungs- und emotionsgeleitet und findet
ii. nicht außerhalb des sozialen Nahraums statt

(hier ist die mordende Frau ausschließlich Kindsmörderin/Gattenmörderin aus Verzweiflung, Not oder Hinterlist).

Fällt die Frau und ihre Tat aus diesem vorgegebenen Rahmen, wird aus ihr:

ein Monster, ein eiskalter Engel, ein Zombie oder ein Vampir;
somit ergibt sich, dass diese Art der weiblichen Kriminalität, der Verbrecherin
als Unmöglichkeit erscheint.

Degele/Winkler schlagen für den fruchtbaren Umgang mit mehreren interdependenten Kategorien eine Unterscheidung der Untersuchungsebenen vor. Demnach bilden gesellschaftliche Strukturen inkl. Institutionen eine Makroebene, interaktiv hergestellte Prozesse der Identitätsbildung die Mikroebene, sowie kulturelle Symbole die Repräsentationsebene einer intersektionellen Perspektive. Da auf der Mikroebene für meine Untersuchung wenig Material vorhanden ist, bleibt diese Perspektive – ohnehin in einem historischen Kontext schwierig zu fassen – außen vor. Ich folge den Autorinnen aber insofern, als ich eine Unterscheidung der Kategorien vornehme und zwar nach deren durch mein Material vorgegebenen Relevanz oder Häufigkeit ihrer Nennung und ihrer Verwobenheit, die sich im Material zeigt. Degele/Winkler bemerken hierzu:

»Die Relevanz der Kategorien hängt [...] zum einen vom Untersuchungsgegenstand ab, zum anderen von der jeweiligen Untersuchungsebene. Uns erscheint es deswegen sinnvoll, soziale Praxen, d.h. Prozesse in Form von Interaktionen und Handlungen, in den Blick zu nehmen und die dort vorfindbaren Differenzierungskategorien vor allem in ihren *Wechselwirkungen* zu untersuchen. Auf dieser Grundlage können wir analysieren, in welche Strukturen (inkl. Institutionen) und symbolischen Kontexte die sozialen Praxen eingebunden sind, wie sie Identitäten hervorbringen und verändern.« (Degele/Winkler, 2007: 222)

Für die vorliegende Untersuchung generieren sich die Kategorien der intersektionellen Sichtweise aus dem Datenmaterial: *Zentrale Linien der Differenz* sind *Geschlecht*, *Klasse*, (oder in diesem Fall *Schicht*) und *Körper*, denn diese werden als »große« Ordnungskategorien zwar nicht wörtlich zitiert, werden aber im Material sowohl als theoretisches Konzept (das verbrecherische Weib in der kriminologischen Literatur) implizit und explizit abgefragt als auch in den Verhandlungen oder in Zeitungsartikeln rezitiert. Weiterhin ergeben sich aus dem Forschungskontext verschiedene Kategorien, die ich als Unterkategorie behandeln möchte: die Kategorien *Alter*, *Schönheit*, *Gesundheit* fallen unter die Kategorie *Leib/Körper*, *Sexualität* und *sexuelle Ausrichtung* unter die Kategorie *Geschlecht*. Diese Bündelung in Unterkategorien nehme ich vor, da die genannten Kategorien unterschiedlich häufig und auch mit unterschiedlicher Gewichtung im Material vorkommen. Für den Einzelfall haben sie jeweils unterschiedliche Bedeutung, wie sich in der Fallanalyse zeigen wird.

Interdependenz und Verwobenheit als Eigenschaft dieser Kategorien ist als Aspekt der Analyse jeweils mitzudenken, da jedes Argument in Verbindung mit einem anderen einer Bedeutungsverschiebung gleichkommt. Purtschert/Meyer merken in diesem Zusammenhang an, dass mit den genannten drei Standardkategorien

»ein Ungleichheit begründender und legitimierender *Fremdheitseffekt*, d.h. eine Ausgrenzung (Externalisierung) erzeugt wird, mit dem Ziel oder mindestens mit dem Resultat der Reifizierung. So setzen wir die zu untersuchenden Kategorien wie Geschlecht, Sexualität oder Alter nicht einfach als relevant voraus, sondern berücksichtigen, ob und wie die Interviewpersonen sie benennen oder eben auch nicht.« (Purtschert/Meyer 2010)

Diese Eingrenzung entspricht meinem eigenen Verfahren der Kategorienbildung im Umgang mit den Daten insofern, als dass die ›zu untersuchenden Kategorien‹ diejenigen sind, die in Gutachten, Urteilsschriften, wissenschaftlichen Texten und in Zeitungsartikeln, sprich im gesamten Datenmaterial ›angesprochen‹ worden sind, sei es als Selbst- oder als Fremdzuschreibung, thematisiert von Experten, Richtern, in der Presse, vor Gericht oder in der Forschung.

In Bezug auf eine Interdependenz hat beispielsweise Béatrice Ziegler darauf verwiesen, dass Arbeit Spuren im Körper⁴² hinterlässt. Schichtspezifische Körperpraxen und sexuelle Ausrichtung formen den Körper (Ziegler, 2003). Die Zugehörigkeit zur ›richtigen‹ Schicht macht, wie bei Gertrud Nägler sichtbar, die Möglichkeit einer Beurteilung als besserungswürdig greifbar. Schönheit, so wird zu lesen sein, wird vor allem (im sprichwörtlichen Sinne eines ›*Kleider machen Leute*‹) auf der Basis einer Zuordnung zu Bildungsschichten zu einem Beurteilungsmerkmal; Alter funktioniert als Kategorie in Bezug auf die Bestimmung von Verbesserungsfähigkeit und Ausbildung einer ›richtigen‹ Sexualität. Erbliche Belastung wird zumeist schichtgebunden argumentiert und auch hier kommt dem Körper in Verbindung mit Sexualität wieder eine besondere Bedeutung zu.

Intersektionalität kommt aber nicht per se einer komplexen Machtanalyse gleich. Herrschaftskritische Forschung muss mitberücksichtigen, dass »dominante Konstruktionen von Realität« (Erel/Haritaworn/Rodriguez/Klesse, 2007: 248) reproduziert werden und Unterdrückungsverhältnisse die Daten, die sie produzieren, wie schon ausgeführt, mitstrukturieren. Wichtig ist, so die Autorinnen, bei der Analyse von Machtverhältnissen anhand empirischer Daten, auf Auslassungen in den Diskursen zu achten und Fragen zu stellen, die angeblich mit dem Thema nichts zu tun haben (ebd.: 247), um so aufzudecken, warum ein Forschungsgebiet so und nicht anders abgegrenzt wird.

Hier bleibt mit einem Verweis auf den Forschungsstand zu erwähnen, dass insbesondere in der Historischen Kriminalitätsforschung (Sensations-)verbrechen ohne Beziehungshintergrund, wie sie hier untersucht werden, als eine solche Auslassung anzusehen sind. Purtschert/Meyer schreiben dazu: »Die Notwendigkeit der Selbstkritik ergibt sich somit aus der Erkenntnis, dass ein emanzipativer Diskurs sich nicht nur gegen

42 | Dies lässt sich so in Anlehnung an Butler auslegen.

ein hegemoniales Feld wendet, sondern immer auch selbst ein Feld von Wissen und Macht generiert, welches Ausgeschlossenes, Unsagbares und Verschwiegenes in sich fasst.« (Purtschert/Meyer, 2010) Und Martina Althoff weist darauf hin, dass insbesondere die feministische Kriminologie, in deren Kontext die Intersektionalität entwickelt wurde, einen »intersectional approach« nötig hat (vgl. Althoff, 2010). Ich zitiere noch einmal Purtschert/Meyer: »Dadurch kann die punktuell notwendige Reduktion der eigenen Analyse auf bestimmte Machtverhältnisse und -phänomene mit einer Offenheit einhergehen, die gerade aus dem Wissen um die eigene, disziplinär, historisch und sozial bedingte Beschränktheit resultiert.« (Purtschert/Meyer, 2010)

III.17 TECHNOLOGIEN DES URTEILS

»Statistisch gesehen, ist der typische Verbrecher männlich, jung und ledig. Und gewalttätig. Zumindest die, mit denen ich zu tun habe. Als Gutachter befasse ich mich nahezu ausschließlich mit Gewalt- und Sexualdelikten.«

(Rudolf Egg, außerplanmäßiger Professor für Psychologie in Erlangen und ehemaliger Direktor der Kriminologischen Zentralstelle, arbeitet seit Jahrzehnten als Kriminalpsychologe, 2015)

Die Mehrfachrelationalität von Geschlecht, die in Verhör und Verhandlung implizit und explizit Folien der Urteilsbildung und auch des Urteilsspruchs bildet, betrachte ich nachfolgend mit den Kategorien der Intersektionalität, die im Fall Nägler evident werden. Technologien des Geschlechts als vergeschlechtlichte Wissenspraxen werden, das habe ich schon gezeigt, in der Urteilsfindung offenbar, und wirken durch den Urteilsspruch konstitutiv und regulierend auf Konzepte und Normen von Männlichkeit und Weiblichkeit.

Die »Wahrheitsfindung« findet auch hier über eine vergeschlechtlichte (Re-)Konstruktion einer Wirklichkeit von Tat und Täter*innen statt. Die Narration der Verbrecherin Gertrud Nägler besteht aus vielen ineinandergreifenden Komponenten, diese werden beständig auch öffentlich in der Presse kommuniziert.

Dazu gehört neben den immer wiederkehrenden Beschreibungen von Gertruds Aussehen in der Presse, also dem erzählten Bild, das Verbrecherinnenportrait der jungen Täterin als visuelle Repräsentation. Von

Gertrud finden sich in der Akte Wolfner/Nägler, das habe ich bereits erwähnt, Polizeifotos, die den Regeln des System Bertillon folgten. Auch Wilhelm Bock und Ernst Nägler werden dementsprechend abgebildet. Diese Aufnahmen entstanden vermutlich auf dem Aufnahmestuhl eines Bertillon'schen Apparates.

III.17.1 Gertrud – eine charakterologische Vermessung

Die charakterologische Vermessung zeichnet mit narrativen Mitteln ein Bild der Täterin Gertrud. Diese narrative Verzeichnung zielt auf die Schaffung eines verbrecherischen Objekts Gertrud Nägler.

»Die Chronik eines Menschen, die Erzählung seines Lebens, die Geschichtsschreibung seiner Existenz gehörten zu den Ritualen seiner Macht. Die Disziplinarprozeduren nun kehren dieses Verhältnis um, sie setzen die Schwelle der beschreibbaren Individualität herab. [...] Es geht nicht mehr um ein Monument für ein künftiges Gedächtnis, sondern um ein Dokument für eine fallweise Auswertung.« (Foucault, 1994: 246f.)

Weiter heißt es in diesem Sinne: »Die Einführung des ›Biografischen‹ ist von großer Bedeutung in der Geschichte des Strafwesens.« (Foucault, 1989: 324) In der charakterologischen Erfassung vor Gericht wird Gertrud zum Fall, erst, so wird sie, wie Foucault weiter ausführt, zum Fall, zur Kriminellen, »weil sie den ›Kriminellen‹ [resp. hier die ›Kriminelle‹] vor dem Verbrechen und letzten Endes sogar unabhängig vom Verbrechen schafft« (ebd.).

Sie wird vor Gericht vor allem als sympathisch, hübsch, schlank, gebildet, fleißig und wohlgezogen charakterisiert. Aber auch als kränklich und willensschwach wird sie beschrieben, insbesondere von ihrem Vater, später auch von Wilhelm Bock. Sie entspricht durch diese Beschreibungen dem Geschlechtscharakter der bürgerlichen Frau und wird für die Schablone der heteronormativen Matrix passend gemacht, aus der sie durch Tatbeteiligung und gewaltsame Handlung herausgefallen ist.

Der Vater sagt aus, Gertrud sei »stets ein sanftes, zärtliches Kind gewesen, das allerdings seit dem Tode der Mutter stark unter nervösen Anfällen zu leiden gehabt habe. Niemand aus dem Bekanntenkreis hätte ihr auch nur im Entferntesten eine solche Tat zugetraut«. Auch Zeug*innen können nichts Belastendes anführen: »Die Zeugin weiss über die Ange-

klagte nichts Ungünstiges auszusagen. Getrud Nägler habe keinerlei Herrenbekanntschaften angeknüpft und sich nichts Unredliches zuschulden kommen lassen.« Weiterhin wird sie als »fleissig und bestrebt, sich weiter zu bilden« beschrieben. Für die »Unbelastetheit« Gertruds stehen Sexualität und Begehren, die hier als unauffällig beschrieben werden. Gertrud erscheint nicht als sexuell aktiv.

Immer wieder wird vom sympathischen Eindruck gesprochen, den Gertrud abgibt:

»Das 21-jährige Mädchen, dass gegen den schwersten Paragraphen, den das Strafgesetzbuch kennt, verstossen hat, macht einen durchaus sympathischen Eindruck. Wohlerzogen, mit angenehmen Umgangsformen, von nettem Äusseren, sieht man ihm sofort das Mädchen aus gutem Bürgerhause an. In ruhigen, wohlgeformten Sätzen erwidert sie auf alle an sie gestellten Fragen. Nichts bemäntelt oder verschleiert sie, man könnte fast den Eindruck gewinnen, als ob sie sich der Tragweite ihres Verbrechens nicht bewusst wäre.« (Undatiert)

Der sympathieerzeugende Eindruck Gertruds leitet sich, das lässt das Zitat erkennen, aus ihrer gebildeten Sprache ab und auch aus einer ruhigen Haltung. Der Autor ist hier zunächst geneigt, Gertruds Integrität einerseits zumindest als Möglichkeit gelten zu lassen, nimmt dies allerdings auch sogleich wieder zurück, indem er Spekulationen über Gertruds Bewusstheit der Situation gegenüber anführt, sodass abschließend ein Eindruck von Naivität entsteht. Hier schliesst Näglers Vater an. Er beschreibt Gertrud als »eine Art Märtyrerin« (24.06.1921) oder auch als ein »Mittel zum Zweck« (*Neue Zeit* vom 25.06.1921, Morgenausgabe). Vater Nägler erzählt seine Tochter als willensschwach und aufopfernd, ganz wie es den Vorgaben des weiblichen Geschlechtscharakters entspricht. Interessant ist, dass diese Beschreibung Gertruds insbesondere in der Revisionsverhandlung entwickelt wird. Während sie in den Verhören und in der ersten Verhandlung noch als sehr gefasst dargestellt wird, ist sie in der zweiten Verhandlung schon sichtbar von der Haft und vom Verhandlungsgeschehen gezeichnet. Es erscheint so, als würde auch hier ein Rückgriff auf Kategorien des Normalen in der Selbst- und Fremdkonstituierung, also in Zeugenaussagen insbesondere durch den Vater und die Angeklagte selbst, als »Mittel der Verzweiflung« gewählt.

In Gertruds Herkunft findet sich der wichtigste Umstand, der schon in den an früherer Stelle diskutierten Fällen deutlich wurde, der sie aber

von den vorhergehend besprochenen Täterinnen unterscheidet: Gertruds kriminelle Aktivität lässt sich nicht aus einer schichtspezifischen Herkunftsgeschichte heraus konstruieren. Wenn sich also für die Täter*innen nicht grundsätzlich eine Verbindung zu einem in irgendeiner Weise niederen Milieu finden ließ, da die Beschuldigten alle angesehenen Bildungsbürgerfamilien entstammten, dann musste statt einer soziokriminologischen Argumentation eine psychologisch-psychiatrische Argumentation entworfen werden, um Gertruds Tat fassbar zu machen.

III.17.2 Gut situiert, geistig minderwertig

Das große, wie es das Tageblatt schreibt, psychologische Interesse der Öffentlichkeit scheint zunächst der bürgerlichen Herkunft der Täter*innen geschuldet; man kann sich nicht vorstellen, wie diese aus gutbürgerlichem Hause stammenden jungen Menschen eine solche Tat begangen haben konnten: »Die drei Angeklagten, die sich heute vor den Geschworenen zu verantworten haben, entstammen sämtlich guten Bürgerfamilien.« (*Berliner Tageblatt*, 23.06.1921) An anderer Stelle ist von drei »junge[n], gebildete[n] Leute[n] besseren Standes« die Rede (*Abendblatt*, 23.06.1921).

Am zweiten Verhandlungstag liegt der Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit wieder bei Gertrud. So schreibt das *Abendblatt*:

»Von umso grösserem psychologischen Interesse ist aber ihr [Getruds] Innenleben, das ihre Vernehmung nach und nach zutage förderte, die jedoch nicht ganz das Rätsel klärte, wie diese jungen Leute aus gutsituierter Familie und mit höherer Schulbildung zu der schweren Tat gekommen sind und wie insbesondere Gertrud Nägler sich zu der ›Hotelratte‹ entwickelt hat [...].« (24.06.1921)

Hier werden im zweiten Abschnitt des Textausschnittes vier Komponenten genannt, die eine große soziale Entfernung zum Tatgeschehen skizzieren und die als Gradmesser zur Prognostik dienen: die Verbrecherin ist jung, aus gutsituierter Familie, mit höherer Schulbildung und insbesondere ist sie eine Frau. Da die äußeren sozialen Rahmenbedingungen stimmten, also keineswegs zur Tat prädestinierten, musste, so lässt sich dies lesen, die Entwicklung auf das Innen, auf die psychologische Konstitution der jungen Frau verschoben werden.

In der Beschreibung der Minderwertigkeit und der erblichen Belastung ist die Konstruktion eines fremden sozialen Anderen durch eine

Situierung in »Vagantenkreisen« oder niederen Schichten im Fall der Geschwister Nägler und Wilhelm Bocks nicht umstandslos möglich: »Beide sind aber keine ausgesprochenen Verbrechertypen.« (Undatiert) Nach der Definition von Kronfeld sind »Geistig minderwertig [...] all jene, die klinisch nicht ganz gesund, aber auch nicht als geistesgestört anzusehen sind« (Kronfeld, 1933: 56f.).

Während man bei Gertrud zwar keine psychiatrisch manifeste Geistesgestörtheit vorfinden konnte, konnte sie auch nicht als gesund angesehen werden: »Sie ist jeder Gefühlsregung bar, hat kein Wort des Bedauerns über die grausige Tat gehabt und auch nicht eine Träne vergossen. Alles in allem ist sie als geistig gesund anzusprechen, §51 trifft auf sie nicht zu, es liegen aber viele Defekte vor, sodass man sie als geistig minderwertig bezeichnen muss.« Weiter wird konstatiert: »Auch der Bruder Ernst zeigt solche starken Defekte [wie Gertrud].«

Hier werden in der Narration Anklänge sichtbar, die an die Konnotation von Kronfelds »soziologischem Rest« erinnert. Asoziale werden als »Anlagentypen« begriffen und stören nach dieser Auffassung die öffentliche Ordnung allein durch ihre Existenz. Beschrieben werden im *Handwörterbuch der Kriminologie* außerdem psychiatrisch-klinische Typen der Asozialen: »Oftmals bestehen periodische endogene Verstimmungen von kurzer Dauer, nicht selten ist Alkoholintoleranz oder Neigung zu pathologischen Rauschen« gegeben; die Rede ist von »psychopathische(n) Konstitutionen und einer Disposition zur Asozialität« (vgl. ebd.: 56f.).

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch nochmal an die Feststellung von Legnaro und Aengenheister erinnern, die drei Kriterien der Strafzumessung festhalten, die heute in Gerichtsverhandlungen relevant sind, nämlich Sozialschädlichkeit, Minderwertigkeit, Asozialität. Von Bedeutung, insbesondere für die Strafzumessung und Prognostik, waren und sind die soziale Herkunft und der Lebensstil der Angeklagten. Für Frauen ist eine wichtige Komponente und Gradmesser in der Beurteilung ihre Sexualität in Ausrichtung und Ausprägung und in der Art des Begehrens. Dies ist auch im Fall der sexuell als nicht aktiv beschriebenen Gertrud direkt an den Lebensstil und die damit verbundenen Assoziationen verknüpft.

III.17.3 Lebensstil: La Bohème wie sie leibt und lebt

Die interessantesten Typen, so liest man auf einem separaten Blatt als Vermerk unter dem Schlagwort »Psychologisches. pp.«, seien »die Geschwister Nägler«.

Was sie so interessant macht, ist ihre Lebensweise. So hat es den Anschein, dass es ebendiese Lebensweise ist, die hier auf der Bühne des Gerichts vorgeführt wird. »Es ist der observierende, der zwingende Blick, der hier eine Auswahl vornimmt, und der, so die These, stark an Vorstellungen von Disziplin, vor allem Arbeitsdisziplin und Ehrlichkeit der bürgerlichen Gesellschaft gebunden ist.« (Regener, 1999: 89) Die Bohème sollte diszipliniert werden. »Gewisse Formen eines nur vorgeschützten Gelegenheitsarbeitertums (>Artisten< niederen Stils)< (Kronfeld, 1933: 55) werden als Formen der Asozialität genannt. Dieser Lebensstil ist also als Bindeglied zum »vierten Stand< lesbar. Und doch finden sich deutliche Differenzen:

»Der Bohémien stammt klassenmässig meist aus dem Bürgertum. Er wird von einem Individualismus der Neigungen und Einstellungen beseelt, der oft nur eine Reaktionsbildung auf erfahrene eigene Unzulänglichkeiten der Selbstbehauptung im Leben darstellt und regelmässig zu einer betonten Feindschaft gegen die Gesellschaftsordnung führt. Freilich wirkt diese Feindschaft sich niemals recht aus; der Bohémien bleibt auch psychologisch immer auf die Gesellschaftsordnung angewiesen. Seine Asozialität hat etwas Unechtes und Posenhaftes.« (Kronfeld, 1933: 61)

Diese Interpretationen des Psychiaters Kronfeld zielen auf eine moralische Komponente in der Beurteilung des bohemienhaften Lebensstils. Es werden Egoismus und Eigennutz unterstellt, die aber »nicht echt< wirken. Kronfeld stellt weiter fest:

»Der hysterische Charakter neigt zur Asozialität vorwiegend dann, wenn er mit Debilität oder noch höheren Graden des Schwachsinnns gekoppelt ist. Das Übergewicht von Gefühl, Einbildungskraft, Suggestibilität und Autosuggestibilität, die Fähigkeit, sich in Stimmungen und Begehrungen hineinzusteigern, und der sprunghafte Wechsel der Einstellungen lässt eine soziale Lebensführung oftmals nicht aufkommen. Das gilt von der hemmungslosen Ichbezüglichkeit und der Tendenz zu affektiven Entladungen theatralischer Art. Der hysterische Charakter ist

bei Prostituierten, aber auch bei Fremdenlegionären und in der Bohème nicht selten.« (Kronfeld, 1933: 57)

Er weist auf die Bedeutung der jugendlichen Entwicklung für diesen Zustand hin. Hier wirken also die Kategorien Geschlecht, Alter und Lebensstil epistemisch zusammen. Gertrud wird als Bohémienne verstanden. Es ist so nicht ihre soziale Herkunft, sondern ihre soziale Verortung in einem Lebensstil, die vor Gericht wirkmächtig wird und das Bild der jungen Frau gestaltet.

III.17.4 Schundliteratur, Phantasie, Film und Großstadt als kriminogene Faktoren

Gertrud werden diverse erbliche Vorbelastungen zugesprochen, problematisch gesehen werden sowohl das Aufwachsen und die Lebensumstände im Elternhaus, dann die Großstadt als ihre gefährvolle Umgebung, aber auch ihre inneren Anlagen, die sich in einem Drang zur Freiheit und Selbstständigkeit sowie körperlicher Betätigung zeigten und auch in einem Interesse an »Schundliteratur und gewissen Filmen« manifestierten. »Wir haben bereits gestern gesehen, dass Gertrud Nägler pathologisch zu bewerten sei. Auch scheint sie durch Schundliteratur und durch gewisse Filme auf Abwege gekommen zu sein.« Und: »Sie hat sich viel für Romane und Gerichtsverhandlungen interessiert.« Mehr noch: »Sie schwelgt in kriminellen Vorstellungen.« Diese Punkte werden nur in der Betrachtung Gertruds relevant, überhaupt wird sonst über die männlichen Tatbeteiligten wenig berichtet. Über Ernst und Wilhelms Lektüre erfährt man nichts. Nur einmal wird erwähnt, dass »das Geschwisterpaar in der Voruntersuchung angegeben hat, dass der Drang zu Abenteuern es zu diesen und ähnlichen Diebstählen getrieben habe« (BZ am Mittag, 23.06.1921). Ob nur Gertruds kriminogene Ideen im Verhör abgefragt werden, wird aus den Presseberichten allerdings nicht ersichtlich. Sicher ist allerdings, dass nur ihre »Phantasie« eine große Rolle in den Presseberichten spielte.

»Ihre Phantasie schwelgte förmlich in kriminellen Vorstellungen. So erzählte sie allerlei über Raubzüge, wie man Beraubungen plant, Fassadenklettereien, die sie angeblich mit einem Liebhaber, Rudi, ausgeführt haben will, die aber sicherlich nicht wahr sind.«

Damit wird, wie bei Käthe Hagedorn, eine ›rege Phantasie‹ oder eine Lektüre von Krimiliteratur oder selbst Romanen bei Frauen als pathologisch bewertet. Die ›Phantasie‹ der Täter wird nicht abgefragt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der Gertruds abnormes Wesen offenbar werden lässt, ist – dies eine Parallele zu Sonnenberg/Ullmann – die Großstadt, die hier als Ort fungiert, an welchem ›das freie Leben‹ möglich ist. So ist in diesem Fall Berlin der Ort, der die kriminelle Energie Gertruds weiter hervorgebracht hat.

Ich habe weiter oben schon auf die Bedeutung des Stadtraumes in der Verbindung mit dem Verbrechen hingewiesen und möchte in diesem Zusammenhang an die Enge des ›typischen freudlosen Grossstadthofes‹ erinnern, wie er im Fall Hagedorn benannt und damit schichtspezifisch verortet wird. Im Fall Nägler hat die Großstadt allerdings eine andere Konnotation. Die soziale Situation des ›Freiseins‹ und die als kriminogen verstandene Umgebung der Großstadt ist es demnach, die Gertruds verbrecherische Anlagen zur Blüte treibt: der angebliche Luxus, den sich Gertrud leisten konnte, der Einfluss des Bruders, das Verkehren an Orten der Bohème, all dies wirkte auf Gertruds Beurteilung negativ ein. Wieder wird deutlich, wie Technologien der Wissenseinbindung im Fall Gertrud Nägler funktionieren. Eine Kombination von Argumenten, die sich auf den weiblichen Geschlechtscharakter und eine soziologische Argumentation stützen, soll die Tatbeteiligung Gertruds erklären.

Abbildung 17: Koh Polizeifotografie



III.18 WISSEN IM BLICK: VERBRECHERFOTOGRAFIE UND PHYSIOGNOMIK

Susanne Regener, auf deren reichhaltige Studie zur Verbrecherfotografie ich die folgenden Ausführungen stütze, hat zusammenfassend bemerkt, dass die

»fotografische und deskriptive Verzeichnung des Menschen in Polizeiverwaltung und Kriminalistik, die juristische und strafrechtliche Klassifizierung und die kriminalanthropologische Ethnographie des Verbrecherkörpers [...] die Hauptwissensformationen [sind], in denen das Individuum in Abgrenzung zu einer bestimmten gesellschaftlichen Vorstellung von Normalität in seiner Negativbestimmung erscheint« (Regener, 1999: 297).

Auch wenn nach dem zweiten Weltkrieg die Fotografie als kriminalistische Praxis keine herausragende Rolle mehr in der kriminologischen Arbeit spielte, ist doch auffällig, dass sich – und hier schließe ich an Regeners Studie an – in aktuellen Presseberichten, wie zum Beispiel zum Fall Amanda Knox, sehr viel dessen, was als Wissensformation oder auch Muster, wie Regener es nennt, in den historischen Materialien vorliegt, wiederfindet: da ist zum Beispiel im Fall Knox die Rede von dem »Fresco einer Madonna« und einer »Inkarnation der Unschuld«. Nach Regener ist im 19. Jahrhundert die »Fotografie [...] Symbolisierung einer neuen Mikrophysik der Macht. Sie ist eben nicht nur darstellendes Medium, sondern selbst am Prozess der sich nach und nach differenzierenden Wahrnehmung beteiligt« (Regener, 1999: 90). Die Fotografie wurde zur epistemologischen Praxis, die versucht, das Böse dingfest zu machen. Demnach sind es bestimmte Formen von Wissen, die den Bildern inhärent sind; Praxen der Inszenierung und Komposition gestalteten die Bilder mit, seien es Retuscheverfahren, Ausblendung oder Überbelichtung; auch Kleidung wurde zur Inszenierung eingesetzt, z.B. wurden Frauen in Männerkleidung oder Männer in Frauenkleidung abgelichtet. Diese Praxis folgt der Idee der Vermännlichung von Verbrecherinnen, ebenso – zumindest in manchen Fällen, der Verweiblichung von Verbrechern je nach Zusammenhang des Deliktes. Durch die entsprechende Kleidung sollte ein männliches Element auch in der visuellen Erscheinung sichtbar gemacht werden. Mit dem Abbildverfahren Alphons Bertillons, der Bertillonage, wurde eine, wie Regener schreibt, polizeiliche Ästhetik als eine visuelle ikonografische Produktion

von Kriminellen, dem ›vierten Stand‹, institutionalisiert (vgl. ebd.). Das fotografische Abbild der kriminellen Frau sollte virile Züge zeigen und machte somit das Wissen über die Beschaffenheit des Körpers der kriminellen Frau optisch manifest. Wenn somit also oft vom ›Knabenhaften‹ der angeklagten Frauen die Rede ist, sollte dies sich als essentialistisches Element des Innen auch äußerlich finden.

Ich möchte dazu noch einmal den Gedanken von Andrea Maihofer anführen, auf den ich mich schon einleitend bezogen habe und der Butlers Überlegungen für diese Untersuchung kontextuell einbindet:

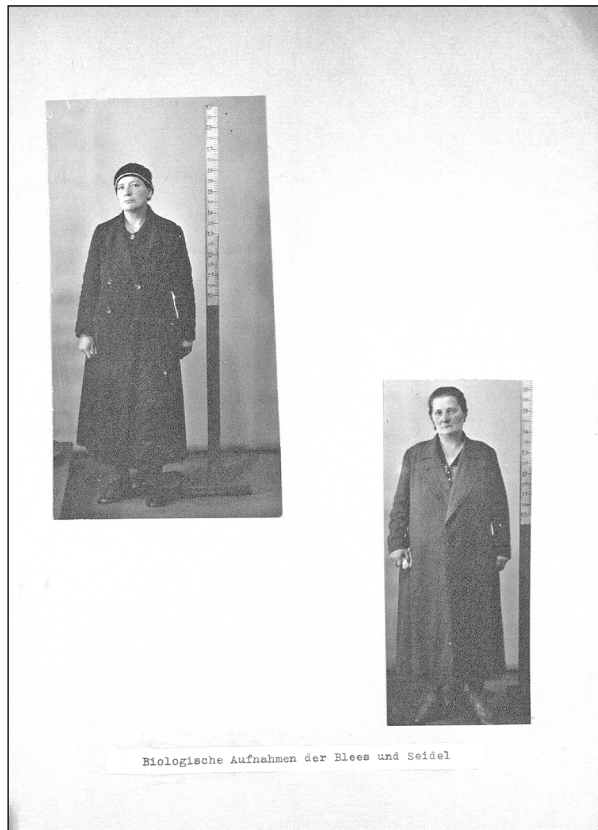
»Die Materialität des hegemonialen Geschlechtskörpers besteht in dieser historisch entstandenen spezifischen Art und Weise, in der wir als geschlechtliche Körper konstituiert werden. In diesem Sinne existieren wir körperlich männlich oder weiblich bzw. sind es. Wobei die Evidenz der biologisch-anatomischen Natürlichkeit unserer Körper selbst ein zentraler Effekt dieser Weise zu existieren ist.« (Maihofer, 1995: 93)

Butler versteht Materialität als materielle Wirkung einer Dynamik von Macht. Der Körper [der Verbrecherin] ist demnach »Ergebnis eines Prozesses der Materialisierung, der im Laufe der Zeit stabil wird, sodass sich die Wirkung von Begrenzung, Festigkeit und Oberfläche herstellt, die wir Materie nennen« (Butler, 1995: 32). Das biologische Geschlecht und die Zweigeschlechtlichkeit, das ›Mann‹- oder ›Frau‹-Sein, wird zu einer kulturellen Norm, die die Materialisierung von Körpern bestimmt. Sie ist eine regulierende Praxis, die die Körper herstellt, die sie beherrscht. Materie wohnt nicht als naturgegebene Essenz dem Körper inne, sie ist mit Butler nicht als eine Realwerdung von etwas vorgängig schon Vorhandenem zu verstehen; die Materialität des Geschlechtskörpers wird hervorgebracht als etwas, was vorgängig nicht existiert hat.

Die Gerichtsphotografie war angetreten, den Mythos der Sichtbarkeit des ›Anderen‹ zu materialisieren: »Ein Mythos thront in der Geschichte der Kriminalwissenschaft, der Mythos von der Sichtbarkeit des inneren Wesens des Kriminellen und seiner krankhaften Disposition zum antisozialen Verhalten.« (Gadebusch-Bondio, 1997: 93) Die Gerichtsphotografie ist damit evidenter Bestandteil einer Kultur des Sichtbaren. Nohr spricht von Bildern als Evidenzmaschinen oder vom Bild als »Werkzeug der Beobachtung« (Nohr, 2014: 12).

Das Ziel der anthropometrischen Vermessung im Sinne Bertillons, die bis circa 1910 verfahrenstechnisch bedeutsam war, war wiederum eine statistische Erfassung und Standardisierung von Kriminalität. Das kriminelle Gesicht sollte vermessen und die Typologisierung und Codierung von Verbrecherinnen und Verbrechern vorangetrieben werden. Dass der »selektive Blick« von Polizisten noch heute von einem »bestimmten dichotomischen Bevölkerungsbild aus[geht], das aus »normalen« und »verdächtigen«, das heißt von der Norm abweichenden Personen« besteht (Regener, 1999: 171), zeigt Regener mit einem Verweis auf Jo Reichertz' Studie »Meine Schweine erkenne ich am Gang« (vgl. Reichertz, 1990).

Abbildung 18: Blees/Seidel, biologische Aufnahmen



Als Ergebnis der dargestellten Umstände wird Gertruds Weiblichkeit nicht nur charakterologisch in Frage gestellt. Grundsätzlich war die Annahme verbreitet, dass »die symbolische Deutung des Innern aus dem Äusseren« bei Frauen schwieriger sei, als bei Männern, denn da bei Frauen das ganze Leben »innerlicher« sei, sei es auch schwerer zu lesen (vgl. Carus, 1933: 501) Gertruds Abnormität zeigt sich nicht in ihrer physischen Erscheinung. Stets wird sie als hübsch und attraktiv im weiblichen Sinne beschrieben. Die Beschreibung von Grobknochigkeit, ausladendem Kinn, wie sie z.B. bei Ullmann vorliegt, findet sich hier nicht.

Und doch zeichnet sie demnach etwas aus, was einem ›normalen‹ Mädchen nicht zustand: Gertrud Nägler ist körperlich leistungsfähig, so scheint es. Dies passt nicht zu dem passiven Habitus, wie er jungen Mädchen zugeschrieben wurde.

»Für ihre körperliche bezw. [sic.] turnerische Gewandtheit bezeichnend ist der Umstand, dass sie durch ein ganz schmales Fenster einer im Erdgeschoss gelegenen Toilette – allerdings unter Mitwirkung des draussen verbliebenen Bruders Ernst herausgelangte.« Gertrud sagt dazu aus: »Das Fenster war so schmal, dass mein draussen wartender Bruder mich herausziehen musste.« Auch dies ist, wie auch im noch vertiefter anzusprechenden Pressebericht, in dem die von Gertrud getragene Hose zentral zum Thema wird, eine Unterschlagung der Tatsache, dass es der Bruder war, der sie herauszog, durch die Presseberichterstattung. Es kann keine Rede davon sein, dass sie mit der – wie es die verschiedenen Berichte assoziieren – turnerischen Geschicklichkeit einer ›Hotelratte‹ vorgegangen sei, die in kleinste Winkel und aus kleinsten Ritzen oder Löchern schlüpft, die als – mit Legnaro/Aengenheister gesprochen – semantische Pointierung funktioniert.

Die Rede ist von einem »volle(n) hübsche(n) Gesicht mit leicht gerötenen Wangen«, sie »zeigt während der Verhandlung in ihren ›Madonnenzügen‹ nicht die geringste Erregung, sondern eine kindlich-naive Ruhe. Ihr ›grosser‹ Bruder ist eine grosse, breite, stattliche Erscheinung; [sic.] sieht intelligent aus.«

Die assoziative Wirksamkeit der Tat Gertruds ist so ausgeprägt, dass Gertruds körperliche Weiblichkeit, Eindeutigkeit überprüft werden muss. Diese Überprüfung (die leibliche Untersuchung Gertruds, ob sie geschlechtlich normal sei) soll ergeben, ob Gertrud körperlich eindeutig ihrer sichtbar praktizierten Geschlechtsidentität entspricht, die behauptete Intelligibilität also wahrhaftig ist. Dies lässt sich ganz im Sinne Butlers lesen.

So würde denn die geschlechtlich »richtig« konnotierte Bekleidung und auch die Beschaffenheit des Körpers mit der sexuellen Orientierung, dem »richtigen« Begehren, im Sinne einer Intelligibilität zusammenpassen.

III.18.1 Dem Grauen ein Gesicht

Männer verstehen Frauen häufig falsch. Dabei müssten sie ihnen nur ins Gesicht schauen. Denn die weibliche Physiognomie verrät viel über den Charakter, zeigt eine schottische Studie.

»PHYSIOGNOMIE: CHARAKTER STEHT FRAUEN INS GESICHT GESCHRIEBEN« *FIT FOR FUN*, 23 OKT. 2015.

Das Interesse daran, in welchen äusseren Körpermerkmalen sich der Charakter eines Menschen ausdrückt, bewegt vor allem den Laien. [...] Es wäre eine reizvolle Aufgabe für einen historisch gut ausgebildeten Psychologen, eine Kritik und Historie des Verbrechergesichtes zu schreiben.

GRUHLE, 1933

»Da sitzt sie und hört ihrem Anwalt zu. Zurückgelehnt, entspannt, eineinhalb Stunden lang. Sie hat das Haar offen an diesem Tag, sie trägt einen schwarzen Hosenanzug, einen Schal bis hoch zum Hals. Sie kann, wenn nötig, die Haare wie einen Vorhang herunterlassen, sodass keiner mehr ihr Gesicht sieht. Das ist diesmal nicht nötig. Sie hört ja ihrer eigenen Erklärung zu, der Beschreibung ihres Lebens, besser: der juristisch bis in jeden Halbsatz ausgeklügelten Version ihres Lebens.«

Auch aktuell, so zeigt diese Beschreibung einer Szenerie aus der Gerichtsverhandlung um die Rechtsterroristin Beate Zschäpe in der *Süddeutschen Zeitung* vom 15.01.2016, ist die Erfassung und Lesbarkeit des kriminellen Gesichts und seiner Deutung im Alltagswissensgehalt von Bedeutung.

Wenngleich es in diesem Zusammenhang nicht darum gehen kann, eine, wie Regener es fordert, »Visualisierungsgeschichte des kriminellen Gesichtes« (Regener, 1999: 297) zu schreiben, möchte ich doch das in der kriminologischen Forschung als gewichtig angesehene Themenfeld der Physiognomik auch hier betrachten.

Das Gesicht und seine Beschreibung spielen auch in der Berichterstattung um die Geschwister Nögler eine prominente Rolle. Nichts scheint aussagekräftiger als Form des Gesichtes und Beschaffenheit der Mimik, um insbesondere Emotionalität sichtbar werden zu lassen. Das Gesicht ist nicht mehr nur ein Abbild einer individuellen Person, sondern wird gleichsam zur epistemologischen Fläche. Regener zeigt, wie Lombroso mit seinen Studien das verbrecherische Gesicht herstellte als eine »ikonografische und sprachliche Charakterisierung des Bösen, die das Gesicht als Zerrbild präsentierte« (Regener, 1999: 213), und dabei war das Gesicht der Verbrecherin männlich. Vermutlich aufgrund ihres hohen Grades an Anschlussfähigkeit an Alltags- oder Jedermannwissen waren diese Vorstellungen trotzdem populär und sind historisch resistent.

»Wenngleich Lombrosos Annahmen insbesondere auf Grund methodischer Schwächen stets umstritten waren, blieben die von ihm entwickelten Ansätze von hoher Relevanz für die theoretische Fortentwicklung der Kriminologie und zeigten zugleich hohe Wirkung in der Strafrechtspraxis. Obwohl die von Lombroso entworfenen theoretischen Konzepte in Teilen bereits als überholt galten, finden sich sowohl in gerichtlichen Gutachten wie auch in der Massenpresse immer wieder Referenzen auf die beiden Wissenschaftler, die Ende des 19. Jahrhunderts mit ihren Lehrbüchern die Idee einer körperlichen Verankerung und Lesbarkeit von Verbrechen verbreiteten.« (Ludwig, 2011: 136)

»Nur in der Mimik, nicht in der Physiognomik stehen wir auf dem Boden diskutierbarer Einsichten« (Jaspers, 1973: 14), schreibt Karl Jaspers in seiner Schrift zu einer allgemeinen Psychopathie. Wenn, wie Jaspers schreibt, es im Mimischen ein Prinzip gibt, welches »die Beziehung von Seele und Leib verständlich macht und methodisch als Kriterium wahren Verstehens dienen könnte« (ebd.), so müsste dieses Prinzip auf seine Vergeschlechtlichung hin zu untersuchen sein, untersucht werden. Hinweise dazu finden sich zum Beispiel im *Handbuch für Menschenkenntnis – Zur Symbolik der menschlichen Gestalt* von Carl Gustav Carus. Theodor Lessing hatte Carus' Monografie überarbeitet. Carus schreibt darin:

»bei der Frau [...] kündigen sie ein Vorwiegen des männlichen und geistigen Elementes an, und können dadurch allerdings wieder leicht bei höherem Grade zur Karikatur werden. Gegen das gewöhnliche Weibergesicht erscheint daher ein regelmässiges Frauengesicht mit verlängertem Antlitz allemal besonders geistig

und bedeutend, während das zu sehr verlängerte wieder den Charakter der Virago oder des Blaustrumpfs bezeichnet.« (Carus, 1925: 255)

Auch in den Presseberichten zu den hier analysierten Mordfällen lässt sich dies gut nachvollziehen.

»Insbesondere wer die schlanke, schwarzgekleidete 26jährige Brünnette mit ihrem frischen, nicht unschönen Gesichtchen und den dunklen und unschuldig dreinblickenden, bald wie verwundert den Vorgängen folgenden Augen, auf der Anklagebank sitzen sieht, kann sie kaum für eine Schwerverbrecherin halten, wie sie die Mordanklage kennzeichnet.« (Ebd.) An anderer Stelle findet sich dieser Kommentar: »Auch ist die Gesichtsfarbe Gertrud Näglers gesund, und blühend, noch scheint sie ihre Nerven in der Gewalt zu haben. Und diese Stärke gestattet ihr auch, auf die an sie gestellten Fragen präzise, oft schrecklich anmutenden Bescheid zu geben.« Die Farbe des Gesichtes ist es demnach, die Gesundheit (auch seelische im Sinne von Nervenstärke) – anzeigt. Im zweiten Prozess wird die Gelbfärbung von Getruds Gesicht als Indiz für ihre Krankheit gelesen: »Ihr madonnenhaft von dunklem Haar umrahmtes Gesicht ist fast gelb.« (29.09.1922)

Ich möchte hier mit dem Beispiel Amanda Knox anknüpfen: Knox ist durch den Prozess zum Medien-Star geworden. Ihr Richter und die acht Geschworenen blicken auf das Fresko einer Madonna – die Inkarnation der Unschuld. Als solche stellen ihre Verteidiger Amanda Knox auch dar. Für Staatsanwaltschaft und Nebenklage ist sie eine bösartige, manipulative, machtgierige Mörderin. Ihre Verteidiger zeichnen die amerikanische Studentin gegenteilig.

Die Beschreibungen bedienen zwei Pole und erinnern hier an das Vexierbild Heilige/Hure. Immer allerdings wird nach Anzeichen des Mövrens für das Verbrechen gesucht. »Wenn man dem Kranken ins Gesicht schaut, sucht man nach Stigmata, nicht nach der Wahrheit der Person.« (Schmidt, 2004: 113)

So ein Zeichen ist das »leere Auge«: »Gertrud Nägler trägt wie im Vorprozess ein völlig unbeteiligtes Wesen zur Schau, mit fast leeren Augen sieht sie sich im Saale um. Ihr madonnenhaft von dunklem Haar umrahmtes Gesicht ist fast gelb.« Das »leere Auge« oder auch der »leere Blick« ist ebenfalls vielen Berichten über Täterinnen inhärent. Wenn Nohr von einer »Hegemonie des Auges« (Nohr, 2014: 3) spricht, weist er auch darauf hin, dass sich das betrachtende (und ich möchte hinzufügen: auch

das betrachtete) körperliche Subjekt der Moderne insbesondere »durch eine vorgelagerte Veränderung des institutionalisierten und diskursivierten Sehens selbst hin zu einer normalisierenden Disziplin im Kontext der Umgestaltung einer Kultur [zu einer bürgerlichen] unter den Prämissen einer industrialisierten und ökonomisierten Gesellschaftsordnung [konturiert]« (ebd.). Hier ist denn auch das »Wissens- und Sinnpotential« (ebd.) der diskursiven Ordnung anzusiedeln, es entsteht nicht durch reine Visualität, sondern durch damit verknüpfte Praxis, Handlung, Bedeutung etc. Interesse am Gesicht in der Fotografie entsteht anders als das Interesse an der Bilderzeugung zum Zweck der sozialen Zuordnung erst zu einem späteren Zeitpunkt.

»Die positivistische kriminologische Schule war von einem Verbrechergesicht überzeugt, das sich kategorisch vom schönen Gesicht absetzen musste; Kriminelle würden immer durch ein hässliches Gesicht gekennzeichnet sein« (Regener, 1999: 208), führt Regener aus und zitiert daraufhin Havelock Ellis, der schreibt:

»Jeder, der gewohnheitsmäßig, dauernd, Verbrechermassen vor Augen hat, muss durch eine allen gemeinsame Ähnlichkeit frappiert werden. Ein hübsches Gesicht ist eine seltene Erscheinung im Gefängnis und kommt bei gebornen Verbrechern nie vor. Wohlgebildete, runde, massive Köpfe, die ein gewöhnliches Maß von Intelligenz verrathen, mag man finden, ein angenehmes, wohlgeformtes Gesicht nie.« (Ebd.: 209)

Diese Aussage bezieht sich, so scheint es, mehrheitlich auf Männer. Es ging in der physiognomischen Arbeit in der Hauptsache um eine Sichtbarmachung eines kriminellen Typus. Das Gesicht der kriminellen Frau, das hier herausgelesen wurde, ist männlich. So ist das Bild der Verbrecherin als eine Verdinglichung eines historisch gewordenen Wissenskonstrukts zu begreifen.

III.18.2 Schönheit als Kategorie des Urteilens

Drei weisse Dinge, drei schwarze Dinge, drei rote,
drei lange und schlanke, drei kleine, drei breite,
endlich drei weiche Dinge.

VELASQUEZ ÜBER DIE WEIBLICHE SCHÖNHEIT, ZIT.N. CARUS,
1925: 502

When a beautiful actor [...] is so confident of her good looks that she can let herself in the name of film acting and fame appear ugly, she's a shoe-in.

PEARSON ÜBER CHARLIZE THERON ALS AILEEN WUORNOS

Eine Kontinuität und Kohärenz im Sinne Butlers zwischen anatomischem Geschlecht und Geschlechtsidentität sowie sexuellem Begehren ist in der Narration Gertruds gestört, insbesondere auch begründet in dem, was man von ihr sieht. Die Narration der Tat schließt mehrfach an das visuelle Erscheinen der Täterin an. Sie wird durch ihre Schönheit zur Ikone: ihr Madonnengesicht, ihr Märtyrerinnentum wird mehrfach benannt. Der Fall Amanda Knox weist hier Parallelen auf.

Schon zu Beginn der Prozessbeobachtung wird der Fokus auf das Äußere der beiden Geschwister Nägler gelegt. Ästhetische Ausgewogenheit oder Schönheit spielt eine große Rolle. »Je moralisch besser; desto schöner. Je moralisch schlimmer; desto hässlicher.« Diesen Grundsatz hatte Johann Christoph Lavater aufgestellt (Lavater, 1772: 53). Die Schönheit der Angeklagten wird in vielfacher Weise erwähnt und betont:

»Gertrud hat ein volles hübsches Gesicht mit leicht geröteten Wangen und zeigt während der Verhandlung in ihren ›Madonnenzügen‹⁴³ nicht die geringste Erregung, sondern eine kindlich-naive Ruhe. Ihr ›grosser‹ Bruder ist eine grosse, breite, stattliche Erscheinung; sieht intelligent aus und folgt sehr aufmerksam dem Verhör des Mitangeklagten Vettors Bock.« (Ebd.)

An anderer Stelle heißt es: »Gertrud Nägler, eine hübsche, brünette Person, mit klugen Augen, macht bisweilen einen fast knabenhaften Eindruck.« (*Berliner Lokal-Anzeiger*, 24.06.1921) »Wohlerzogen, mit angenehmen Umgangsformen, von nettem Äusseren, sieht man ihm sofort das Mädchen aus gutem Bürgerhause an.«

Schönheit war zu dieser Zeit und vor allem in diesem Zusammenhang nicht nur eine ästhetische Kategorie. Sie bezog sich direkt auf die schichtspezifische Herkunft. Wenngleich auch nicht, wie Regener zeigt, von allen Zeitgenossen Lombrosos die Annahme einer essentialistischen Hässlichkeit des »Verbrechermenschen« (Becker) geteilt wurde, so wird

43 | Die Madonnenzüge, dies fällt auf, werden immer wieder thematisiert. Die Schnittstelle Heilige/Hure ist es hier, die die Deutung leitet.

doch, wie die Autorin schlussfolgert, »einer überzeichnenden Bildhaftigkeit stattgegeben, mit der die guten von den schlechten Gesichtern geschieden wurden. Eine Vorstellung des kriminellen Gesichtes als ein mit Anomalien behaftetes kursierte weiterhin, doch wurde, im Unterschied zu Lombroso, sein Zustandekommen an soziogenetische Ursachen geknüpft.« (Regener, 1999: 215)

Ein krimineller Typ, dessen Sichtbarmachung eingeübt werden sollte und konnte, das wird in den diversen theoretischen Positionen immer wieder deutlich, kann nicht schön sein. Hässlichkeit, so die These, war ein Beleg für das essentiell Böse. »Aus der [dem Jahrhundertwechsel] nachfolgenden Geschichte wissen wir, dass die Unterscheidung zwischen beschädigtem und unbeschädigtem Leben eine unbarmherzige eugenische Gesichterschau nach sich zog, die aus dem ästhetischen Unwert einen menschlichen Unwert kreierte.« (Schmidt, 2004: 155) Für die weibliche Schönheit galten aber noch »andere Regeln«: mit Lombrosos Wendung, Prostituierte als Kriminelle zu markieren und Prostitution als die Erscheinungsform weiblicher Kriminalität zu fassen, legte er den Grundstein, der weibliche Abweichung sexualisierte. So wurde die weibliche Schönheit verstärkt als Maske verstanden, eine Maske, die mit dem Alter verfallen musste und mit diesem Zerfall wurden die »bekannten Entartungszeichen« (Regener, 1999: 274) sichtbar. Dazu kam die Annahme, dass weibliche Schönheit nicht mit Intelligenz gepaart sein konnte. War Intelligenz bei Frauen per se verdächtig (man denke nur an den vielfach verwendeten Begriff der Raffinesse), so ging sie demnach zuerst mit einer blaustrumpftartig männlichen Erscheinung einher. Intelligenz und Schönheit in einer Frau vereint waren kaum denkbar und wurde als bedrohliches Element des Weiblichen verstanden. »Schönheit galt als wahrnehmungsverzerrendes Element bei Verbrecherinnen und als beruflich bedingte Maskerade bei Prostituierten. Schönheit war nichts als Oberfläche, die im Alterungsprozess zerfiel, wodurch die bekannten Entartungszeichen sichtbar werden sollten.« (Regener, 1999: 274) Die Nichtvereinbarkeit des »Bösen« mit einer »guten«, meint ästhetischen äußeren Erscheinung, das sind, nach Regener, auch aktuell immer noch Momente, die für Irritation und Beunruhigung sorgen. Die Autorin hat in ihrer Untersuchung auch zeitgenössische Abbildungen von Kriminellen in der BILD-Zeitung untersucht.

Insbesondere aber in der Zeit, in die das Tatgeschehen um die Geschwister Nägler fällt, als die Physiognomik noch einen geläufigeren

Bezugspunkt in der wissenschaftlichen Diskussionen bildete, ist das schöne Verbrechergesicht eine Art Schwellenphänomen: »Gerade dort, wo ein Schurke zwar überführt, aber die physiognomischen Muster des Bösen sich nicht unmittelbar im Gesicht ablesen lassen, herrscht in der medialen Öffentlichkeit Ratlosigkeit und Verwunderung über die Nichtübereinstimmung von anormaler Handlung und normalem Aussehen.« (Regener, 1999: 314) Dass dies – trotzdem die Physiognomik epistemologisch in der Kriminologie aktuell kaum mehr Bedeutung hat – keinen Paradigmenwechsel darstellt, zeigt die Beschaffenheit der Abbildungen in aktuellen Berichten über Kriminelle.

Dass Hässlichkeit umgekehrt als kriminogener Marker verstanden wurde, wird bei der Lektüre der Berichte über Wilhelm Bock nochmals deutlich: »Die interessantesten Typen, so liest man unter dem Schlagwort ›Psychologisches. pp.<, seien die Geschwister Nägler.« Das, was sie so interessant machte, war ihre Lebensweise, ihr Bohemien-Dasein, aber auch, dies zeigt sich in der Lektüre immer wieder deutlich, ihre attraktive äußere Erscheinung.

III.18.3 Bekleidung als Körperpraxis: der vestimentäre Imperativ des Geschlechts

Die Bekleidung der Angeklagten ist vor Gericht von erheblicher Wirkungsmacht und als Topos bisher kaum untersucht. Die Beschreibungen in der Presse, aber auch in Aussageprotokollen lassen sich als ikonografische (Sprach-)Bilder fassen, die vor Gericht als normative Codes gelesen und verhandelt werden. Und noch ein Aspekt ist eng mit der Frage nach den der Kleidung innewohnenden Normativitätsindizes verknüpft, der der sozialen Schicht oder Klasse.

Bekleidung von Angeklagten erscheint vor Gericht als mehrfachrelationaler Effekt – auch in Bezug auf Performanz. Nicht nur in historischen Kontexten findet sich die bildhafte Wirksamkeit von Bekleidung vor Gericht. So sind z.B. in der jüngsten Zeit in den USA vermehrt Frauen wegen sexueller Verhältnisse mit Schülern verurteilt worden; die zu 30 Jahren Haft verurteilte Brianne Altice aus Utah wurde, nachdem sie sich in der Gerichtsverhandlung zunächst in sehr körperbetonter Garderobe gezeigt hatte, zum nächsten Termin in Gefängnisbekleidung vorgeführt, was als Akt der Disziplinierung öffentlich Anklang fand.

So schreibt zum Beispiel der New-York-Korrespondent der Zeitung *Die Welt*:

»Bei ihrem ersten Auftritt vor Gericht im Januar 2015 zumindest erschien Altice nicht in schüchterner Demut und dezent gekleidet, sondern aufgetakelt und durchgestylt. Mit ihrer knallroten Bluse, einem Figur betonenden schwarzen Rock, Nylonstrümpfen, hochhackigen Pumps und den perfekt geföhnten langen blonden Haarlocken konnten Prozessbeobachter den Eindruck gewinnen, Altice nutzte die Anhörung als Bewerbung für eine Karriere als Model oder gleich für den ›Playboy‹.«

Bezirksrichter Thomas Kay hielt ihr Bekenntnis auf ›nicht schuldig‹ deshalb auch für wenig glaubwürdig. »Er lehnte zunächst die Kautions ab und schickte die Lehrerin stattdessen erst einmal hinter Gitter. Bei ihrem nächsten Auftritt musste Altice dann – wenig modisch – Gefängnis-kleidung tragen, weiß-oranges Streifenoberteil mit passender Hose und Handschellen.« (Remke, 2015)

Der schon erwähnte Kindsmordprozess um Monika Böttcher, geb. Weimar, von 1988, 1995 und 1999 in Deutschland war durchsetzt mit analytischen Betrachtungen ihrer Bekleidung (vgl. Gransee/Stammermann, 1991). Die vorher erwähnte Amanda Knox, 2008 als amerikanische Austauschstudierende in Italien des Mordes an ihrer Mitbewohnerin verurteilt, wurde beständig in Hinblick auf ihre Kleidung kommentiert. Und über die mutmaßliche Rechtsterroristin Beate Zschäpe hieß es: »Der Teufel hat sich schick gemacht. Die Nazi-Terroristin im Business-Look vor Gericht. Sie lächelt und schweigt. Schwarzer Hosenanzug, weiße Bluse, silberne Uhr.« (BILD-Zeitung, 07.05.2013)

Gertrud Näglers Kleidungsstil lehnte sich offenbar an den Stil von ›La Garconne‹ (die stilprägende Hauptfigur des gleichnamigen Romans und Ikone von Victor Margueritte) an, der Frauen in den 1920er Jahren eher maskulin erschienen ließ: »Da man nur den oberen Teil der Kleidung sieht: einen breiten, weißen von einer Herrenkrawatte zusammengehaltenen Umlegekragen und eine schwarze Jacke, glaubt man im ersten Augenblick einen Knaben vor sich zu haben.« Der Vater Näglers bezeugt vor Gericht, dass seine Tochter »von jeher ein schwaches, leidendes Kind gewesen sei. Sie ist von Kindheit an mehr männlich als weiblich veranlagt und hat stets heimlich männliche Kleidung getragen« (undatiert). Und weiter: »Sie trägt unter schwarzer Jacke eine weisse Hemdbluse mit

Schlips.« (29.09.1922) Auch die Krawatte oder der Schlips sind als Herrenbekleidung zu sehen.

Besonderes Augenmerk finden insbesondere das schwarze Trikot, das Getrud nach Aussage ihres Bruders bei dem Juwelendiebstahl trug, und die zum selbigen Anlass getragene schwarze Hose. Getrud sagt aus: »Damit ich nicht erkannt wurde, hatte ich auf Anraten meines Brudes nur Strümpfe, Schuhe, eine schwarze Zeughose und eine schwarze Jacke angezogen.« [Verhandlungsprotokoll, im Folgenden VP, 07.08.1920] Es war demnach Ernst, der ihr zu dieser Bekleidung riet. Dies allerdings kommt im Schlussbericht nur noch verkürzt vor: »Ernst Nägler hat denn den Diebstahl durch seine Schwester ausführen lassen. Nach Art einer Hotelratte mit schwarzen Strümpfen, Hosen, eng anliegender, schwarzer Jacke, schwarzen Handschuhen bekleidet, und mit einem schwarzen Tuch auf dem Kopf hat sie sich vor 10 Uhr abends in das betreffende Zimmer eingeschlichen, [...]« Die schwarze Bekleidung wird zum kriminellen Marker Gertruds; das enge Trikot, die Hose definiert einerseits mit ihrer männlichen Konnotation den transgressiven Akt Gertruds, der sie abnorm erscheinen lässt. Gertrud fordert die Grenzen des Geschlechts durch das Tragen von männlich definierten Kleidern heraus. Dass dies aufgrund des Vorschlags des Bruders passiert, passt hier nicht ins Bild und fällt unter den Tisch. Dies ist als ein Fall von semantischer Pointierung, von der Legnaro und Aengenheister sprechen, zu begreifen. In Susanne Regeners Band findet sich, dies lässt sich hier anschließen, die Abbildung einer jungen Frau, die in – wie sie selbst aussagt: praktischer – Turnerkleidung diverse Diebstähle begeht. Gelesen wird auch dieses »sich praktisch kleiden«, das sich solcher Werkzeuge zur Ausübung des diebischen Handwerkes bedienen als transgressiver Akt, als bewusstes Überschreiten der Geschlechtergrenzen. Die Bekleidung verlegt eine essentielle Eigenschaft der Frau ins sichtbare Außen. Die Virilität, von der der Akt der Tat an sich »berichtet«, wird sichtbar in der Bekleidung, die somit als Verkleidung zu Tage tritt, als Maskierung, die nicht verbirgt, sondern offenbart, was die verbrecherische Frau »in Wahrheit« ist. Auch Regener weist darauf hin, dass »die sogenannte Vermännlichung, hier festgemacht an äußerlichen Veränderungen, [...] in diesem Fällen also nicht als taktische Verkleidung oder praktische Kleidung gedeutet [wurde], sondern als biologisch bedingtes Symptom« (Regener, 1999: 274f.). Weiterhin verweist sie in diesem Zusammenhang auf Schriften von Lom-

broso, aber auch Reich und Arduin (vgl. ebd). Gertrud wird durch ihre Kleidung zum biologisch uneindeutigen Geschlechtswesen.

Über Käthe Hagedorn wird geschrieben: »Sie trägt ein schlichtes, hochgeschlossenes blaues Kleid, mit hellem Krägelchen und sieht äußerlich durchaus gepflegt aus.« Dies erscheint in Anbetracht des von ihr verübten Mordes an den zwei Nachbarskindern offensichtlich kontrapunktisch. Die Bekleidung der Arbeiterin Martha Franzke wird – und dies wird als ihrer sozialen Schicht als angemessen betrachtet – als ›billig‹ beschrieben, ebenso kann in diesem Zusammenhang die Fotografie Johanna Ullmanns als aussagekräftig gelten. Die ›gute, die legale Zeit‹ ist illustriert durch ein ›gutes Kleid‹.

Die Beschreibungen funktionieren als konstruktive Bezeugungen einer erfolgreichen Subjektkonstituierung als Frau oder Mann oder einer Abweichung, die ex negativo die Norm der Geschlechter repräsentiert. Es scheint, dass Bekleidung oder Frisur insbesondere für Frauen vor Gericht von größter Bedeutung und Wirkungsmacht ist. Ihr wird ein hoher symbolischer Gehalt zugemessen. So muss man fragen, welche dem Geschlecht inhärente ›Kleiderverordnung‹ vor Gericht augenfällig und (re-)produktiv wirksam wird, welche Effekte sie hat oder haben kann und mit welchen Differenzkategorien im Sinne einer intersektionalen Perspektive sie darüber hinaus verknüpft ist. Es wird dabei deutlich werden, dass dem vestimentären Imperativ der Geschlechterordnung vor dem Gericht als einer ›Arena der Norm‹ als Aspekt von Vergeschlechtlichung, Normalisierung und Disziplinierung besonderes Gewicht zukommt.

Getrud Näglers äußere Erscheinung erregte Anstoß. Insbesondere ihre Bekleidung schien ein Hinweis auf eine Abnormität der jungen Frau. Es ist die Rede von Gertruds Gesicht,

»dessen ebenmässiges Oval durch einen breiten, weissen, von einer langen schwarzen Herrenkrawatte zusammengehaltenen Umlegekragen noch gehoben wird. Mit dem Ausdruck naiver Verwunderung folgen ihre dunklen Augen den Vorgängen im Gerichtssaal. Dem ganzen Äusseren der Angeklagten haftet etwas Knabenhaftes an. Man kann sich bei ihrem Anblick sehr gut vorstellen, wie sie nachts im schwarzen Trikot als Hotelratte auf Beute ausgeht und gewandt und lautlos durch die halbdunklen Korridore huscht.«

»Die Angeklagte Getrud Nägler, die mit ihrem Bruder in dem alten Café Größenwahn und anderen Kaffeehäusern eine bekannte Erscheinung war, ist in ver-

schiedenen Beziehungen sehr eigenartig. Eine gewisse entartete Gefühlsrichtung veranlasste sie, ständig unter ihrer Frauenkleidung Herrenreitbeinkleider, sogenannte Bridges, zu tragen.« Das ›Eigenartig-Sein‹ Gertruds begründet sich nach dieser Lesart vor allem in dem Umstand, dass sie Bridges trägt. Und vom Außen wird direkt auf das Innen geschlossen: Das Tragen dieser englischen Herrenreiterhosen muss, so wird vermutet, in einer ›entarteten Gefühlsrichtung‹ begründet liegen. Die Hose bildet nach dieser Auffassung also eine emotionale Ausrichtung zum Männlichen ab. »Masculinity, one must conclude, has been reserved for people with male bodies and has been actually denied for people with female bodies.« (Halberstam, 1998: 269)

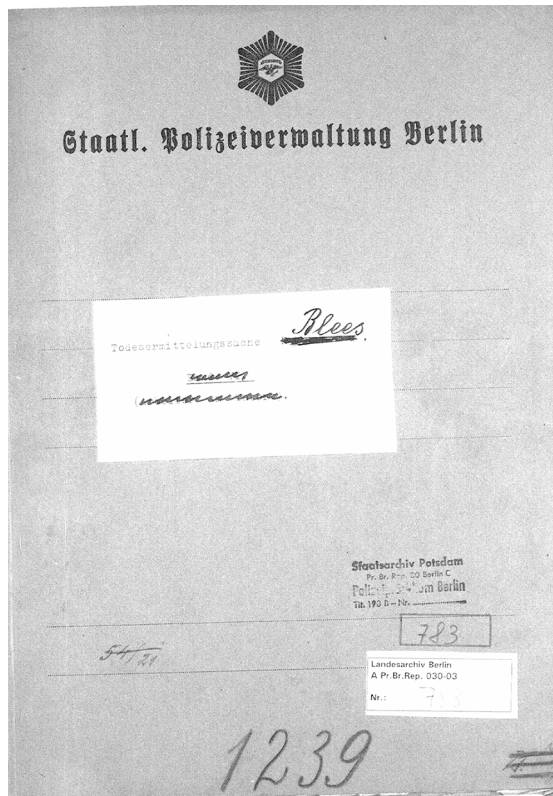
Halberstams Begriff fasst das, was Gertrud nicht zugesprochen wird. In diesem Fall zeigt sich dies in dem Aspekt des Tragens von Hosen, einem Kleidungsstück, das – vergeschlechtlicht – Männern vorbehalten und im konkreten Fall noch dazu der Ausübung einer männlich konnotierten Tätigkeit, dem Reitsport, zugedacht war. »Frauen in Männerkleidung waren polizeilich und kriminologisch suspekt.« (Regener, 1999:127) Auch die Krawatte Gertruds ist, wie ich schon angemerkt habe, in mehrfacher Hinsicht ein bemerkenswerter Aspekt, der auf ihre Abnormität hinweist: »Sie trägt unter schwarzer Jacke eine weisse Hemdbluse mit Schlips.« (29.09.1922)

Insgesamt wurde als Gesamteindruck festgehalten: »Gertrud Nägler, eine hübsche, brünette Person, mit klugen Augen, macht bisweilen einen fast knabenhaften Eindruck.« (*Berliner Lokal-Anzeiger*, 24.06.1921) Gertrud durchbricht, wie auch die unbekannte Diebin in der Sammlung Regeners, mit dem Tragen der Hose die Grenzen der binären Logik der bürgerlichen Geschlechterordnung. Das Tragen der Hose bedeutete für die Täterinnen mehr Bewegungsfreiheit. Das Gebot zum Rock, wie es hier implizit ausgesprochen wird, bedeutet Einschränkung in der körperlichen Bewegung, vice versa also verpflichtet der vestimentäre Imperativ in Gestalt des Rockes seine Trägerin zur Passivität und auferlegt ihr eine eingeschränkte Beweglichkeit.

Wenn man an Catherine Sullivan erinnert (vgl. O'Sullivan, 2007: 127), so wird klar, dass Gertrud Nägler hier in vielfacher Weise traditionelle Konzepte von Weiblichkeit in Frage stellt, nicht nur durch ihre Tat an sich, sondern durch das ›Wie‹ dieses Verbrechen. Die Aufforderung des Bruders, so muss geschlussfolgert werden, die Trikotheose anzuziehen, fehlt in den öffentlichen Berichten, weil das Tragen von Hose und Krawatte

und Ähnlichem ein Konzept des Mannweiblichen eröffnet, das außerhalb des bürgerlich-weiblichen Geschlechterhabitus angesiedelt war. Ob dies als eine absichtliche Unterschlagung oder eine unbewusste Wendung gelten kann, sei dahingestellt.

Abbildung 19: Akte Blees

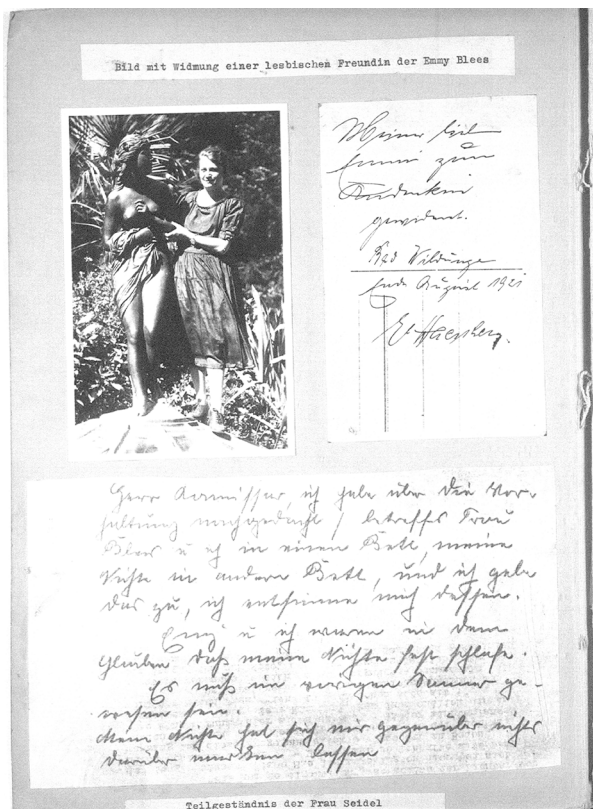


III.18.4 Das ›falsche‹ Begehren

So wird dasjenige an den Punkt der Bekleidung anschlussfähig, was nach Meinung der Presse ebendiese sichtbar macht: »Sie ist von Kindheit an mehr männlich als weiblich veranlagt und hat stets heimlich männliche Kleidung getragen.« (Undatiert) Diese Aussage des Vaters von Nägler unterstreicht die Wirkung der Bekleidung mit dem Essentialismus eines ›sie war schon immer so‹; der Hang zum Männlichen, zu einer bestimm-

ten Art der Bekleidung und zum Verbrechen wurde Gertrud als naturgemäß eigen eingeschrieben. Die Mörderin Gertrud wurde narrativ hergestellt und somit das Bild einer virilisierten Gewalttäterin reproduziert.

Abbildung 20: Beweismittel Bleeß



Die benannten Leumundszeugen »bezeichneten teils Gertrud Nägler als ein anständiges Mädchen, das keine Herrenbekanntschaften gesucht und gemacht habe« (Abendblatt, 24.06.1921). Der Vater habe sie »in anständiger Gesellschaft gefunden«. Und dennoch besteht gegen Gertrud ein Verdacht: sie solle sexuell abweichend sein. Die heteronormative Konstruktion der Frau schloss die Möglichkeit eines »anderen« Begehrens aus. Verbrecherinnen wurde oft ein lesbisches Begehren zugesprochen.

Abbildung 21: Artikel Brees



Hierzu findet sich im Aktenbestand ein Artikel des Schriftstellers und Kabarettisten Hans Hyan (1868-1944), der später auch mit einem Buch über den *Sexualmörder in Düsseldorf* von sich reden machte:

»Die Verführerinnen im Gegensatz zu den Verführten meist in der Tat homosexuell veranlagt, verstehen es, in den oft noch jungfräulichen Geschöpfen einen tiefen Widerwillen gegen das männliche Geschlecht, ja, selbst einen Hass gegen das eigenste des Weibes, gegen das Kind, zu erziehen und ihre eigene unsaubere Brunst an die Stelle einer natürlichen Neigung zu setzen. Nicht genug hüten können Eltern und Lehrer ihre Kinder und Zöglinge vor diesen Vampiren!«

Und weiter schreibt er: »Aus dem einen Übel folgt das andere und grössere. Die Gleichgeschlechtlichen scheiden sich weit schärfer als die normal empfindenden Menschen in stark männlich empfundene, sehr aktive und andererseits wieder ganz und gar weibisch geartet und somit passive Naturen.« Die verbrecherische Frau wird via Sexualität typologisiert: sie wird zur männlich habituellen Lesbe, wie es auch in den vorherigen Fallbeispielen sichtbar wird. Auch dies passiert bei Gertrud, obwohl sie nicht als sexuell aktiv sichtbar wird, dies allerdings via Assoziation des Lebensstils.

III.19 DIE SCHWACHE FRAU – EINE NORMALISIERUNGSTAKTIK

Wird schon im Vornhinein Gertrud als »kränzlich, schwach, willensschwach« beschrieben, so wird mit Gertruds psychischer Belastung, die die Verhandlungen offensichtlich für sie bedeuten, die Pathologisierung der jungen Frau vorangetrieben. Auch sie selbst tritt hierbei als Akteurin auf.

Noch stärker als in den Fällen Käthe Hagedorn und Anna Sonnenberg tritt in der Verhandlung gegen Gertrud Nägler dieser Aspekt der Pathologisierung der Täterin zutage. Gertrud Nägler wird als »völlig apathisch« beschrieben, sie »blicke unverwandt zu Boden« (ebd.). Eine Verhandlung wird wegen »schwerer hysterischer Anfälle der Gertrud Nägler« (*Berliner Lokal Anzeiger*, 19.04.1920) abgebrochen. Die Angeklagte war gleich zu Beginn der Verhandlungen zusammengebrochen, der Sanitätsrat Dr. Juliusburger, der als Gerichtsarzt fungierte, hatte einen »typisch psychischen Zusammenbruch« festgestellt, es liege mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit eine psychopathische Reaktion auf eine bestimmte Situation vor.

Dass Gertrud Nägler während der Verhandlungen tatsächlich gesundheitlich sehr belastet ist, ist offensichtlich: »Erste Unterbrechung: Gertrud Nägler, an die sich Landgerichtsdirektor Regen wenden will, sitzt kaum noch sichtbar, völlig gekrümmt auf der Anklagebank. Sie gibt keinen Laut von sich, trotz freundlicher Bemühungen des Vorsitzenden, der zu ihr tritt und begütigend auf sie einwirkt.« (BLA, 19.04.1920)

Über den Zustand Gertrud Näglers in der zweiten Revisionsverhandlung wird unter den geladenen Experten, Oberarzt Dr. Drack, Sanitätsrat Dr. Juliusburger und Dr. Alsberg, spekuliert, sie wird als »nicht ver-

handlungsfähig« eingestuft, man vermutet eine Haftpsychose. Sie soll in einer Irrenanstalt untergebracht werden. Prof. Dr. Strauch schlägt eine Unterbringung in einem Sanatorium vor. Man ist sich allerdings uneins, ob ohne Gertrud Nägler weiterverhandelt werden kann. Die Anführerschaft wird wechselseitig ihr und dem Bruder zur Last gelegt. So meint der Verteidiger, Dr. Alsberg: »Ohne Gertrud Nägler, die bei der Tat die Hauptperson war, lasse sich seines Erachtens nicht verhandeln.« (Ebd.) Der Beschluss des Gerichts an diesem zweiten Verhandlungstag im Revisionsverfahren ist der folgende: »Er lautet auf vorläufige Einstellung des Verfahrens gegen Gertrud Nägler, da sie nach der Tat in Geisteskrankheit und hysterische Haftpsychose gefallen sei. Der Haftbefehl wird aufgehoben, da bei dem jetzigen Leiden eine Fluchtgefahr nicht mehr bestehe.« (Ebd.) Gertrud Nägler wurde zur Beobachtung in eine Anstalt eingeliefert. In der Folge erklärte sie, sie könne sich an die Tat nicht erinnern, sie hätte, wenn, dann alles im Rauschzustand getan.

Nägler gibt auch an, früher viel Morphinum genommen und Kokain geschnupft und mehr Erinnerungsvermögen gehabt zu haben. Bereits Käthe Hagedorn hatte nach Gesprächen mit den Gerichtsmedizinern und Psychiatern, insbesondere aber nach ihrem Aufenthalt in der Anstalt angegeben, im Rausch gehandelt zu haben. Dies ist einerseits – wie auch schon an Ernsts Aussagen sichtbar wird –, ein Indiz, wie psychiatrisches Wissen in Alltagswissensgehalte übergeht. Es ist zu vermuten, dass beide Frauen diese strategisch erscheinenden Argumente aus den Gesprächen mit den sie untersuchenden Psychiatern und deren Fragen heraus entwickelt haben. Sie vollziehen hier aber auch einen Teil dessen, was ihnen als in der Situation hilfreiche Lösungsstrategie erscheint, um eine geringeres Strafmaß bzw. eine weniger gravierende Schuldzuweisung zu erreichen.

Dass dies durchaus eine Möglichkeit war, sich vor Gericht aus der Bredouille zu befreien, zeigt die Analyse Mark Ludwigs, der darlegt, wie in Musils *Mann ohne Eigenschaften* der Mörder Moosbrugger in seinem Denken rezipiert, was ihm »vorgesagt« wird: Moosbruggers Erzählungen von seinen Halluzinationen, von denen er selbst nur einen »Schimmer von Beobachtung« (Musil, 1952: 239) hat, stellen dann letztlich nur Bestätigungen der von außen an ihn herangetragenen Vorstellungen dar. Was er erzählt, beziehungsweise was der Text über ihn erzählen kann, sind nicht seine Erlebnisse, sondern letztlich allein Wiederholungen der auf ihn angewandten Beobachtungsbegrifflichkeiten, die sich Moosbrugger

angeeignet hat, indem »er auf alle Worte, die man für ihn verwendete, stets sehr gut aufgepasst hatte« (ebd.) (vgl. Ludwig, 2011).

Den Aspekt der Performanz habe ich im Vorfeld im Rahmen der Fallbetrachtung zu Sonnenberg/Ullmann analysiert. Distelhorst formuliert dies mit Bezug auf Butler so: »Anstelle eines kausalen Verhältnisses, innerhalb dessen die Macht der Norm die performative Äußerung befähigt, ihre Intentionen durchzusetzen, tritt hier ein Kreislauf, in dem die Norm die performative Äußerung ebenso mit Macht ausstattet wie diese der Norm durch Zitation zum Dasein verhilft.« (Distelhorst, 2009: 45) Jede Wiederholung beinhaltet aber auch Veränderung und jede Norm existiert nur, solange sie immer wieder angewandt wird. Für Frauen entspricht die Performanz von Schwäche vor Gericht, was dem Weiblichen zugeschrieben wird, und wirkt als »Normalisierungsinstanz«: »Diese Pathologisierung weiblicher Täterinnen bringt sie oft in die Fänge der Psychiatrie. Dort ist die Kontrolle umfassender als in der Strafjustiz. Die Psychiatrie hat nicht nur die strafrechtlichen, sondern alle Abweichungen von gesellschaftlichen Verhaltenserwartungen im Auge.« (Wyss, 2007: 4) Interessant zu beobachten ist an dieser Stelle, dass auch Ernst diese Art von Strategie anzuwenden versucht. Bei ihm führen seine Aussagen über seinen angeblichen Drang, »verbotene Dinge zu tun«, ins Leere.

III.19.1 Verbrechen, nur aus Liebe

Frauen innerhalb von Täter*innengruppen werden oft entweder als Anstifterinnen oder als von einer männlichen Anführerperson Abhängige gelesen. Ein bei Niederschrift dieser Arbeit ganz aktuelles Beispiel ist die Diskussion um die mutmaßliche Rechtsterroristin Beate Zschäpe. Hier wird oft spekuliert, ob Zschäpe Anführerin, Mitwisserin oder lediglich Hausfreundin der verstorbenen Täter Uwe Böhnhard und Uwe Mundlos gewesen sei.

Am 08.12.2015 schließlich sagt Zschäpe endlich aus. In ihrer schriftlichen Einlassung, die sie ihren Verteidiger verlesen lässt, stellt sie sich als liebende abhängige, aber unschuldige Frau dar. Zschäpe bedient damit ein vor Gericht nicht selten zitiertes Bild. Ob sie damit erfolgreich agiert, bleibt abzuwarten und hängt maßgeblich davon ab, ob diese Darstellung mit den Merkmalen ihrer Person übereingeht.

Der Aspekt der Suche nach einer Anführer*innen- oder Mittäter*innenschaft und der damit verbundenen Fragen nach Schuld und Verant-

wortung für die begangene Tat ist ausnahmslos allen Verhandlungen inhärent. Oft ist Sexualität ein Teil der Abhängigkeit, man spricht dann zumeist von Hörigkeit. Die Frau erscheint vor Gericht als Verführerin. Wichtig ist auch im Fall Nägler wieder der Aspekt der Anführerinnenschaft, der zunächst Gertrud Nägler zugeschrieben wurde. Die Einschätzung, Gertrud sei als Anführerin des Tatgeschehens zu sehen, wandelt sich im Laufe der Verhandlungen insofern, als immer stärker betont wurde, dass es Ernst gewesen sein musste, der die Tat geplant hatte und Gertrud – wie auch Wilhelm Bock – auf Ernsts Anregung hin »mitgemacht« hat. Diese Verschiebung läuft interessanterweise parallel mit der Wahrnehmung Gertruds als schwach und krank.

Wird eine Frau als Anführerin ausgemacht, so geschieht dies, das hat das Beispiel Johanna Ullmann gezeigt, oft in expliziter Kombination mit der Ausstattung mit stark als männlich konnotierten Eigenschaften, während die weiblichen Kognitionen auf andere Mittäter*innen verteilt werden.

Auch im Fall Nägler wird die Anführerinnenschaft Gertruds aus den evident gemachten Aspekten der Vermännlichung heraus kontextualisiert. Im Verlauf der Verhöre zeigt sich, dass Gertrud schon an einem früheren Verbrechen beteiligt war: »Weitere Vernehmungen der Täterin und der beiden Täter haben, wie es heisst, »ein sensationelles Ergebnis« gezeitigt. Wie wir berichteten, machte die 21jährige Gertrud Nägler nicht nur einen harmlosen, sondern nahezu sympathischen Eindruck.« Es wird dargestellt, wie zunächst Wilhelm Bock im Mittelpunkt der Verdächtigungen steht. Bei Bock wird sein hässliches Aussehen betont, das seine kriminogene Ader nachweist. Er wird als wenig intelligent eingeschätzt. Er will die Hauptverantwortung für das unmittelbare Tatgeschehen auf Gertrud abwälzen, was ihm zunächst aber nicht gelingt. Im Verlauf der Verhandlungen verändert sich die öffentliche Wahrnehmung Bocks nicht, aber er scheint »nach neusten Feststellungen tatsächlich der Verführte zu sein«. Gertrud wird nun als Anführerin des Tatgeschehens gesehen.

Ein anderer Zeitungsartikel illustriert die »sensationelle Wendung«: »Wie wir schon berichteten, machte gerade die 21-jährige Gertrud Nägler einen nicht nur harmlosen, sondern geradezu sympathischen Eindruck. Es ist nun aber ununterbrochenen Vernehmungen gelungen, hier Klarheit zu schaffen und das Mädchen als eine ganz geriebenene »Hotelratte« zu entlarven.« (Undatiert) Der Grund für diese veränderte Wahrnehmung ist also die Entdeckung von Gertruds Beteiligung an den vorhergehenden

Taten: »Die Kriminalkommissare Gennat und Bünger rechneten mit der Tatsache, dass die Verhafteten ähnliche Überfälle bereits früher begangen oder doch wenigstens versucht haben. Es ist ihnen nun auch durch die Vernehmung gelungen, das Mädchen als eine geriebene Hoteldiebin zu entlarven.« (Undatiert) Hier wird zwar von den »Verhafteten« gesprochen, tatsächlich geht es bei der Entdeckung aber um Gertrud, die durch den kommissarischen Expertenblick entlarvt wird: »Nach Art einer Hotelratte mit schwarzen Strümpfen, Hosen, eng anliegender schwarzer Jacke, schwarzen Handschuhen [sic.] bekleidet, und mit einem schwarzen Tuch um den Kopf [...]«

Die körperliche und turnerische Geschicklichkeit und die Bekleidung sind männlich konnotierte Aspekte physischer Materie und somit Indizien, dass Gertrud nicht eindeutig weiblich, eben »abnorm« ist. Auch Ernst Nägler sagt mehrfach aus, dass nicht er, »sondern seine Schwester die treibende Kraft gewesen sei« (undatiert). In der Revision wird er als Anstifter der kriminellen Akte festgelegt, obwohl er beim Tatgeschehen meist passiv bleibt. »Interessant [ist die] bei der Ausführung immer mehr passive Rolle des Ernst Nägler [...]« (24.06.1921) Die öffentliche Aufmerksamkeit fällt auf ihn. Sein Äußeres wird lobend-bewundernd betont, doch seine kriminelle Energie aus seinem Künstlertum herrührend vermutet.

Die Konstruktion Gertruds schwankt in den Presseberichten allerdings weiterhin zwischen zwei Polen hin und her: der Blick von außen auf die junge Frau, die Wahrnehmung zwischen »geriebener Hotelratte« und »naivem, dem Bruder ergebenen Mädchen«. So sagt Wilhelm Bock aus: »Die Lotte ist wirklich ein gutes Mädchen, sie gab das Letzte für ihren Bruder hin.« (24.06.1921) Der *Berliner Morgen* schreibt über den Fall Nägler: »Zwischen den beiden männlichen Mitangeklagten sitzt Gertrud Nägler, auf die sich das Hauptinteresse konzentriert. Ein scheinbar unschuldsvolles naives Gesicht ragt über die hohe Eichenschranke der Anklagebank.« (*Berliner Morgen*, 24.06.1921)

Auch der Vater Gertrud Näglers meint bis zum Schluss der Verhandlungen, seine Tochter sei unschuldig zur Mörderin geworden. Gertrud wird in dieser Wahrnehmung zu der »Schwester, die unter dem Banne des Bruders stand.« (*BZ am Mittag*, 06.08.1920; Nr. 182)

Gertrud sagt aus, dass sie den »Diebstahl in Braunlage, den Plaketendiebstahl in Leipzig und die Tat im Münchner Hof in Berlin nur aus Liebe zu ihrem Bruder begangen hätte, der sich dauernd in Geldverlegenheit befand und Geldmittel benötigte.« (Vermerk, 10.08.1920): »Ich

habe es nur für Ernst getan, um seine Schulden zu bezahlen.« »Beweis« für diesen Umstand ist auch die Haltung, die Gertrud gegenüber ihrem Vater zeigt:

»Als der Vater dem Sohne Vorwürfe machte, dass er solchen Kummer über seine Familie gebracht und seine eigene Schwester mit ins Unglück gerissen habe, antwortete der verdorbene Bursche nur mit verlegenem Achselzucken, um dann über Hunger zu klagen und zu bitten, der Vater möge durch eine Geldeinzahlung dafür sorgen, dass er zu der unzureichenden Gefängniskost noch etwas erhalte, was der Vater auch versprach. Die Tochter dagegen fiel dem Vater weinend um den Hals, bat um Verzeihung und nur mit Mühe konnten die Beamten schliesslich die sich weinend umschlungen Haltenden trennen.«

Diese Schilderung erinnert an die Argumentation Legnaro und Aengenheisters im vorherigen Kapitel zum Fall Ullmann/Sonnenberg. Ernst erscheint als weitaus egoistischer motiviert, was ihm allerdings in diesem Fall auch zur Last gelegt wird. Insgesamt lässt sich allerdings sagen: Die Geschicklichkeit, mit der Gertrud den Raub durchführte (die unterstellte Planung, die für eine Frau ungewöhnliche Bekleidung und die Durchführung, insbesondere aber auch – das ist hier besonders bedeutsam – die körperliche Gewandtheit als Zeichen von Aktivität) rückten sie ins Licht der Abweichung von der Norm eines weiblichen Geschlechtscharakters. Alle diese Koordinaten sprachen nicht für ein »normales Frausein« Gertruds. Sympathie weckten jedoch die guten Umgangsformen der jungen Frau und ihre äußerliche Attraktivität, sowie die Beschaffenheit ihrer Sprache. Die womöglich aufrichtigen Antworten Gertrud werden nicht als integer oder einem Wunsch, sich den Geschehnissen zu stellen, entsprechend gelesen, sondern als Naivität oder Verharmlosung der Tat durch die Angeklagte.

III.19.2 »Nichts Weibliches, nichts Weichliches«: Glaubwürdigkeit, Verstellung und Simulation

Es klingt an, was in ähnlicher Form bei Käthe Hagedorn zutage tritt: »Sie zeigt keine Gefühlsregung und kein Bedauern über ihre Tat. Also nichts Weibliches und nichts Weichliches.« (*Abendblatt* vom 24.06.1921) Die Gleichzeitigkeit eines Eindrucks der Harmlosigkeit und Sympathiewürdigkeit und des kriminellen Handelns als Hoteldiebin in Staffage wird als

»Geriebenheit« oder Hinterlist gedeutet. Gertruds Schuld wird schlussendlich – wie schon vorher bei Anna Sonnenberg, aber auch bei Käthe Hagedorn – an ihrem Dasein für andere als typisch weiblich definiertes Merkmal des Charakters gemessen, in diesem Fall für Ernst, aber implizit auch für den Vater, dem sie um den Hals fällt, den sie um Verzeihung bittet.

»Ruhig sitzt sie da, nur ihre rechte Hand fährt von Zeit zu Zeit nach dem Halse, wie um eine Fliege abzuwehren. [...] dieses Mädchen macht wahrhaftig nicht den Eindruck einer Verbrecherin.« Diese Beschreibung der Geste Gertrud Näglers mag an eine Bemerkung Karl Jaspers anschließen, der diese als Mimik verstanden wissen will (vgl. Jaspers, 1973: 14). Und zwar subsumiert er diese Art gestischen Agierens unter das Thema Verstellung: im Gegensatz zur Handschrift wird »in der übrigen Mimik bei der Mehrzahl der Menschen zum Teil geschauspielert«. »Von den Verlegenheitsbewegungen, [...] die [...] bloß etwas verdecken sollen« (Jaspers, 1973: 17), spricht der Autor und hier lässt sich die Fortsetzung des oben zitierten Zeitungsartikels anschließen: »Was einigermaßen stutzig machen könnte, ist die äusserliche Ruhe und Gelassenheit, die sie auch nicht verlassen, als sie mit fester, weinerlicher Stimme von den Einzelheiten des Mordes und der Art ihrer Beihilfe erzählt.« (Undatiert) Interessant ist, dass auch die Stimme in den dreißiger Jahren physiognomischen Vermessungen unterworfen ist.

Charakteristisch ist die Beschreibung von Ruhe und Gelassenheit, die in den Schilderungen von Angeklagten oft für bemerkenswert gehalten wird. Auch wenn das Adjektiv »äusserlich« hier lediglich eine Assoziation kennzeichnet, ist es doch dieser leicht ironisierende Anfang des Satzes, der die Richtung für die Deutung angibt und als leise Andeutung der Möglichkeit, es könne sich um eine rein äußerliche Ruhe handeln, nur umso wirkmächtiger ist. Dass Gertrud Nägler selbst dann ruhig bleibt, wenn sie von ihren Gewalttaten berichtet, kann nur – so wird suggeriert – an ihrer Hinterlist liegen.

Es wird, so wird klar, vor allem von weiblichen Angeklagten vor Gericht allgemein Anderes erwartet: laut verkündete Reue oder Bedauern, deutlich hörbares Flehen um Gnade, ein Zugeständnis des Fehlverhaltens und dergleichen mehr emotionales Ausagieren wird, so legen diese immergleichen Berichte (nachvollziehbar etwa an der Aufarbeitung des Falles Monika Weimar) über die Stoizität der Angeklagten vor Gericht nahe, offenbar entlastend wirksam, wie es in der Beschreibung des Verhaltens

Gertrud Näglers gegenüber ihrem Vater deutlich wird. Wenngleich diese Erwartung Frauen und Männer in ähnlicher Weise betrifft, so wird doch, das zeigt Monika Raab, Frauen vor Gericht auch in diesem Zusammenhang deutlich weniger Glauben geschenkt (vgl. Raab, 1993). Dies zeigt sich auch bei Gertrud Nägler: »Noch scheint sie ihre Nerven in der Gewalt zu haben. Und diese Stärke gestattet ihr auch, auf die an sie gestellten Fragen präzise, oft schrecklich anmutenden Bescheid zu geben.«

»Ja, sie hat nach der Weisung des Bock das Handtuch mit Aether getränkt und später, als das Tuch bereits Wolfners Nase und Mund umhüllte, den Inhaltsrest der Flasche nachgegossen, ja, sie hat dem betäubten Wolfner den Stiefel vom Fuss gezogen, um den Ring heraus zu holen. Gertrud Nägler hat noch die Gewalt über ihre Nerven, als sie dies erzählt. Erinnerungen an die Mordtat scheinen sie nicht zu peinigen. Ist es möglich, dass diesem gebildeten Mädchen das Bewusstsein daher fehlt, was sie getan hat und wozu sie sich hergegeben hat. [...] oder heuchelt die Gertud Nägler?« (Undatiert)

Äußerlich einen stabilen Eindruck machend und seelische Stärke beweisend, gesteht Gertrud Nägler und gibt alles ihr zur Last Gelegte zu. Ihr Geständnis wirkt aber, wie es Legnaro und Aengenheister für spätere Verhältnisse nachweisen, durchaus nicht nur entlastend. Ihr wird Heuchelei und Lüge vorgehalten, wie es die Einschätzung des weiblichen Geschlechtscharakters nahelegt.

Gertrud Nägler wird nach einem ersten psychischen Zusammenbruch zunächst in eine psychiatrische Klinik nach Buch gebracht. Danach gibt sie an, nichts mehr von der Tat zu wissen und erstaunt damit ihre Gutachter. In den ein Jahr später folgenden Verhandlungen zeigt Gertrud Nägler einen sehr schlechten Gesundheitszustand, sie ist nicht verhandlungsfähig, der Prozess wird daher mehrmals vertagt. In der Folge wird öffentlich spekuliert, ob Gertrud »den Krankheitszustand selbst herbeigeführt hat« (*Berliner Tageblatt*, 29.09.1922), nachdem Gertrud in der Revisionsverhandlung zurück in die Zelle gebracht zu werden verlangt hatte, dort stark erbrochen hatte und bewusstlos geworden war. Sie wurde ärztlich untersucht und es wurde vermutet, dass »die Angeklagte etwas zu sich genommen hat, um dadurch absichtlich verhandlungsunfähig zu werden. Gertrud wird zur Beobachtung ihres Geisteszustandes in eine »Irrenanstalt« eingeliefert«. Der erste Sachverständige stellt diesen Antrag und betont, dass, »abgesehen von dem Zwischenfall die Person

der Nägler doch noch eine ganz eingehende Beobachtung erfordert, da niemand von den bisher gehörten Sachverständigen zu einem richtig abschliessenden Urteil gekommen sei« (*Neue Zeit*, 30.09.1922). Weiter sagt er, »Simulation halte er für nicht vorliegend.« Ebenso wenig ist Prof. Dr. Strauch der Meinung, dass Gertrud Nägler simuliere. Aber das Gericht ist von dieser Einschätzung nicht überzeugt. Der Vorsitzende merkt an: »Ich halte Ihnen vor, dass man als Laie sich wundert, wenn eine so planmässig vorgegangene Angeklagte sich hier plötzlich so teilnahmslos zeigt«, und der Staatsanwalt fügt hinzu: »Ich bin Laie, habe als solcher schwere Bedenken, ob nicht doch Böswilligkeit vorliegt.«

Hier zeigt sich, dass Raabs Ergebnisse zu vergeschlechtlichten Einstellungen von Richtern gegenüber angeklagten Frauen als historisch relativ stabil anzusehen sind.

III.19.3 Gertruds abnormer Drang nach einem ›freien Leben‹

Die psychiatrischen Gutachten zeichnen das Bild einer

»in geistiger Beziehung schwer belasteten Familie. Was die Gertrud betrifft, so ist sie aufgewachsen ohne die erforderliche mütterliche Erziehung. Sie wuchs eigendlich [sic.] wild auf wie ein Junge, der Mutter wurde sie immer mehr entfremdet, sie wurde sogar vom Vater dazu benutzt, Aufpassendienste zu leisten über Mutter und Sohn.«

Die fehlende mütterliche Präsenz wird an verschiedenen Stellen als Ursache für kriminelle Abweichungen angegeben, so auch im Zusammenhang mit der Argumentation zu weiblicher Kriminalität im Krieg.

»Sie hat sich viel für Romane und Gerichtsverhandlungen interessiert und ihre Spionagedienste auch über die Dienstmädchen in ihrem Hause in der Weise ausgeübt, dass sie in schwarzer Kleidung und mit schwarzer Maske vor dem Gesicht stundelang im Keller sich verborgen hielt, um abzuwarten, ob sich dort etwas ereignete. Sie schwelgt in kriminellen Vorstellungen.«

Das Motiv der Maskierung in Schwarz, das Tragen schwarzer Kleider, wird so, genau wie die jugendhafte Wildheit und den ›Drang zur Unabhängigkeit‹, schon in Gertruds Kindheit verankert und zu Gertruds ›Natur‹ gemacht. Dies dient dazu, Gertruds ›Hang‹ zum Kriminellen, ihre

Schattenseite, zu essentialisieren, einzuführen und zu illustrieren, dass unter der sympathischen und schönen, gutbürgerlichen Fassade schon von Beginn an ein janusköpfiges Element zu suchen war.

»Abgesehen von der erblichen Belastung war für das Mädchen überaus schädlich, der unbeaufsichtigte Aufenthalt in Berlin, der Luxus, den sie sich gestatten durfte, und die Verbindung mit ihrem Bruder Ernst.« Und weiter: »Gertrud ist die einzige Tochter ihres Vaters, dem sie nach dem durch Selbstmord erfolgten Tod ihrer Mutter die Wirtschaft führte. Sie fühlte aber inneren Drang nach einem ›freien Leben‹ und ging nach Berlin. Hier haben sich die Anlagen dieses ohne Zweifel abnormen Mädchens zu verbrecherischen Handlungen nach und nach stärker ausgebildet.« (Ebd.)

Es werden in diesen Abschnitten drei Aspekte genannt, die Gertruds kriminelle Abweichung nach Meinung des Gerichts begünstigten: es ist zunächst der Selbstmord der Mutter, der für die erbliche Belastung Gertruds steht, dann auch der familiäre Unfrieden und die krankheitsbedingte Abwesenheit der offenbar depressiven Mutter Gertrud Näglers. Die Gutachter legen vor Gericht die psychologischen Koordinaten der Angeklagten dar. Hier wird ein Fokus auf familiären Hintergrund und biografische soziale Prägung gelegt. Die Ursache der erblichen Belastung liegt somit in der Hauptsache auf der mütterlichen Seite der Familie. Die Abnormalität Gertruds zeigt sich bei Gertrud im ›Schwelgen in kriminellen Vorstellungen‹, im Interesse für Romane und Gerichtsverhandlungen.

Darüber hinaus wird Gertrud durchweg, insbesondere aber in der Revisionsverhandlung als kränkliche junge Frau dargestellt:

»Gertrud hatte eine Schulausbildung in mehreren Pensionaten hinter sich, die sie aber nicht abschliessen konnte, da sie zu ›kränklich‹ war. Später bekam sie Privatunterricht und lebte bis zum Selbstmord der Mutter wieder im Elternhaus. Nach diesem Vorfall zog sie nach Berlin, wo sie mit ihrem Bruder Ernst eine Zweizimmerwohnung bewohnte und mit diesem auch den vom Vater gesandten Lohn teilte, der nicht für eine Versorgung beider ausreichte.«

Die Lebensumstände im väterlichen Haus nach dem Tod der Mutter – vor allem aber, so wird in einem anderen Artikel erwähnt, eine vom Vater angestellte Haushälterin, mit der sie sich nicht ›gut stellen‹ konnte – haben Gertruds Wunsch, aus dem Elternhaus auszuziehen, begründet.

Wenngleich nachvollziehbar argumentiert, insbesondere, wenn man die häuslichen Umstände mit in Betracht zieht, wird dies im Rahmen der Ursachenforschung vor Gericht als Hinweis auf eine Abnormität Gertruds gedeutet. Selbstständigkeit ist keine mit Weiblichkeit verknüpfte Eigenschaft und wird so als verdächtig wirksam, war doch Aktivität ein als »verdächtig« wirkender Aspekt des Männlichen. Der »innere Drang nach dem freien Leben« ist demnach dem Weiblichen fremd. Die Abnormität wohnt nach dieser Lesart Gertrud schon als Anlage inne. Vor allem aber, dies ist im Fall Gertrud Nägler bezeichnend, ist es eine Pathologisierung ab initio, die schlussendlich urteilsbildend sein sollte.

Wenn man vom »Prozess der Signifikation« spricht, dann äußert sich das hier in der Festlegung, dass insbesondere Frauen nicht zu viel Luxus leben und nicht allein leben sollten. Sie sollten körperlich nicht aktiv sein. Gertrud wird durch die Erzählung vor Gericht zu einer geschlechtlichen Grenzfigur, wie gezeigt durch die Beschreibung ihres Lebensstils und die damit einhergehenden Assoziationen. Da die Vorstellungen über den weiblichen Geschlechtscharakter als ideologisch konstruiertes Leitbild zu verstehen sind, musste derartiges Verhalten ebenso wie der ausschweifende Lebensstil öffentlich moralisch geahndet werden. So wird diese Verurteilung Gertruds auch eine exemplarische Verurteilung einer Lebensart, in der sich junge Frauen der Bohème Wege der Unabhängigkeit und Selbstbehauptung eröffneten. Die Beschreibungen Gertruds, aber auch Ernsts und Wilhelms, werden so wiederum zum produktiven Beschreibungsmodus im Sinne der binären Geschlechterordnung. Insbesondere die Machtwirkung der heterosexuellen Matrix trat hier zu Tage.

III.19.4 Ernst und Wilhelm: Mann und Maus

Ernst wird als »ein sehr grosser, schlanker Mann« beschrieben, »trägt einen für Filmzwecke sicher hervorragend geeigneten Anzug nach amerikanischem Schnitt und dürfte in einem spannenden Detektivfilm keine üble Figur machen.« Er »ist eine auffallend grosse Erscheinung. Er ist gut gekleidet, hat gepflegte Hände und eine ruhige Sprache«. Ernsts Abweichung wird zuvorderst an seiner Weigerung, einen Brotberuf auszuüben, festgemacht: »Er besitzt starken Mangel an Willenskraft und führte in Berlin ein träges Bummel- und Künstlerleben. Er weist einen Zusammenbruch aller moralischen Voraussetzungen auf, doch bietet er keinen Anhalt für das Vorliegen des Paragraphen 51. Dagegen ist auch er als nicht

ganz vollwertig anzusprechen.« (*Abendblatt*, 24.06.1921) »das Geschwisterpaar Nägler, von dem der Bruder gern in Künstler und Schriftstellerkreisen Eingang finden wollte. Ihm lag namentlich daran, beim Film beschäftigt zu sein oder in einem Kabaret Beschäftigung zu bekommen.« Der Vater meint über Ernst Nägler: »Kein bürgerlicher Beruf sagte ihm zu. Aus der Art geschlagen, mehrmals sei er aus dem Elternhause entwichen, um später in ganz verwahrlostem Zustande, verlaust und abgerissen, wieder den Weg zum Heim zurückzufinden.« »Der Vater hatte eine Unterstützung des Bruders abgelehnt, da er der richtigen Meinung war, dass der erwachsene Sohn sich selbst ernähren müsse.« Diese Wahrnehmung Ernsts wird auch von einer Zeugin bestätigt, die ihn als »junge[n] Mann« beschreibt, »der sich in nicht glänzenden Vermögensverhältnissen befunden haben muss, den [sic.] er stand bei einem der Kellner in der Kreide, was zwar bei den Stammgästen dieses Cafés nicht ganz selten ist«.

Ernst Nägler macht also zunächst den »Eindruck eines verträumten jungen Künstlers – bekanntlich wollte er ja auch Schauspieler werden – [er] erklärt in etwas theatralischer Pose, dass ihm die von seinem Vater für den Berliner Aufenthalt gestellte Aufgabe, auf seine Schwester aufzupassen, fürchterlich gewesen sei.« Diese Einschätzung wandelt sich langsam. Für Ernsts Beurteilung vor Gericht wird ein Moment wirksam, das männlich konnotiert ist: Er wird nach seiner Fähigkeit gemessen, Einkommen zu generieren. Die psychiatrische Untersuchung der Täter hat bei keinem der dreien einen Anhaltspunkt für die Anwendung des Paragraphen 51 ergeben.

Die Presse greift hier Ernsts Selbstdarstellung auf, in der er sich als empfindsamen Künstler darstellt. Aber seine Aussagen zeigen, wie sehr psychiatrische Wissensgehalte in Alltagswissen übergegangen sind. Der gebildete Bürgersohn braucht keine suggestiven Untersuchungsfragen, um sich diskursiv zu verorten. »Im übrigen, so meint er, sei er ein geisteskranker Mensch, zum mindesten stellten sich bisweilen abnorme Zustände bei ihm ein, und in denen fasse er dann Pläne, er wisse selbst nicht, wie und warum.« (*Berliner Lokal-Anzeiger*, 24.06.1921) »Seine Vernehmung war kurz. Er bezeichnete sich selbst als geisteskrank und stellte es so dar, als ob er aus einem dunklen unwiderstehlichen Drange heraus ihm selbst rätselhafte Handlungen und namentlich Verbrechen begehen müsse.«

Dass Hässlichkeit als Kehrseite des Schönen als kriminogener Marker verstanden wurde, wird bei der Lektüre der Berichte über Wilhelm Bock

nochmals deutlich: »Die interessantesten Typen, so liest man unter dem Schlagwort ›Psychologisches.pp.‹, seien die Geschwister Nögler.« Was sie so interessant machte, war ihre Lebensweise, ihr Bohemien-Dasein. Und eben dies traf auf Wilhelm Bock nicht zu, denn: »Bock kann man nicht als einen Bohemien in dem Sinne wie die Geschwister Nögler bezeichnen. Er lebte bei seinen Eltern, ist auch mit einer Dame aus Braunschweig verlobt, an der [er] offenbar hängt. Aber auch er hatte das Bestreben, schnell und mühelos möglichst viel Geld zu verdienen.« Wilhelm Bock ist also kein Bohemien im eigentlichen Sinne, er lebt aber, wie diese, offenbar über seine Verhältnisse. Darüber hinaus wird als eher bodenständig charakterisiert, er wohne bei seinen Eltern und führe eine feste Beziehung, dies wirkt sich positiv auf seine Einschätzung vor dem Gericht aus.

»Bock, der ein Glas Wasser nach dem anderen herunterstürzt und sich oft mit der Hand über die Stirn fährt, als müsse er erst langsam in seinem Gedächtnis Ordnung schaffen, schiebt die Hauptschuld immer wieder auf seinen Vetter Nögler, der der Anstifter gewesen sein soll.«

Hier wird Bock als sehr nervös geschildert.

»Der Zeuge schildert dann weiter den Angeklagten Bock als einen weichherzigen Menschen. Nach seiner Rückkehr aus dem Felde habe Bock das Gehör infolge einer im Felde erlittenen Verschüttung verloren.« (*BZ am Mittag*, 24.06.1921) »Der Mann, der neben dem Geschwisterpaar auf der Anklagebank sitzt, ist geständig. Aus der Schilderung seiner Jugend und der Tat, die er oft mit weinerlicher Stimme wiedergibt, geht klar und deutlich hervor, dass er tiefe und ehrliche Reue empfindet.« (*BT*, 23.06.1921, 291)

Die Beschreibung Wilhelm Bocks wirkt feminisiert. Es erinnert an die Schilderungen hysterischer Kriegsheimkehrer. An anderer Stelle wird von ihm berichtet, er sei ein

»schlanker, langer Mensch, der sich mit den Blicken unsicher vorwärts tastet. Dieser Mann vermag auch dem, der kein geneigter Menschenkenner sein will, kein Vertrauen einzuflößen. Hatte Wolfner nicht einen Blick aus diesen unruhigen Augen aufgefangen, hatte er nicht die Verschlagenheit und Bosheit und Brutalität bemerkt, die in dem Augenspiel Bocks liegen, lebhaftes Warnungssignale für alle, die mit ihm in Berührung kamen? Das kurzgeschorene Haupthaar und der dünne

Schnurrbart unter der etwas aufgestülpten Nase tragen gewiss nicht dazu bei, Wilhelm Bock sympathischer erscheinen zu lassen«.

Diese Beschreibung entmenslicht Bock. Die Schilderung hinterlässt den Eindruck, als handle es sich bei dem jungen Apotheker um ein böses Tier, um einen grausamen Mann ohne menschliches Bewusstsein. Sie erinnert an das, was Foucault »monstre moral« nennt. Das Sittenmonster stellt demnach einen neuen monströsen Typus dar, der das Körpermonstrum quasi ablöst. Es bleibt eine Faszination für den anormalen Körper bestehen, »aber die moralischen Monster ziehen als Indikatoren der Auseinandersetzung mit den Abgründen der Seele größere Aufmerksamkeit auf sich« (Schmitz-Emans, 2013, o.S.).

Obwohl Gertrud und Wilhelm Bock mehrfach Ernst als den Anstifter beschreiben, obwohl Wilhelm Bock auf diese Art und Weise konstruiert wird, bleibt Gertrud im Zentrum des öffentlichen Blicks.

III.20 THE FEMININE MONSTER: DEHUMANISIERUNG UND MYSTIFIZIERUNG VON VERBRECHERINNEN

»Für mich ist der Fritzl kein Mensch!« Mit dieser Aussage konfrontierte der gesprächsleitende Regisseur in der österreichischen Sendung Erlesen die Psychiaterin Adelheid Kastner. Kastner antwortet ihm daraufhin: »Was soll der Fritzl denn bitte sonst sein außer ein Mensch?« Sie fügt in einem genervt-zynischen Ton hinzu: »Ein Einkaufswagerl vielleicht?« Am Fall Fritzl, sagt Kastner in einem Interview mit dem Magazin Vice, machten sie noch heute zwei Aspekte besonders wütend: Die Dehumanisierung des Täters und die Mystifizierung des Falls. »Zu sagen, der Fritzl sei ein Monster, ist nichts weiter als ein Schutzmechanismus. Denn wenn er ein Mensch ist, dann ist er dasselbe wie ich und das kann er nicht sein.«

TSCHINDERLE, FRANZISKA. »JOSEF FRITZL BLEIBT EIN MENSCH«
| VICE | DEUTSCHLAND. VICE., 04. DEZ. 2014.

Ich habe voranstehend schon verschiedene Mechanismen angesprochen, die Verbrecherinnen zum Fremden, zum »Anderen« machen. Dabei trat der Verweis der Frauen in ein niederes Milieu ins Zentrum der Argumentation, die Konstruktion eines sozial Anderen. Die Entartung, das »Andere«, ließ sich –wie schon gezeigt– an Bekleidung, Umgangsformen und Lebensart oder auch Wohnort festmachen. Auch an körperlicher Verfasstheit sollte die Andersartigkeit und Abnormität der Täterinnen ablesbar sein oder sollte immer wieder auf diese Koordinaten hin lesbar gemacht und vermessen werden. Das Verschieben der »Entartung« auf den Körper hat vor allem die Wirkung, die Andersartigkeit als natürlich erscheinen zu lassen, sie gibt ihr einen natürlichen Ort. Hier ist die Naturalisierung der kriminellen Abweichung am stärksten nachvollziehbar.

Eine weitere Technologie war die Dehumanisierung von Täterinnen. Sie geht oft mit einer Mystifizierung der Gewalttäterin zusammen. Wie eingangs am Beispiel Fritzl deutlich wird, ist es in öffentlichen Debatten über Verbrechen vielfach ein Bestreben, die Täterinnen zu entmenslichen; sie werden Hexen, Monster, Vampire. Dies erscheint zunächst als ein Aspekt, der für beide Geschlechterpositionen gleichermaßen wirksam wird. Es werden Figuren und Bilder aus dem Bereich des Mythischen herangezogen, um die Person der Täterin oder des Täters sinnbildlich zu fassen und gleichzeitig eine Grenze zu ziehen zwischen dem normalen Menschen (mit dem man sich identifiziert) und dem anormalen Täter.

Er oder sie soll – wie Adelheid Kastner sagt – alles Mögliche sein, nur kein Mensch. Dieses Befremden, ausgelöst durch die Konstruktion mythemischer Bilder, ist ein Abwehrmechanismus, dies meint die Psychiaterin Kastner, wenn sie davon spricht, dass »zu sagen, der Fritzl sei ein Monster, nichts weiter als ein Schutzmechanismus [ist]. Denn wenn er ein Mensch ist, dann ist er dasselbe wie ich und das kann er nicht sein« (Kastner, zit.n. Tschinderle, 2014). Nun stellt sich die Frage, ob diese Mechanismen für beide Geschlechter gleich funktionieren.

Immer wieder finden sich diese Konstruktionen von Dehumanisierung in den Presseberichten. Bei allen untersuchten Fällen, seien sie historisch oder zeitgenössisch, lassen sich die mythemischen Konstruktionen von Hybriden, Tiern Menschen und Dämonen vorfinden. Und in jeder Epoche werden Menschen, die ein Gewaltverbrechen begehen, diskursiv entmenslicht und mystifiziert. Die Mytheme, auf die hier zurückgegriffen wird, sind kulturübergreifend wirksam und historisch persistent.

Ich erinnere noch einmal an meine einleitenden Ausführungen zur Idee eines ›weiblichen Bösen‹ und insbesondere an die Worte von Hanna Hacker:

»Es gibt sie als Archetypen: die grausame Frau, die *femme fatale*, das Bild des *feminin evil*. Es gibt sie als postfeministische Ikonen: rebellische WahnsinnsFrauen, Xanthippen, Bad Girls, Wild Women. Es gibt sie als polit-historische Projektionen: Flintenweib, Rote Schwester. Um 1900 hatten Geschlechtsmetaphysik und Sexualwissenschaft einen weitgefassten Begriff für sie: zur großen Familie des Dritten Geschlechts gehörten die Hosenrollenspielerinnen und die unglücklich liebenden Selbstmörderinnen, die Unteroffizierinnen, und die Bankiersfrauen, die Studentinnen und die Revolutionärinnen, die Betrügerinnen, die Mannweiber und die Rächerinnen aus Leidenschaft.« (Hacker, 1998: 17)

Nach Hacker entspringen – wie eingangs erwähnt – diese Figurationen der Angst einem kollektiven Unterbewussten. Ihre Konstruktion ist das Ergebnis einer Technologie der Entfremdung, die sich vergeschlechtlichter Attributionen bedient. Ihre Erscheinungen sind im Alltagswissen konsistent.

III.20.1 Hybrides und Uneindeutiges

Ich komme zurück zum Fall Gertrud Nägler. Die Uneindeutigkeit des Geschlechts, verursacht durch die Bekleidung Gertruds, ist eines der wichtigsten Elemente der Verdächtigung, monströs zu sein. Dagegen entspricht das Verhalten und auch der körperliche Zustand der jungen Frau dem weiblichen Kodex der Schwäche, der sie einerseits als Opfer festschreibt (und hier wendet sich das Blatt gegen den Bruder), der aber schlussendlich wiederum pathologisierend wirksam wird, denn Gertrud wird letztlich mit der geringsten Strafe aus dem Prozess treten und in eine psychiatrische Klinik eingewiesen. Gertrud lässt sich durch ihre Tat nicht kategorial erfassen, sie entspricht damit der Idee der Grenzfigur [, die sich] immer nur *ex negativo*, als Phänomen von Alterität und Differenz fassen lässt. (Vgl. Overthun 2009, 47ff.). »Es ist die Mischung aus zwei Geschlechtern: Wer zugleich Mann und Weib ist, ist ein Monster.« (Foucault, 2007: 86)

»Dem Erscheinungsbild nach sind Monstren oft Hybride. Wir leben unter solchen Hybridwesen. Das bestätigt schon ein kurzer Blick in die Welt der Massenmedien [...], wo Vampire und Werwölfe, Sirenen, Hexen und Feen, teilanthropomorphe Tiere und Außerirdische, kurz: Ungeheuer aller Art alles andere als ein Schattendasein führen. Emotional sensible Riesenaffen und sympathische halbanthropomorphe Aliens, Wolfsmänner und Katzenfrauen, humanoide Roboter und riesen- oder gnomenhafte Fabelwesen begegnen dem Bewohner der Medienwelt unablässig.« (Schmitz-Emans, 2010: 111ff.)

Durch eine Verweiblichung Gertruds, die Ausstattung mit Aspekten, die weiblich konnotiert sind, wird Gertrud nun statt als Anstifterin als Opfer lesbar: »Die dunklen verwunderten Augen der Angeklagten richten sich ab und zu mit schwärmerischem Ausdruck auf den Bruder, der mit grobknochigem hagerem Gesicht, scheinbar teilnahmslos den Vorverhandlungen des Prozesses folgt. Diesem Bruder scheint Gertrud blind ergeben zu sein.« Hier wird sehr deutlich, wie Verweiblichung wirkt und den Eindruck einer dem Bruder gegenüber »blinden Ergebenheit« zur Folge haben. Aber auch die Darstellung ihrer gesamten körperlichen Verfassung drückt Leiden und damit Schwäche aus: eine Stimme, die kaum hörbar ist, ein unsicherer Gang, dies alles sind keine Merkmale einer heroischen Verführerin.

Zwar zeigen Positionen wie die Hagemanns, dass sich theoretisch Intelligenz durchaus großräumiger zeigen konnte und der Spielraum des Geschlechts nicht ganz so statisch fixiert sein musste:

»Die Zweigeschlechtlichkeit der Menschheit gibt der Seele eines jeden Menschen ein doppeltes Gesicht. [...] Verschärft wird die damit schon hinreichend erwiesene Problematik eines gegenseitigen Verstehens und Beurteilens noch dadurch, dass der Normaltypus »weiblich« und »männlich« nur in der Theorie als eine Konstruktion vorhanden ist, in der Wirklichkeit aber nur Abweichungen verschiedenartigen Grades einander gegenüberstehen. Jeder Mensch ist schliesslich eine Synthese von Männlichkeit und Weiblichkeit.« (Hagemann, 1936: 1050)

Und er schreibt weiter, »dass in einem von Männern regierten Staatswesen die Frau unter allen Umständen an männlichen Begriffen wird gemessen werden, und zwar nicht nur in ihrem äusseren Tun und Lassen, sondern auch in ihrem inneren Denken und Empfinden, das als dessen Erklärung vom Mann gemutmasst wird« (ebd.: 1051). Dennoch führt auch

Hagemanns Argumentation schlussendlich auf die essentialistische Beschaffenheit des geschlechtlichen Körpers zurück.

Dies ist ein Beispiel eines Wissenschaftlers, der einerseits eine Grenzposition des Diskurses formuliert, indem er einerseits Männlich- und Weiblichkeit als Attribute eines jeden Menschen proklamiert und die Frau als ›an männlichen Maßstäben gemessen‹, andererseits eben genau darin eine Differenz behauptet und sich argumentativ einer Rückbindung an die Physis bedient, wie es Uhl für die Konstruktion der Verbrecherin auch an anderen Beispielen zeigt.

III.20.2 Die Analogie zum Tierischen: von Ratten und Täubchen

Das Changieren zwischen Qualitäten, die weiblich kodiert sind, wie Unschuld, Schwäche und Hinterlist, sowie männlich konnotierten Qualitäten wie Anführerinnenschaft und Aktivität, die Uneindeutigkeit des Geschlechts, die sich durch die transgressiven Akte herstellt und reproduziert, rückt die Frauen in die Nähe des Nicht-Menschlichen. Dies zeigt sich in den Tendenzen, die in der Narration Verbrecherinnen entmenslicht; eine Analogie zum Tierischen oder zum Fabelwesen wird bedient, um die Taten der Frauen verständlich, lesbar zu machen. Auf der Suche nach den Grenzen des Humanen versuchte die Anthropogenese, zu (er) finden, wo die Grenze zwischen Tier und Mensch sei und am ›anderen‹ Menschenwesen fand sie einen evidenten Gegenstand.

Wie sich in den diversen, in der Fallakte gesammelten Artikelausschnitten lesen lässt, wird Getrud Nägler als ›Hotelratte‹ bezeichnet, eine damals geläufige Bezeichnung von Hoteldieben seit der Diebstahlsserie, die der bekannte Dieb Georges Manolescu um die Jahrhundertwende in ganz Europa verübt hatte. Im Fall der jungen Bürgerstochter ist der Graben zwischen beiden Konnotationen enorm: »Wie wir schon berichteten, machte gerade die 21jährige Gertrud Nägler einen nicht nur harmlosen, sondern geradezu sympathischen Eindruck. Es ist nun aber (in) ununterbrochenen Vernehmungen gelungen, hier Klarheit zu schaffen und das Mädchen als eine ganz geriebene ›Hotelratte‹ zu entlarven.«

Wie schon vorher dargestellt, kommt hier die Auffassung zum Tragen, dass die Schönheit (und auch sympathische Ausstrahlung Gertrud Näglers als eine Fassade ›entlarvt‹ wird, hinter der ein kriminelles, unmenschliches Anderes sich befindet. Später folgt eine weitere Variante:

»Das allgemeine Interesse richtet sich auf die Angeklagte Gertrud Nägler, die zwischen ihren beiden Mitangeklagten sitzt. Eine jugendfrische Erscheinung mit sanftem unschuldsvollem Täubchengesicht [...]. Als sie aufgerufen wird, macht sie ihre Personalangaben mit einer dünnen, kaum zu verstehenden Fistelstimme, aber ohne Zeichen irgendwelcher äusseren Erregung.«

Schon in diesem kurzen Textabschnitt wird offenbar, wie die Kategorien der Differenz (Alter, Geschlecht, soziale Schicht) zusammenwirken.

Die Uneindeutigkeit des Geschlechts, verursacht durch Handeln und Bekleidung Gertruds, ist eines der wichtigsten Elemente der Verdächtigung, anders, »abartig«, gar eine »Ratte« zu sein. Dagegen entspricht das Verhalten und auch der körperliche Zustand der jungen Frau dem weiblichen Kodex der Schwäche, der sie einerseits als Opfer fest schreibt (und hier wendet sich das Blatt gegen den Bruder), der aber schlussendlich wiederum pathologisierend wirksam wird, denn Gertrud wird mit der geringsten Strafe aus dem Prozess treten und in eine psychiatrische Klinik eingewiesen. Gertrud lässt sich durch ihre Tat nicht kategorial erfassen, sie entspricht damit der Idee der Grenzfigur, [die sich] immer nur ex negativo, als »Phänomen von Alterität und Differenz« (Overthun, 2009: 47ff.) fassen lässt.

»Es ist die Mischung aus zwei Geschlechtern: Wer zugleich Mann und Weib ist, ist ein Monster.« (Foucault, 2007: 86) Monika Schmitz-Emans konkretisiert das Bild des »Monsters«:

»Dem Erscheinungsbild nach sind Monstren oft Hybride. Wir leben unter solchen Hybridwesen. Das bestätigt schon ein kurzer Blick in die Welt der Massenmedien [...], wo Vampire und Werwölfe, Sirenen, Hexen und Feen, teilanthropomorphe Tiere und Außerirdische, kurz: Ungeheuer aller Art alles andere als ein Schattendasein führen. Emotional sensible Riesenaffen und sympathische halbanthropomorphe Aliens, Wolfsmänner und Katzenfrauen, humanoide Roboter und riesen- oder gnomenhafte Fabelwesen begegnen dem Bewohner der Medienwelt unablässig.« (Schmitz-Emans, 2010: 111ff.)

Durch eine Verweiblichung Gertruds, die Ausstattung mit Aspekten, die weiblich konnotiert sind, wird Gertrud nun statt als Anstifterin als Opfer lesbar: »Die dunklen verwunderten Augen der Angeklagten richten sich ab und zu mit schwärmerischem Ausdruck auf den Bruder, der mit grobknochigem hagerem Gesicht, scheinbar teilnahmslos den Vorver-

handlungen des Prozesses folgt. Diesem Bruder scheint Gertrud blind ergeben zu sein.« Hier wird sehr deutlich, wie Verweiblichung wirkt und den Eindruck einer dem Bruder gegenüber ›blinden Ergebenheit‹ zur Folge hat. Aber auch die Darstellung ihrer gesamten körperlichen Verfassung drückt Leiden und damit Schwäche aus: eine Stimme, die kaum hörbar ist, ein unsicherer Gang, dies alles sind nicht die Merkmale einer heroischen Verführerin. Gertrud Nögler erscheint immer wieder als uneindeutig: ihre Bekleidung, ihre Tat, werden zu Markierungen einer geschlechtlich-sexuellen Ambiguität (obgleich dafür konkret keinerlei Hinweise vorliegen). Und insbesondere dort, wo sie als sexuell uneindeutig erscheint, ist es auch, wo Analogien zum Tierischen entworfen werden.

